AUTHOR:

GLATTLI, WALTHER

TITLE:

GESCHICHTE DER UNRUHEN AUF DER...

PLACE:

ZURICH

DATE:

1898

Master Negative #

91-80405-17

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

```
BKS/SAVE  Books       FUL/BIB   NYCG91-B99283          Acquisitions    NYCG-PT
Record 1 of 0 - SAVE record
+
  ID:NYCG91-B99283    RTYP:a    ST:s    FRN:     MS:        EL:       AD:11-26-91
  CC:9668  BLT:am      DCF:?    CSC:?   MOD:     SNR:       ATC:      UD:11-26-91
  CP:nyu     L:ger     INT:?    GPC:?   BIO:?    FIC:?      CON:???
  PC:r      PD:1991/1898        REP:?   CPI:?    FSI:?      ILC:????  MEI:?   II:?
  MMD:      OR:    POL:    DM:     RR:           COL:       EML:      GEN:  BSE:
  040      NNC‡cNNC
  100 10  Glattli, Walther.
  245 10  Geschichte der Unruhen auf der Landschaft Zurich in der Jahren 1645 un
        d 1646‡h[microform].‡bInaugural-Dissertation...‡cvorgelegt von Walther G
        lattli.
  260 1    Zurich,‡c1898.
  300      150 p.
  LDG      ORIG
  QD       11-26-91
```

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11x

IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 12-30-91 INITIALS ER

FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

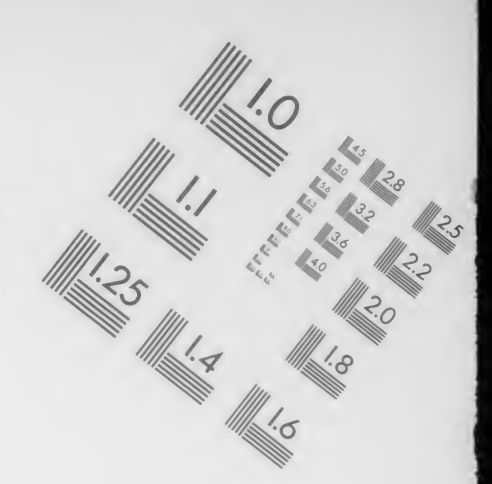


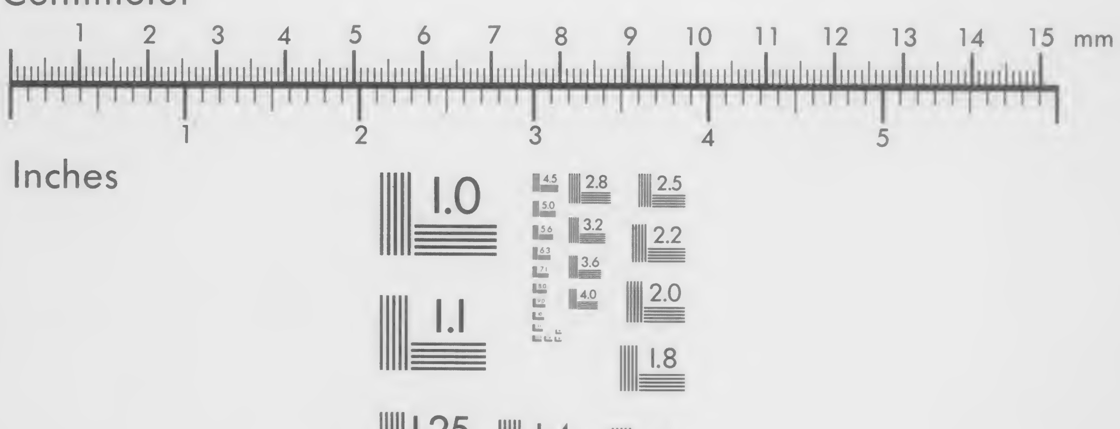
AIIM

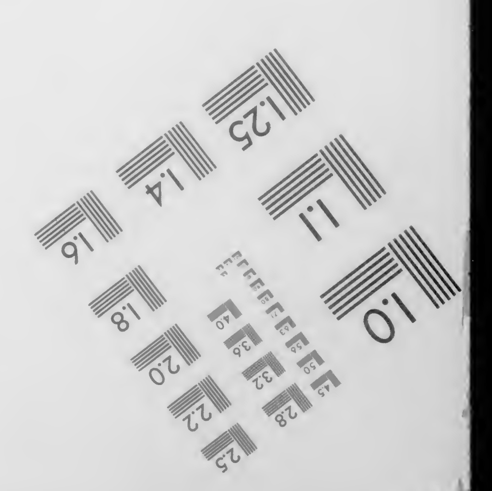
Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

301/587-8202







MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Geschichte der Unruhen

auf der

Landschaft Zürich

in den Jahren 1645 und 1646.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde der I. Section der hohen philosophischen Facultät der Universität Zürich

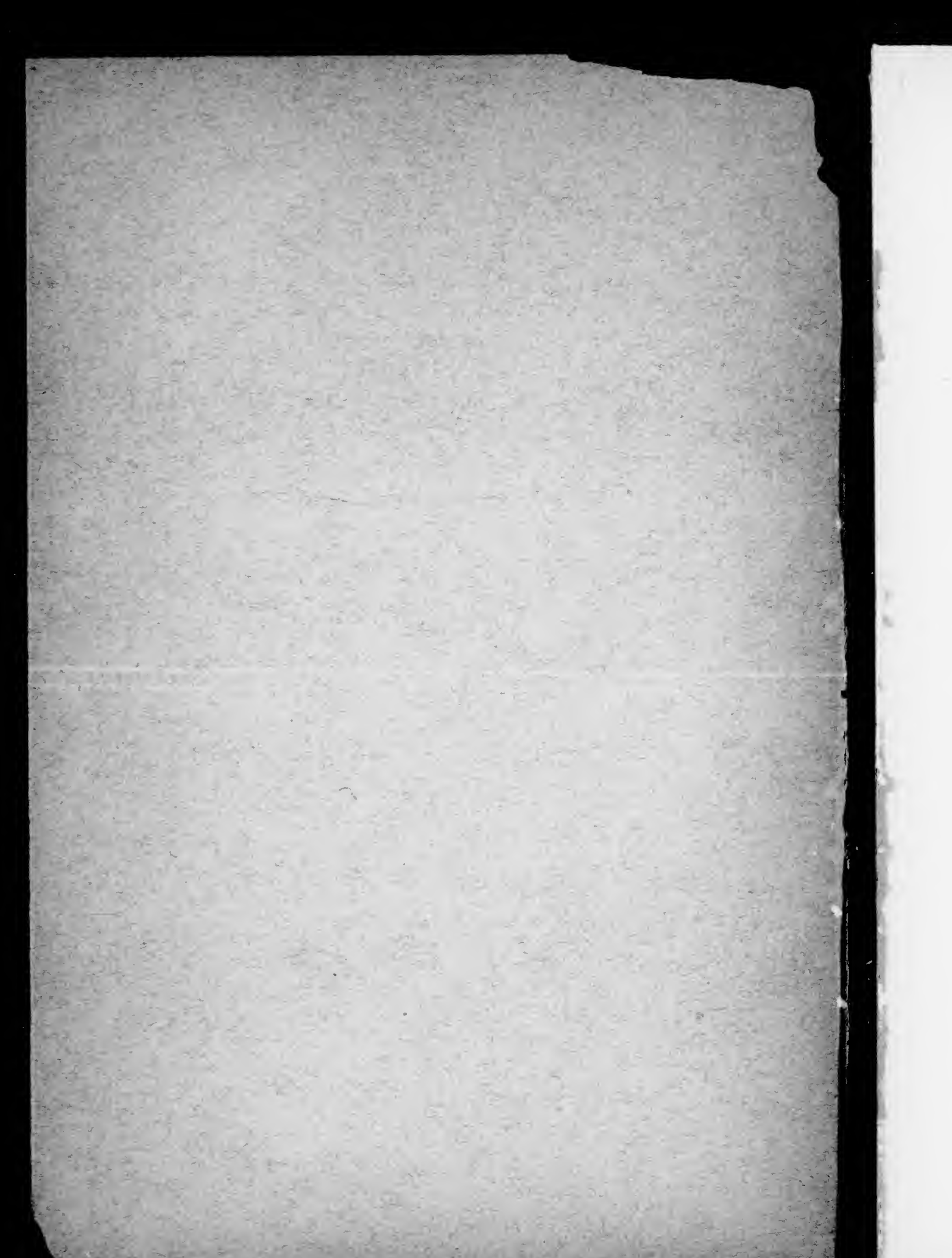
vorgelegt von

Walther Glättli

von Bonstetten (Kt. Zürich).

Begutachtet von Herrn Prof. Dr. W. Oechsli.

Zürich 1898.



Geschichte der Unruhen

auf der

Landschaft Zürich

in den Jahren 1645 und 1646.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde der I. Section der hohen philosophischen Facultät der Universität Zürich

vorgelegt von

Walther Glättli
von Bonstetten (Kt. Zürich).

Begutachtet von Herrn Prof. Dr. W. Oechsli.

Zürich 1898.

Meinen lieben Eltern

aus Dankbarkeit

gewidmet.

Einleitung.

Unter den Vorläufern der grossen schweizerischen Bauernbewegung im 17. Jahrhundert nehmen die Unruhen auf der Landschaft Zürich in den Jahren 1645 und 1646 die bedeutendste Stelle ein. Diese beruht weniger auf der zwar interressanten, verhängnisvollen aber lokalen Wädenswiler-Burgrechtsfrage, die damals die Gemüter der Unterthanen wie der Regenten erregte, als vielmehr auf dem tragischen Ausgang jener allgemeinen Bewegung in mehreren Ämtern, die ursprünglich auf friedliche Abstellung drückender Massregeln der Obrigkeit gerichtet, deren Autorität im Laufe der Dinge durch offenen Aufruhr zu untergraben drohte. Die durch die gewaltsame Stillung der Haupt-Unruhen bewirkte Grabesruhe in der Zürcher-Landschaft beeinflusste mittelbar auch das Schicksal des grossen schweizerischen Bauernaufstandes vom Jahre 1653, indem sie der zürcherischen Regierung einen wirksamen Anteil an der Niederwerfung desselben ermöglichte. Insofern haben diese kantonalen Rebellionsversuche auch eidgenössische Bedeutung. Gleich der Unterthanen-Erhebung von 1653 waren auch sie auf Verteidigung verbriefter wahrer oder vermeintlicher Rechte gegen den obrigkeitlichen Absolutismus wie auf Abschüttelung der wachsenden Herrschaftslasten gerichtet. Dass dabei auch obrigkeitliche Gerechtsame verletzt wurden, ist bei der damals herrschenden Aufregung begreiflich. Dieser Umstand aber wurde bei der Betrachtung jener Vorgänge in neuerer Zeit zu wenig beachtet oder ganz übersehen, namentlich von solchen Geschichtsfreunden[1]), die ohne gründliche

[1]) So A. Balthasar in seiner Vorrede zur „Relation" des Auszugs wider die Wädenswiler. Helvetia Bd. 3 pag. 481; ferner Leuthys: „Geschichte des Volksaufstandes in den ehemaligen Herrschaften Wädenschweil und Knonau". Zürich 1842; und Joh. Heinrich Kägi in seiner „Geschichte der Herrschaft und Gemeinde Wädensweil". Wädenswil 1867. Diese

Kenntnis der Umstände einseitig vom liberal-demokratischen Gesichtspunkte aus diese Vorgänge als einen „Kampf der Volksfreiheit gegen die Aristokratie“ auffassten und die allerdings hart bestraften Führer des Aufstandes als Opfer einer rachsüchtigen Tyrannenjustiz bemitleideten. Im Gegensatze zu diesen modernen Anschauungen stellen besonders ältere Geschichtsschreiber[1]). ebenso ungenügend unterrichtet und einseitig, diese Erhebung der Unterthanen als eine ganz ungerechtfertigte „Empörung“ wider die „natürliche, von Gott verordnete Obrigkeit“ dar, die durch „geschwinde Entschliessung“ dieselbe „glücklich gedämpft“ habe. Nur eine unbefangene, gründliche Einsicht in das über diese traurige Episode vorhandene, freilich hie und da lückenhafte Quellenmaterial führt zu einem besseren, klaren Verständnis des Sachverhalts. Diesen so warheitsgetreu und anschaulich als möglich zu schildern sei unsere, in der vorliegenden Arbeit zu lösende Aufgabe.

Dabei stützen wir uns in erster Linie auf die betreffenden Akten des Staatsarchivs Zürich. Darunter sind besonders wertvoll:

1. Die ausführlichen „Erkanntnisse“ des Rats über das Steuerwesen in Stadt und Landschaft Zürich von 1628—47 an die Burgerschaft und Vögte, sowie hinwiederum die Berichte Letzterer an Burgermeister und Rat, alles Stücke, die uns interessante Aufschlüsse über den Entwicklungsgang dieser wichtigen Angelegenheit geben.

2. Die Rapporte des Landvogts Rud. Wolff zu Kiburg an seinen Bruder, den Unter-Schreiber, über das „Unwesen“ in der Grafschaft nebst Kundschaften über Reden und Treiben der Rädelsführer von Amtsschreiber Leu zu Pfäffikon und mehreren Pfarrern in der Vogtei, sowie das „Verzeichnis des Verrichtens der Herren Ehren-Gesandten zu Kyburg, Pfäffikon und Zäll“, endlich Verhörprotokolle, Ratsmissiven und Urteile.

---

enthält noch das Beste, was bisher über den Wädenswiler Handel publiziert wurde.

[1]) So Jakob Lauffers „Helvetische Geschichte“. Teil 17. Zürich 1738. Ferner Leonh. Meisters „Helvetische Geschichte“. Bd. 1. Zürich 1801 und gemässigter J. D. Hottinger in J. C. Bluntschlis: „Geschichte der Republik Zürich“ 1856. Bd. 3.

3. Die Berichte des Landvogts von Wädenswil, Hs. Konrad Grebel, des Amtmanns Joh. Jakob Scheuchzer wie des Quartierhauptmanns Rud. Schweizer zu Cappel an Burgermeister und Rat oder an den Unter-Schreiber Hirzel zu Zürich über den Aufruhr in den Herrschaften Wädenswil und Knonau, die Rapporte der übrigen Landvögte über die Stimmung ihrer „Amptsangehörigen“, die Kundschaften über Reden und Treiben der „Rebellen“ seitens vieler Privatpersonen, wie auch die der „Kirchendiener“, d. h. Pfarrer im Knonauer-Amt, ferner Missionen und Manifeste des Rats im Betreff des „Wädenschwyler-Handels“, die Protokolle der Verhandlungen des „Kriegsrates“, die Instruktionen der Truppen-Kommandanten, deren Rapporte, sowie die ausführlichen Relationen über die „Verrichtungen“ derselben beim „Überzug“ der Wädenswiler- und Knonauer-Amtsleute, ebenso die Korrespondenzen der Zürcher Regierung mit Glarus, Bern, Schwyz und andern interventionslustigen Eidgenossen, endlich Verhörakten und Urteile.

4. Die Rats-Manuale von 1628—47. Diese bieten in ihren kurzen, bald spärlich bald reichlich fliessenden Notizen eine schätzenswerte Ausbeute und vervollständigen dadurch die Angaben der andern Quellen über die Vorgänge von 1645 und 46 aufs beste.

5. Für die Behandlung der Frage des „Burgrechts“ wie der Steuerpflicht der Wädenswiler Unterthanen mit der Stadt Zürich wurden ausser den genannten Manifesten des Rats hauptsächlich die betreffenden „Urkunden der Herrschaft Wädensweil“ benützt.

Einen wertvollen Beitrag zu unserem Quellenmaterial liefert der „gründtliche Verlauff und Bericht“ des „Wädenschwyler-Handels“ von Ikr. Hs. Konr. Grebel. Dieser Mann, der als Vogt der widerspenstigen Wädenswiler-Herrschaftsleute eine Hauptrolle in dieser traurigen Geschichte spielt, erzählt als Augenzeuge oder aktengemäss den Hergang derselben mit anschaulicher Ausführlichkeit, natürlicher Frische des Ausdrucks und massvoller Sprache. Wertvoll sind auch die im Original beiliegenden Schreiben von Burgermeister und Rat oder vom Unter-Schreiber zu Zürich an den Vogt. Das Ganze ist in zwei

starken Foliobänden [Mscr. J. 38 u. 39] der Zürcher Stadt-Bibliothek enthalten.

Eine andere bedeutsame Bearbeitung der Zeitereignisse bildet das „Verzeichnis der Unruhen, so sich der Stühr wegen in der Herrschaft Knonau anno 1646 zugetragen", verfasst von Joh. Jakob Scheuchzer, damals Amtmann zu Cappel. Dieser, bei der Kränklichkeit des Vogtes Schlatter zu Knonau fast allein zuverlässige Vertreter der Obrigkeit gegenüber den „Rebellen" schildert meist als Augenzeuge die Vorgänge bei den Unruhen im Knonauer-Amt mit einer bis in's Detail gehenden, oft ergötzlichen Anschaulichkeit, Naivetät und Offenheit in dem weitschweifigen, religiösen Stile seiner Zeit. Von hohem Wert sind die auch hier im Original beigefügten Missiven von Burgermeister und Rat zu Zürich an Vogt und Amtmann, deren Antworten sich ebenfalls hier wie bei den Akten im Staatsarchive vorfinden. Beigelegt ist auch eine Kopie des sogenannten „Amptsbriefes", d. h. des „Waldmannischen Spruchbriefes" für das Knonauer-Amt.

Weit kürzer, aber immer noch von Wert, ist Scheuchzers Erzählung des „Ufruhrs in der Herrschaft Wädenschwyl", allem Anschein nach beruhend auf vertraulichen Mitteilungen verwandter oder befreundeter Ratsglieder, z. B. seines Gevatters, des Seckelmeisters Müller. Sie bildet im wesentlichen eine Bestätigung des Inhalts der kurzen Ratsprotokolle und anderer Akten, berichtet aber daneben noch manches, was an und für sich glaubwürdig aber sonst nirgends erwähnt ist.

Am wenigsten Wert hat desselben Autors kurz und ungenau resumierende Darstellung der Unruhe in der Grafschaft Kiburg 1645.

Das ganze Manuskript füllt einen stattlichen Folioband und befindet sich in der Solothurner Kantonalbibliothek; mehrere Kopien des die Knonauer Unruhen behandelnden Teiles besitzt die Stadt-Bibliothek Zürich.

Erwähnenswert ist noch der „Bericht" eines ungenannten Augenzeugen: „Wie der wider die Wädenschwyler zu Wasser geschehene Auszug ab- und zu Ende gelaufen ist, anno 1646". Diese „Relation", die in der Hauptsache mit den Mitteilungen

der Akten übereinstimmt, ist abgedruckt in Balthasars Helvetia. Bd. 3 pag. 483—89.

Interessant sind schliesslich auch die Bemerkungen, die der Bürgermeister Joh. Heinr. Waser, 1646 Landvogt zu Kiburg über das Verfahren der siegreichen Regierung gegen die wieder unterworfenen Wädenswiler und Knonauer Unterthanen in seinen Memoiren [Mscr. K. 3. der Zürcher Stadt-Bibliothek] verzeichnet



Überblick

über das Verhältnis zwischen Stadt und Landschaft Zürich von der Reformation bis zur Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts. (1525—1645/46.)

Seit der glücklichen Bewältigung des gefährlichen Bauernaufstandes[1]) im Jahre 1525 hatte sich in dem Verhältnisse zwischen Stadt und Landschaft Zürich einiges wenige verändert.

Die Emanzipation der Leibeigenen des Staates war der einzige bleibende Erfolg jener bei dem Falle der alten Kirche auf Abschüttelung der weltlichen Herrschaftslasten gerichteten Bewegung. Sonst ruhten nach wie vor die von den früheren Herrn durch Kauf oder Eroberung an die Stadt übergegangenen Lehensrechte auf Grundzinse, Zehnten und Fronden, sowie Vogteigebühren an Garben, Hühnern u. a. durch ihre Unablöslichkeit mehr als wegen des Betrages schwer auf dem Landvolke. Durch feste und zugleich kluge Haltung hatte sich der Rath von Zürich als Landesherr auch im Besitze anderer wichtiger Finanzquellen, wie Zollwesen, Umgeld und Fischereirechte behauptet. Der klägliche Ausgang des gleichzeitigen deutschen Bauernaufstandes hatte die zürcherischen Landleute dermassen erschreckt, dass sie sich der Regierung unbedingt unterwarfen. Diese hatte während jener kritischen Episode sich die Treue der Gemeinden am Zürichsee, die „von je Welten her mit der Stadt Zürich eins gewesen“, gesichert durch die Erneuerung des „Waldmannischen-Spruchbriefes“ von 1489, der ihnen wie den andern Ämtern den Genuss ihrer alten Rechte oder Gewohnheiten verbürgt, dazu neue Privilegien erteilt hatte. Aber auch die andern Herrschaften blieben ohne förmliche Bestätigung in ziemlich ungestörtem Besitze ihrer Freiheiten und Gebräuche. So war das

[1]) Vgl. hierüber die interessante Dissertation von H. Nabholz „Die Bauernbewegung in der Ostschweiz 1524—25“. Bülach 1898.

gute Einvernehmen zwischen der regierenden Stadt und der unterthänigen Landschaft bald hergestellt; das zürcherische Bürgerrecht stand zu dieser Zeit noch allen freien Landleuten um ein geringes Entgelt offen.

Bei dieser gegenseitigen Vertraulichkeit erfolgte im Juni 1526 durch Boten des Raths ein „Fürtrag“[1]) an die Landgemeinden über die Feindseligkeiten der „papistischen“ Orte gegen Zürich wegen des „Gottes Wortes“ sowie über die „partheiische“ Ausstellung“ der Disputation zu Baden. Nach den meist vorhandenen Antworten dankten die Unterthanen den „gnädigen Herrn“ für den „freundlich-väterlichen Bericht“, liessen sich das, was diese „bisher mit den Eydtgenossen gehandlet“, wohlgefallen, baten sie, ferner ihr bestes zur Erhaltung von Frieden und Einigkeit“ mit Jenen zu thun, anerboten ihnen aber, „wann Jemand sie vom Gottes Worte trengen und tryben wollte“, allen Beistand mit „Er, Lyb und Gut“.

Dieses günstige „Plebiscit“ ermutigte den Zürcher Rath und dessen geistigen Lenker, Zwingli, zu immer kühnerem Vorgehen bei seinen reformpolitischen Bestrebungen in der schweizerischen Eidgenossenschaft. Schon 1527 fand man es nicht mehr für ratsam, die wichtige Frage des „christlichen Burgrechts“ mit Constanz, Bern und anderen Städten dem Gutachten des „unverständigen“ Volkes zu unterbreiten. Zwar rechtfertigte der Rat seine Politik im März 1529 durch ein Manifest[2]) mit dem Hinweis auf die „Practiken“ der Gegner mit „ussländischen“ Fürsten. Zugleich aber ging die Leitung des Staates von den gewöhnlichen Räthen unter fortwährender Concentration an einen „heimlichen Rath“ über, dann an das noch engere Collegium der „heimlicheren heimlichen“, deren Seele der grosse Reformator war. Ungehindert betrieb Dieser, besonders nach dem vorteilhaften Ausgange des 1. Cappeler Krieges von 1529 die Erweiterung des evangelischen Burgrechts sowie die Ausbreitung der neuen Lehre in der Eidgenossenschaft, den gemeinen Vogteien und den St. Gallischen Stiftslanden, seiner Heimat, mit rücksichtsloser Energie und grossem Erfolge. Die

[1]) Siehe: Stadt und Landschaft, Fürträge Thek A 95. Bd. 1. No. 6 u. 7. Zürcher Staats-Archiv.

[2]) Dasselbe ist abgedruckt in der Mandaten-Sammlung Tom I No. III. Zürcher Staats-Archiv.

eigenmächtige Handlungsweise der Räthe oder vielmehr Zwinglis, der unterstützt von einheimischen und landesfremden Staatsgenossen, im Interesse seines grossen Reformwerkes Bündnisse mit auswärtigen Städten oder Staaten anknüpfte, kriegerische Massregeln gegen die Feinde der Reformation, die V Orte, vorbereitete, überhaupt Politik und Religion einander dienstbar machte, erzeugte aber auf der Landschaft, die sich zurückgesetzt fühlte, dazu friedlich gesinnt war, tiefe Verstimmung. Diese, genährt durch die als Gegner Zwinglis hintangesetzten alten Geschlechter, entlud sich nach der Niederlage bei Cappel am 11. October 1531 in einer für die Regierung empfindlichen Weise. Für's erste wurde dieselbe durch das Drängen der Landleute, namentlich der durch einen Einfall Vörtischer Mannschaft erschreckten und geschädigten Anwohner des Zürichsee's genötigt, den für ihr Ansehen wie für die Ausbreitung der Reformation so nachteiligen 2. Landfrieden vom 20. November 1531 einzugehen. Dann traten Abgeordnete der Landschaft, wie 1489 unter Führung der kecken Seebauern am 28. November 1531 zu Meilen zusammen, von wo aus sie ihre Beschwerden und Begehren an den Rath zu Zürich gelangen liessen[1]). Die seitens Desselben mit Jenen gepflogenen Verhandlungen führten am 9. Dezember 1531 zu dem „Verkommniss", das unter dem späteren Namen des „Cappelerbriefes"[2]) bekannt ist. Darin wurde vor Allem die politische Thätigkeit Zwinglis und seiner Collegen als Ursache des letzten, unglücklichen Krieges gegen „die Eidtgnossen von den V Orten" scharf verpönt, dagegen an der von ihm geleiteten Rückkehr zur „evangelischen Lehre und Wahrheit" festgehalten.

Insbesondere versprach die Obrigkeit, zukünftig weder mit „Bischöffen, Äbten, Praelaten, noch andern frömbden Fürsten und Herren Schirm oder Burgerschaft" anzusagen, noch einen Krieg anzufangen ohne der Landschaft „Wissen und Willen", ferner in „grossen Beschwerden" dieselbe „darumb zu beratsamen." Dazu sollten die „heimlichen" Räte aufgehoben werden, auch „die Pfaffen sich der weltlichen Sachen in Stadt und Land

[1]) Dieselben sind enthalten in den Fürträgen für St. u. L. Th. A 95 Bd. 2 No. 4 d. Z. St.-Arch.

[2]) Dieser ist abgedruckt Balthasar's Hlevetia. Bd. III pag. 490 ff.

nüzit beladen, sondern das Gotteswort züchtiglich und christenlich verkünden."

Auch versicherte die Regierung die „biderben Lüth am Zürichsee, desglychen von allen Ämptern ab der Landschaft" bei „ihren alten Freyheiten und Gerechtigkeiten", bei „Brief und Sigeln" bleiben zu lassen, wofern dieselben Sie bei Ihren obrigkeitlichen „Freyheiten und Gerechtigkeiten" bleiben liessen. Überdies wurde Jenen ein rascherer Rechtsgang zugesagt. Auf Verwendung der Landleute gab man auch der Constafel das ihr durch den 4. geschwornen Brief von 1498 verbürgte, von Zwingli aber aus politischer Gegnerschaft geschmälerte Recht in Besetzung der Räte zurück.

Durch dieses Übereinkommen, das den Unterthanen auf Verlangen im Februar 1532 unter „Brief und Siegel" zugestellt wurde, erlangten jene ausser der Bestätigung ihrer alten auch neue, bedeutsame Rechte. Solche sicherten Ihnen einen gewissen Einfluss auf die Leitung des Staates, namentlich in politischer Hinsicht. Zwar hatte der Rath schon vor der Reformation wiederholt, sodann 1521 wegen des französischen Bündnisses, 1524 wegen Abschaffung der Bilder und der Messe, 1525 wegen der Händel mit den papistischen Orten durch Abgesandte in die Ämter das Volk vertraulich angefragt oder berichtet. Allein dieses berichten oder befragen der Landschaft hatte bisher im Belieben der Obrigkeit gestanden. Nun aber war durch die Bestimmungen über Bündnisse oder Kriegserklärungen sowie über Beratung schwieriger Dinge die frühere Sitte der Berichterstattungen oder Anfragen der Obrigkeit an die Unterthanen als bindendes Recht urkundlich festgesetzt.[1])

Indessen wurden auch die Gerechtsame der Regierung als Grund-, Gerichts- und Landesherrin ausdrücklich vorbehalten. Dazu gehörten ausser den erwähnten Lehensaussprüchen auf Gutzinse, Zehnten an Wein, Korn oder anderer Frucht, den Vogteigebühren an Geld, Garben, Hühnern etc., wie den Fronden

[1]) Siehe das Nähere über diesen Gegenstand in der ausführlichen, interessanten Special-Abhandlung von Prof. K. Dändliker: „Die Berichterstattungen und Anfragen der Zürcher Regierung an die Landschaft vor und nach der Reformation bis 1798", publicirt im Jahrbuch für schweizer Geschichte Bd. XXI 1896 u. XXIII 1898.

noch der Bezug von Gerichtsporteln und Bussen, die Confiscationen, die periodische oder beliebige Abnahme des Treueides, das Mannschaftsaufgebot, die Erhebung von Steuern, Zöllen und des Ohmgeldes, endlich die fast ausschliessliche Jagd und Fischerei.

Damit war das Verhältnis zwischen der herrschenden Stadt und der beherrschten Landschaft wiederum auf eine für beide Teile befriedigende Weise geordnet, womit auch der gegenseitige Verkehr wieder freundlicher und vertraulicher wurde. So blieb es mehrere Jahrzehnte hindurch, solange eben der Rath zu Zürich seinen Versprechungen nachkam. Demgemäss brachte er Ende Mai 1532 den Lunkhofener Handel[1]) vor die Landgemeinden und richtete sich nach deren Gutachten. Im März 1533 wurde der Streit Zürichs mit den V Orten wegen eines Mandates über die Messe der Landschaft vorgetragen; im Mai desselben Jahres berichtete man sie des endgültigen Entscheides in dieser Angelegenheit. Im November 1550 bot die Züricher Regierung gleich ihren Eidgenossen Volk auf als „Zusatz" für das zugewandte Rottwil gegen den Freiherrn Christoph von Landenberg unter Rechtfertigung ihres bisherigen Verhaltens zu dieser Fehde. Im September 1546 wurden die Unterthanen um ihre Meinung in betreff der Haltung Zürichs, des Hauptes der reformierten Orte, gegenüber den katholischen Eidgenossen wie den Parteien des „Religionskrieges" in Deutschland angefragt. Die Landgemeinden dankten den „gnädigen Herrn" für den „fründtlichen, vätterlichen Bericht", liessen sich das, was dieselben in solchem gethan, wohlgefallen, gaben ihnen auch Gewalt weiter wie bisher zu handeln, sie versichernd, „so Jemand sie vom Worte Gottes oder von ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten trengen wollte", zu ihnen „Er, Lyb und Gut" zu setzen. Einmütig lehnten die Landleute im Mai 1549 das ihnen unterbreitete Bundesproject mit König Heinrich II. von Frankreich wie 1521 mit der Losung ab: „aller frömbden Fürsten und Herren müssig ze gan." Ähnlich wie 1546 lauteten die Autworten der Unterthanen auf den „Fürtrag" der Obrigkeit über den Locarnerhandel, gegeben im Januar 1555 Auch das Bündnis Zürichs mit der durch Savoyen fortwährend

[1]) Siehe das Nähere über diese und alle folgenden Anfragen oder Berichte bei Dändliker im Jahrb. für schweiz. Geschichte Bd. XXIII 1898 pag. 180 ff. u. Th. A 95. Fürträge. St. u. L. i. Z. St.-Arch.

bedrängten Calvinsstadt Genf, dem „Landtschlüssel gemeyner Eydtgnosschaft", wurde im August 1584 „in Ansehung, dass es unsere Christenliche Religion und dero beschirmung antreffe", von den Landgemeinden willig angenommen. Nach diesem Erfolge wagte es die Regierung, der Zustimmung des Volkes zum voraus sicher, im April 1588 die Landschaft vom Bunde mit der altbefreundeten Stadt Strassburg einfach zu unterrichten.

Allmählich aber wurde, wie es scheint, die Pflicht der Berichterstattung oder Anfrage an die Landleute dem Rathe unbequem. Auch in seinem Schosse hatte wie anderswo die ausländische Doctrin von der unumschränkten „Landeshoheit" im Verein mit der biblischen Lehre vom „göttlichen Rechte der Obrigkeit" Wurzel geschlagen. Daher wurde das Bündnis Zürichs mit dem Markgrafen Georg Friedrich von Baden im Juni 1612 ohne Befragung der Landgemeinden abgeschlossen, auch die Allianz mit Frankreich vom Januar 1614, womit die Vorkämpferin der Reformation ihrer früheren charakterfesten Haltung um materieller Vorteile willen untreu wurde, ebenso der Bund mit Venedig vom März 1615.

Das eigenmächtige Vorgehen der Obrigkeit erzeugte aber da und dort auf der Landschaft wie zur Zeit des 2. Cappeler Krieges tiefen Unwillen, der sich in Schmähungen über einzelne Ratsglieder Luft machte. Allein die Regierung war jetzt bedeutend stärker als 1531, Jene aber nicht einig genug um sie wieder wie damals zur Abstellung ihrer Beschwerden zu zwingen, weshalb alle ihre Gemeinden sich bald den veränderten Umständen fügten. In der Folgezeit nötigten die öfts herannahenden Stürme des 30jährigen Krieges Obrigkeit wie Unterthanen zum Schutze der „heimischen Grenzen" wie zur Erhaltung der „geistlichen und lyblichen Freyheit" zusammen zu stehen. Als dann im April 1642 „Reth und Burger" ihre „lieben, gethreuen Landleute" von der „zur Versorgnuss der Burger und Landleuth, Jedes Wyb und Kinder, Haab und Guts in begebenden Notfählen gemeinten, neuen Befestigung der Statt Zürich" verständigten, da antworteten die Ausschüsse der Vogteien äusserlich ganz devot: „Sie lassend Ihnen ein sölliches Werk wolgefallen, sagend Uns. gn. Hrn. umb Ire vätterliche Fürsorge underthenig Dank, wünschend Inen zu söllichem Vorhaben Glück und Sägen von dem

Allmächtigen mit dem Anerpieten Irer willigen Diensten mit Rath und That, Lyb und Gut." Obgleich so die zürcherische Landschaft im 17. Jahrhundert die 1531 errungene, politisch massgebende Bedeutung einbüsste, überdies Landvögte, Landschreiber und Pfarrer stets aus Stadtbürgern genommen wurden, so blieb doch dem einzelnen, freien Landmanne, freilich unter erschwerten Umständen, noch die Möglichkeit regimentsfähiger Bürger der herrschenden Stadt zu werden.[1]) Betrug z. B. das Burgrechtsgeld für einen Solchen 1540 noch 3 rhein. Gulden, so stieg dasselbe 1565 auf 10, 1593 auf 25, 1610 sogar auf 50 rhein. Gulden. Diejenigen, deren Vorfahren oder Geschlechtsangehörige Burger gewesen, konnten das Bürgerrecht 1565 noch unentgeltlich, resp. um 6 Gulden erneuern; seit 1593 hatten erstere 6, letztere 15 Gulden und von 1610 an 15 bezw. 30 Gulden zu bezahlen. Ferner musste jeder neu Aufzunehmende, gemäss einem Ratsbeschluss vom 9. September 1542 vor der Eintragung in's Burgerbuch sich beim Stadtschreiber sowie bei einem Zunftmeister über den Besitz von „Harnasth und Gewehr" augenscheinlich und eidlich ausweisen. Dann war laut einer Verordnung vom 3. Juni 1559 der Rath „nit pflichtig noch verbunden einem Jeden ab der Landschaft das Burgrecht zugeben, sondern es sollte an einer Oberkeyt stan die Personen je nach Gestalt und Glegenheit der Sachen, Zythen und Löuffen anzunemmen oder abzuwysen." Von 1560—65 war die Aufnahme in's Zürcher Bürgerrecht für Landeskinder sowohl als für Fremdlinge sogar gänzlich gesperrt, wurde aber im April 1565 durch Beschluss der „Reth und Burger" wieder eröffnet, nachdem sie gefunden, „dass die Abschlachung und der Ufzug desselben bisher by den Unsern uff der Landschaft etwas Unwillens gebracht." Zugleich ward jedoch verfügt, „dass die Kleinen Reth Keinen Burger werden lassent, er könne denn ein Handtwerck und wüsse sich selbs, syn Wyb und Kind darmit zu erneren." Endlich musste ein solcher neu Aufgenommener aus der Zürcher Landschaft laut einer Ordnung vom 15. August 1593 zehn Jahre lang in der Stadt Zürich „yngesässener" Burger gewesen sein, ehe er in den Rat oder das

[1]) Näheres über diesen Punkt enthält das neue Burgerbuch der Stadt Zürich, 1645 angelegt und vorhanden im Z. St.-Arch., sowie der Aufsatz von Tobler-Meyer im Zürcher Taschenbuch 1881.

Gericht wählbar war. Diese Bestimmungen zielten darauf hin, den Zufluss solcher Elemente einzudämmen, die „allein dem Almosen nachzüchen oder vor der Zeyt dem Regiment nachtrachten." Dessenungeachtet betrug die Zahl der im 17. Jahrhundert aus den „Landen, Gerichten und Gebiethen" der Statt Zürich aufgenommenen Bürger noch 338, d. h. c. 73% aller 473 im gleichen Zeitraum überhaupt zugelassenen, also fast das 3fache der aus der Eidgenossenschaft, den zugewandten Orten oder gemeinen Herrschaften sowie aus dem Auslande stammenden. Eingeschlossen sind in letzterer Summe 56 Schenkungen, wovon auf Landeskinder 24 entfallen.

Während so die Bürgerschaft der Stadt Zürich im 16. und 17. Jahrhundert durch Aufnahme frischer Kräfte sich stets verjüngte, erstarkte auch die Herrschaft des Rathes über die Mitbürger wie über die Landschaft, deren Erwerbung mit dem Kaufe der Herrschaften Laufen 1544, Wädenswil 1549, Hegi 1587 und Sax 1615 nahezu abgeschlossen war. Den Anstoss zu jener Entwicklung gab die von Zwingli wie anderswo mit Hülfe des weltlichen Armes durchgeführte Reformation. Güter und Rechte der Kirche verwaltete fortan der Staat, die Geistlichen wurden „Diener des göttlichen Wortes" und Staatsbeamte zugleich. „Glaube und christliche Sitte" wurden fortan dem Volke von der evangelischen Regierung auf Grund der heiligen Schrift vorgeschrieben. Diese forderte zu dem von den Unterthanen unbedingten Gehorsam gegen die „von Gott verordnete Obrigkeit", die zum Schutze des Guten wie zur Strafe des Bösen verpflichtet, aber auch berechtigt sei die ihr gebührenden Ehren und Abgaben zu empfangen. Auf die Praxis dieser Lehre wirkte dann das Beispiel des Auslandes ein, wo ringsum starke, absolute Regierungen mit Herrschern „von Gottes Gnaden" während des 16. und 17. Jahrhunderts aufkamen. Die tiefe Devotion, welche die Nachbarvölker ihren Fürsten zollten, lockte die Magistrate schweizerischer Republiken, wie Zürich, Bern, Luzern u. a. von ihren Unterthanen kindliche Ehrfurcht und vertrauensvollen, unbedingten Gehorsam gegen ihre „landesväterliche Fürsorge" zu verlangen. Daraus entsprangen nicht nur jene schwülstigen, höfischen Titulaturen[1]), mit denen

[1]) „Hochgeachte, Wohl-Edle, Gestrenge, Fromme, Ehren-Rathveste, Fürsichtige und Wyse, Herr Burgermeister, gnedige Herren und Oberen, Ür

sich z. B. Burgermeister und Rath von Zürich seitens ihrer Untergebenen selbstgefällig anreden liessen, sondern auch eine oft wohlgemeinte jedoch engherzige Bevormundung des Landvolkes. Versammlungen, desselben aus eigener Initiative zur Beratung wichtiger Dinge waren in Zürich bald verpönt und wurden daher untersagt oder hintertrieben. Nur solche waren zulässig, die auf Befehl der gn. Hrn. durch einen Vogt oder besondere Vertreter des Rathes wegen obrigkeitlicher Mitteilungen veranstaltet wurden. Durch solche Ausbeutung des wider „gefährliche Gemeinden" gerichteten Artikels im Stanserverkommnis von 1481 büssten auch die Leute am Zürichsee das ihnen durch ihren „Waldmannischen Spruchbrief" garantierte Versammlungsrecht ein, weil die Bedingung: „sie sollent in söllichen Gemeinden nützit rathen noch handlen, das wider die von Zürich und ihre Stadt syge", auf jede Kundgebung des Volkswillens anwendbar war, die der absoluten Autorität nachteilig erschien." Ängstlich wachte die Obrigkeit über die Beobachtung des tiefsten Respectes vor ihrer „göttlichen Gewalt". Bitten oder Vorstellungen mussten ihr in demüthigstem Tone vorgebracht werden; wehe Dem, der sich ihr widersetzte, er hatte schwere Geldbusse, Folter, sogar Hinrichtung zu gewärtigen.

In alle Zweige des öffentlichen und privaten Lebens griff die „landesväterliche Fürsorge" kraft ihrer ausgedehnten Befugnisse ein. Kirche und Schule, Ehesachen und Armenwesen, früher unter rein geistlicher Obhut stehend, wurden seit der Reformation ebenso eifrig beaufsichtigt als Polizei- und Kriegswesen, Rechtsprechung und Finanzen, Sanitätswesen und öffentliche Bauten. So sorgte die Regierung für die Wahl von „gelerten, gottesförchtigen Kirchendienern", visitierte durch die Dekane der Synodalcapitel „Lehre und Leben der Praedikanten"[1]), gebot aber auch Alt und Jung den „gemeinen Kirchgang" zu den Sonntags- und Wochengottesdiensten. Eifrig wachte der Rath auch über die geziemende „Fyrung des Sabbaths" wie über

Gnaden seyen Unsere gehorsame, underthenige Dienst nebent schuldiger Pflicht zuvor." (Schreiben v. Schultheiss und Rat zu Winterthur an ihre Obrigkeit v. Zürich, vom 4. Mai 1642. Thek A 38 No. 40 d. St.-Arch. Z.

[1]) Praedikanten- u. Synodal-Ordnungen von 1532–1628. Mandaten-Sammlung. T. I u. II Z. St.-A.

die strenge Beobachtung von „Zucht und Ehrbarkeit bei den Erwachsenen wie bei der Jugend.[1]) Mit Strafen aller Art schritt man gegen das Schwören und Gotteslästern, das Tanzen und Spielen um Geld oder Geldeswert mit Karten, Würfeln, Schach etc. ein. Die Regierung bestimmte das Mass des Aufwandes bei Badenschenkungen, Hochzeiten, Taufen und Leichbegängnissen. Ernstlich kämpfte sie gegen die „Hoffart in lychtfertiger, frömbder Bekleidung" zu Gunsten der „erbaren, ynheimbschen, standesgemessen", dazu beseitigte sie die „Winkelwürtschaften", duldete nur ehrbare „Tafernen", verbot das „Zutrinken", liess die Wirtshäuser 9 Uhr Abends schliessen und schaffte die „schädlichen Kilwinen" ab. Die allein gültige Norm der Eheschliessung war vorgeschrieben in den Ehesatzungen[2]), die 4 mal im Jahre von den Canzeln herab verlesen und deren Übertreter von den „Ehegoumern" dem geistlich-weltlichen „Ehegericht" überwiesen wurden. Zur Erhaltung der „einheimischen" Armen[3]) wurde den Gemeinden neben anderer Handreichung das Einkommen der „Kirchen- und Capellengüter" überlassen, zudem 1634 eine jährliche Armensteuer angeordnet, dagegen der „offene, unverschambte Gassenbättel zu Stadt und Land immer und immer wieder verboten. Das „beschwerliche, frömbde Landtstrycher und Bättelgesind" sollte durch Einsperrung oder harte Arbeit am „Schellenwerk" vermindert werden, hin und wieder ordnete man auch eine „Bätteljägi" über die Grenzen an. Zu demselben Zwecke wurden bewehrte Dorfwachten, seit 1630 unter starken „Provossen" angestellt. Arme Kranke aus der Landschaft fanden auf Verwendung ihrer Pfarrer oder Ortsvorsteher Aufnahme im Spital zu Zürich, verlassene Waisen wurden von der Regierung versorgt, verschwenderische, liederliche Leute aber bevogtet. Dem „gemeinen Manne" kamen die strengen Verordnungen gegen Frevel an „Gütern und Früchten", wider Errichtung von ewigen Gutzinsen an Frucht, Wein oder Vieh, gegen Wucher, Betrug und be-

[1]) Sabbaths- u. Sitten-Mandate von 1530–1630. Mand.-Sammlg. T. L. u. IX. d. Z. St.-Arch.

[2]) Auszüge der fürnemsten Ehesatzgn. v. 1539—1595. Mand.-Sammlg. T. L. u. IX. d. Z. St.-Arch.

[3]) Almosen- u. Bättelwesen-Ordngn. v. 1572—1638 Mand.-Sammlg. T. L u. IX. d. Z. St.-Arch.

schwerlichen Fürkauf" aller Art zu Gute.[1]) Jeder musste das Seine auf einen offenen Wochenmarkt bringen; doch gestattete man „Müllern, Lehensherrn und Nachbarn" ihren „Kunden, Lehensleuten und Freunden" mit billigem Kaufe auszuhelfen. Die Winkelmärkte wurden beseitigt, dafür aber ward vielen Gemeinden die Einrichtung neuer Wochen- oder Jahrmärkte bewilligt. Zur Erzielung etwelcher Fertigkeit im Gebrauch der Muskete verordnete man für die Schützen zu Stadt und Land eine Schiesspflicht von wenigstens 6 Übungstagen[2]) jährlich, wofür Ehrengaben, im anderen Falle Geldbussen ausgesetzt waren. Den Jünglingen vergönnte die Obrigkeit zur „Kurzwyl" das „Blattenschiessen, Keglen, Ballschlachen und Steinstossen, als ehrliche Mannsübungen" ausser den Zeiten des Gottesdienstes.

Durch Münz-Mandate[3]) wurden fremde Scheidemünzen oder eidgenössische (Berner, Freiburger u. a.) Batzen zuweilen verrufen, die Gold- und Silbersorten (Dukaten, Kronen, Thaler) taxirt. Gegen Einschleppung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten von Menschen und Vieh wurden Schutzmassregeln getroffen.[4]) Den Ämtern und Gemeinden auf dem Lande wurde zuweilen die Säuberung resp. Verbesserung der Strassen auferlegt.[5])

Wie sich die Landschaft dieser allumfassenden Fürsorge des Rats gegenüber verhielt, ist uns nicht näher bekannt. Offenem Widerstande begegnen wir nirgends. Da zudem manche Massregeln, wie die gegen Wucher, Betrug und Fürkauf, ferner die Vermehrung der Märkte, sowie die Anstalten zur Versorgung der Armen und Vertreibung der Landstreicher dem Gemeinwohle dienten, so liess man sich solche an den meisten Orten gerne gefallen. Einzig das zu letzterem Zwecke 1630 provisorisch, 1636 aber definitiv eingerichtete Amt der „Provossen", dessen

[1]) Ordnungen betr. den Markt u. Fürkauf v. 1529—1635. Mand.-Sammlg. T. L. u. II. d. Z. St.-Arch.

[2]) Schützen- u. Zichlstatt-Ordnungen von 1601—43. Mand.-Sammlg. T. L. u. II. d. Z. St.-Arch.

[3]) Münz-Ordnungen von 1613—41. Mand.-Sammlg. T. L. u. II. d. Z. St.-Arch.

[4]) Sanitäts-Sachen. Rats-Manual-Promptuar von 1628—37.

[5]) Strassen-Mandate von 1568—1646. Mandats-Promptuar- u. Mand.-Sammlg. T. II. d. Z. St.-Arch.

Unterhalt den Gemeinden beträchtliche Kosten aufbürdete, erfreute sich nicht überall besonderer Beliebtheit. Den „Sabbaths- und Sittenmandaten", die zuweilen tief in die mittelalterlichen, ungebundenen Gewohnheiten des Einzelnen wie der Gesamtheit des Volkes einschnitten, unterwarf sich dasselbe aus Ehrfurcht vor dem biblischen Berufe der Obrigkeit als Wächterin über Reinheit in Religion und Sitte, wie ihn die Geistlichkeit in Rede und Schrift unermüdlich betonte. Doch beweisen die öfteren Wiederholungen vieler Gebote und Verbote, dass denselben nicht nach Wunsch nachgelebt wurde.

Im grossen und ganzen war indes das Regiment des Zürcher Rathes, abgesehen von einigen Akten absolutistischer Strenge, ein relativ mildes und wohlwollendes. Auch die Amtsverwaltung der Vögte, der Regierungsstatthalter auf der Landschaft, gab selten zu Klagen Anlass. Die verschiedenartigen lokalen Rechte und Freiheiten, die 1489 und 1531 bestätigt und erweitert worden waren, wurden soweit sie sich mit einer einheitlichen, unumschränkten Staatsverwaltung, dem Interesse des Fiskus oder den strengen reformatorischen Anschauungen vertrugen, wie von altersher beobachtet. Die durch den „Waldmannischen-Spruch" den Landleuten garantierte Freiheit in Handel und Verkehr wurde durch die schon 1489 bestehenden Zölle, das „Umgelt" und die neuen Markordnungen zwar etwas eingeschränkt; dagegen blieb die Landschaft wie die Stadt noch während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bei ihren herkömmlichen Bräuchen und Freiheiten des Handwerks. Nur das lediglich im Interesse des Fiskus 1622/23 durchgeführte Salzmonopol[1]), sowie das Verbot der Winkelwirtschaften standen in direktem Widerspruche zu den Artikeln des „Waldmannischen Spruches".

Mehr als die Beschränkung der politischen Rechte und commerziellen Freiheiten erzeugte die natürliche Abneigung gegen neue Lasten zuweilen auf der Zürcher Landschaft leichtere oder heftigere Unruhen. Solche entstanden im Sommer 1599, als die Regierung, einem Mahnschreiben der verbündeten Städte Bern und Genf sowie den „sorglichen Läuffen" in und ausser der

[1]) Siehe Raths-Man. v. 1622. Gest. I. No. 359 pag. 9 u. Raths-Man. v. 1623. Gest. I. No. 362 pag. 41. Z. St.-Archiv.

Eidgenossenschaft entsprechend[1]), für den Notfall „4 freye fendli", zusammen 1200 Mann aus Stadtbürgern und Landleuten, bildete und die zweimonatlichen Unterhaltungskosten derselben, 16 Gulden für den Mann als „Reisgelt" Constafel und Zünften, Ämtern und Gemeinden auferlegte. Dazu war sie dem „Waldmannischen Spruche" gemäss vollkommen berechtigt; die Landschaft aber, die seit Ende des 15. Jahrhunderts von direkten Steuern verschont geblieben, dessen ungewohnt. Ein Gesuch der Knonauer Amtsleute um Erlass der Steuer ward abschlägig beschieden[2]). Hierauf machten die Abgeordneten des oberen Teiles der Grafschaft Kiburg Ende Mai Schwierigkeiten[3]), indem sie ungeachtet eines die Massregel begründenden „Fürtrages" zweier Ratsboten zu Kiburg, die mit „Brief und Sigel" versicherten, „dass das Gelt zur Erhaltung der Iren in den 4 freyen fendlinen verwendet, und Inen darumb gute Rechenschaft gegeben werden solle", die Sache vor die Gemeinden bringen wollten. Bald aber von ihrem „bösen fürnehmen" abstehend, entschlossen sie sich nach einer Beratung zu Altorf am 1. Juni die Steuer gehorsam zu erlegen, baten indes bis zum Herbst mit dem Einzug derselben zu warten, oder, „so Grüningen und Gryffensee sich der Stühr erwehren mögen, dass sie Ihnen auch erlassen werde". Ersteres geschah bei der rücksichtslosen Haltung des Vogtes Holtzhalb kaum, letzteres gar nicht. Freilich versuchte Peter Schaufelberger[4]) von Büel bei Wald in der Herrschaft Grüningen die dortigen Bauern, besonders die zu Fischental zur Verweigerung der Steuer aufzuwiegeln. Er erreichte es auch, dass eine Landsgemeinde, die wahrscheinlich Anfangs Juli zu Grüningen abgehalten wurde, soviel aus den Akten ersichtlich ist, einen derartigen Beschluss fasste. Nach einem fruchtlosen Mandate der Obrigkeit um Mitte Juli stellte eine Gesandtschaft derselben durch freundlichen „Fürtrag" von Ursachen und Zweck der „Kriegs-

---

[1]) Siehe Raths-Manual v. 1599. Gest. I. No. 265 pag. 9 u. 37 u. Eidgen.-Abschiede Bd. V 1 pag. 497.

[2]) Siehe Raths-Manual v. 1599. Gest. I. No. 265 pag. 9 u. 29.

[3]) Berichte d. Vogts Holtzhalb z. Kiburg u. H. Hirtz a. d. Rat v. 1. u. 3. Juni: St.- u. L.-Steuersachen. Th. A 64. Bd. 1 No. 36 Z. St.-Arch.

[4]) Akta betreffend Peter Schaufelberger unter St.- u. L.-Steuersachen. Th. A 64. Bd. 1 No. 14 Z. St.-Arch.

steuer" sowie durch die gleiche Versicherung, welche die Kiburger erhalten, den Gehorsam des grössten Teiles vom Volke her. Peter Schaufelberger aber, der als „Gottes Fründ und der Stadt Zürich Fynd" fortfuhr, insgeheim gegen die Auflage zu agitieren, viele zum Ungehorsam verleitete, Drohungen ausstiess gegen die, so von dem „Mehr" zu Grüningen abgefallen, desgleichen gegen die gnädigen Herren, „wann sie mit der Stühr so gäch fürfahren", wurde Ende August aufgespürt, verhaftet, nach Zürich eingeliefert, peinlich prozessiert und büsste am 20. September seinen tolldreisten Widerstand gegen das „wohlmeinliche Ansähen" der Landesväter mit dem Kopfe. Dieses Exempel war es wohl, das die gleichfalls erregten Gemüter der Leute am Zürichsee von jeder Widersetzlichkeit gegen die ungewohnte Auflage abschreckte. Aus den äusserst dürftigen, zum Teil sich widersprechenden Kundschaften[1]) über diese Dinge geht jedoch nicht's sicheres hervor. Die eine berichtet von einer Zusammenkunft aller Seegemeinden ohne Küsnach mit Grüningern am 2. Juni zu Meilen der Steuer halb. Eine andere meldet, dass mehrere Gemeinden, wie Zollikon, Meilen, Stäfa, Horgen u. a. sich zur Verweigerung der „Kriegssteuer" verbunden. Gehorsame Angehörige von Küsnach, Erlenbach und Herrliberg klagten Ende September bei Ablieferung ihrer Gemeindetaxe zu Zürich höchlich über „Schmachzedel" und andere Feindseligkeiten, die Ihnen, weil Sie der Steuer sum Besten geredet, widerfahren. Dieselben, wie Andere, teilten gerüchtweise mit, dass 50 Mann aus verschiedenen Seegemeinden zu Meilen einen Ratschlag gehalten die Stadt Zürich zu überfallen. Da indes niemand sich offen auflehnte, die Steuer vielmehr nach und nach gehorsam erlegt wurde, liessen Burgermeister und Rath die Sache „umbs besten willen" dahingestellt sein, „da man keinen Grund habe finden können", mit dem Beifügen, „dass m. gn. Hrn. ihren biderben Landlüthen besseres throuen und sich keines bösen gegen Inen versehen". Aber erst im Dezember 1601 war die Steuer, die zirka 1700 Gulden ergab, vollends eingeliefert.

---

[1]) Siehe die Berichte des Vogtes zu Greifensee betr. das „Gmeinden" am Zürichsee, ferner Rapporte über Reden und „Schmachzedul" der Leute am Zürichsee, der „Geltstühr" halb. St.- u. L.-Steuers. Th. A 64. 1 No. 16—18.

Zwei Dezennien später veranlasste die Nähe des von Böhmen nach den oberrheinischen Landen verlegten Kampfes der Reste der evangelischen „Union" gegen die katholische „Liga" und das bigotte Kaisertum, dazu die Überwältigung der bündnerischen Reformierten durch Österreicher und Spanier Zürich, das Haupt der reformierten Eidgenossen, alle Kräfte zur Erhaltung seiner Selbständigkeit wie des evangelischen Bekenntnisses innerhalb der schweizerischen Grenzen aufzubieten. Demgemäss beschlossen am 10. November 1621 „Räth und Burger" [1]) „by denen gefahrlichen Kriegslöuffen zu der Statt Panner und den 4 freyen Vendlinen noch 2000 freywilliger Soldaten mit Hilff und Zuthun ehrlicher Burgeren und Landlüthen anzunemmen". Um sich der Hülfe der Letzteren, d. h. einer freiwilligen Steuer oder „Contribution" zu versichern liess die Regierung Abgeordnete in die Vogteien gehen. Gleichwohl verzog sich die Entrichtung der Beträge so lange, dass der Rath Ende Juli 1622 [2]) die Vögte anwies, „den Ihrigen zuzesprechen und sie zu vermögen, dass sie die zu Schirm des gemeinen Vaterlandes angesähene Stühr von einem Jeden, wie er es versprochen, in züchind und dasselbige an ein gwüsses Ort zusammenleggind, damit man sölliches Gelts im Fahl der Not habend syn möge". Gemäss Rathsbeschluss vom 31. August 1622 [3]) begann der Einzug der Steuer im September bei der Stadtbürgerschaft wie bei den Landleuten, aber erst im nächsten Sommer waren die Beträge sämtlicher Ämter und Gemeinden in den Händen der Seckelmeister. Die freiwillige Contribution ergab 50500 Gulden, wovon zirka 30800 aus der Landschaft kamen. Nur die Hälfte jener Summe wurde laut der darüber geführten Rechnung für Mannschaftssold und andere Bedürfnisse verwendet, die andere daher im Laufe des Winters den Gesellschaften und Vogteien zurückerstattet.

Die fortwährend sich mehrenden Niederlagen der Glaubensverwandten in Deutschland wie in Graubünden erhöhten auch

[1]) Siehe hierüber das Nähere im Raths-Manual von 1621. Gest. I. No. 355 pag. 57 Z. St.-Arch.

[2]) Siehe hierüber das Nähere im Raths-Manual von 1622. Gest. I. No. 359 pag. 16 Z. St.-Arch.

[3]) Siehe hierüber das Nähere im Raths-Manual von 1622. Gest. I. No. 359 pag. 28—29 Z. St.-Arch.

die Besorgnisse der reformierten Eidgenossen vor Anschlägen des Kaisers und der Liga gegen ihre Freiheiten und Besitzungen. Im Mai 1627 ging deshalb die Regierung von Zürich mit sich selbst wie mit den andern evangelischen Orten zu Rate [1]), „was gestalten das schon besprochene Defensionalwerk auszuführen, und eine allgemeine Stühr bei Burgeren und Unterthanen zu erheben syge". Den entscheidenden Anstoss zu energischer Durchführung der längst als „hochnotwendig" betrachteten Massregel gab die Ansammlung kaiserlichen Kriegsvolkes im schwäbischen Kreise nahe der eidgenössischen Grenze, begleitet vom drohenden Gerüchte „der Kaiser wollte auch die Schweiz wieder unterwerfen und mit Gewalt zur Herausgabe der früheren Kirchengüter bringen". Nach Bestätigung des „Rathschlags" der zu jenem „Geschäfft" Verordneten durch „Räth und Burger" am 29. Januar 1628 versammelte die Obrigkeit am 30. d. Constafel und Zünfte. Diesen ward mitgeteilt [2]), wie die gnädigen Herren wegen der „Kriegsynlägerungen" an den eidgenössischen Grenzen bewogen worden zu verordnen, dass man auf „fürbrächenden Notfahl" einer Heimsuchung durch „fyndliche Gwalt" mit den zum Widerstande dienlichen Mitteln wie Proviant, Munition, Wehr und Waffen, besonders aber mit Geld, dem „fürnehmsten", nach Notdurft versehen wäre. Solches sei aber nicht anders zu erlangen, denn durch eine „jehrliche, allgemeine, lydenliche Stühr in Statt und Land" nach dem Beispiele der Altvordern vor der Reformation. Die vorgesehene Auflage erstreckte sich über Burger und Landleute, Hintersassen und Einwohner beiderlei Geschlechts, Knechte und Mägde, bevogtete — Kinder — und Erwachsene, Praedikanten und Klöster, Praelaten und andere Landsässen, die Pfründen, Güter und Gefälle auf Zürcher Gebiet genossen. Versteuert werden sollten: Häuser, Liegenschaften, Schuld- und Geldbriefe, bares Geld, Früchte, Wein, Korn, Kram und andere Waren. Steuerfrei blieben also nur Silbergeschirr, Kleinodien, Hausrat, Kleider, Waffen, Leibeigene und Handwerkszeug. Die

[1]) Raths-Manual v. 1627. Gest. I. No. 377 pag. 52, und Eidgen.-Abschiede V. 2 pag 507/8.

[2]) Raths-Manual v. 1628. Gest. I. No. 381 pag. 13, 15 u. 16, sowie die Raths-Erkanntnis vom 29. Januar 1628 unter der Stadt- u. Landschaft-Steuersachen. Thek. A 64 1 No. 34 Z. St.-Arch.

Taxe betrug von jedem Hundert Gulden vier Zürcher Schillinge oder sechs Kreutzer. Dienstboten und Tagelöhner, sowie andere Arme, deren Vermögen sich kaum auf 100 Gulden belaufen mochte, sollten jährlich 4 Schillinge geben. Der Einzug der Auflage in der Stadt sollte am 1. Mai beginnen und mit dem letzten abgeschlossen sein. Zur Kontrolle desselben wurden sechs Herren von Räthen und Zünften bestellt, zudem die Männer bei „ihren Eyden", die Frauen bei „ihren wyblichen Treuen" ermahnt, Hab und Gut ohne Betrug zu versteuern. Die Einnehmer waren verpflichtet „verspürten trug" den gn. Hrn. anzuzeigen, die dann die Schuldigen „hertiglich" strafen wollten. Damit jedoch Burger und Landleute sehen könnten, dass die Steuer von den gnädigen Herren allein aus Fürsorge für das Vaterland angesehen sei, sollte das gefallene Geld Constafel und Zünften, Vogteien und Gemeinden gelassen, davon aber nichts anderwärts verwendet, sondern alles in einem geschlossenen „Ghalter" auf „gemeine Not" gespart werden. Sodann bedachte der Rath sich darüber, wie die Steuer auf der Landschaft vorzunehmen sei[1]), und wollte schon im August zur Erhebung derselben schreiten, aber wegen des bald eintretenden Fehljahres verschonte er die Landleute vorläufig mit der Auflage. Vergeblich beschwerten sich die Stadt Schaffhausen für ihre im Zürcher Gebiete begüterten Bürger, der Bischof von Constanz, die Äbte von Muri, Einsiedeln, Wettingen und St. Blasien, sowie die Oberinnen verschiedener Frauenklöster, wie Paradies, Catharinenthal, Frauenthal etc. über die ihnen für ihre Zürcherischen Güter und Gefälle geforderte Steuer[2]). Ungeachtet des Hinweises der Prälaten auf ihre Immunität mahnte die Regierung diese, deren Vorgänger laut den alten Steuerbüchern auch gesteuert, wie die andern Stifter und die Schaffhauser Landsässen wiederholt in freundlichem Tone zur Entrichtung der verfallenen Abgaben. Den Säumigen wurde schliesslich im August 1633 unter Ansetzung eines letzten Termins mit Sperrung des Einkommens aus m.

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual v. 1628. Gest. I. No. 381 pag. 17 u. 20 u. No. 383 pag. 13.

[2]) Siehe Raths-Man. v. 1628 u. 1629 u. 1631 u. 1633, sowie St.- u. L.-Steuersachen. Th. A 64 1 u. 2. Z. St-Arch.

gn. Hrn. Gebiet gedroht, worauf sie sich freilich widerwillig genug zu der Steuer bequemten.

Infolge des kaiserlichen Restitutionsediktes nahm die Kriegsgefahr für die reformierten Schweizer 1629 noch zu. Deswegen glaubte der Rath in Zürich, zum Widerstande gegen derartige Zumutungen der Prälaten von Constanz und St. Gallen sich rüstend, seine Unterthanen auf dem Lande mit der Steuer nicht länger verschonen zu können[1]). Nachdem Constafel und Zünfte ihren zweiten Jahresbeitrag erlegt hatten, erhielten die Burgermeister, Statthalter und Seckelmeister Mitte Juni den Auftrag die „Fürgesetzten und Eltisten" der Gemeinden am Zürichsee vor sich zu beschicken, ihnen das Gutachten der Regierung zu eröffnen, wie auch mit denselben sich zu besprechen, „uff was Wys und Formb" die Steuer am „kommlichsten" zu erheben wäre, ob nicht statt Geld bei dessen allgemeinem Mangel nach der Ernte von einer Juchart Ackers eine Garbe, von einer Juchart Reben ein gewisses an Wein aufzulegen sei. Dasselbe ward den „usseren" Vogteien zugeschrieben. Dabei erinnerte die Obrigkeit die Landleute daran, dass sie „krafft ihrer eigenen Briefe und Sigel" (nämlich der „Waldmannischen-Spruchbriefe" von 1489) zu steuern schuldig seien, wann Constafel und Zünfte dies thäten; sie versicherte dieselben indes nochmals, dass sie das Geld keineswegs zu ihren Handen nehmen, sondern es Vogteien und Gemeinden lassen wolle. Zugleich liess man durch den Antistes und die Dekane die „Kilchendiener" auf der Landschaft anhalten, ihre Pfarrangehörigen „auf und neben den Kanzeln zu gehorsamer Erstattung der Steuer zu disponieren".

Den Berichten der Vögte zufolge[2]) erklärten sich denn auch die Vorsteher Namens ihrer Gemeinden schuldig und willig die Steuer zu geben, letzteres jedoch wegen des ungleichen, wechselnden Ertrages der Höfe nicht in Früchten oder Wein sondern in barem Gelde. Dabei äusserten sie ihre Befriedigung darüber, dass man ihnen die Steuer zu Handen lassen wolle, da es sonst mancherlei Bedenken gegeben hätte.

[1]) Siehe Raths-Man. v. 1629. Gest. I. No. 384 pag. 77, wie St.- u. L.-Steuersachen. Th. A 64 1. u. 47. Z. St.-Arch.

[2]) Siehe dieselben unter Stadt und Landschaft; Steuersachen. Th. A 64 1. No. 42—53. Z. St-Arch.

Im Jahre 1630 ruhte die Sache zu Stadt und Land. 1631 aber drohte der Krieg der verbündeten deutschen Protestanten und Schweden gegen die Kaiserlichen auch die neuerdings über Religionssachen hadernden schweizer Eidgenossen zu ergreifen. Daher beschloss der Rath zu Zürich am 28. Mai 1631 [1]), „dass die Steuer, die voriges Jahr unterlassen worden, als eine hochnotwendige Sache wieder nach Inhalt der alten Ordnung von anno 1628 angestellt werden solle". Dafür mussten auf der Landschaft die Vögte und Untervögte, in der Stadt die Vorsteher von Constafel und Zünften sorgen. Hier wie dort ging aber diesmal die Entrichtung der Auflage so langsam von Statten, dass die Obrigkeit wiederholt in immer strengerem Tone Diese wie Jene ermahnte, zu verschaffen, dass die verfallene Steuer unverzüglich erlegt werde. Ähnlich ging es in den folgenden Jahren, während deren die Steuer auf jeweilen erneute Verfügung des Rathes wegen stetiger Kriegsgefahr nach dem Modus von 1628 fortgesetzt werden sollte. In der Stadt sah man sich Ende Mai 1631, dann wieder im Januar 1633 genötigt, die Vorsichts- und Strafmassregeln gegen Betrug beim Abliefern der Beträge in Konstafel und Zünften zu verschärfen. Auf dem Lande erschwerten, wie die Vögte selbst zugestanden [2]), grosser Geldmangel, öftere Missernten, Teuerung, im Jahre 1633 auch Pest den ohnedies durch die gewöhnlichen Feudallasten an Gutzinsen und Zehnten mitgenommenen, sowie von fremdem Bettelgesind belästigten Leuten die Erfüllung ihrer Pflicht. Dabei glaubte noch der eine oder andere Vogt zu bemerken, dass viele von den „Habendsten" ihren Eid schlecht hielten. Deswegen verordnete der Rath am 11. Mai 1635, „sofehrn sich's nach des Einen oder Andern Ableben befinden würde, dass unverstührte Verlassenschaft vorhanden, so werde man solches bei dessen Erben suchen und diese dafür ernstlich strafen" [3]). Das mit der Handhabung dieses Beschlusses verbundene „Nachspüren" nach dem Vermögen verstorbener Landleute, sowie das Verhängen schwerer Geldbussen bis zu 500 und mehr Gulden, die von dem Erbe Fehlbarer erhoben wurden, erzeugten natürlich da und dort verborgenen Unwillen, der dann 1645 und 46 offen hervorbrach. Allmählich erlegten jedoch mehrere Vogteien, wie Kiburg, Eglisian, Steinegg, Andelfingen und Knonau alle verfallenen Steuern, während andere, wie Grüningen, Greifensee, Regensberg und Wädenswil meist im Rückstande blieben und Ende Oktober 1636 sogar inständig um Nachlass der fehlenden Jahresbeträge baten [1]). Diesem Begehren konnte aber die Obrigkeit, ohne „heftigen Unwillen" bei den Andern sowie „gefährliche Consequenzen" hervorzurufen, nicht entsprechen. Vielmehr erteilte sie am 15. Dezember den betreffenden Herrschaftsleuten den Rat, künftig je „eine alte mit einer neuen" und zwar „by ihren Ehren und Eyden" zu erlegen [2]). Auch die inneren Vogteien in der Umgebung Zürichs, wie die Prälaten und Klöster wurden alle Jahr ernstlich zur Entrichtung der ausstehenden Beträge angehalten.

[1]) Siehe hierüber das Nähere im Raths-Manual von 1631. Gest. I. No. 393 pag. 92—93. Z. St.-Arch.

[2]) Siehe deren Berichte v. 1631—45 unter d. St.- u. L.-Steuersachen. Th. A 64 1 u. 2 im Z. St.-Arch.

[3]) Siehe die betreffende Raths-Erkanntnis unter St.- u. L.-Steuersachen Th. A 64 2 No. 14. Z. St.-Arch.

Obgleich das zusammengeschossene Geld, wie versprochen war, den Vogteien und Gemeinden wie Constafel und Zünften zu eigener Verwahrung überlassen wurde, liess die Regierung sich doch regelmässig berichten, wie viel an jedem Orte gefallen sei. Im November 1633 [3]) sah sie sich auch genötigt zur Besoldung von 3000 Mann, die an die kurz vorher durch die Schweden und Kaiserlichen verletzte Grenze gelegt wurden, sowohl den halben Vorrat der Burgerschaft als den der Landvogteien einzufordern. Ebenso musste nach Verfügung vom 2. Januar 1639 eine halbe Jahressteuer zur Erhaltung eines „beständigen Zusatzes" zur Wacht bei Stein a/Rh. nach Zürich abgeliefert werden [4]).

Bei alledem hatte die Obrigkeit nicht im Sinne die alljährliche „Continuation" der Auflage zu einer „ewigen Beschwerde" der Unterthanen zu machen. Nach Beschluss vom 28. Mai

[1]) Siehe die Rapporte der betr. Vögte v. 28.—30. Oktober unter St.- u. L.-Steuersachen Th. A 64 2 No. 27—30 Z. St.-A.

[2]) Siehe die betreffende Rats-Erkanntnis unter St.- u. L.-Steuersachen Th. A 64 2 No. 31. Z. St.-A.

[3]) Siehe Raths-Manual von 1633. Gest. I. No. 403 pag. 30. Z. St.-Arch.

[4]) Siehe Raths-Manual von 1639. Gest. I. No. 429 pag. 1. Z. St.-Arch.

1631 [1]) sollte jeweilen am ersten Mittwoch im Mai, vom 10. Januar 1633 [2]) an immer am Mittwoch vor Weihnachten, seit 24. Mai 1637 [3]) alljährlich am „Palmabent“ (Sonnabend vor Palmsonntag) vor „Reth und Burgern“ ein „Anzug“ geschehen, „ob man der Stühr halb etwas enderung fürnemmen oder es by dem Alten verblyben lassen wolle“. Aber die öfteren Verletzungen der schweizerischen Neutralität durch fremde Truppen, ferner die steten Bündner-Wirren, zuweilen auch ein eidgenössischer Hausstreit machten es der Regierung von Zürich unmöglich die Steuer zu vermindern oder gar einzustellen. Deshalb ward ein Gesuch der Knonauer Amtsleute an den Vogt um Fürbitte beim Rathe betreffs Steuernachlass im November 1641 von diesem abschlägig beschieden [4]). Mit unverminderter Strenge mahnte der Rath vielmehr jedes Jahr bis 1647 seine Diener, zu verschaffen, dass die „hürige“ wie jede „usstehende“ Steuer erlegt werde, die Unterthanen aber, „Hab und Gut in allen Treuen“ bei den noch zunehmenden Kriegsgefahren für das geliebte Vaterland zu versteuern. Dass indessen von etlichen Burgern in der Stadt trotz aller Vorsichtsmassregeln Hab und Gut nicht nach Gebühr versteuert werde, erfuhr die Regierung selten, weil die Zunftgenossen, anstatt solche nach Befehl den gnädigen Herrn anzuzeigen, dergleichen einander verdeckten. Bei den unaufhörlichen Mahnungen der Obrigkeit, der zusehends verschärften Aufsicht der Vögte und den schweren Strafen der Erben Fehlbarer erstatteten die meisten Landleute, ihren steten Beteuerungen, „als gehorsame, treue Underthanen sich jeder zyt ynzustellen“, gemäss, ihre Pflicht, so gut es eben gehen mochte. Zu den altgewohnten Lasten der Zinse und Zehnten wie der Vogteigebühren hatte indessen das Elend des die Schweiz umtobenden 30jährigen Krieges ausser der Gutsteuer noch andere Beschwerden gebracht. So war zur Unterstützung der vielen einheimischen Armen im Oktober 1634 die früher erwähnte, jährliche Armensteuer angeordnet worden. Ferner legte die Erhaltung des gleichfalls genannten, zur Vertreibung des lästigen Bettelgesindes im Dezember 1636 definitiv eingerichteten „Provossenamtes“ den Gemeinden schwere Opfer auf. Endlich richtete vom Frühjahr bis zum Herbst 1644 Major Konrad Werdmüller im Auftrage des Rates eine „freywillige Reutherey“ [1]) von 900 Mann zum Schutze des Landes gegen feindliche Überfälle ein. Die Ausrüstung dieser, naturgemäss meist aus Landleuten rekrutierten Truppe à la mode mit Spitzenhosen, Stiefeln, Wämmsern, Federhüten, Degen, Pistolen und Sattelzeug stürzte die Reiter oder deren Angehörige wiederum in beträchtliche Kosten. Kein Wunder, wenn bei dem allgemeinen Geldmangel, der teuren Zeit und den unmittelbar vor 1645/46 eingetretenen Fehljahren die gedrückten Gemüter der Unterthanen in einzelnen Landesteilen, z. B. der Grafschaft Kiburg sich wiederholt in lauten oder stillen Klagen Luft machten. Demnach baten die Knonauer Amtsleute noch im Januar 1645 die gnädigen Herren „umb Gottes Willen“, sie bei dem, was sie bisher gesteuert, bleiben zu lassen [2]). Schliesslich suchten sogar einzelne Gemeinden oder Vogteien sich der scheinbar „unlydenlich“ angewachsenen Bürde zu entledigen. Mit welchem Erfolge dies geschah, lehrt die Geschichte der Unruhen von 1645 und 46.

[1]) Siehe Raths-Manual von 1631. Gest. I. No. 393 pag. 92 u. 93. Z. St.-A.
[2]) Siehe Raths-Manual von 1633. Gest. I. No. 401 pag. 3. Z. St.-Arch.
[3]) Siehe Raths-Manual von 1637. Gest. I. No. 417 pag. 54. Z. St.-Arch.
[4]) Siehe den Bericht des Vogtes vom 24. November 1641 a. d. Rat in St.- u. L.-Steuersachen. Th. A 64 2 No. 27. Z. St.-A.

[1]) Siehe Raths-Man. von 1644. Gest. I. No. 445 pag. 46 u. St.- u. L.-Kr. W.-Reiterei. Thek. A 34. Z. St.-Arch.
[2]) Siehe den Bericht des Vogtes vom 31. Januar 1645 1 u. 6 St.- u. L.-Steuersachen. Th. A 64 2 No. 47. Z. St.-Arch.



Geschichte
der Unruhe in der Grafschaft Kiburg. 1645.

Der erste Ausbruch des langgenährten Widerwillens mancher Unterthanen gegen die jährliche „Continuation“ der 1628 eingerichteten Gutsteuer erfolgte in der Grafschaft Kiburg. Den Herd der Unruhe bildeten wie im Jahre 1599 das zwischen Kempt und Töss liegende obere Amt. Beim Abendtrunk der Mannschaft von Fehr-Altorf und Umgebung nach einem Schiessen, das zu Rüti am 1. Sonntag im Dezember 1644 abgehalten wurde, kam die Rede auch auf die alle Anwesenden interessierende Steuer. Über diese wie über den allgemeinen Geldmangel ergossen sich zahlreiche Klagen, verbunden mit dem natürlichen Wunsche, „es zuwege zu bringen, dass man solche nit mehr geben müsste.“ Schliesslich erklärte die vom Weine erhitzte Gesellschaft „nit mehr ze stühren.“[1])

Dieser unbesonnene Entschluss der Leute von Altorf erregte begreiflicherweise in der Umgegend grosses Aufsehen. Gelangte die Kunde davon zu Ohren des Vogtes auf Kiburg und des Rathes zu Zürich, so hatten die an jenem Vorgange Beteiligten unangenehme Folgen davon zu erwarten. Solchen zuvorzukommen war die Sorge des Bruders eines Beteiligten, des Balthasar Müller, des Müllers zu Rykon bei Zell. Dieser wohlhabende, als Richter auch angesehne junge Mann, unternehmend und beredt, gastfrei und wohlthätig, war kurz vorher nach dem Tode seines Vaters, der nach Balthasars eigener Angabe 30 bis 40 000 Gulden zu wenig versteuert hatte, wie üblich gebüsst worden. Überdies war er wie alle andern Grafschaftsleute mit 3 Jahresbeträgen im Rückstande. Nicht weniger als der gemeine

[1]) Näheres über diese Vorgänge enthalten die Verhöracten v. Casp. Bryner, Utr. Bachofner u. Andern, die im wesentlichen übereinstimmen, unter Th. A. 96. „Kyburger Unruhe“. No. 93, 94 u. 105. Z. St.-Arch.

Mann, der sich in seinen Anliegen etwa bei ihm Rat oder Hilfe holte, wünschte der „Rykenmüller“ die lästige Auflage los zu werden. Das geeignetste Mittel hiezu sowie zur Abwendung jenes zu fürchtenden Unheils schien ihm ein „bittwyses anhalten“ um Erlass der Steuer. Seine Ansicht teilte er am 9. Januar 1645 seinem Gevatter, dem Richter und Fähndrich Hans Bryner zu Brünggen mit[1]), dessen Bruder auch an jenem Schiessen zu Rüti gewesen. Jener ebenso junge aber bedächtigere Freund war damit einverstanden und fragte, wie man denn die Sache an die Hand nehmen könnte. Balthasar Müller meinte, man sollte sie vor die Gemeinde bringen, Bryner solle seinen Bruder sowie den Fähndrich Tobler von Altorf nach Weisslingen berufen, er wolle auch Etliche zur Beratung der Steuersachen und anderer Beschwerden dahin einladen. Als Jener aber besorgte, „es möchte Unsern gn. Hrn. ein Schwal geben“, versicherte ihm Dieser, „Nein, Irre (misslinge) nüt.“ Am andern Morgen jedoch als Hans Bryner, dieser stillen Übereinkunft gemäss an seinen Bruder schrieb, kam sein Verwandter, Richter Frey von Weisslingen, dem er Abends zuvor von der Sache erzählt, dazu mit der Meldung, er habe darüber nachgedacht, und beschwor Bryner: „Schryb nit, Ir kommend Inn Unglückh.“ Auf diese Warnung stand Hans Bryner von dem auch ihm immer noch gefährlich erscheinenden Unternehmen ab und setzte den Gevatter „Rykenmüller“ hievon in Kenntniss. Aber weder sein Beispiel noch die dringendsten Vorstellungen seitens des Andern vermochten Müller von seinem Vorhaben abzubringen.[2]) Er setzte sich vielmehr mit den benachbarten Bauern von Wildberg, Weisslingen, Illnau und andern Orten in's Einvernehmen, ebenso suchte er den Untervogt Benninger von Embrach, der als Heilkünstler damals Müllers kranke Frau behandelte, für seinen Plan zu gewinnen.[3]) Dieser meinte zwar, ein „bittwyses anhalten“ um

[1]) Nach den übereinstimmenden oder sich ergänzenden Verhöracten des Hans Bryner u. des Balthasar Müller vom 5. u. 8. Mai unter Th. A. 96. No. 85, 101 u. 103. Z. St.-Arch.

[2]) Näheres über diese Vorgänge enthalten die im grossen und ganzen übereinstimmenden oder sich ergänzenden Verhöracten von Hans Bryner und Jörg Frey vom 29. April, 5. u. 8. Mai in Th. A. 96. No. 79, 85 u. 101. Z. St.-Arch.

[3]) Nach den im wesentlichen sich deckenden Berichten des Untervogt

Aufhebung der Steuer möchte nicht viel schaden, zweifelte indes am Erfolge, deutete sogar an, dass eine Erhöhung der Auflage geplant sei. Auf Balthasars Bitte um weitere schriftliche Mitteilungen darüber berichtete Benninger am 20. Januar[1]), wie er letzthin an einem Freitag zu Zürich im Gespräch über die Steuer von einem Burger gehört, es sei schon der 3. „Anzug" geschehen, dass man von 100 Gulden 6 Schilling statt 4 steuern solle; Etliche hätten 10 Schilling vorgeschlagen. Daraus sei ersichtlich, die Steuer werde nicht aufgehoben werden; man solle froh sein, wann es beim Alten verbleibe.

Wie jener Burger zu obiger Behauptung kam, ist nicht festzustellen. Von derartigen Vorschlägen im Schosse des Rathes zu Zürich findet sich in dessen Protokollen oder Manualen der Jahre 1644 und 45 keine Spur. Auch versicherte die Frau des Amtmanns Holtzhalb einem Bauer aus der Grafschaft, der sie Anfangs Februar wegen der angeblichen Steigerung der Taxe befragte, sie wisse nichts davon, man habe in der Stadt schon gesteuert wie von alters her.[2]) Doch ganz aus der Luft gegriffen war jene Mitteilung kaum. Solche Propositionen waren vermutlich zur Deckung der Fortificationskosten vorübergehend erwogen worden; aber von da bis zum förmlichen Beschluss einer „Vermehrung" der Auflage war auch bei den gestrengen Stadt- und Landesvätern angesichts des ohnehin grossen Geldmangels wie der zunehmenden Antipathie von Bürgern und Landleuten gegen neue Lasten noch ein weiter Schritt.

Allein Balthasar und seine Freunde nahmen jenes Gerede für bare Münze; es war für sie ein gewichtiger Grund mehr, gegen die scheinbar „unlydenlich" anwachsende Steuer vorzugehen. Dazu hielten sie den Beistand des federgewandten Hans Bryner für unentbehrlich. Darum sandte der „Rykenmüller" einen Brief und einen Boten nach dem andern nach Brünggen, den durch die Warnungen des Richters Frey von dem Unternehmen

Benninger vom 13. März, 15. April u. 8. Mai, sowie des Balthasar Müller vom 17. April unter Th. A. 96. No. 44, 64, 65 u. 99. Z. St.-Arch.

[1]) Siehe den betr. Brief des Untervoigts zu Embroch an den „Rykenmüller vom 20. Januar unter Th. A. 96. No. 1. Z. St.-Arch. p. 2.

[2]) Siehe die betreffende Kundschaft vom 8. Februar unter Th. A. 96. Fol. 10. Z. St.-Arch.

abgeschreckten Gevatter Hans einladend, zu Ihm zu kommen und der Sache ihren Lauf zu lassen.[1]) Überdies wurde Bryner, wie er wenigstens, doch glaubwürdig erzählt, da und dort, besonders aber auf dem Lichtmessmarkte zu Winterthur von Diesem und Jenem mit der Anspielung zugesetzt, „Wann es gwüsse Lüth, so täglich im Schlosse sygen, liessen fürgahn, keme die Stühr ab." Solche direkten und indirekten Angriffe erweckten in dem bis dahin unschlüssig zurückhaltenden Hans Bryner die Besorgniss, die Schuld käme auf ihn, wann er länger „hinterhielte", und man die Steuer nicht los würde. In dieser Stimmung liess er sich durch eine fünfte dringende Botschaft von Balthasar zur Teilnahme an dem „guten Christenlichen Werk" bewegen. Schon am 1. Februar besuchte er den Müller zu Ryken, der ihm unter vier Augen die Notwendigkeit vorstellte, die Sache „fürgahn" zu lassen, es kämen sonst andere Leute in grosse Ungelegenheit, ausserdem sei es nur „bittwys" gemeint, auch habe der Vogt zu Embrach von einer „Vermehrung" der Auflage geschrieben. Zugleich suchte Derselbe unter den übrigen Beschwerden diejenigen über den Wucher beim Geldausleihen und Gültenablösen biblisch zu rechtfertigen, indem er 3. Mos. 25 sowie Jerem. 5, 26 und 27 citirte. Am Schlusse der Unterredung wurde die solcher Traktanden wegen von Balthasar Müller längst gewünschte Zusammenkunft der beiderseitigen Verwandten und Freunde auf Sonntag den 2. Februar Nachts zu Weisslingen im Hause des Jakob Frey, eines Vetters von Hans Bryner, definitiv festgesetzt.

An diesem central gelegenen Orte erschienen zur bestimmten Zeit, von Hans Bryner direkt eingeladen, dessen Bruder Caspar und Schwager Fähndrich Tobler, beide zu Altorf wohnend, ferner Balthasar Müllers Schwager, Wirt Bachofner von Rüti, ebenso zwei Heinrich Winkler, Vettern von Theilingen, Richter Meyli von Ländikon, Jörg, Vogt von Agasul und Fähndrich Frey zu Weisslingen. Auf Veranlassung des „Rykenmüllers" kamen Jörg Schenkel von Neschweil, Martin Wetzstein von Wildberg, endlich Jörg Wetzstein und Jörg Bosshardt von Madetsweil

[1]) Siehe über diese und folgende Vorgänge die übereinstimmenden oder sich ergänzenden Verhöracten von Hans Bryner und Balthar Müller vom 3., 5. u. 8. Mai unter Th. A. 96. No. 81, 85, 101 u. 103. Z. St.-Arch.

Aufhebung der Steuer möchte nicht viel schaden, zweifelte indes am Erfolge, deutete sogar an, dass eine Erhöhung der Auflage geplant sei. Auf Balthasars Bitte um weitere schriftliche Mitteilungen darüber berichtete Benninger am 20. Januar[1]), wie er letzthin an einem Freitag zu Zürich im Gespräch über die Steuer von einem Burger gehört, es sei schon der 3. „Anzug" geschehen, dass man von 100 Gulden 6 Schilling statt 4 steuern solle; Etliche hätten 10 Schilling vorgeschlagen. Daraus sei ersichtlich, die Steuer werde nicht aufgehoben werden; man solle froh sein, wann es beim Alten verbleibe.

Wie jener Burger zu obiger Behauptung kam, ist nicht festzustellen. Von derartigen Vorschlägen im Schosse des Rathes zu Zürich findet sich in dessen Protokollen oder Manualen der Jahre 1644 und 45 keine Spur. Auch versicherte die Frau des Amtmanns Holtzhalb einem Bauer aus der Grafschaft, der sie Anfangs Februar wegen der angeblichen Steigerung der Taxe befragte, sie wisse nichts davon, man habe in der Stadt schon gesteuert wie von alters her.[2]) Doch ganz aus der Luft gegriffen war jene Mitteilung kaum. Solche Propositionen waren vermutlich zur Deckung der Fortificationskosten vorübergehend erwogen worden; aber von da bis zum förmlichen Beschluss einer „Vermehrung" der Auflage war auch bei den gestrengen Stadt- und Landesvätern angesichts des ohnehin grossen Geldmangels wie der zunehmenden Antipathie von Bürgern und Landleuten gegen neue Lasten noch ein weiter Schritt.

Allein Balthasar und seine Freunde nahmen jenes Gerede für bare Münze; es war für sie ein gewichtiger Grund mehr, gegen die scheinbar „unlydenlich" anwachsende Steuer vorzugehen. Dazu hielten sie den Beistand des federgewandten Hans Bryner für unentbehrlich. Darum sandte der „Rykenmüller" einen Brief und einen Boten nach dem andern nach Brünggen, den durch die Warnungen des Richters Frey von dem Unternehmen

Benninger vom 13. März, 15. April u. 8. Mai, sowie des Balthasar Müller vom 17. April unter Th. A. 96. No. 44, 64, 65 u. 99. Z. St.-Arch.

[1]) Siehe den betr. Brief des Untervoigts zu Embroch an den „Rykenmüller vom 20. Januar unter Th. A. 96. No. 1. Z. St.-Arch. p. 2.

[2]) Siehe die betreffende Kundschaft vom 8. Februar unter Th. A. 96. Fol. 10. Z. St.-Arch.

abgeschreckten Gevatter Hans einladend, zu Ihm zu kommen und der Sache ihren Lauf zu lassen.[1]) Überdies wurde Bryner, wie er wenigstens, doch glaubwürdig erzählt, da und dort, besonders aber auf dem Lichtmessmarkte zu Winterthur von Diesem und Jenem mit der Anspielung zugesetzt, „Wann es gwüsse Lüth, so täglich im Schlosse sygen, liessen fürgahn, keme die Stühr ab." Solche direkten und indirekten Angriffe erweckten in dem bis dahin unschlüssig zurückhaltenden Hans Bryner die Besorgniss, die Schuld käme auf ihn, wann er länger „hinterhielte", und man die Steuer nicht los würde. In dieser Stimmung liess er sich durch eine fünfte dringende Botschaft von Balthasar zur Teilnahme an dem „guten Christenlichen Werk" bewegen. Schon am 1. Februar besuchte er den Müller zu Ryken, der ihm unter vier Augen die Notwendigkeit vorstellte, die Sache „fürgahn" zu lassen, es kämen sonst andere Leute in grosse Ungelegenheit, ausserdem sei es nur „bittwys" gemeint, auch habe der Vogt zu Embrach von einer „Vermehrung" der Auflage geschrieben. Zugleich suchte Derselbe unter den übrigen Beschwerden diejenigen über den Wucher beim Geldausleihen und Gültenablösen biblisch zu rechtfertigen, indem er 3. Mos. 25 sowie Jerem. 5, 26 und 27 citirte. Am Schlusse der Unterredung wurde die solcher Traktanden wegen von Balthasar Müller längst gewünschte Zusammenkunft der beiderseitigen Verwandten und Freunde auf Sonntag den 2. Februar Nachts zu Weisslingen im Hause des Jakob Frey, eines Vetters von Hans Bryner, definitiv festgesetzt.

An diesem central gelegenen Orte erschienen zur bestimmten Zeit, von Hans Bryner direkt eingeladen, dessen Bruder Caspar und Schwager Fähndrich Tobler, beide zu Altorf wohnend, ferner Balthasar Müllers Schwager, Wirt Bachofner von Rüti, ebenso zwei Heinrich Winkler, Vettern von Theilingen, Richter Meyli von Ländikon, Jörg, Vogt von Agasul und Fähndrich Frey zu Weisslingen. Auf Veranlassung des „Rykenmüllers" kamen Jörg Schenkel von Neschweil, Martin Wetzstein von Wildberg, endlich Jörg Wetzstein und Jörg Bosshardt von Madetsweil

[1]) Siehe über diese und folgende Vorgänge die übereinstimmenden oder sich ergänzenden Verhöracten von Hans Bryner und Balthar Müller vom 3., 5. u. 8. Mai unter Th. A. 96. No. 81, 85, 101 u. 103. Z. St.-Arch.

dahin.[1]) Auf die Weigerung Hans Bryners „der Sach einen Anfang z'machen", hielt Balthasar Müller vor den „Lieben, guten Frunden und Sahwägeren" einen längeren „Fürtrag" des Inhalts: „Sy werden gehört haben, was zu Rüti by Altorff von der Stühr geredt worden. Deshalb er und Bryner zusammen kommen und us der Sach geredt, wyl Sy besorget, es möchte etwan der eine oder andere des nachher in Ungelegenheit gerathen. Findend besser bittwys anzehalten und Unsere gn. Hrn. der beschwerden halb zu berichten." Von solchen, teilweise gerechtfertigten Beschwerden erwähnte Derselbe ausser der Steuer noch den Marktzwang beim Fruchtverkauf, den Wucher beim Geldausleihen und Gülten ablösen sowie die Confiskation des Malefikantengutes. Bei der sodann vorgenommenen Umfrage gab Hans Bryner seinen Genossen zu bedenken: „Sy sygen noch jung, möchten anfahen, das nit gut were, doch", fügte er bei, „in dem, so Sy gut befinden werdind, wolle er sich von Inen auch nit söndern". Die übrigen Anwesenden beklagten sich namentlich über das „grusame" Mandat von 1634 betreffend das „Stühren bim Eyd", das Niemanden möglich sei. Darauf wurde beschlossen, die 4 wichtigsten Beschwerdepunkte schriftlich aufzusetzen, sie vor die Gemeinden zu bringen und zu hören, ob dieselben auch zu bitten willens seien. Der seiner Federgewandtheit wegen zum Secretär dieser Conferenz ernannte Hans Bryner verfasste nach anfänglichem Sträuben einen Artikel nach dem andern, jeden zu jeweiliger Genehmigung vorlesend. Der letzte Passus enthielt ausser dem einstimmigen Beschlusse der Versammlung „Unsere gn. Hrn. ynständig zu bitten, dass Sy diesere beschwerden dem gemeinen Mann abstellend", das gegenseitige Versprechen, „so Einer oder der Andere by einem lätzen verstande etwan in einem Strudel erwüscht worden, dass man denselben nit wete gestäckhen lan sonder Lyb und Gut zusammensetzen", bis derselbe wieder ledig sei. In solchem Falle wollte man dafür einen der Herren Praedikanten, z. B. den von Wildberg oder Altorf nehmen, doch demselben kein Leid zufügen, sondern ihn nur

[1]) Siehe das Nähere über diese und folgende Vorgänge in den hierin übereinstimmenden Verhöracten von Hans Bryner, Balthasar Müller, Fähndrich Tobler, Caspar Bryner etc. v. 15. April, 1.—3. Mai sub Th. A. 96. No. 63—69 85, 101 u. 103. Z. St.-Arch.

verwahren, hoffend durch dessen angesehene einflussreiche Verwandtschaft die Erledigung des Ihrigen desto eher zu bewirken. Von dem Schreiben an die Gemeinden wurden durch Hans und Caspar Bryner 2 Copien angefertigt[1]), und jedes Exemplar mit der Bitte versehen, „wo eine Gemeinde der Meinung were, so welle sy dasselbige underschryben." Eines derselben bekam der Rykenmüller, ein anderes Fähndrich Tobler, das dritte Jörg Vogt. Zum Schlusse des nächtlichen Stelldichein's gelobten dessen 14 Teilnehmer mit aufgehobenen Händen gegenseitige Verschwiegenheit sowie treues Festhalten am vorigen Versprechen.

Am nächsten Tage schon begann das heimliche „besammeln" der Gemeinden, meistens durch den einen oder andern der 14 Bundesgenossen veranlasst. Denen zu Wildberg und Neschweil trug Balthasar Müller die Sache frei vor, zu Madetsweil aber wurde das von ihm gesandte Schreiben abgelesen. Dann wanderte es in der Hand des Jörg Wetzstein nach Russikon und darnach durch Vermittlung eines dortigen Gemeindesgenossen gen Theilingen. Der 2. von Fähndrich Tobler nach Altdorf gebrachte Brief ward dieser Gemeinde durch Caspar Bryner vorgelesen und sodann von Jenem nach Pfäffikon getragen, wo es ebenso zuging wie dort. Das dritte Schreiben brachte Jörg Vogts Bruder Ulrich von Agasul nach Ober-Illnau, von da gelangte es zu denen von Nieder-Illnau und weiterhin durch die Hand Leonhard Winklers von Ober-Illnau nach Rykon (bei Effretikon), Tagelschwangen, Bisikon, Effretikon und Mosberg. So ging es die ganze Woche hindurch, während deren alle Gemeinden im oberen Teile der Grafschaft bis auf die zu Winterberg und Lindau der Steuer und übrigen Beschwerden halber versammelt wurden. Obgleich das in den 3 Exemplaren umlaufende Circular, den vorhandenen Notizen nach, nur zu Madetsweil, Russikon, Ober- und Nieder-Illnau, Rykon bei Effretikon und Tagelschwangen unterschrieben wurde, waren doch alle Gemeinden der Auflage müde und einige in dem Entschlusse „Myne gn. Hrn. umb Erlassung der Stühr ze bitten". Privatim aber äusserte sich der allgemeine Überdruss an der jährlichen Auflage wie früher zu Rüti in der unbesonnenen Erklärung, „man wolle

[1]) Eine derselben ist vorhanden als Beilage zu T. A. 96. No. 20 im Z. St.-Arch.

die Stühı nit mehr geben". Manche erregten Gemüther fragten: „Was das Geld, so man gestühret, nütze?" bemerkend, „es liegge anstatt wie versprochen hinter den Gemeinden in den Kirchen jetzo zu Kiburg in Vielle und verderbe uff einander." Die angeblich drohende Erhöhung der Taxe wurde „jungen, hitzigen Herren" im Rathe zugeschrieben. Solche Reden Unzufriedener blieben den wachsamen Dienern der Obrigkeit nicht lange verborgen. Schon am 6. Februar berichtete Pfarrer Eggstein zu Kiburg, auf Mitteilungen seines Kollegen zu Altdorf gestützt, dem Landvogte Rud. Wolff von „der Meuterey, den umbhin gesandten Schryben und den sonderbaren Reden der Grafschafts-Lüthen" zu Altdorf, Pfäffikon, Madetsweil etc. „wegen der Stühr, deren sie sich vermeinend zu entschütten."[1]) Von einer beabsichtigten Steuerverweigerung vieler Grafschaftsleute sprachen auch die Rapporte von Amtmann Ulrich zu Winterthur und Pfarrer Rütter zu Zell, beide vom 8. Februar.[2]) Letzterem hatte Balth. Müller von Rykon einige Tage zuvor selbst solches nebst vielen Beschwerden des gemeinen Mannes eröffnet, von dem Plane einer Petition und den heimlichen Versammlungen aber natürlich geschwiegen. Jener riet Ihm dringend, die Sache dem Vogte zu Kiburg anzuzeigen, was er auch versprach, damit nicht, wie sein Seelsorger fürchtete, Unheil daraus entstehe. Einer förmlichen Verweigerung der Steuer als gefährlich selbst abhold, hoffte er dafür von einem „bittwysen anhalten" um Erlass derselben das Beste. So verabredete er denn mit Hans Bryner und andern Verbündeten den zu Weisslingen beschlossenen „Fürtrag" der Beschwerden auf Sonntag Nachmittag, um den Landvogt zu Kiburg vor dessen angeblich beabsichtigter Abreise nach Zürich noch anzutreffen.[3]) Zur angegebenen Zeit erschienen vor Vogt Wolff ausser dem allein erwarteten „Rykenmüller" noch Hans Bryner, Ulrich Vogt von Agasul, Fähndrich Tobler aus Altdorf, Heinrich Schellenberger von Pfäffikon und Ulrich Meyli von Ländikon, alle vom Grafschaftsgerichte. Dazu kamen 9 andere, ungenannte Ausschüsse der Gemeinden im oberen Teile

[1]) Siehe diesen Bericht unter T. A. 96. No 2. Z. St.-Arch.

[2]) Siehe diese Rapporte unter T. A. 96. No. 3 u. 4. Z. St.-Arch.

[3]) Siehe darüber die sich ergänzenden Verhöracten von Hans Bryner u. Balthasar Müller v. 5. u. 8. Mai sub T. A 96. No. 1 u. 103.

der Grafschaft. Im Namen dieser Abordnung hielt Müller an den Landvogt im Beisein der beiden Landschreiber einen längeren „Fürtrag" folgenden Inhalts:[1])

Wegen der „vilfaltigen, die Zyt har vermehrten beschwerden" hätten Sie sich zusammengetan, Ihn, der angeblich nach Zürich zu verreisen gesinnt, zu bitten, dass er dieselben „mynen gn. Hrn." vorbringen und um „remedirung" nachsuchen wolle. Sie bäten also:

Man möge 1. die „Gutstühr", die zu erlegen bei diesem „schynbaren" Geldmangel und den bisherigen Fehljahren nicht möglich sei, abstellen. Im vorigen Jahre sei mit „Usstaffirung" der „Rütter" genug gesteuert worden. Dazu sei es „unlydenlich", dass „ehrliche Lüth", die sich in der Steuer „übersehen", erst nach ihrem Tode „um ein grosses Gelt" gebüsst werden.

2. Allem Wucher „vortheiliger Lüthen" beim Handel mit „Kruth und Loth" (Pulver und Blei) abzuhelfen.

3. und 4. Ebenso dem Übel zuwehren, dass Salz, Stahl, Eisen, Tuch und andere unentbehrliche Dinge „je lenger, je thürer" verkauft werden, dass ferner dem Landmanne in der Stadt beim „Geltauslyhen" anstatt 100 Gulden höchstens 95 „dargezehlt" werden.

5. Da die „Landleuth" zur „Wacht gen Stein" oder zur Musterung auf „Iren Costen reysen" müssten, die „Hauptleuth" aber aus „gemeinem Seckel besoldet" würden, Beide aber „gemeinem Vatterland" gleich dienstbar seien, so müssten sie auch gleich gehalten werden.

Ferner meldeten Sie 6. Gott wolle die Heiligung des Sabbaths, trotzdem würden „ehrliche Leuthe" an die „Schiesstage" genötigt, oder wann sie nicht gingen, schwer gestraft.

7. Als vor einigen Jahren die „Frücht" durch die Gnade Gottes ein hübsch „Gelt" gegolten, und Sie sich dadurch hätten aus ihren Schulden wickeln können, habe man, dies zu hindern, auf jeden „Gulden" der alten „Gültbrieffen" einen „Batzen" geschlagen.

8. Jeder in „Stetten" dürfe das Seine verkaufen, „so hoch er könne und möge", die „Landleuth" aber müssten ihre Frücht

[1]) Siehe darüber den ausführlichen Bericht von Vogt Wolff an den Rat v. 9. Februar sub T. A. 96. No. 4. fol. 8.

auf die „Wochenmerkt“ im „Zürichgebiet“ führen und zu Zeiten „umb ein Spott“ hergeben.

9. Man habe zu „Oetikon“ und anderswo zum Verdrusse der „V Orte“ Märkte eingerichtet.

10. Die Erhaltung der „Profossen“ sei auch eine Neuerung, die doch wenig nütze.

11. Ebenso hätten die neuen „Hochwachten“ ohne „beschwerd“ der Landschaft aus dem „Stührgelt“ erbaut werden sollen.

12. Wann bei einem „Malefikanten“ über die Unkosten noch etwas Gut übrig bliebe, nähmen es „myne gn. Hrn.“ während die „Grafschaffts-Lüth“ bei vielen Gefangenen an ihre Kosten nichts erhielten.

13. Wünsche man, dass „jener Bertschinger“ (ein gewisser Makler) seines „vortheiligen Zwilchenkauffs“ wegen vom Helmhause weggewiesen werde.

Dieser Punkte halber möchten, wie der Redner bot, „Unsere gn. Hrn.“ ein „gebührend Insehen“ thun und bedenken, dass Sie, „die Underthanen auch Christen“ seien.

Auf diese zum Erstaunen der Genossen des „Rykenmüllers“ statt der erwarteten 4 vorgetragenen 13 Beschwerdepunkte gab der Landvogt folgende, den damaligen, absolutistischen Anschauungen entsprechende, privorische Antwort:[1])

Er hätte nicht gedacht, dass Sie, besonders die vom Gericht so „Ehr and Eydtsvergessen“ wären und in dieser schweren Zeit so ufrüherisch sich zusammengerottet“, über Dinge „Rathsschlege“ und ein „Mehr“ zu halten, die keinem „Underthanen“, sondern allein der „Oberkeit“ zu „decidiren“ gebühre. Den Richtern sei bekannt, dass Er „mängklichem“ freundlich Gehör schenke, also hätten sie Ihm ihre Beschwerden mitteilen sollen, die Er gerne abgenommen und „gehöriger Orthen“ angebracht haben würde.

Die „Gutstühr“ sei ihnen und dem Vaterlande zum Besten eingerichtet, ebenso die neue „Reutherey“, indem das, was ein „Rütter“ einkaufe, zu seiner „Defension“ und sein Eigen sei. Überdies stünden noch 3 oder 4 Jahressteuern aus, also hätten sie sich keines „Übernöthens“ zu beklagen. Wann sie in der

[1]) Dieselbe ist enthalten im obengenannten Berichte des Vogtes vom 9. Februar sub T. A. 95. No. 5. Z. St.-Arch.

Steuer täten, was sein „vatterländischer Bidermann“ schuldig sei, müsste man sie nicht strafen.

Aller Wucher werde von „Unsern gn. Hrn.“ möglichst abgestellt, die Munition jederzeit im städtischen Zeugamt zu geziemenden Preise verkauft; mit Stahl, Eisen, Tuch und anderem müsse man sich in die Zeit schicken, was sie, die „Landleuth“ im Jahr 1635 ohne Erbarmen gegen die arme, „gemeine burgerschafft“ auch getan und aus einem Mütt Kernen 15—20 Gulden gelöst hätten.

Bei den Hauptleuten herrsche eitel Klage über ihre Kosten.

Der Schiesstage halber widerfahre „Unsern gn. Hrn.“ schwerer Undank für die Unkosten an Ehrengaben und Pulvergeldern im Interesse rechter Übung mit der „Überwehr“ zu eigner und des Vaterlandes „Defension“; der Ordnung wegen müsse daher jeder Ungehorsame bestraft werden. Die Heiligung des Sonntags sei ein falscher „Praetext“, weil sie an diesem Tage Weinkäufe um Vieh, Güter etc. machten.

Die Jahr- und Wochenmärkte seien eine uralte Institution, doch dürfe Jeder ohne Betrug seinem Nachbar ½ oder 1 Mütt Kernen um den Preis der Wochenmärkte hingeben. Seien diese aber gut befahren, so könne der Kernen um geringen Preis zu Gunsten des armen Mannes erhandelt werden.

Der Oetiker-Markt sei von „Unsern gn. Hrn.“ eingerichtet worden um den steten Klagen der Landleute über die zu Rapperswyl abzuhelfen. Dazu seien Jene wohl befugt, und kein Unterthan sie darob zu tadeln berechtigt.

Wann Sie, die Landleute „Unserer gn. Hrn.“ wohlgemeinte Mandate betreffs Aufstellungen von „Dorfwachten“ fleissig hielten, könnten Sie der „Profossen“ und anderer Beschwerden los werden, seien also daran selbst schuld.

Diese Punkte wolle Er „Unsern gn. Hrn.“ getreulich „referiren“ sie um „oberkeitlich Insehen“ bitten, Ihre „unverantwortliche improcedur“ aber weder verteidigen noch beschönigen, indes, soweit es möglich, für Sie um Gnade und Verzeihung „intercediren“.

Zu Zürich hatte man schon vor der Ankunft des Vogtes zu Kiburg von der Unruhe in der Grafschaft Kenntniss erhalten durch ein Gespräch, das Freitag den 7. Februar zwischen einem Bauer

aus der Grafschaft und der Frau des Amtmanns Holtzhalb über die Steuersache stattgefunden.[1]) Es heisse, hatte der Bauer gesagt, man müsse jetzt statt 4 Schilling 6 von 100 Gulden steuern, es wollen aber die „puren“ weder die alte noch die neue Steuer mehr geben.

Welchen Eindruck diese Kunde auf die gestrengen Landesväter machte, wissen wir nicht, wenigstens befassten sie sich vor dem Eintreffen verbürgter, amtlicher Nachrichten nicht mit der Geschichte. Am Dienstag, den 11. Februar aber wurde der Rath durch den Bericht des Vogtes zu Kiburg, „was der Stühr und anderer Sachen halber von 15 syner Amptsangehörigen fürgeblich im Namen des oberen Teiles der Grafschafft an Ihn gelangt“, sowie durch die andern Rapporte über die dortige Steuermüdigkeit deutlich genug belehrt. Desshalb verfügte er, „dass Rathssubstitut Hirzel förderlich nach Baden kehren, die Gesandten dessen berichten und ihr Gutachten, wie der Sache zu begegnen sei, ynholen solle.“[2])

Wie das Gutachten der zürcherischen Abgeordneten auf der vom 26. Januar — 15. Februar alt. St. dauernden Tagsatzung der XIII Orte zu Baden[3]) lautete, ist nirgends angegeben. Wahrscheinlich konnten Dieselben, weil ohnedies durch die wichtigen Thurgauischen Religionshändel in Anspruch genommen, ihr provisorisches Urteil nur mündlich abgeben. Indessen beschloss der Rath zu Zürich, Mittwochs, den 12. Februar: „Die Herren Geheimen Reth sollen über die Handlung des im oberen Teile der Grafschafft Kyburg durch unruhige Köpf sich erhebten Unwesens sitzen und jeden Punkt ryflich berathschlagen.“

Dem inzwischen nach Kiburg zurückgekehrten Vogte ward zugeschrieben, „den umbeinander gesandten briefen nachzusetzen und mehreres zu inquirieren: Item die sich angebenden Anwält der Gemeinden nach Altorf zu beschicken und nach bericht, dass er die klagenden Punkten mynen gn. Hrn. in Threuen anbracht,

[1]) Siehe das Nähere über die betreffende Kundschaft unter T. A. 96. fol. 10. Z. St.-Arch. sowie Amtmann Scheuchzers „Kurze Beschreibung der Unruhe, so anno 1645 i. ob. Teil der Grafschaft Kyburg entstanden.“ Ms. Sch. I.

[2]) Siehe Raths Manual von 1645. Gest. I. No. 438 pag. 11. Z. St.-Arch.

[3]) Siehe Eidgenössische Abschiede Bd. V. 2. pag. 1340.

aber wegen Abwesenheit etlicher Herren Häubter, theils wyl etliche sonst nit zum besten disponirt, diesmal nüt habe beschehen mögen, man werde Ihnen aber mit nechstem so begegnen, dass Sy hoffentlich zufrieden syn werden, sy ernstlich zu vermanen, fürbass allen Zusammenrottirens und Gemeindenhaltens sich gentzlich ze müssigen.“[1])

Eine solche Mahnung war nicht überflüssig. Hatten doch Balthasar Müller, Hans Bryner und andere dieser „Catilinarischen conjurirten“ am Montag nach dem Vortrage zu Kiburg auf dem Markte zu Pfäffikon versucht bei Erzählung ihres Vorgehens in der Steuersache unter den anwesenden Angehörigen der angrenzenden Herrschaft Grüningen Propaganda zu machen.[2]) Allein die angesehensten derselben wollten „sich der Sache nützit beladen.“ Auch bei den Nachbarn aus der Vogtei Greifensee, von denen wenigstens Dekan Balber zu Uster redet[3]), scheinen solche Werbungen nicht verfangen zu haben. Ebenso wenig gelang es dem „Rykenmüller“ den bedächtigen Untervogt Benninger zum „besammeln“ der Gemeinde Embrach zu bewegen, trotz der Bemerkung, es sei eher zu erhalten, wann Ihrer viel seien.[4])

Unterdessen hatte Vogt Wolff, von jener Weisslinger Conferenz oberflächlich unterrichtet, zu Winterthur eine Menge von Kundschaften über das „Unwesen“ in der Vogtei eingezogen. Diese bestätigten nur das, was er schon wusste, klärten aber den eigentlichen Ursprung der Unruhe nicht auf. Doch fand er, „wyl das Land des Geschreies voll“, höchst notwendig, dem „Für“ unverzüglich zu wehren. Deshalb citirte er gleich nach Empfang des obrigkeitlichen Schreibens vom 12. Februar die früheren „Anwälte“ der Gemeinden vom oberen Amte auf Freitag, den 14. in das Pfarrhaus zu Altdorf. Daselbst erschienen zur bestimmten Zeit die meisten derselben, verstärkt durch andere, zusammen

[1]) Siehe Raths-Manual von 1645. Gest. I. No. 448 pag. 16 und Missivbuch von 1645. IV. pag. 24. Z. St.-Arch.

[2]) Siehe darüber die übereinstimmenden Kundschaften von Pfarrer Eggstein zu Kiburg, Amtmann Ulrich zu Winterthur u. Landschreiber Leu zu Pfäffikon vom 11. u. 12. Februar sub Th. A. 96 No. 6, 9 u. 12. Z. St.-Arch.

[3]) Siehe dessen Bericht an Zeugherr Hess in Zürich und Vogt von Schönau in Grüningen von 11/12. Februar. Th. A. 96. No. 8 u. 13. Z. St.-Arch.

[4]) Siehe hierüber die Verhöracte von Urvogtten Benninger vom 3. Juni sub Th. A. 96. No. 127. Z. St.-Arch.

18 Mann, wiederum angeführt von Balthasar Müller und Hans Bryner. Den Versammelten eröffnete der Landvogt: „Obgleich das Zusammenrottiren und Versammeln der Gemeinden ein unverantwortlicher fehler syge, haben doch Unsere gn. Hrn. denselben in Gnaden uffgenommen, wiewohl Sy sich am Pfäffiker Markt understanden ihren Anhang zu mehren." An den Vortrag der obrigkeitlichen Zuschrift anknünpfend gebot er den Anwesenden „by ihren Eyden und Verlierung von lyb und gut" sich künftig alles öffentlichen oder geheimen „Zusammenlauffens, Rathschlagens und Gmeindenbesammelns" zu enthalten und zu erwarten, „wessen sich Unsere gn. Hrn. über ihre Ihnen zugestellten Beschwerden erklären würden." Darauf antworteten, wie Vogt Wolff berichtet[1]), die Ausschüsse der Gemeinden: „Sy dankend mir Im Namen Unserer gn. Hrn., dass Sy Ihre Beschwerden so vätterlich anzuhören und Ihnen darüber mit gutem Bescheid zu begegnen sich erklert, wöllend gar gerne warten und als gehorsame Underthanen aller Ufrichtigkeit mit Darsetzung von lyb, er und gut sich beflyssen. Es syge nit Ir Gedanken gsyn etwas böses wider die Oberkeit anzeheben, sondern nur bittwys Ihre Beschwerden derselben anzebringen, bittend, dass Unsere gn. Hrn. es also von Ihnen aufnemmen wöllind." Aus solchem „Anbringen" hatte der Vogt natürlich „nicht verspüren mögen, dass die Interessirten ihren Fehler gar gross achtend."

Auf des Landvogts Rapport über die Verhandlung zu Altorf, verfügte der Rath zu Zürich am 15. Februar, „dass die Acten des Kyburgischen Unwesens den Ehrengesandten von Baden bei ihrer Heimkunfft alsbald communicirt werden, und sy sich darüber bedenken sollend." Zugleich liess man, auch jetzt noch eine Ausbreitung der Unruhe in andere Ämter und Herrschaften fürchtend, dem Vogte zu Kiburg wie auch dessen Kollegen zu Grüningen, Greifensee, Andelfingen und Regensberg anbefohlen, „ein wachtbares Uffsehen uff die Redliführer zu haben und das besammeln der Gemeinden möglichst abzuhalten."[2])

Diesem Befehle kam Vogt Welff getreulich nach, während

[1]) Siehe den betreffenden Rapport an den Unter-Schreiber zu Zürich, vom 14 Februar unter Th. A. 96 fol. 19. Z. St.-Arch.

[2]) Siehe Raths-Manual von 1645. G. I. No. 449, pag. 17 und Missivbuch von 1645. IV. pag 27 und 28. Z. St.-Arch.

er aber hoffte, „die Sache syge uff Unserer gn. Hrn. Erklerung gantz gestillet", wurden ihm Dinge gemeldet, die eher auf Halsstarrigkeit der „Interessirten" als auf Reue hinzudeuten schienen. Anstatt um Gnade zu bitten, erwarteten Sie, dass die Obrigkeit ihren Beschwerden abhelfen werde.[1]) Unterdessen besuchten sie Wurstmähler, suchten und fanden dabei mancherorts neue Anhänger. Solche meinten, „Es habend Balthasar Müller und Hans Bryner ein dem armen, gemeinen Manne hocherspriessliches Werk vor, daran man sy zu verhindern understande." Von Martin Wetzstein und Andern zu Wildberg veranlasst, ging dieser Tage Ulrich Ott von Steg nach Elgg, wo er die Ortsvorsteher zur Versammlung der Gemeinde aufforderte, „zu erfahren, wes Sinnes Sy sygen." Diese aber weigerten sich dessen, bemerkend, „Sy sygend mit Unsern gn. Hrn. woll zefrieden, wöllend Inen alle Gehorsame leysten."[2]) Ebenso scheiterte eine von Untervogt Altorfer trotz des Vogtes speziellem Verbot begehrte Abhaltung der Gemeinden zu Bassersdorf und Kloten am Widerstande der dortigen Dorfmagnaten.[3]) Auch zu Neftenbach richtete Wirt Probst von Altdorf nichts aus, trotz der dringenden Mahnung an die dortigen Bürger, „Wyb und Kind vom Zwang der Stühr erretten zu helfen." Jene antworteten ihm, wie die zu Elgg dem Ulrich Ott.[4]) Da, wie bereits bekannt, der Untervogt zu Embrach sich ebenfalls der Sache nicht annahm, schwand für den „Rykenmüller" und seine Freunde alle Hoffnung auf Anschluss des „unteren" und „enneren" Amtes an ihr Unternehmen. Dass auch die „ennert der Thur" nicht, wie Sie wähnten „Ihrer Meinung" seien, bewies die Versicherung, die Untervogt Toggenburger von Marthalen am 18. Februar dem Landvogte zu Kiburg zusandte, „dass Er und alle syne Ampts-angehörigen Im usseren Amte der Grafschafft an dem Unwesen khein Gefallen habend."[5])

[1]) Siehe den Bericht des Vogtes zu Kiburg an den Unter-Schreiber zu Zürich vom 16/17. Februar sub Th. A. 96. No. 16 und 25. Z. St-Arch.

[2]) Siehe den Bericht des Vogtes zu Kiburg v. 16. u. 19. Februar u. Verhöracte des Ulrich Ott v. 17. April sub Th. A. 96. No. 16, 20 u. 63. Z. St.-Arch.

[3]) Siehe die betreffenden Kundschaften beim Bericht des Vogtes zu Kiburg vom 12. und 13. März unter Th. A. 96. 2. fol. 17.

[4]) Siehe den Bericht des Pfarrers zu Neftenbach vom 22. Februar an den Vogt zu Kiburg unter Th. A. 96. 1. fol. 33.

[5]) Siehe diesen Brief unter Th. A. 96. 1. fol. 28.

18 Mann, wiederum angeführt von Balthasar Müller und Hans Bryner. Den Versammelten eröffnete der Landvogt: „Obgleich das Zusammenrottiren und Versammeln der Gemeinden ein unverantwortlicher fehler syge, haben doch Unsere gn. Hrn. denselben in Gnaden uffgenommen, wiewohl Sy sich am Pfäffiker Markt understanden ihren Anhang zu mehren." An den Vortrag der obrigkeitlichen Zuschrift anknünpfend gebot er den Anwesenden „by ihren Eyden und Verlierung von lyb und gut" sich künftig alles öffentlichen oder geheimen „Zusammenlauffens, Rathschlagens und Gmeindenbesammelns" zu enthalten und zu erwarten, „wessen sich Unsere gn. Hrn. über ihre Ihnen zugestellten Beschwerden erklären würden." Darauf antworteten, wie Vogt Wolff berichtet[1]), die Ausschüsse der Gemeinden: „Sy dankend mir Im Namen Unserer gn. Hrn., dass Sy Ihre Beschwerden so vätterlich anzuhören und Ihnen darüber mit gutem Bescheid zu begegnen sich erklert, wöllend gar gerne warten und als gehorsame Underthanen aller Ufrichtigkeit mit Darsetzung von lyb, er und gut sich beflyssen. Es syge nit Ir Gedanken gsyn etwas böses wider die Oberkeit anzeheben, sondern nur bittwys Ihre Beschwerden derselben anzebringen, bittend, dass Unsere gn. Hrn. es also von Ihnen aufnemmen wöllind." Aus solchem „Anbringen" hatte der Vogt natürlich „nicht verspüren mögen, dass die Interessirten ihren Fehler gar gross achtend."

Auf des Landvogts Rapport über die Verhandlung zu Altorf, verfügte der Rath zu Zürich am 15. Februar, „dass die Acten des Kyburgischen Unwesens den Ehrengesandten von Baden bei ihrer Heimkunfft alsbald communicirt werden, und sy sich darüber bedenken sollend." Zugleich liess man, auch jetzt noch eine Ausbreitung der Unruhe in andere Ämter und Herrschaften fürchtend, dem Vogte zu Kiburg wie auch dessen Kollegen zu Grüningen, Greifensee, Andelfingen und Regensberg anbefohlen, „ein wachtbares Uffsehen uff die Redlifüherer zu haben und das besammeln der Gemeinden möglichst abzuhalten."[2])

Diesem Befehle kam Vogt Welff getreulich nach, während

[1]) Siehe den betreffenden Rapport an den Unter-Schreiber zu Zürich, vom 14 Februar unter Th. A. 96 fol. 19. Z. St.-Arch.

[2]) Siehe Raths-Manual von 1645. G. I. No. 449, pag. 17 und Missivbuch von 1645. IV. pag 27 und 28. Z. St.-Arch.

er aber hoffte, „die Sache syge uff Unserer gn. Hrn. Erklerung gantz gestillet", wurden ihm Dinge gemeldet, die eher auf Halsstarrigkeit der „Interessirten" als auf Reue hinzudeuten schienen. Anstatt um Gnade zu bitten, erwarteten Sie, dass die Obrigkeit ihren Beschwerden abhelfen werde.[1]) Unterdessen besuchten sie Wurstmähler, suchten und fanden dabei mancherorts neue Anhänger. Solche meinten, „Es habend Balthasar Müller und Hans Bryner ein dem armen, gemeinen Manne hocherspriessliches Werk vor, daran man sy zu verhindern understande." Von Martin Wetzstein und Andern zu Wildberg veranlasst, ging dieser Tage Ulrich Ott von Steg nach Elgg, wo er die Ortsvorsteher zur Versammlung der Gemeinde aufforderte, „zu erfahren, wes Sinnes Sy sygen." Diese aber weigerten sich dessen, bemerkend, „Sy sygend mit Unsern gn. Hrn. woll zefrieden, wöllend Inen alle Gehorsame leysten."[2]) Ebenso scheiterte eine von Untervogt Altorfer trotz des Vogtes speziellem Verbot begehrte Abhaltung der Gemeinden zu Bassersdorf und Kloten am Widerstande der dortigen Dorfmagnaten.[3]) Auch zu Neftenbach richtete Wirt Probst von Altdorf nichts aus, trotz der dringenden Mahnung an die dortigen Bürger, „Wyb und Kind vom Zwang der Stühr erretten zu helfen." Jene antworteten ihm, wie die zu Elgg dem Ulrich Ott.[4]) Da, wie bereits bekannt, der Untervogt zu Embrach sich ebenfalls der Sache nicht annahm, schwand für den „Rykenmüller" und seine Freunde alle Hoffnung auf Anschluss des „unteren" und „enneren" Amtes an ihr Unternehmen. Dass auch die „ennert der Thur" nicht, wie Sie wähnten „Ihrer Meinung" seien, bewies die Versicherung, die Untervogt Toggenburger von Marthalen am 18. Februar dem Landvogte zu Kiburg zusandte, „dass Er und alle syne Amptsangehörigen Im usseren Amte der Grafschafft an dem Unwesen khein Gefallen habend."[5])

[1]) Siehe den Bericht des Vogtes zu Kiburg an den Unter-Schreiber zu Zürich vom 16/17. Februar sub Th. A. 96. No. 16 und 25. Z. St-Arch.

[2]) Siehe den Bericht des Vogtes zu Kiburg v. 16. u. 19. Februar u. Verhöracte des Ulrich Ott v. 17. April sub Th. A. 96. No. 16, 20 u. 63. Z. St.-Arch.

[3]) Siehe die betreffenden Kundschaften beim Bericht des Vogtes zu Kiburg vom 12. und 13. März unter Th. A. 96. 2. fol. 17.

[4]) Siehe den Bericht des Pfarrers zu Neftenbach vom 22. Februar an den Vogt zu Kiburg unter Th. A. 96. 1. fol. 33.

[5]) Siehe diesen Brief unter Th. A. 96. 1. fol. 28.

Angesichts des oben geschilderten Treibens der bei alledem stets zuversichtlich gestimmten Leute im oberen Amte glaubte der Vogt zu Kiburg, „dass in dieser Handlung der Verzug schädlich, und eine befürderliche, ernstliche remedirung hoch von nöten.“ Solches sollte, wie er in seinem Schreiben vom 17. Februar wünschte, sein Bruder, der Unterschreiber zu Zürich, „gehöriger Orten“ andeuten. Darauf befahl letzterer noch am gleichen Tage ihm[1]) im Namen der gn. Hrn. den „Interessirten“ zu eröffnen, „dass die gn. Hrn. allbereits über die vorgetragenen beschwerdtspunkten Ire erclerung erteilt, wann nit inzwüschent vil bedenkliche und erhebliche Geschefft für gefallen. Damit nun nochmalen, was Ir eigentlich begeren, Unsere gn. Hrn. dessen ein Grund habend, syge deroselben bevelch, dass Sy Ir Anliegen Unsern gn. Hrn. durch Ihn schrifftlich überantwortind.“ In Wahrheit lag die obrigkeitliche Antwort, der Hauptsache nach abschlägig lautend, schon bereit.[2]) Durch jenes Ansinnen aber gedachte man wohl die ungehorsamen, nur „zum Schyn“ bittenden Untertanen zur Besinnung, zur Reduction ihrer Beschwerden und Begehren, ja sogar zur Unterwerfung zu bringen. Solcher „Insinnation“ entsprechend, beschied Vogt Wolff am 18. d., nochdem er Hans Bryner einen der „umbeinander“ gesandten Briefe abgelockt um „allen Grund“ daraus zu erfahren, die „Redliführer“ der Unruhe auf Mittwoch, den 19. nach Seen in Untervogt Hoffmanns Haus.[3]) Daselbst erschienen sie zur bestimmten Zeit, vereint mit anderen Anwälten, zusammen 22 Mann, vor dem Landvogte nebst Schultheiss Hegner und Amtmann Ulrich von Winterthur. Unter den 22 befand sich auch ein Abgeordneter von Lindau, wo Tags zuvor wie zu Winterberg der Steuersache wegen trotz obrigkeitlichen Verbots eine „Gmeind“ gehalten worden war. Wohl alle „Anwälte erwarteten eine definitive, wenn nicht günstige Antwort der Regierung auf ihre Beschwerden. Um so grösser musste ihre Enttäuschung sein, als ihnen der

[1]) Siehe diesen Befehl beim Berichte des Vogtes zu Kiburg betr. die Vorgänge vom 19. Februar unter Th. A. 96. 2. fol. 20.

[2]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual von 1645. Gest. I. No. 449 pag. 23. Z. St.-Arch.

[3]) Siehe den Rapport des Vogtes zu Kiburg an den Unter-Schreiber zu Zürich vom 18. Februar sub Th. A. 96. fol. 27. Z. St.-Arch.

Landvogt jenes „Gutachten“ der gn. Hrn. die letztere anscheinend keiner Beachtung gewürdigt, eröffnete.[1]) Anfangs beschwerten sie sich auch darüber, bemerkend, „Sy blybend by dem, was die brieff, so von Gmeind zu Gmeind getragen worden, vermögend.“ Die Frage des Vogtes, „ob Sy nochmal diser Punkten beharrind?“ erzeugte unter den Abgeordneten einen lebhaften Wortwechsel über verschiedene Punkte, deren Balthasar Müller am 9. Februar zu Kiburg nach der Meinung seiner Genossen ohnehin zu viele vorgetragen hatte. Als jener aber auf eine „schrifftliche Resolution“ drang, einigten sie sich schliesslich zu folgender, auf ihre Bitte von Landschreiber Hegner protocollirter Erklärung: „Sy möchtend by Unsern gn. Hrn. umb gnädige Erlütherung und Erlychterung nachfolgender Punkten unterthenig bitten.

1. Wyl vor disem die Ordnung gemacht worden, als Gelt im Land gewesen, dass wer Gülten ablösen wollte, schuldig syn solle, uff jeden Gulden ein batzen z'erleggen, ein Landmann aber by disem Geltmangel von theils lüthen 90 und 95 Gulden für 100 in Entlehnung nemmen müsse, es wollten also Unsere gn. Hrn. angedütten batzen wiederumb uffheben und verordnen, dass 100 Gulden für 100 ausgeliehen und gelöst werden sollent.

2. Wyl ein sollicher Geltmangel im Land, wolle man die Gutstühr für einmal und bis man derselben bedörfte, uffheben.

3. Sy möchten zulassen, dass ein Pursmann den Nachbarn und Müllern 2—4 Mütt Kernen by dem Hus zu kaufen geben möchte.

4. Wann zu Kyburg eine Malefitzische Person were, so etwas Habs und Guts hette, wellend Unsere gn. Hrn. selbiges gemeiner Grafschafft vollkommlich heimbfallen lassen, wyl wegen Malefikanten, so nüt habend, grosse Unkösten über Sy ergangen.“

Zum Schlusse baten sie die gn. Hrn. für das „besammeln der Gmeinden“, das aber nicht bös gemeint gewesen, um Verzeihung, mit dem erneuten Anerbieten, als „getreue Underthanen“ zu ihm „Er, Lyb, Gut und Blut“ zu setzen.

Dieser gewiss aufrichtigen „Abbitt“, die aber dem Landvogte weniger „aus demütigem Hertzen“ als „aus Furcht vor Strafe“

[1]) Siehe den Rapport des Vogtes zu Kiburg an den Unter-Schreiber zu Zürich vom 19. Februar sub Th. A. 96. fol. 29 und 30. Z. St.-Arch.

zu kommen schien, fügte der noch immer zuversichtliche „Rykenmüller“ die Bemerkung bei: „Wie Sy in dis Wesen gerathen, und was für Persohnen zu Statt und Land von dieser Sache geredt, das wüsse Gott. Müssind Sy das Bad für Andere ustrinken, diese aber dessen, so Sy erlangind, geniessen, das müssind Sy im Namen Gottes beschehen lassen.“ Nach ernstlicher Vorstellung seines „grossen Fehlers“ als „Redliführer“ der Unruhe durch Schultheiss Hegner schlug aber seine frühere Resignation in Kleinmut um. Am nächsten Tage schon erschien er in Zürich vor Antistes Breitinger und Seckelmeister Schneeberger[1]), wahrscheinlich um sich wegen seines Vorgehens in der Steuersache zu entschuldigen. Diese Herren brachten ihn durch eindringliches Zureden so weit, dass er mit nassen Augen seinen angeblichen Fehler bekennend, flehentlich um Gnade und Verzeihung bat, auch versprach die „interessirten“ Gemeinden und deren Anwälte ebenfalls dahin zu bringen. Nach Hause zurückgekehrt, leistete er in 2 Schreiben[2]) an Vogt Wolff vorläufig für sich wegen des Versammelns der Gemeinden und Vortrags der Beschwerden demütig Abbitte.

Auf den Bericht über die Verhandlung zu Seen und die nachherige Busse des Balthasar Müller wurde am 26. Februar von Burgermeister und Rath zu Zürich „nach ryflicher Berathschlagung der unguten Kyburgischen Handlung“ dem Landvogte zu Kiburg aufgetragen, „die Usschütz der Gemeinden zu sich nach Kyburg zu erfordern, gegen denselben den Fürtrag zu Seen nochmals zu recommuniciren und ihre endliche Meinung zu begehren.“[3]) Bei der Isolirtheit des oberen Amtes auf der Steuer natürlich beharrend, hoffte die Regierung fester als vorher, dass die im Laufe der Verhandlungen von 13 auf 4 verminderten Beschwerden und Begehren der Unruhigen infolge der anscheinenden Reue ihres Führers und Sprechers bei einem letzten Drucke bis auf ein Minimum zusammenschrumpfen oder ganz verstummen dürften.

---

[1]) Siehe darüber dessen Rapport an Burgermeister Rahn vom 20. Febr. unter Th. A. 96. fol. 34. Z. St.-Arch.

[2]) Das eine vom 22. Februar und das andere undatiert ist vorhanden unter Th A. 96. fol. 35 und Beilage. Z. St.-Arch.

[3]) Siehe hierüber Raths-Manual. Gest. I. No. 449. pag. 20. Z. St-Arch.

Dem erwähnten Befehl gemäss beschied Vogt Wolff die früheren „Anwälte“ der „interessirten“ Gemeinden auf Freitag, den 28. Februar vor sich in die Kiburg. Als jene nebst einigen neuen, zusammen 29 Mann daselbst erschienen[1]), eröffnete er ihnen die der vormaligen gleiche „Insinuation“ der gn. Hrn., „die zudem an Ire zu Seen abgelegte Deprecation noch nit kommen, sondern eine runde bekanntnuss Irer unverantwortlichen procedur von Allen haben wöllint.“ Hierauf erklärte er, auf eine abschlägige Antwort der Obrigkeit vorbereitend, warum, wann und wozu die Gutsteuer eingerichtet worden, warum sie zur Zeit „nit underlassen“ werden könne, sondern „continuirt“ werden müsse, welche Bewandtniss es ferner mit den übrigen Beschwerden habe. Nach Ablauf der über diesen „Fürtrag“ erbetenen und gewährten Bedenkzeit antworteten die Ausschüsse durch eine Deputation: „Wyl Sy nit für sich, sonder Im Namen ihrer Gmeinden dastandind, bättend Sy, dass man Inen erlauben wölle, Unserer gn. Hrn. Meinung den Gmeinden fürzubringen, damit nit der eine oder andere sagen könne, Sy habint dises oder jenes beantwortet, so Inen nit befohlen gsyn; nach dem Sonntag wöllend Sy bscheid geben.“ Der darüber höchlich bestürzte Vogt wollte Ihnen aber „das Gmeinden, als ein Ding, so kheinem gethreuen Underthanen gebühre“, nicht gestatten, sondern wissen, „ob Sy stühren und Unsern gn. Hrn. in allewege gehorsamen wollint oder nit.“ Die Deputirten entschuldigen sich: „Sy habint lätz verstanden, es were Unserer gn. Hrn. Meinung gewesen, soliches vor die Gmeinden zu bringen.“ Dann traten Sie wieder ab, zu erneuter Beratung mit den Genossen, die auf der Schlossbrücke ihrer warteten. Nach $1^1/_2$ Stunden brachten ihrer 4, worunter der „Rykenmüller“ den Bescheid: „Die Übrigen, wie Sy, hettind es woll lyden mögen, wann myne gn. Hrn. Sy by disen klemmen Zyten der Stühr erlassen hettind, wann es aber nit syn khönne, wollint Sy gerne stühren, aber nit by Iren Eyden, dann dis syge ein gar beschwerliches Ding. Im Übrigen erkennint Sy, dass Sy in der Sache übel gefehlt, bättend also höchlich umb Gnade und Verzyhung.“ Auf diese bedingte Antwort liess sich aber der Landvogt nicht ein. Zornig über ihre „noch nit reuende

---

[1]) Siehe den Rapport das Vogtes zu Kiburg an den Unter-Schreiber zu Zürich vom 28. Februar sub Th. A. 96. fol. 37—40. Z. St.-Arch.

sondern „gantz halsstarrige Gemüter", verlangte er „rund ze wüssen, ob Sy Ire unverantwortliche Improcedur von Hertzen demütig abbitten und Ire Sache ohne Geding mynen gnädigen Herrn in aller Gehorsame überlassen werdint". Dabei drohte er, „dass uff nit ervolgende Satisfaction man Sy als Verbrecher und Meineydige straffen, und damalen die Thür der Gnaden gantz verschlossen syn werde". Als nun jene vier Abgeordneten den andern die Forderung des Vogtes mitteilten und ihre „endliche Resolution" begehrten, gingen einige davon, jetzt noch in der festen Absicht, das, was verhandelt worden, den Gemeinden vorzutragen, die ohne Zweifel wie sie der Gnade begehren und gehorchen würden. Dasselbe wünschten auch Balth. Müller und Hs. Bryner zu thun. Solches aber erlaubte der Landvogt „der Consequenz und allfälliger Confusion" halber nicht, sondern liess den Heimkehrenden durch nachsetzende Boten bei Verlust von „lyb und leben, er und gut" verbieten, „Gmeinden ze halten", ihnen aber freistellen, „ein andern sonst zur Gehorsame zu leiten".

Durch den „Fürtrag" und das kategorische Ultimatum des Vogtes war den „Anwälten" der „interessierten" Gemeinden jede Aussicht, ihre „gerechte" Sache zu gewinnen, abgeschnitten. Im natürlichen Ärger darüber schoben ihrer etliche die Schuld daran auf den „Rykenmüller", der, seinem Versprechen getreu, sich abmühte die noch anwesenden Genossen zu ernstlicheren Gnadengesuchen und unbedingter Unterwerfung zu bewegen, als „syge er von Inen schandtlich abgewichen". Doch folgten ihrer zehn seinem Rat und Beispiel und erschienen am Abend desselben Tages noch vor Vogt Wolff, bekannten insgesamt und einzeln, „dass us Unbesindte gefehlt worden", begehrten „für Ire Persohn der lutheren Gnaden", anerboten sich auch „der Oberkeit gehorsam und gewertig ze syn".

Angesichts dieser, wohl nur durch die Furcht vor Strafe erzwungenen Unterwerfung der „Redliführer" riet Vogt Wolff am Schlusse seines Rapports über die Vorgänge zu Kiburg den gnädigen Herrn, „den flammen, davon noch vil Gemüter mit dem Wahn Irer gerechten Sache yngenommen, ohne Uffzug Wasser ynzegiessen". Das beste Mittel hiefür sowie zur „bevestigung der guten, redlichen Gemüter" schien ihm „ein satter bericht aller Sachen wahren Grundts" durch „Ehrengesandte" der gnädigen Herrn zu sein. Ein solcher konnte nach seinem darüber begehrten „Gutachten" vom 2. März[1]) am besten vor drei Volksversammlungen in den Kirchen zu Illnau, Pfäffikon und Zell vorgenommen werden. Nebenbei bemerkte er triumphierend, dass die unterwürfigen „Redliführer" von ihrem bisherigen Anhang, der eben noch gehofft seine Sache zu gewinnen, nun als „Verführer und Verräter" angeklagt würden.

Auf solche Berichte und jenes Gutachten ward am Montag, den 3. März, vor „Reth und Burgern" die ganze „Kyburgische Handlung" abgelesen[2]). Darauf erwog man „welcher gestalten dem fürbrechenden Übel am füglichsten zu begegnen", glaubte aber ohne Schädigung des obrigkeitlichen Ansehens nicht nachgeben zu können. Infolge der Kunde, dass zwischen den „Redliführern" und den „Verführten" ein „Missverstand" bestehe, und jene selbst nicht ganz einig seien, ward endlich für notwendig befunden, „dass den verirrten Gemeinden durch eine ansehnliche Gesandtschafft ein usführlicher bericht der Gutstühr und anderen 3 Punkten beschaffenheit von mund beschehe". Dadurch hoffte man jene wieder „zu gebührender Gehorsame" zu bringen. Diese Gesandtschaft wurde bestellt aus Burgermeister Rahn, Seckelmeister Müller und Ikr. Alt-Landvogt Grebel, und denselben überlassen, Volksversammlungen an beliebigen Orten anzustellen, bei diesen Gelegenheiten den Treueid wieder abzunehmen, überhaupt in Allem mit Zuthun des Vogtes Wolff nach Gutdünken zu handeln.

Am nächsten Morgen schon reisten Jene nach Kiburg[3]). Von hier aus ordneten sie der Einfachheit halber mit Hilfe von Vogt Wolff und Schultheiss Hegner eine Volksversammlung auf Mittwoch, den 5. März in die Kirche zu Pfäffikon, eine zweite auf Donnerstag in die zu Zell an. Zu jener wurden alle benachbarten, „interessierten" Gemeinden berufen, zu dieser die

---

[1]) Dasselbe ist vorhanden unter Th. A. 96 No. 28. Z. St.-Arch.

[2]) Siehe Raths-Manual. G. I. No. 449 pag. 23. Z. St.-Arch.

[3]) Siehe das Nähere über diese Vorgänge im ausführlichen „Verzeichnis des Verrichtens der Herren Ehrengesandten zu Kyburg, Pfäffikon und Zäll, vom 4.—8. Martii" unter Th. A. 96 No. 31. Z. St.-Arch.

angrenzenden, ruhigen, möglicherweise aber steuermüden Leute von Zell, Schlatt, Langenhard, Waltenstein und Stählinbund.

Zur bestimmten Zeit traten die Gesandten vor die etliche hundert Mann starke Volksgemeinde zu Pfäffikon. Dieser eröffnete Burgermeister Rahn in langem, mit rhetorischen Hyperbeln gespicktem Vortrage, warum man leider versammelt sei, erinnerte an die „niessenden Gnadengaben" der Obrigkeit, tadelte es strenge, dass man sich verbunden, „wyter nit ze stühren", Gemeinden gehalten, Klagepunkte gegen die Obrigkeit umhergesandt, andere, getreue Unterthanen ungehorsam zu machen versucht, zum Schmerze der gnädigen Herren, die in Anbetracht der „jungen, unberichteten Ursächer" durch „Ehrengesandte" sie berichten liessen.

1. Wann, warum und wozu „die Gutstühr angesehen", item warum das „Stührgelt" zu obrigkeitlichen Handen liege, nämlich „zu besserer Verwahrung", auf der Grafschaftsleute eigenes Begehren, aber nicht in Menge, wie man sich einbilde, denn „von einer einzigen Zunft in der Stadt" werde „mehr gestühret, als von der gantzen Grafschafft", dass die angebliche „Vermehrung" der Auflage „eine schandtliche, unwahrhaffte Zulage", dass „eins vom thusent" ein geringes sei, „dem Armen uff den Notfahl zum besten". Deswegen erwarteten die gnädigen Herren, „dass Sy diss Orths als gethreue, gehorsame Underthanen sich erzeigen werdint".

2. „Den Batzen habend myne gnädigen Herren uff den Gulden thun müssen" wegen der Klagen vom „Spital und Almusen", denen die vielen uralten „Gülten", mit gutem Geld angelegt, mit schlechtem abgelöst worden. Dass dann im Geldausleihen nur 90 und 95 für 100 Gulden gegeben würden, dessen vermöge sich die Oberkeit nüt", da sie wider den Wucher gute Ordnungen gemacht habe, wann aber der eine und andere „drüber truckt und trengt worden, solle man's melden, so würden die „Fehlbaren" ihre Strafe zu erwarten haben.

3. Das Verbot des „Früchten verkauffens" bei den Häusern erlaube ausdrücklich, dass die Müller ihren Kunden, ein Nachbar und guter Freund dem andern, ein Lehensherr seinem Lehensleuten „mit Früchten nach jedesse Husbruch" diene, allein den „Fürkauff" vorbehalten.

4. „Das Gut der Malefikanten wider soviel jehriges harkommen praetendiren", sei eine grosse Vermessenheit gegen die Regierung, als sei ihr dasselbe nicht zugehörig. Von den Landrichtern jedoch sei es jeweilen derselben „bym Eyd" zuerkannt worden. Dem „Malefitzgut" aber hange auch die Unterhaltung von Weib und Kind der Hingerichteten an.

Zum Schlusse ermahnte der Redner die Unterthanen, zu betrachten, „wie vätterlich Sy von der Oberkeit in gegenwertigen schwierigen Läuffen tractirt werdint, wie es hingegen „den Thurgöuern ergange", meldete auch, „so Sy solliches alles vernünftig bedenken und sich der gebührenden Gehorsame beflyssen werdind, so werdind myne gnädigen Herren Sy in allen fehrneren Gnaden bedenken, wonit, so wüssten Sy sich gegen den einen und andern wyter zu verhalten".

Ähnlich lauteten die Ansprachen der beiden andern Gesandten und der übrigen anwesenden Herren, wie Vogt Wolff und Schultheiss Hegner.

Auf diese Berichte und Zureden erklärten sich die vier Untervögte und Richter von Illnau und Pfäffikon ohne Vorbehalt „zu aller schuldigen Gehorsame willig". Weiterhin wurden Balth. Müller, Fähndrich Tobler und andere Anwälte der „interessirten" Gemeinden um ihre Antwort ersucht. Diese lautete bei allen, „dass Sy alle gewünscht und gemeint hettind die Erlassung der Stühr bittwys zu erhalten, so es aber nit müglich syge, wollint Sy mynen gnädigen Herrn gerne gehorsamen". Nach solcher scheinbar befriedigender Erklärung wandte sich Burgermeister Rahn an das gesamte Volk, fragend, „ob Jemand etwas anderes wolle als der Oberkeit in allewege gehorsam ze syn?" Als kein Widerspruch laut wurde, mahnte jener die Menge, „sich fehrneren Zusammenrottirens und Gmeinden haltens zu müssigen" und entliess die Versammlung.

Am andern Tage begaben sich die Gesandten nach Zell. Hier fanden sie die „besammlung" der genannten Gemeinden „wol disponirt", gingen also bald in die Kirche, hielten dort den „nothwendigen bericht", doch etwas kürzer als zu Pfäffikon und forderten darauf eine Erklärung der Amtleute. Da erklärten sich der Untervogt von Stählinbund und der Weibel von Langenhard im Namen ihrer Gemeinden zu „aller Gehorsame", naiv

meldend, „dass Inen nie In Sinn kommen nit ze stühren, wann aber etwas bittwys verrichtet, und die Stühr nachgelassen werde, möchten Sy es wol lyden". Dieser Meinung schlossen sich mehrere Richter an. Einzig der von Waltenstein berichtete einfach, „dass eine gantze Gmeind sich der Stühr nit widere, sondern der Oberkeit begehre gehorsam ze syn". Unter solchen Umständen war die Frage der Gesandten, „ob Jemand etwas anderes wolle, als gehorsam ze syn", überflüssig, denn „es war männigklich mit disen Antworten vernügt und kein widerwertig Wort zu verspüren".

Den beiderorts erhaltenen „Bescheid" wollten die nach Kiburg zurückgekehrten Gesandten am Freitag, den 7. März heimbringen. In der Frühe dieses Tages schon erschienen aber, auf ihr Heil bedacht, Hs. Bryner und Balth. Müller. Beide erzählten kurz und oberflächlich die Umstände, die sie zu ihrer „improcedur" veranlasst, bekannten von neuem, gefehlt zu haben, baten dafür um Gnade und Verzeihung, gelobten auch für die Zukunft allen Gehorsam. Wohl zur Probe desselben ward Beiden auferlegt, eine Anzahl der „verirrten" Gemeinden, die zu Pfäffikon gewesen, wiederum zu „besammeln" und ihnen anzuzeigen „dass myner gnädigen Herren Ehrengesandte an Irem zu Pfäffikon gegebenen Bescheid sich nit settigen noch vernügen wollen, derowegen Sy über die wolwysliche Zugemütführung eine benüglichere Erklärung vereinbaren und selbige durch Anwält bis Sambstag folgen lassen sollind". Solches versprachen jene alsbald gehorsam zu erstatten.

Vom Erfolg ihrer Mühe zeugte die von den „Anwälten" der meisten „verirrten" Gemeinden am Samstag abgegebene Erklärung, „dass Sy sich einhellig verglichen der Oberkeit in allewege gewertig und gehorsam ze syn". Des Nämlichen hatten sich die von Ober-Illnau vorher schon anerboten, Gleiches meldete Pfäffikon schriftlich. Mit ernster Mahnung, ihrem Versprechen gemäss sich ruhig und gehorsam zu verhalten, wurden jene entlassen.

Auf die Meldung, dass 20—30 Mann aus den Gerichten Hittnau, Bauma und Bäretswil im Wirtshaus wären, zu hören was geschehen, liessen die Gesandten dieselben vor sich berufen um zu erfahren, „wess Sinnes Sy und Ire Gmeindtsgenossen der

Stühr halb sygen". Diese hatten deswegen auch Versammlungen gehalten, bis dahin aber noch keine „Anwälte" geschickt. Nach anfänglicher Weigerung stellten sich die Citirten doch gehorsam ein und berichteten durch Lieutenant Bosshart von Hittnau, „dass Ir und Irer Gmeinden Vorhaben gewesen myne gnädigen Herren umb Erlassung der Stühr by jetzigem Geltmangel ze bätten Wyl aber hüttigen tags andere Gmeinden zu aller Gehorsame sich erklehrt, wollint Sy sich von denselben nit sönderen, sondern ebenmessig der Oberkeit mit Lyb, Gut und Blut gewertig und gehorsam syn". Mit dem nämlichen Zuspruche wie die Andern wurden auch sie verabschiedet.

Nach solchem „Verrichten" verreisten die Gesandten wieder nach Zürich. Seinen Zweck „den Flammen Wasser ynzegiessen" hatte der ausführliche Bericht über die Steuersache und anderen Beschwerden erreicht. Im Betreff des Wuchers wurde Abhilfe verheissen, sonst blieb alles beim Alten. Resigniert fügte sich der gemeine Mann in die angeblich notwendige Auflage wie in andere lästige Umstände. Mit diesem Resultate war man auch in der Residenz wohl zufrieden. Am Montag, den 10. März wurde vor Rath, am 17. d. vor „Reth und Burgern"[1]) nach verhörter „Relation" des „Verrichtens zu Kyburg, Pfäffikon und Zäll", woran man „ein sonder Wohlgefallen" äusserte, den „Herren Ehrengesandten" für ihre angewandte Müh freundlich gedankt.

Infolge ihres leichten Sieges über die harmlosen „Kyburger Rebellen" beschlossen „Reth und Burger" am „Palmabent", den 29. März[2]), „es solle die wohlmeinliche, gantz lydenliche Stühr by disen beharrlichen, misslichen Kriegslöuffen gemeinem Stand und Vaterland zum besten continuirt werden". Indessen versicherte man der Landschaft, „dass Niemandem in Sinn kommen die Stühr zu vermehren, wohl aber, wann es die Beschaffenheit der Zyten hette zugelassen, zu verminderen".

Nach der Charwoche und Ostern ging der Rath ungeachtet aller Unterwerfung, gegen die Urheber der Unruhe vor. Am 9. April[3]) wurden nach Verlesung eines kurzen „Extractes" aus

[1]) Siehe Raths-Manual. G. I. No. 449 pag. 26 u. 29. Z. St.-Arch.
[2]) Siehe Raths-Manual. G. I. No. 449 pag. 35. Z. St.-Arch.
[3]) Siehe Raths-Manual. G. I. No. 449 pag. 37. Z. St.-Arch.

der bis dahin nur mangelhaft erforschten „Kyburgischen Stührshandlung“ die vorigen Gesandten wieder nach Kyburg abgeordnet mit dem Auftrage, „die Sache uff den Grund zu erkundigen und den Interessierten ire Verantwortungen abzenemmen“. Solches geschah dort am 15., 16. und 17. April[1]) mit den bekannten „Redliführern“ und „Anwälten“ wie mit andern in diese Geschichte verwickelten Leuten an Hand früherer Berichte und Kundschaften des Landvogts oder anderer Beamten. Indes erhellten die Aussagen jener weniger den Ursprung der Unruhe oder den Hergang der nächtlichen Weisslinger Conferenz als vielmehr die Art und Weise der heimlichen Gemeindeversammlungen. Doch hatte der Rath zu Zürich am „Verrichten“ seiner Gesandten ein „gutes vernügen“[2]). Weitere, wichtige Aufschlüsse über den Anfang der Geschichte ergaben die von Landschreiber Leu zu Pfäffikon am 19. April mit Fähndrich Tobler von Altorf, von Vogt Wolff zu Kiburg am 20. d. mit Hs. Bryner aus Brünggen und am 22. d. mit Richter Frey von Weisslingen angestellten Verhöre[3]), die namentlich den „Rykenmüller“ als „Hauptursächer des Spils“ schwer belasteten. Bei alledem aber glaubte der Landvogt, „dass Bryner noch in vilen Dingen hinter dem Schilt holte“. Um also „des einen und anderen fehrneren bescheidt zu haben“, citirte der Rath zu Zürich am 30. April[4]) „diejenigen Grafschafftslüth, welliche am 9. Februar als Usschüsse der Gmeinden die vermeinten beschwerden dem Vogte zu Kyburg fürtreit“, auf Samstag, den 3. Mai vor seine „Ehrendeputirten“ in's Rathhaus der Residenz. Letztere wurden ermächtigt alle miteinander und jeden einzeln zu verhören und mit ihnen nach Gutdünken zu verfahren. So geschah es. Von den an jenem ersten „Fürtrage“ gewesenen 15 „Anwälten“ der Grafschaft erschienen am bezeichneten Tage zwar nicht alle, für die fehlenden aber kamen infolge irriger Citation ebenso viele andere, spätere. Alle blieben indes bis auf die beiden Hauptträdelsführer bei ihren

---

[1]) Siehe die betr. Verantwortungen sub Th. A 96 No. 63—65. Z. St.-A.

[2]) Siehe Raths-Manual. G. I. No. 449 pag. 44. Z. St.-Arch.

[3]) Siehe die betr. Rapporte sub Th. A 96 No. 67, 69, 72 u. 79. Z. St.-Arch.

[4]) Siehe Raths-Manual (von 1645). Gest. I. No. 499 pag. 47. Z. St.-A.

zu Kiburg letzthin gegebenen Antworten[1]). Letztere allein bekannten einige weitere Thatsachen und baten wiederum ängstlich um Gnade und Verzeihung. Als minder Schuldige durften jene bald nach Hause zurückkehren, jedoch Fähndrich Tobler von Altorf, Richter Meyli von Ländikon, Jörg Wetzstein von Madetsweil und Leonhard Winkler von Ober-Illnau nur mit dem eidlichen Gelübde, sich am Montag wieder im Rathhause (ein) zu stellen. Balth. Müller und Hs. Bryner dagegen wurden auf Verordnung des Raths zurückbehalten und auf dem Rathhause selbst in Gewahrsam gebracht. Während die so leicht in die Stadt Gelockten hier gefangen sassen, wurden bei den Angehörigen Beider durch Beamte des Vogtes zu Kiburg auf Rathsbefehl eine Haussuchung angestellt[2]), um zu erfahren, „ob einiche Schryben mit Persohnen us den V Orten, den Töuffern oder andern verdächtigen Lüthen gewechselt zu finden“, aber ohne Erfolg. Um so ergiebiger für die Untersuchung des Ursprungs der Unruhe waren die am Montag, den 5. Mai mit Beiden vorgenommenen Verhöre[3]). Von anderen, an diesem Tage getreulich wiederum erschienenen „Interessirten“ machten Fähndrich Tobler und Leonhard Winkler weitere, auf die Vorgänge beim Schiessen zu Rüti und Versammeln der Gemeinden bezügliche Mitteilungen. Reuig baten sie um Gnade, worauf sie wieder entlassen wurden, doch mit dem erneuten Versprechen sich auf jedes „Erfordern“ wieder hier auf dem Rathhause einzufinden.

Die reichste Ausbeute an Material zur Feststellung des Thatbestandes, mithin der Schuld des einen oder andern Beteiligten lieferten die am 8. Mai auf Befehl des Raths mit den Gefangenen sowie mit andern, nach Zürich beschiedenen, compromittierten Grafschaftsleuten wie Casp. Bryner, Heinr. Winkler, Martin Wetzstein angestellten Verhöre[4]). Daneben wurden auch

---

[1]) Siehe die betr. Verhörakten v. 3. Mai sub Th. A 96 No. 81. Z. St.-Arch.

[2]) Siehe Raths-Manual. G. I. No. 449 pag. 48 u. den Rapport des Vogtes zu Kiburg vom 4. Mai sub Th. A 96 No. 33. Z. St.-Arch.

[3]) Siehe die betr. Verhörakten vom 5. Mai unter Th. A 96 No. 85. Z. St.-Arch.

[4]) Siehe die betr. Verhörakten vom 8. Mai unter Th. A 96 No. 92—104. Z. St.-Arch.

wenigst Beteiligte wie Untervogt Benninger von Embrach als Zeugen wider besonders „Interessirte“ einvernommen. Auf diese im grossen und ganzen sich deckenden oder ergänzenden Angaben wie auf die früheren, übereinstimmenden Bekenntnisse und Berichte haben wir unsere Darstellung der Unruhe aufgebaut.

Wegen aufrührerischer Reden wurde auch Wirt Probst von Altorf zur Rechenschaft gezogen[1]).

Nach Ablesung der Antworten aller Citirten aus der Grafschaft, am 13. Mai, fanden „Reth und Burger“ notwendig zwischen den „wenigist fehlbaren“ und denen, „so mehr schuldig“, eine „Sönderung“ zu machen[2]). Demnach wurde Balth. Müller Abends in den Wellenberg, jenen Turm mitten im Ausflusse der Limmat aus dem See, geführt, wo er nur von den Geistlichen besucht werden durfte. Hs. Bryner und Wirt Probst dagegen blieben auf dem Rathhause in Verhaft. Am nächsten Tage beschloss der Rath zudem „diejenigen 12, welliche mit Balth. Müller und Hs. Bryner wegen Verweigerung der Stühr zu Wysslingen by Nacht und Näbel zusammen kommen“, auf Samstag, den 17. d. morgens allher zu citiren[3]). Dem Vogte zu Kiburg befahl man, 24 andere Fehlbare „zu erwünschtem Ustrage“ auf den 16. d. vor sich zu fordern und ihnen ihr strafwürdiges Vorgehen sowie die verzeihende Milde der Obrigkeit vorzustellen. Bei alledem war er befugt über den einen und andern nach der Schwere seines Verbrechens Bussen zu verhängen. Diesem Auftrage gemäss strafte Vogt Wolff den Leonh. Winkler von Ober-Illnau sowie den Jak. Huber von Russikon als Verbreiter der Beschwerdeschrift und Anstifter einiger Gemeindeversammlungen um 100 resp. 25 Pfund, andere um 15 Pfund; 15 „wenigist fehlbare“ wurden „gantz pardonnirt“, wofür sie höchlich dankten[4]). Gleichzeitig verantworteten sich zu Zürich vor den Verordneten[1]): Jak. Frey von Weisslingen wegen Beherbergung jener nächtlichen Conferenz der Verschwornen, ebenso Ulr. Müller aus Altorf, Balthasars Bruder, aufreizender Reden halber. Beide gaben ihren „Fehler“ zu, baten auch dafür um Gnade und Verzeihung. Der „Rykenmüller“ selbst, der als Haupturheber der Unruhe seit seiner Internierung im Wellenberge das Schicksal Peter Schaufelbergers aus Wald von 1599 fürchtete, flehte wie schon am 10. so auch nach dem Verhöre vom 16. Mai, worin er auf allen früheren Aussagen beharrte, für sein Verbrechen auf den Knieen weinend um Gnade und Verzeihung, mit dem Versprechen, sich künftig so gottesfürchtig zu verhalten, dass man keine Klage mehr über ihn hören müsse. Ähnlich verhielt sich an den nämlichen Tagen Hs. Bryner, doch etwas weniger ängstlich, weil er als Verführter, überdies nur im Rathhause eingesperrt, eine geringere Strafe erwartete, als der Verführer[2]).

Am Samstag, den 17. Mai, morgens erschienen die 12 „Weisslinger“ fussfällig vor „Reth und Burgern“[3]). Im Namen derselben stellte ihnen Burgermeister Rahn vor, welch schweres Verbrechen, ein „Crimen laesae Majestatis“ sie begangen durch jene ohne Wissen und Erlaubnis der Obrigkeit angestellte Zusammenkunft, durch ihr Bündnis wider dieselbe, ihre ungerechtfertigte Beschwerdeschrift und ihr rebellisches Versammeln der Gemeinden, durch welches alles sie „lyb und leben, hab und gut“ verwirkt hätten. Doch seien sie, wie er ihnen ankündigte, in Anbetracht ihrer Jugend und Reue soweit begnadigt worden, dass die Richter ihres Amtes entsetzt, und ausser jedes Anteil an den obrigkeitlichen Kosten dem: Fähndrich Tobler, Wirt Bachofner und Caspar Bryner je 200 Pfund, dem Martin Wetzstein, Heinr. Winkler und Jörg Bosshart je 100 Pfund, den übrigen je 50 Pfund „zu Straff und Buss“ auferlegt wären. Für solche Gnade dankten die zwölf „Weisslinger“ den gnädigen Herren

---

[1]) Siehe die betr. Verhörakten vom 8.—16. Mai unter Th. A 96 No. 98 u. 111. Z. St.-Arch.

[2]) Siehe Raths-Manual. Gest. I. No. 449 pag. 55. Z. St.-Arch.

[3]) Siehe Raths-Manual. G. I. No. 449 pag. 55 und Missiv vom 14. Mai Th. A 96 No. 113. Z. St.-Arch.

[4]) Siehe den Bericht des Vogtes zu Kiburg an den Unter-Schr. z. Z. v. 16. Mai Th. A 96 No. 114. Z. St.-Arch.

[1]) Siehe die betr. Verhörakten vom 16. Mai Th. A 96 No. 119—120. Z. St.-Arch.

[2]) Siehe die betr. Verhörakten vom 16. Mai unter Th. A No. 101 u. 103. Z. St.-Arch.

[3]) Siehe Raths-Manual. G. I. No. 449 pag. 56 u. Urteilsbrief v. 17. Mai sub Th. A 96 No. 112. Z. St.-Arch.

höchlich mit dem Anerbieten „die gehouenen Scharten mit Wohlverhalten wieder uszewetzen".

Wirt Probst von Altorf wurde gleichzeitig zu den Prozesskosten und 50 Pfund Busse verurteilt. Im Auftrage des Rathes strafte Vogt Wolff zu Kiburg den Jak. Frey von Weisslingen und Ulr. Müller aus Altorf um 25 resp. 50 Pfund nebst ihrem Anteil an den obrigkeitlichen Kosten[1]).

Indessen schritt der Rat zur Aburteilung der Haupträdelsführer. Hs. Bryner wurde am 17. d. abends ebenfalls in den Wellenberg verbracht und am Montag, den 19. morgens zu definitiver Feststellung des Thatbestandes mit Balth. Müller konfrontiert. Beide verblieben jedoch bei ihren früheren Aussagen, baten indessen händeringend und weinend, letzterer auf den Knieen, um Gnade und Verzeihung[2]). Dazu war die Obrigkeit, wohl in Anbetracht der frühzeitigen Unterwerfung, des vollen Geständnisses sowie der anscheinend aufrichtigen Reue der Angeklagten auch geneigt. Ob der nach Scheuchzer[3]) am Sonntag, den 18. in den Turm von St. Peter fahrende Blitzstrahl, der das Astrolabium zerriss und die Ziffer XII an der Uhr auslöschte, die abergläubisch frommen Rathsherren ohnehin zur Milde gegen die gutmütigen Delinquenten mahnte, wissen wir nicht. So bewilligte die Regierung den beiderseitigen Verwandten derselben gerne, für diese zu bitten. Solches thaten auch am 19. Mai vor dem Rathe Hauptmann Bryner, der Vater, nebst Richter Frey von Weisslingen, einem Vetter, und andern nebst Bryners Frau und Kindern für diesen, für den Rykenmüller aber dessen Gattin mit (3 kleinen) Kindern, sowie Schwager Lauffer, Metzger in Zürich, und Hauptmann Diggelmann von Pfäffikon aufs demütigste[4]). Hierauf wurden sie wieder entlassen, um sich am Dienstag Morgen wieder im Rathhause einzustellen. Dahin wurden auf jene Zeit auch Balth. Müller und Hs. Bryner geführt, thaten vor „Reth

[1]) Siehe Raths-Manual. G. I. No. 449 pag. 56 u. Ber. d. Vogts z. K. v. 19. Mai sub Th. A 96 No. 128. Z. St.-Arch.

[2]) Siehe die betr. Verhörakte vom 19. Mai unter Th. A 96 No. 124. Z. St.-Arch.

[3]) Siehe dessen „Beschreibung der Kyburger Unruhe". Mscr. Schrzr. I pag. 7.

[4]) Siehe Raths-Manual. G. I. No. 449 pag. 56. Z. St.-Arch.

und Burgern" den erforderlichen Fussfall und flehten neben ihren Familien und Verwandten nochmals um Gnade. Dann eröffnete ihnen Burgermeister Rahn das über sie gefällte Urteil[1]). Dieses lautete: „Da Beide als Hauptursächer dieses Unheils, der eine mit dem Munde, der andere mit der Feder den Richter-Eyd gebrochen und die Majestät im höchsten Grade verletzt, hetten myne gnädigen Herren zu ihrem lyb und leben, hab und gut mit Recht Ursach ghan, aber angesehen ihre Wyb und Kinder, Jugent und hertzliche Reue sie ihrer Gfangenschafft erlassen, sodann Hans Bryner syner Ehrenstellen 5 Jahre lang entsetzt, item ihm 100 Mark Silbers als baare Buss zu geben, den Anteil an den oberkeitlichen- und syne Gfangenschafftskosten zu entrichten, Balthasar Müller syner Ehrenstellen entsetzt und ihm 300 Mark Silbers ze Buss nebent dem Anteil an den oberkeitlichen- und syne Gfangenschafftscosten abzetragen, uferlegt worden, fehrner dass derselbe uff ein Jahr lang in syn Hus und Güter bandirt werden, überdies in den Kilchen zu Zell und zu Wysslingen vor der Predig eine sonderbare Bekanntnuss syner fehleren thun solle". Zudem mussten beide „Urphede" schwören. Für die „unverhoffte, grosse Gnade" dankten Müller und Bryner den gnädigen Herren tiefbewegt. Der Spruch wurde in allen Punkten bis Anfang Juni vollstreckt.

Zum Schlusse der weitläufigen Prozedur gegen die an der Unruhe „Interessirten" wurden die Untervögte zu Embrach und Basserstorf nach Beschluss des Rathes vom 28. Mai auf den 3. Juni gen Zürich zitiert[2]). Der erstere verantwortete sich an diesem Tage ziemlich geschickt wegen seines irrigen Berichtes an den „Rykenmüller" betreffend die angebliche „Vermehrung" der Steuer, ferner wegen eines Glückwunsches an denselben für die „wohl angestellte Sache". Letzterer dagegen konnte sich wegen seiner Versuche die „Gmeinden" zu Basserstorf und Kloten trotz obrigkeitlichen Verbots zu „besammeln", nicht rechtfertigen. Für dieses Vergehen wurde er in Anbetracht seines Alters und seiner

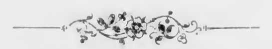
[1]) Siehe Raths-Manual. G. I. No. 449 pag. 57 u. Urteilsbrief v. 20. Mai sub Th. A 96 No. 125. Z. St.-Arch.

[2]) Siehe Raths-Manual. G. I. No. 449 pag. 59 u. Verhörakte v. 3. Juni sub Th. A 96 No. 127/28. Z. St.-Arch.

fussfälligen Abbitte am 7. Juni vor Rath[1]) seines Amtes entsetzt, zu 50 Pfund Busse und den Prozesskosten verurteilt. Jenen strafte man als einen „treuen Beampteten, der sich der Sache wyter nützit beladen, zur Warnung für seinen Fehltritt“ nur um 50 Pfund und die Prozesskosten.

Dank der Zurückhaltung der benachbarten Ämter und Herrschaften war die von den Grafschaftsleuten im oberen Amte ausgehende Initiative für Abschaffung der drückenden jährlichen Auflage kläglich gescheitert. Die Petition relativ weniger Gemeinden konnte einer Regierung, deren Autorität sich damals gleich ihrer Residenz mehr und mehr befestigte, nicht imponieren. Wollten ihre Unterthanen da und dort sich der „unlydenlich“ gewordenen Last entledigen, so mussten sie in starker Anzahl geschlossen vorgehen. Solche Versuche enthält die interessante Geschichte der Unruhen in den Herrschaften Wädenswil und Knonau vom nächsten Jahre.

[1]) Siehe Raths-Manual. G. I. No. 449 pag. 62 und Urteilsbrief vom 7. Juni unter Th. A 96 No. 125. A Z. St.-rch.



Geschichte
der Unruhen vom Jahre 1646.

Als Siegerin über die Kiburger Unruhe hatte die Zürcher Obrigkeit die „Continuation“ der vielerorts lästigen Gutsteuer für das Jahr 1645 bei den ohnedies mannigfach gedrücken Unterthanen formell durchgesetzt. Faktisch aber wurde da und dort wie im Knonauer Amte oder in der Herrschaft Wädenswil von nachsichtigen Statthaltern weder diese noch etwelche rückständige Abgabe dringend gefordert, geschweige denn eingezogen. Bei den steten Kriegsstürmen an den Schweizer Grenzen stieg indessen ringsum die durch frühere Missernten erzeugte Geldnot auf's höchste. Trotzdem beschlossen „Reth und Burger“ am „Palm-Abent“, den 21. März 1646, gerade jener Gefahren halber „mit der so nützlichen Gutstühr nach dem Schrot wie bisher zu Statt und Land fürfahren ze lassen“ [1]). Diese „Meinung der gnädigen Herren“ ward auf Ostern allen „inneren und usseren“ Vogteien zugeschrieben, dabei auch wie gewohnt die Erlegung der „versessenen“ Beträge eingeschärft.

Demnach eröffnete Vogt Franz Schlatter zu Knonau, ein leutseliger Herr, Anfangs April im Beisein des allzeit dienstbereiten Amtmanns Joh. Jakob Scheuchzer[2]) von Cappel pflichtgemäss den ins dortige Schloss beschiedenen Gemeindeältesten seines Bezirks obigen Befehl in beweglichem Vortrage. Hierauf antworteten diese nur wenig gefälliges, machten aber teilweise, wie jene bald vernahmen, auf dem Heimwege ihrem mühsam verhaltenen Unmut über ein solches Ansinnen in „ungeduldigen

[1]) Siehe hierüber die Notiz im Raths-Manual von 1646. Gest. I. No. 453 pag. 44. Z. St.-Arch.

[2]) Siehe das Nähere hierüber in dessen „Verzeichnis der Unruhe in der Herrschaft Knonau anno 1646“. Mscr. Schzr. II pag. 7.

Worten" Luft. Wohl versuchten beide Herren den besonders erbosten Uli Huber aus der Riedmatt bei Hausen, einen „bisher guten", indes lebhaften, decidierten Charakter, zur Verhütung „wytlöufiger Unruwen" mit warnenden und schmeichelhaften Zureden zu beschwichtigen. Hiebei deuteten sie auf die im „Amptsbrief" von 1489 fixirte Verpflichtung der Knonauer Herrschaftsleute „mit der Statt ze stühren" hin. Da ihm aber das in der „Frey-Ampts-Lade" der Kirche zu Mettmenstetten verwahrte, seit Jahrzehnten nicht mehr öffentlich verlesene Original-Dokument des betreffenden Spruches weder gezeigt noch vorgelesen werden konnte, schenkte der „Riedmatter"[1]) jener Bemerkung keinen Glauben. Ja, er argwöhnte sogar, „es stehe anders im Briefe", ein Beweis, wie misstrauisch man bereits im „Freyen Ampte" gegenüber dem erstarkenden, die Rechte der Unterthanen hie und da übersehenden Absolutismus der Obrigkeit war. Zwar gelobte Huber in vagen Ausdrücken scheinbar denselben „gebührenden Gehorsam", den er vorher erzeigt hatte, wiegelte aber dann in der Meinung, man sei eigentlich nicht schuldig zu steuern, insgeheim durch Wort und Beispiel seine der „ewigen Beschwerde" gleichfalls überdrüssigen Nachbarn und Freunde zur Verweigerung der neuen und ausstehenden Jahresabgaben auf. Inzwischen hetzten auch andere Gemeinde-Ausschüsse[2]) wie Jak. Bär von Rifferswyl und Seckelmeister Ringger zu Affoltern unter ihrer geldarmen Umgebung zum Widerstande gegen die verhasste Auflage. Gleichwohl herrschte äusserlich vorerst noch Ruhe in der Knonauer Vogtei, so dass Amtmann Scheuchzer trotz „flyssiger Ufsicht" nur „ungute Worte" wider die Steuer hörte.

Unterdessen bemühte sich er selbst berichtet, der kurz vorher eingesetzte, neue Statthalter zu Wädenswil, Junker Hans

[1]) Nach dessen eigenem Geständnis u. Verzicht vom 26. u. 29. Oktober wie den hiemit übereinstimmenden oder jene ergänzenden Notizen des Amtmanns Scheuchzer sub Th. A 150. („Wädenschwyler Krieg") Z. St.-Arch. Bd. 4 No. 4 u. Bd. 5 fol. 5/6, sowie im Mscr. Scheuchzer's II. pag. 10 ff.

[2]) Nach den übereinstimmenden oder sich ergänzenden „Bekenntnissen" u. „Verzichten" desselben wie anderer unter Th. A 150 Bd. 4 u. 5. Z. St.-A.

[3]) In seinem Berichte über die „Wädenschweiler Unruhe". Z. St.-B.-Mscr. I 38 fol. 4, wie im Rapport v. 27. April a. d. Rat v. Z. sub Th. A 150 Bd. 1 fol. 5. Z. St.-Arch.

Konrad Grebel, ein junger, aber einsichtiger, energischer und doch wohlwollender Mann, die angesehensten seiner Herrschaftsleute „zu williger Erstattung der Gebühr ze disponiren". Dazu waren diese auch bereit, baten aber, „sich by dem jetzigen Geltmangel an einer Stühr ze settigen", ferner „Sy des Stührens bim Eyd, so Inen wegen des Uf- und Abgangs der Güter und den Ungelegenheiten nach dem Tode Vieler beschwerlich falle, zu entlassen", dafür jedoch „Jedem durch beeidigte, ehrliche Männer nach Beschaffenheit des Guts ein benanntes ufzulegen".

Dieses Gesuch, das der Landvogt auf ihren Wunsch am 27. April dem Rathe zu Zürich zur Genehmigung einsandte, ward von demselben aus berechneter Mässigung am 29. d.[1]) vollständig angenommen. Gleiche Gunst gewährte man hinsichtlich des ersten Punktes für den Notfall auch den andern Ämtern.

Die gnädige Antwort der Obrigkeit teilte Vogt Grebel, seiner anschaulichen Erzählung der Wädenswiler Rebellion nach[2]), beim „Meyen-Gricht", der ersten von zwei jährlichen Gerichtsversammlungen, am 5. Mai den zahlreich anwesenden „Amptsangehörigen" aus Wädenswil und Richterswil mit. Den am andern Seeufer wohnenden Herrschaftsleuten zu Uetikon wurde sie wohl schriftlich bekannt gemacht. Jene dankten angeblich dafür, baten aber, weil sie kein Geld hätten, mit dem Einzug der Steuer bis „Johanni" (den 24. Juni) zu warten. Solches sagte der Landvogt zur Erhaltung des vermeintlich guten Willens gerne zu, sparte inzwischen auch weder Zeit noch Mühe, die Unterthanen hierin zu bestärken. Aber nur wenige, namentlich in Ämtern und Würden stehende Persönlichkeiten, wie die Hauptleute Eschmann, Richter Pfister, Fähndrich Bruppacher u. a. blieben klugerweise ihres eigenen Vorteils halber der Regierung wirklich ergeben, die Mehrzahl suchte augenscheinlich deren Statthalter wie Schuldner ihren Gläubiger mit guten Worten hinzuhalten. An der zu „Johanni" wegen Besetzung der Dorfämter gehaltenen „Gmeind" der Wädenswiler und Richterswiler wiederholte jener die vorige, angenehme Meldung, forderte zu nunmehriger Erlegung der

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 453 pag. 58, sowie in Grebels Mscr. J. 38 fol. 4 u. J. 39 No. 3.

[2]) Siehe dieselbe hierüber im Mscr. J. 38 fol. 5 – 6.

„einen, so geringen“ Abgabe auf und liess dann die zur Taxation nötigen Männer wählen. Während dessen wollten viele Steuerfeinde, wohl erbittert über den beharrlichen Pflichteifer des Landvogts davonlaufen, wurden jedoch durch dessen Verbot festgehalten, und von den oben Genannten vor einer verhängnisvollen Verweigerung ihrer Schuldigkeit gewarnt. Für deren Einzug setzte man schliesslich den 7. Juli fest.

Am Sonntag, den 5. d. morgens aber wurde in der Kanzel der Kirche zu Wädenswil eine in plumpen, hinkenden Versen verfasste, anonyme Schmäh- und Drohschrift wider den Vogt und die Steuer gefunden[1]). Ihr Inhalt lag schon in der folgenden, prosaischen Einleitung: „Junckher Landvogt. Sitenwylen Ihr von Zürich kommen sind, so hand wir sich Üwer tröst, Ihr wellend Eüser Herrschafftslüthen Schutz und Schirm syn, so sind Ihr Eüser feynd, was Ihr an der Meyen- und St. Johanns-Gmeind anzogen hand von der leidigen Gutstühr Eüs Herrschafftslüthen uffzeladen. Sitenwyl wir umb die Burgerschafft komen sind, so sind wir nit schuldig die Gutstühr zu erlegen“. Weiter ward ihm darin von 40 Bauern Erschiessung angedroht, falls er von der Auflage nicht abstünde.

Sichtlich mehr entrüstet als erschrocken, liess er sich von den am meisten bestürzten, treuen Gemeindehäuptern von sofortiger Abreise nach Zürich zum Rapport an den Rath nur durch die Versicherung abbringen, dass am 7. d., dem Steuertage, sich viele gehorsam einfinden würden[2]). Um so ärger war seine Enttäuschung, als die Mehrzahl der am Dienstag im Gemeindehause tumultuarisch versammelten Wädenswiler anstatt zu steuern, auf den Rat des Weibels Gattiker eine neue monatliche Frist zu einer Besprechung mit den Herrschaftsleuten in Richterswil verlangte. Darauf liess sich jedoch Vogt Grebel nicht ein, sondern mahnte sie ernstlich an ihre feststehende Abgabepflicht, anerbot sich auch mit dem Steuerbezuge zu warten, wenn sie nur jetzt Gehorsam versprechen wollten. Dazu seien, meinte er, jene

[1]) Das im Original verloren gegangene „Pasquill“ ist nach Vogt Grebels Meldung vollständig kopiert im Mscr. J. 38 fol. 6—7.

[2]) Siehe das Nähere über die betreffenden Vorgänge in Grebels Mscr. J. 38 fol. 7—8.

gleichfalls bereit. Ungeachtet solcher Zusprüche aber beharrte die Menge bei ihrer vorläufigen Verweigerung der Abgabe.

Nun fuhr der Landvogt, unbekümmert um die Steuer der noch ruhigen, scheinbar ergebenen Richterswiler, noch am gleichen Tage in die Stadt, wo er des andern Morgens der Regierung[1]) sein bisheriges Vorgehen in der Steuerangelegenheit sowie das Verhalten der Herrschaftsleute und den offenen Ungehorsam der Wädenswiler darlegte. Letzteren einer momentanen, üblen Laune sowie einem mangelhaften Verständnis des Zweckes der Auflage zuschreibend, beschlossen die gnädigen Herren dem Vogte, an dessen „Verrichten“ sie ein „gut Vernügen“ hatten, die Sache einstweilen noch in Händen zu lassen, in der Meinung, dass er „mit chistem“ in der Kirche oder Burg die Unterthanen unterrichte, „warumb und zu was end die Stühr anno 1628 angesehen worden“, dann einen jeden um seine Gesinnung befrage. Dadurch hoffte man die Missvergnügten leicht zur Vernunft und Unterwerfung zu bringen. Nebenbei sollte Vogt Grebel auch mit Hülfe des Pfarrers wie des Schulmeisters den „Autor und Scribenten des angedüten, ufrührischen Zeduls“, überhaupt alle „Conspiranten“ zu gehöriger Bestrafung ausfindig machen.

Vorerst citirte derselbe nach seiner Heimkehr dreissig der „Ältisten und Ansehnlichsten“ aus Dorf und Berg zu Wädenswil auf Samstag, den 11. Juli in's Schloss, überzeugt, wann diese gewonnen wären, würden die andern sich ebenfalls fügen. Den zur bestimmten Zeit vollzählig erschienenen Häuptern der Gemeinde stellte er also die vielfachen Gnadenbeweise der Obrigkeit, ferner die Ursachen wie den Zweck der Auflage, ebenso aber die Gefahr, die ihnen aus beharrlicher Widersetzlichkeit erwachsen würde, ausführlich vor. Hierauf von einer offenen Verweigerung der Steuer abstehend, baten Jene, ausgenommen Richter Pfister, die drei Hauptleute Eschmann, Fähndrich Bruppacher und Weibel Wild, um Nachlass der Abgabe, bemerkend, Sie seien ohnedies beschwert genug, hätten allesamt teure Güter, daraus gegenwärtig kein Zins zu ziehen, könnten auch die Profossen- und andere Steuern nur mit Not zusammen bringen;

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 453 pag. 83, sowie in Grebels Mscr. J. 38 fol. 8—9.

„einen, so geringen“ Abgabe auf und liess dann die zur Taxation nötigen Männer wählen. Während dessen wollten viele Steuerfeinde, wohl erbittert über den beharrlichen Pflichteifer des Landvogts davonlaufen, wurden jedoch durch dessen Verbot festgehalten, und von den oben Genannten vor einer verhängnisvollen Verweigerung ihrer Schuldigkeit gewarnt. Für deren Einzug setzte man schliesslich den 7. Juli fest.

Am Sonntag, den 5. d. morgens aber wurde in der Kanzel der Kirche zu Wädenswil eine in plumpen, hinkenden Versen verfasste, anonyme Schmäh- und Drohschrift wider den Vogt und die Steuer gefunden[1]). Ihr Inhalt lag schon in der folgenden, prosaischen Einleitung: „Junckher Landvogt. Sitenwylen Ihr von Zürich kommen sind, so hand wir sich Üwer tröst, Ihr wellend Eüser Herrschafftslüthen Schutz und Schirm syn, so sind Ihr Eüser feynd, was Ihr an der Meyen- und St. Johanns-Gmeind anzogen hand von der leidigen Gutstühr Eüs Herrschafftslüthen uffzeladen. Sitenwyl wir umb die Burgerschafft komen sind, so sind wir nit schuldig die Gutstühr zu erlegen“. Weiter ward ihm darin von 40 Bauern Erschiessung angedroht, falls er von der Auflage nicht abstünde.

Sichtlich mehr entrüstet als erschrocken, liess er sich von den am meisten bestürzten, treuen Gemeindehäuptern von sofortiger Abreise nach Zürich zum Rapport an den Rath nur durch die Versicherung abbringen, dass am 7. d., dem Steuertage, sich viele gehorsam einfinden würden[2]). Um so ärger war seine Enttäuschung, als die Mehrzahl der am Dienstag im Gemeindehause tumultuarisch versammelten Wädenswiler anstatt zu steuern, auf den Rat des Weibels Gattiker eine neue monatliche Frist zu einer Besprechung mit den Herrschaftsleuten in Richterswil verlangte. Darauf liess sich jedoch Vogt Grebel nicht ein, sondern mahnte sie ernstlich an ihre feststehende Abgabepflicht, anerbot sich auch mit dem Steuerbezuge zu warten, wenn sie nur jetzt Gehorsam versprechen wollten. Dazu seien, meinte er, jene

[1]) Das im Original verloren gegangene „Pasquill“ ist nach Vogt Grebels Meldung vollständig kopiert im Mscr. J. 38 fol. 6—7.

[2]) Siehe das Nähere über die betreffenden Vorgänge in Grebels Mscr. J. 38 fol. 7—8.

gleichfalls bereit. Ungeachtet solcher Zusprüche aber beharrte die Menge bei ihrer vorläufigen Verweigerung der Abgabe.

Nun fuhr der Landvogt, unbekümmert um die Steuer der noch ruhigen, scheinbar ergebenen Richterswiler, noch am gleichen Tage in die Stadt, wo er des andern Morgens der Regierung[1]) sein bisheriges Vorgehen in der Steuerangelegenheit sowie das Verhalten der Herrschaftsleute und den offenen Ungehorsam der Wädenswiler darlegte. Letzteren einer momentanen, üblen Laune sowie einem mangelhaften Verständnis des Zweckes der Auflage zuschreibend, beschlossen die gnädigen Herren dem Vogte, an dessen „Verrichten“ sie ein „gut Vernügen“ hatten, die Sache einstweilen noch in Händen zu lassen, in der Meinung, dass er „mit ehistem“ in der Kirche oder Burg die Unterthanen unterrichte, „warumb und zu was end die Stühr anno 1628 angesehen worden“, dann einen jeden um seine Gesinnung befrage. Dadurch hoffte man die Missvergnügten leicht zur Vernunft und Unterwerfung zu bringen. Nebenbei sollte Vogt Grebel auch mit Hülfe des Pfarrers wie des Schulmeisters den „Autor und Scribenten des angedüten, ufrührischen Zeduls“, überhaupt alle „Conspiranten“ zu gehöriger Bestrafung ausfindig machen.

Vorerst citirte derselbe nach seiner Heimkehr dreissig der „Ältisten und Ansehnlichsten“ aus Dorf und Berg zu Wädenswil auf Samstag, den 11. Juli in's Schloss, überzeugt, wann diese gewonnen wären, würden die andern sich ebenfalls fügen. Den zur bestimmten Zeit vollzählig erschienenen Häuptern der Gemeinde stellte er also die vielfachen Gnadenbeweise der Obrigkeit, ferner die Ursachen wie den Zweck der Auflage, ebenso aber die Gefahr, die ihnen aus beharrlicher Widersetzlichkeit erwachsen würde, ausführlich vor. Hierauf von einer offenen Verweigerung der Steuer abstehend, baten Jene, ausgenommen Richter Pfister, die drei Hauptleute Eschmann, Fähndrich Bruppacher und Weibel Wild, um Nachlass der Abgabe, bemerkend, Sie seien ohnedies beschwert genug, hätten allesamt teure Güter, daraus gegenwärtig kein Zins zu ziehen, könnten auch die Professen- und andere Steuern nur mit Not zusammen bringen;

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 453 pag. 83, sowie in Grebels Mscr. J. 38 fol. 8—9.

als Sie Geld gehabt und ihre Güter von Schulden zu entlasten begehrt hätten, sei ihnen auf einen Gulden ein Batzen geschlagen, und vor einiger Zeit anstatt zweier Schillinge für ein Zinshuhn zehn auferlegt worden, überdies seien Äcker und Matten von „Ingern" (Engerlingen) heimgesucht, dazu genössen sie „des Burg-Rechtens" nicht nach „Uswysung von Brief und Sigeln". Nachdem er solche Einwendungen anscheinend genugsam widerlegt hatte, verlangte der Landvogt zu wissen, „wessen Jeder für syne Persohn gesinnet", erhielt aber nur von den Genannten eine „runde" Antwort. Die Andern wollten „hinterrucks der Gmeind" nichts versprechen. Der Vogt meinte indes, wann er nur ihrethalben versichert sei, so wolle er mit der „Gmeind" schon zurecht kommen, wo nicht, so würde er auch bei der „Commune" nichts ausrichten, da jedermann der „Alten" Gesinnung bald kenne. Für alles daraus entstehende Unheil machte er sie verantwortlich. Auf diese Drohung hin wieder einlenkend, erklärten jene nach einem abseits gepflogenen Ratschlage, es falle ihnen die Steuer zur Zeit gar schwer, sie wollten jedoch schaffen, dass nach der Ernte ein namhafter Betrag aufgebracht und wenn nötig aus dem „Batzengelt" (einem Reservefond) vermehrt werde, wünschten indes, dass man sie dann aber, bis die Zeiten gefährlicher würden, mit der Auflage verschone. Diesen Vorschlag zur Güte wollte Vogt Grebel als inkompetent weder ablehnen noch annehmen, berief sich daher auf die gnädigen Herren und entliess die „Widerspenstigen" mit ernster Mahnung zu unbedingtem Gehorsam. Nach der fruchtlosen Verhandlung mit den „Alten" mochte er die Sache nicht vor die Gemeinde bringen, da er wie gesagt von derselben keine bessere „Resolution" erwartete als von jenen. Durch deren Klagen indes zur Milde gestimmt, empfahl er in seinem Berichte [1]) vom 12. der Regierung, „den angedüten Vorschlag zu bedenken", beifügend, dass der Mangel zur Zeit allerdings gross, kein Geld zu bekommen noch einzulösen sei, und das Feld von den „Ingern", wie er selbst gesehen, arg gelitten habe.

---

[1]) Siehe denselben, adressiert an Burgermeister Hirzel sub Th. A 150 1 No. 7, sowie die ausführliche Erzählung in Grebels Mscr. J. 38 fol. 9—12.

Zwar trat der am 13. Juli versammelte Rath [1]) im Interesse seiner Autorität auf das Anerbieten der Wädenswiler Ältesten nicht ein, wagte aber vorsichtigerweise nicht, Zwangsmassregeln wider die „rebellischen Puren" zu treffen, so lange er des Gehorsams der denselben benachbarten Vogteien nicht sicher war. Daher erging an die Statthalter zu Kiburg, Grüningen, Greifensee und Knonau der Befehl, zu berichten, ob und wie die Abgabe in ihren Ämtern erlegt werde, oder ob Sie Widersetzlichkeit verspürten. Indessen sollte der Vogt zu Wädenswil mit „Gmeinden besammeln und wyterem Ansetzen" innehalten.

Schon am 19. und 20. Juli [2]) meldeten die Vögte von Kiburg, Greifensee und Grüningen zur Freude der gnädigen Herrn, dass ihre „Amptsangehörigen" auf allseitigen, freundlichen Zuspruch hin wenigstens eine, teilweise sogar mehrere ihrer fälligen Steuern entweder schon entrichtet oder solches nach der Ernte willig zu thun versprochen hätten. Während diese Unterthanen trotz drückendem Geldmangel in ihrer Ergebenheit gegen die „vätterliche" Regierung verharrten oder seit der letztjährigen Erfahrung sich gefügig zeigten, wurde dagegen im Knonauer Amte nach Vogt Schlatters Rapport vom 21. Juli [3]) die aus angegebener Ursache auf einen Jahresbetrag reduzierte Auflage entweder „mit wenig Willen" oder von Vielen auch gar nicht zusammengelegt. Am heftigsten war die Opposition wider die Abgabe zu Hausen und Rifferswyl nebst Umgebung, wo der „Riedmatter" und seine rührigen, „verschlagenen" Freunde: Jakob Frick zur „Vollenweid", Müller Rudolf Rüsser, Rud. Huber und Jak. Bär, genannt „Bur" im eigenen Interesse emsig das Feuer schürten. Hievon wussten zwar Vogt und Amtmann noch nichts, aber die Meldungen genügten, um die Obrigkeit noch zu einem gelinden Vorgehen wider die Wädenswiler zu bewegen. Gelang es so diese rasch zum Gehorsam zu bringen, so mussten die „störrigen Amptsleute" gleichfalls Vernunft annehmen.

---

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 455 pag. 2 und die ausführliche Erzählung in Grebels Mscr. J. 38 fol. 12—14.

[2]) Siehe deren Schreiben an Burgermeister und Rath unter Th. A 150 1 No. 8—10.

[3]) Siehe dessen Schreiben an Burgermeister und Rath unter Th. A 150 1 No. 11.

So rechnend berief der Rath[1]) am 27. einen „nambhafften Usschutz" der Wädenswiler zur Entgegennahme eines „gehörigen Berichts der Stühr halber durch seine Verordneten auf den 30. Juli nach Zürich ins Rathhaus. Die angeblich gefügigen Richterswiler sollte eine huldvolle Zuschrift der Obrigkeit im Gehorsam erhalten. In so kurzer Frist konnte jedoch Vogt Grebel besonders wegen der Ernte, wie er am 28. der Regierung meldete[2]), weder das eine noch das andere ausrichten. Angesichts der trotz aller privaten Zureden „hartnäckig bleibenden Widersetzlichkeit" der Wädenswiler plante er indes auf den 30. Juli einen letzten Versuch mit deren Ältesten. Sein Vorhaben ward am 29. d. vom Rathe gebilligt[3]). Aber schon hatten Jene, voran Weibel Gattiker, ein aufgeweckter Kopf, dazu resolut und mundfertig, dem Erfolg ihres Anerbietens misstrauend, sicherheitshalber sich mit den insgeheim auch unzufriedenen Nachbarn von Richterswil ins Einvernehmen gesetzt zu einer gemeinsamen Bitte, die durch zwei Abgeordnete an die gnädigen Herrn um Nachlass der Auflage vorgebracht werden sollte[4]). Als Weibel Gattiker und Seckelmeister Streuli, die dazu Erwählten, dem Landvogte das persönlich mitteilten, machte ihnen derselbe, die Stimmung seiner Oberen kennend, wenig Hoffnung auf Steuererlass, eröffnete ihnen vielmehr die obrigkeitliche Citation, ward jedoch damit an die Gemeinde gewiesen. Die Beiden standen indes, nicht gewillt, „den Hut vergebens in Henden ze haben", von ihrer Reise in die Residenz ab. Nun aber fassten sie und ihr Anhang, wie aus ihren Verhörakten[5]) hervorgeht, den festen Entschluss die verhasste Abgabe offen und bestimmt zu verweigern. Einen scheinbaren Rechtsgrund hiefür bot die von jenen anonymen „Pasquillanten" und ihnen selbst schon jedoch nutzlos beklagte,

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 455 pag. 7, sowie in Grebels Mscr. J. 38 fol. 21.

[2]) Siehe dessen Schreiben an Burgermeister und Rath sub Th. A 150 Bd. 1 No. 22, sowie in Grebels Mscr. J. 38 fol. 22—25.

[3]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 455 pag. 7, sowie in Grebels Mscr. J. 38 fol. 25—26.

[4]) Siehe das Nähere hierüber durch gute Kundschaft bestätigt sowie in Grebels Mscr. J. 38 fol. 26.

[5]) Siehe dieselben gesammelt bei den „Verzichten" und Zeugnissen unter Th. A 150 Bd. 4 No. 34 und 37—41.

vermeintliche Schmälerung des unlängst entdeckten „Burg-Rechts" der Herrschaft Wädenswil mit der Stadt Zürich. Dasselbe war im Jahre 1342 durch Herdegen von Rechberg, Komthur der Johanniter, welche die Herrschaft 1287 vom letzten Freiherrn, Rudolf von Wädenswil erkauft hatten, mit folgender Urkunde[1]) abgeschlossen worden:

„Allen, die disen Brief sehent oder hörent lesen, Künden wir bruder Herdegen von Rechberg, Comendur des Huses ze Wädiswile und die brüder gemeinlich desselben Huses Sant Johs. ordens des Spitals zu Jerusalem und verjechen offenlich, das wir mit dem wisen rate bruder Rud. von Büttikon, Comendur des Huses ze Klingnou, der des ordens meisters statt haltet, bruder Mangolts von Nellenburg, Comendur des Huses ze Bubikon, bruder Rud. des Margraven von Hochberg, Comendur des Huses ze Reiden, bruder Arnolds von Krenkingen, Comendur des Huses ze Rinvelden, bruder Rud. von Fridingen, Comendur des Huses ze Tobeln, bruder Johs. von Brandwilen, Comendur des Huses ze Colmar und noch ander brüderen, Herren und Fründen rate durch schirm und fridens willen, Unsere burg ze Wediswile, Unsere lüth und gutt, so zu derselben burg und Herrschaft gehöret, ze Zürich in der Statt für Uns und für alle Unsere Nachkommen, welche verner ze Wediswile Comenduren, Herren und pfleger syn werden, mit derselben burg ze Wediswile, mit lüthen und mit gutte rechte burger worden sin nach der Statt Zürich rechte. Und loben auch dasselbe burgrecht by gutten Threuen mit der Statt und den burgeren zu Zürich fründtlich ze behalten und In mit derselben vesti ze Wediswile, mit lüthen und mit gutte ze rathen und ze helffen mit semlichem ernste und threuen als andere burger ze Zürich tunt und ane alle Geverde und jerlich ze Sant Martins tult (Tag) fünf pfund Züricher genger und gäber pfennigen von demselben burgrechte ze stüre der Statt Zürich ze geben ane allen fürzug. Und hierüber ze einem waren und steten Urkund so haben wir disen brief mit Unsern Insigeln offenlich besigelt. Und ich, bruder Rud. von Büttikon, Comendur, der des ordens meisters statt haltet, als

[1]) Dieselbe ist im Original vorhanden in Sch. 86 der Urkunden von St. u. L. Zürich No. 2840. Z. St.-Arch.

vorgeschriben ist, verieche offenlich, das der Comendur und die brüder ze Wediswile mit lüthen und mit dem gutte, so darzu gehöret, mit minem und der andern erbarn brüderen des ordens rate, wissen und willen burger worden sint, und darumb ze einem steten Urkundt so han ich min Insigel an disen brief gehenket offenlich. Dies geschach ze Zürich an dem nechsten Donstag nach Sant Matthias Tag. Do von Gottes Geburt waren Drizehen Hundert und viertzig Jar und darnach in dem andern Jare."

Durch diesen Vertrag gewann das damals von dem klugen, 1. Bürgermeister, Rudolf Brun geleitete Zürich einen festen Vorposten gegen die gefährliche Nachbarschaft Rapperswyls und Österreichs, die Herrschaft Wädenswil dagegen einen starken Schutz wider allfällige Bedrängnisse. Damit wurden deren Inhaber allerdings Burger der Stadt Zürich, aber nicht vollberechtigte, regimentsfähige „Inburger", (um solche zu werden hätten sie ja gerade nach der Stadt Recht in dieselbe hineinziehen und alle Pflichten von Konstafel und Zünften erfüllen oder später sich einzeln einkaufen müssen), sondern nur schutzverwandte „Ausburger", die eben ausser der Stadt wohnend, derselben einigermassen steuerten und dienten, wofür man sie in manchen Stücken den „Ingesessenen" gleich hielt[1]).

Im fortdauernden, gegenseitigen Interesse wurde das für alle Nachfolger und Nachkommen errichtete Burgrecht bestätigt:

im Jahre	1377	durch	Komthur	Hartmann von Werdenberg.
„	„ 1412	„	„	Hugo von Montfort.
„	„ 1450	„	„	Johann Lösel.
„	„ 1460	„	„	Walther von Busnang.
„	„ 1467	„	„	Johann von Au.
„	„ 1482	„	„	Rudolf von Werdenberg.
„	„ 1507	„	„	Johann Hegenzer.
„	„ 1513	„	„	Johann von Hattstein.
„	„ 1547	„	den letzten Komthur	Georg Schilling v. Cannstatt.

[1]) Die Bezeichnung „Burg-Recht" umfasste im alten Zürich und anderswo sowohl die Stellung der „Inburger" als die der „Ausburger". Vgl. über den Unterschied zwischen beiden noch J. C. Bluntschlis „Staats- und Rechtsgeschichte der Republik Zürich" 1856. Bd. 1 § 11. Die Form „Bürger-Recht" ist durchaus modern.

Im Laufe dieser Zeit dehnte der Rath zu Zürich seine Schirmhoheit wie die natürliche Schiedsrichter-Stellung über das schwache Hans Wädenswil und dessen oft unbotmässige Leute bis zur vollen Herrschergewalt aus. Für das Erstere musste Johann von Au im Jahre 1467 versprechen „mit derselben vesti Wädiswyle, Lüthen und Gut kein ander Burgrecht oder Landrecht und Schirm an sich ze nemmen denn mit des Rathes Wissen und Willen"[1]). Seine Unterthanen leisteten zuerst als vermeintliche indirekte „Ausburger" für ihre Herren, die unmittelbaren, nur Kriegsdienste, das Steuern diesen überlassend. Als nun die Stadt 1467, wohl zur Bezahlung der Pfand-Summe für Winterthur, auch von ihnen eine Abgabe forderte, verweigerten sie dieselbe. Jene liess die Herrschaft militärisch besetzen, diese wurden in ihrem Trotze von den über solche und jede Machterweiterung Zürichs neidischen Schwyzern unterstützt. Andere eidgenössische Orte verhinderten jedoch Blutvergiesen und wiesen den Handel vor ein Schiedsgericht. Als solches sprach der von beiden Parteien anerkannte Rath zu Bern[2]) am 4. Juni 1468:

„Dass die obgenannten von Wediswil und Richtiswil Unsern lieben Eidtgnossen von Zürichs sweren sollen das Ir ze verstüren als lieb es Inen sy, und die Ordnung darumb gemacht, das wist, und die Stür und Anlegung ze geben. Darzu söllend auch mit Recht und Geding dieselben von Wediswil und Richtiswil für sich und Ir ewig Nachkommen Unsern Eidtgenossen von Zürich und Ir ewig Nachkommen Jetzt und hinfür In allen Sache mit Ir lib und gut gehorsam und gebunden sin, In massen die brief darumb gemacht, das wisent, auch dhein Schirm, Burgrecht noch Lanntrecht an sich ze nemmen, dann mit der egenannten Unser Eidtgnossen von Zürich Wissen und Willen. Und söllend auch die brief, so der Orden von des Hus wegen Wediswil und Unsere Eidtgnossen von Zürich von Inen habent, In Kraft bestan und beliben, all Arglist und bös vünd har In gantz usgescheiden."

In diesem Urteile wurden also die Wädenswiler Herrschafts-

[1]) Siehe den Burgrechtsbrief des Komthurs Johann von Au in Sch. 86 der Urkdn. v. St. u. L. Z. No. 2850. Z. St.-Arch.

[2]) Siehe dessen ausführlichen Spruch im Original in Sch. 83 der Urkunden v. St. u. L. Z. No. 2832. Z. St.-Arch.

leute den Burg-Rechts-Briefen gemäss gleich ihren Herren als direkte „Ausburger“ der Stadt Zürich behandelt, damit aber auch zu Abgaben und allem Gehorsam gegen dieselbe verpflichtet. Unter das so verdoppelte Joch beugten sich jene jedoch höchst widerwillig. Daher erhoben sie sich 1489 beim „Waldmannischen Auflaufe“ wie die eigentlichen Unterthanen der Stadt gegen verschiedene neue „Aufsätze“ und die beschwerliche Steuerpflicht. Nach dem Falle des verhassten Burgermeisters kam unter Vermittlung von Boten der andern VII alten eidgenössischen Orte mit Jenen wie mit Diesen ein Vergleich des Rathes zu Stande, wonach einige der widerwärtigen Neuerungen abgethan, andere aber wie die Steuererhebung aufrecht erhalten wurden. Der den Wädenswiler Herrschaftsleuten hierüber ausgestellte „Spruchbrief der VII Orte“ vom 9. Mai 1489[1]) bestimmte:

„Der Stür wegen, so sich die von Wädischwil, Richtischwil und Uetikon widerent, Erkennen wir uns auch zu recht, diewyl die Burgrechtsbrief wysent mit lüt und gut nach der Statt Zürich recht Burger ze sin und Sy ze halten als ander Ingesessene Burger, wann Unsere Eidtgnossen von Zürich in der Statt sich selbs stürent, das Sy dann die von Wädischwil, Richtischwil und Uetikon auch also stüren mögen.“

Nach solcher Bestätigung des vorigen Urteils durch die Eidgenossen remonstrierten sie nicht mehr wider die nur in Notfällen zu leistende Abgabepflicht. In andern Dingen aber mussten sie noch öfters vom Rathe zu Zürich ohne Schmeichelei als „Burger“ zum Gehorsam gegen dessen Verordnungen ermahnt werden, so auch im Jahre 1546 zur Beobachtung eines Vertrages, der 1543 mit ihnen und ihren Herren über das Verbot des „fluchwürdigen Reislaufens“ abgeschlossen worden war, in folgender Weise: „Diewyl wir befunden, dass der angeregte Vertrag wüssentlich angenommen, ufgericht und besiglet und dann die Herrschaft Wedischwyl und die Lüth derselben Unser Statt Zürich Rechte, Ewige Burger und deren luth der Burgrechtsbriefen in allen Sachen mit Lyb und Gut nach Unser Statt Recht als ander Unser Ingesessenen Burger in Lieb und Leydt

[1]) Derselbe ist im Original vorhanden in Sch. 85 der Urkdn. v. St. u. L. Z. No. 2833 Z. St.-Arch.

gethreu, dienstbar und gehorsam ze sin schuldig sind“[1]). Formell blieb das „Burgrecht“ der Unterthanen des Hauses Wädenswil mit der Statt Zürich selbst dann noch in Kraft, als dessen Herrschaftsrechte und Güter im Jahre 1549 durch Kauf aus den Händen der geldarmen, regierungsmüden Johanniter an den Rath übergegangen waren. Dabei wurden jene, ihrer verbrieften „Rechte und Freyheiten“ versichert, wenn auch nicht in allen so doch in manchen Stücken wie den Zöllen, dem Salzhandel etc. den „Inburgern“ stetsfort gleich gehalten. Zufrieden hiemit überliessen sie es dem Einzelnen sich unter diese aufnehmen zu lassen. Solches thaten jedoch laut den Burgerbüchern in der ganzen Zeit von 1342—1646 nur ihrer 38, wovon die im 14. Jahrhundert unentgeltlich, die späteren ausser zweien um die jeweilen gültige Taxe angenommen wurden. Unter jenen 38 waren 20 Wädenswiler, 17 Richterswiler und 1 Uetiker. Dieser interessante Umstand wurde wohl zum Teil durch die im I. Kapitel charakterisirte stete Erschwerung der Aufnahme in das mit dem zunehmenden Reichtum und Machtgebiet der Stadt in seinem Werte relativ gesteigerte Bürgerrecht verursacht.

Mit den Stadtbürgern steuerten die Wädenswiler Herrschaftsleute wie andere Unterthanen Zürichs in den Jahren 1599, 1622 und 1629—37. Da indes ihr „Burgrecht“ trotz seiner rechtlichen Fortdauer seit 1547 nicht mehr ausdrücklich bestätigt wurde, also faktisch erlosch, schwand schliesslich auch in den meisten Familien jede Kenntnis von dessen Existenz, Umfang und Charakter. Dies zeigte sich nun im Jahre 1646, als Gattiker und Genossen von Geldnot bedrängt, der Abgabe seit 1637 etwas entwöhnt und über deren erneute Forderung erbittert, nach triftigen Gründen für deren Verweigerung in den Herrschafts-Urkunden suchten. Aus den citirten, vorhandenen Briefen von 1468, 1489 und 1546 ersahen sie teils ihre Steuerpflicht, teils ihr auf spezielle Urkunden gegründetes „Burgrecht“ mit der Stadt Zürich, aus den beiden letzten sogar ihre bestimmte Bezeichnung als „rechte Burger“ derselben. In oben angedeuteter Stimmung sogen sie das „Gift“ dieses freilich verführerischen Titels ein und

[1]) Siehe den ausführlichen Spruch des Rathes in Sch. 87 der Urkdn. v. St. u. L. Zürich No. 2877/78. Z. St.-Arch.

hielten sich demgemäss allen Ernstes für wirkliche, den „Ingegesessenen“ gleichberechtigte Burger.

Für ihre Entdeckung und Ansicht begeisterten sie auch die übrigen, steuerfeindlichen Wädenswiler leicht und bestellten eine Gemeindeversammlung auf den 4. August, um derselben „die Brief, welliche zugebint, dass Sy der Stadt Zürich Burger“ vorzulesen. Dazu luden sie auch die Leute von Richterswil als Angehörige „einer“ Herrschaft ein, hiebei etwa bemerkend, sie seien die Abgaben nur als anerkannte „rechte Burger“ der Stadt schuldig. Solchen Lockungen widerstand die längst wankende Mehrzahl der Nachbarn nicht.

Indessen hatte Vogt Grebel den gn. Hrn. die letzten Vorgänge in seinem Bezirk mündlich berichtet.[1]) Diese, der Consequenz wegen zum Erlass der Steuer nicht geneigt, befahlen ihm am 1. August[2]), seinen unzufriedenen „Amptsangehörigen“ zu melden, „man erwarte von Ihnen eine gute Erklehrung wie von andern gehorsamen Underthanen, oder einen namhafften Usschutz uff Donstag, den 6. August.“ Dadurch hoffte man in jedem Falle eine Entscheidung herbeizuführen.

Demgemäss begab sich Grebel[3]) auf die Kunde von dem Treben der Wädenswiler „Rebellenhäupter“ schon am Sonntag, den 2. d. nach Richterswil zur Kirche, um zugleich die dortige Gemeinde von einer Verbindung mit der andern abzuziehen. Darum liess er ihr nach der Predigt die das Burgrecht und die Steuerpflicht der Herrschaftsleute betreffenden Sprüche von 1468 und 1489 vorlesen, wobei er deren Sinn erläuternd versicherte, jenes zu Schutz und Schirm errichtet, werde ihnen wie von alters her gehalten werden. Seine nunmehrige Frage, ob sie damit zufrieden sein und gehorchen wollten, ward von etlichen Ältesten bejaht. Weibel Goldschmid aber, ein dreister, energischer Charakter wie Gattiker, weigerte sich dessen, behauptend, sie seien „rechte Burger“ der Stadt. Seiner Meinung spendete das schon „stark aufgewiegelte“ Volk Beifall and erzwang, taub

[1]) Siehe das Nähere hierüber in Grebels Mscr. J. 58. fol. 27.
[2]) „ „ „ „ „ „ „ „ 38. „ 27–28 u. im Raths-Manual. G. I. No. 455. pag. 13.
[3]) Siehe das Nähere in Grebels Mscr. J. 38. fol. 28—29 wie in den betr. Kundschaften u. Vergichten sub Th. A. 150. Bd. 4. No. 34 u. 37—41.

gegen alle Zureden, den "Vorgang der Gmeind“ mit den Wädenswilern. Zu derselben wurden auch die zwar noch gehorsamen Uetiker als Interessirte durch Boten von Gattiker berufen.

Am Dienstag Morgen, den 4. August[1]), fand die wegen obrigkeitlicher Mitteilungen nachträglich erlaubte „Gmeind“ in der Kirche zu Wädenswil statt. Neben den zahlreichen Leuten von Wädenswil und Richterswil waren ebenfalls einige Neugierige aus Uetikon, Stäfa und Horgen, ausser Ersteren alle zufällig, ihrer Geschäfte haber hergereist, erschienen. Hier eröffnete zuerst der Landvogt die letzten Raths-Missiven, eine bewegliche Ermahnung zum Gehorsam daran knüpfend, der das Volk ruhig zuhörte. Dann aber wurden auf dessen Wunsch durch die Weibel Gattiker und Goldschmid der „Berner Spruch“ vom Jahr 1468, der „Waldmannische Brief“ von 1489, und das Urteil vom Jahre 1546 mit Repetition und starker Betonung, der das Burgrecht wie besonders den Burgernamen der Herrschaftsleute betreffenden Stellen abgelesen. Demnach erklärten diese, wann man Sie für Burger halte, wie der Buchstabe laute, so wollten Sie steuern. Über die unerwartete Bedingung bestürzt, mahnte der Vogt die „Hinterstelligen“ zur Besonnenheit und Beobachtung der obrigkeitlichen Zuschrift. Um nun eine definitive Antwort zu beraten, ging die aufgeregte Menge lärmend zur Kirche hinaus auf die oberhalb des Kirchhofes gelegene Wiese. Daselbst fand nach den Berichten der mit anwesenden Besucher von Horgen und Stäfa zuerst eine kurze, unordentliche Discussion der Steuerfrage statt. Hierauf baten die Rädelsführer, des erwünschten Bescheides nach ihrer heftigen, unablässigen Agitation sicher, die „lieben Herrschaftslüth“ heuchlerisch um Antwort zu Ohren des Landvogts, „ob man stühren oder gen Zürich schicken wolle.“ Das letztere ward kurzweg verneint mit der Bemerkung, man habe einen Vogt, dem solle man den Bescheid bringen. Derselbe lautete wie das vorige Mal „Nur wann Sy by dem Burgrecht nach Uswysung von Brief und Sigeln geschützt würden,

[1]) Siehe das Nähere hierüber in Grebels Mscr. J. 38. fol. 29—31 wie in dessen Bericht an Burgerm. Hirzel v. 4. Aug. Th. A. 150. Bd. 1. No. 14 ferner die sich ergänzenden oder gleichen Schilderungen der Zeugen von Horgen u. Stöfa v. 4.—7. Aug. sub Th. A. 150. Bd. 1. No. 17 u. 31.

wollten Sy stühren." Nebenbei wurde auch die Abschaffung des kostspieligen Professenamtes beschlossen.

Diese Antwort überbrachten 11 Älteste, geführt von Gattiker und Goldschmid dem mit etlichen Getreuen im Kirchhofe wartenden Landvogte. Letzterer erklärte ihnen kurz den Sinn ihres „Burgrechts", versichernd, man wolle sie in ihren „Briefen und Gerechtsamen" nicht schmälern, sondern erhalten. Indessen verlangte er, sie sollten zur Entgegennahme einer gründlichen Auslegung des Burgrechts, das sie „vill wyter spannen wollten als uff den Schirm", zu den gn. Hrn. in der Stadt selbst gehen. Diese würden, so hoffte er wohl, durch geschickte Erläuterung der Streitfrage und entschiedenes, imponierendes Auftreten mit den Widerspenstigen schon fertig werden. Jene aber in ihrer Auffassung der Sache bereits festgewurzelt, hielten augenscheinlich solches nicht für nötig, fürchteten sicher auch Unannehmlichkeiten, wie die „Kyburger" sie voriges Jahr erfahren, beharrten daher auf einem schriftlichen Bericht und Antwortbegehren an die Regierung durch Statthalter Grebel.

Nach dessen Rapport über den Verlauf der „schedlichen Gmeind" befahl der Rath[1]), verstimmt über solche Missachtung seiner Autorität, am 5. d. jenem eine Deputation auf den nächsten Morgen allher vor seine „Verordneten" zu beordern, die mit ihr der Abgabe wegen „das Gebührende" reden würden. Der ihnen noch am gleichen Abend eröffneten Vorladung mochten aber die Ausschüsse aus erhöhter Furcht vor Verhaftung keine Folge leisten, wünschten vielmehr, dass Jemand hinaufgesandt werde, alles Volk über die obrigkeitliche Ansicht ihres „Burgrechts" halber zu unterrichten. Nun begab sich Vogt Grebel am 6. August wieder selbst in die Stadt, wo er den Verordneten die Vorgänge vom 4. d. sowie die neue Renitenz der Deputirten ausführlich schilderte.[2]) Nach langer Beratung des Vorgehens gegen die Ungehorsamen klugerweise noch zur Milde neigend, baten die Herren den Vogt, unverzüglich heimzukehren, die Deputierten vor sich zu citieren und ihnen anzuzeigen, dass ihre

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 455 pag. 15 sowie in Grebels Mscr. J. 38. f. 34 u. im Mscr. Scher. III. pag. 1—2.

[2]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 455 pag. 16, sowie in Grebels Mscr. J. 38. f. 35 u. im Mscr. Scher. III. pag. 3—4.

„so wichtige Sache" bei „beharrlicher Widersetzlichkeit" nächstens vor den „höchsten Gwalt" [„Reth und Burger"] gelangen müsse, der ihr alsdann gehörig begegnen könne. Indessen wollten sie sich eines Besseren besinnen und hernach die noch Unverständigen ebenfalls auf den Weg des Gehorsams leiten, oder wenigstens den erwarteten, „nambhafften Usschutz" auf Montag, den 10. August allher senden, „Ihr Anliegen selbst vorzutragen", worauf sie „einen geziemenden Bescheid" erhoffen dürften.

Demgemäss beschied der Landvogt zu Wädenswil gleich nach seiner Rückkehr am 7. August die beiden Rädelsführer der Unruhe wie die andern Ausschüsse auf den 8. d. in's Schloss.[1]) Hier eröffnete er den zur bestimmten Zeit Erschienenen die „Wohlmeinung der gn. Hrn." las und erläuterte auch den copirten 1. „Burgrechtsbrief" von 1342 sowie die späteren Verträge so gründlich, dass sie, wie er glaubte, nicht mehr irren konnten. Auf eine rasche Entscheidung bedacht, mahnte er sie zum Schlusse dringend, der obrigkeitlichen Einladung Folge zu leisten. Nach einer lebhaften Discussion baten die scheinbar zur Verständiguug geneigten, in der Hauptsache jedoch vorsichtig ausweichenden Deputierten, weil sie ohne die Erlaubniss einer „vollkommenen Gmeind" nicht vor die gn. Hrn. treten dürften, das „Gmeinden" aber „mehr Bestärkung als Abmahnung" bringe, möge man die seit langem unterlassene Huldigung durch etliche Herren abnehmen und dabei eine Erklärung über Ihr Burgrecht und die Stühr erfolgen lassen. Solchen Vorschlag anzunehmen oder abzulehnen stellte der enttäuschte Vogt Grebel der Regierung anheim.

Diese hatte indessen aus erneuter Furcht vor einer Ausbreitung des Ungehorsams in andere Vogteien ihre Statthalter zu Kiburg, Knonau, Regensberg, Grüningen und Greifensee unterm 8. Aug.[2]) angewiesen, auszuspähen, ob das Gebahren der Wädenswiler Rebellen bei ihren „Amptsangehörigen" Beifall finde, und ob Letztere mit Jenen Verkehr hätten.

Auf den Vorschlag der Wädenswiler trat sie, eine unbedingte

[1]) Siehe das Nähere hierüber in Grebels Schreiben an Burgerm. Hirzel vom 8. Aug. sub Th. A. 150 Bd. 1 No. 20 und im Mscr. J. 38 fol. 36—38.

[2]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 455. pag. 88, sowie im Mscr. Scheuchzer III. pag 5.

Unterwerfung erstrebend, nicht ein, ermunterte vielmehr den Landvogt, mit „Erklärungen und Zusprüchen" bei den widerspenstigen Unterthanen ferner sein Bestes zu thun. Dem vom 10. d. datierten Schreiben[1]) wurde das von Jenem gewünschte Verzeichniss aller seit 1342 als Burger angenommenen Herrschaftsleute beigelegt. Dies sollte und musste ihrer Ansprüche „gantzes fundament umkehren."

Im Knonauer Amte, wo wie bemerkt wurde, Viele nur widerwillig oder gar nicht steuerten, erfreuten sich die benachbarten, „wackeren" Wädenswiler einer lebhaften Sympathie. Wie Amtmann Scheuchzer[2]) zu Cappel, auf zuverlässige Kundschaften gestützt, für Vogt Schlatter am 9. Aug. berichtete, kamen Vertreter derselben öfters bei Nacht in's „Gesellenhaus" zu Heisch oder zu Jak. Frick auf der „Vollenweid" bei Hausen, meldeten den jeweiligen Stand der Dinge, bestärkten im eigenen Interesse die Freunde [„Riedmatter", Rüsser, Bär, Ringger etc.] in ihrem Ungehorsam und warben auf den Notfall um deren Hilfe. Umgekehrt besuchten Letztere ihre Nachbarin. Zum nämlichen Zwecke verkehrten diese zum Teile auch mit den angrenzenden, wegen des Besitzes der schönen, strategisch wichtigen Herrschaft auf Zürich von jeher eifersüchtigen Schwyzern. Vergeblich hatten Letztere mit Glarus im Jahre 1549 gegen den vom Johanniter-Orden selbst gewünschten Kauf des befreundeten Gebietes seitens ihrer alten Rivalin protestirt.[3]) Wahrscheinlich wurden den Wädenswilern v. Schwyzerischer Seite her privatim auch unbestimmte, zu hartnäckigem Widerstande ermunternde Hoffnungen auf Beistand gemacht; wenigstens prahlten da und dort Hitzköpfe, wann man die Steuer „mit Gwalt" haben wolle, so wollten Sie bald 5000 Mann beisammen haben.

Angenehmer war für die gn. Hrn. zu Zürich die gleichzeitige Mitteilung des Vogtes Waser zu Kiburg[4]), dass seine

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 455 pag, 19, sowie in Grebels Mscr. J. 39. No. 12.

[2]) Siehe das Nähere hierüber in dessen Schreiben an Burgerm. u Rath Th. A. 150. 1. No. 22 u. Mscr. Schzr. II, pag. 17.

[3]) Siehe das Nähere hierüber in Bluntschlis Staats- u. Rechts-Gesch. u. Rep. u. Z. III. pag. 101 etc. u. i. Eidgen. Abschiede IV. 1. e. p. 180 ff.

[4]) Siehe das Nähere hierüber in dessen Schreiben an Burgerm. u. Rath unter Th. A. 150. 1. No. 23.

„Amptsangehörigen", selbst die im vorigen Jahr Unzufriedenen vom oberen Teil der Grafschaft, schon eine Abgabe, mancherorts sogar mehrere Jahresbeträge willig erlegt und sicherem Vernehmen nach an der Wädenswiler Rebellion keinen Gefallen hätten, überdies habe sich noch Keiner der letzteren in der Grafschaft blicken lassen. Ein Gleiches berichtete Vogt Bodmer zu Regensberg am 10. August[1]) von seinen „des Handels freundlich verständigten, ebenfalls gutmütigen" Untergebenen.

Von einem geheimen Umgange eines Teils seiner Leute mit den benachbarten Schwyzern erhielt indessen auch Vogt Grebel zu Wädenswil Kunde. Dazu meldete ihm Rittmeister Eschmann, dass die Mehrzahl der Gemeindegenossen ungeachtet der seitens ihrer Ausschüsse anerbotenen Huldigung gesonnen sei, bei ihrem [falschen] „Verstande der Burgrechtsbriefe" zu bleiben, und wofern man denselben nicht gelten lassen wollte, den „Waldmannischen Spruch" von 1489 den VII Orten, die ihn ausgestellt, zur Erläuterung vorzulegen, eher aber nicht zu steuern. Sollten Sie sich der darin festgesetzten sauren Pflicht mit den „Inburgern" der Stadt unterziehen, so wollten sie auch die scheinbar die eben daselbst ausgesprochene Gleichberechtigung mit denselben als „Burger" voll und ganz geniessen. Auf dies hin gedachte der Landvogt am 10. d. der Raths-Weisung gemäss eine bedeutende Zahl von Wädenswilern und Richterswilern auf den andern Morgen zu entscheidender Besprechung der Streitfrage vor sich zu citieren, ward aber von Weibel Gattiker, dem speziell verwarnten Urheber des Unwesens, unter dem Vorwande des Zeitmangels um Aufschub bis zum 13. oder 15. d. ersucht.[2]) Aus Furcht vor der Gefahr eines Verzuges wollte Grebel anfangs nur auf erstere Frist eingehen, musste jedoch bei der Unmöglichkeit dieselbe einzuhalten mit Zustimmung seiner Oberen die kritische Zusammenkunft auf den 15. festsetzen.[3]) Für dieses „schwere

[1]) Siehe dessen ausführliches Schreiben an Burgermeister u. Rath vom 10. Aug. unter Th. A. 150. Bd. 1. No. 29.

[2]) Siehe dessen ausführliches Schreiben an Burgermeister Hirzel vom 10. Aug. unter Th. A. 150. Bd. 1. No. 24 u. M. J. 38. fol. 43—45.

[3]) Siehe dessen ausführliches Schreiben an Burgermeister Hirzel vom 12. Aug. unter Th. A. 150. Bd. 1 No. 26/27 u. M. J. 38 f. 45—49.

Geschäfft" erbat er sich nebenbei von Jenen den Beistand sein Schwagers, des Unter-Schreibers Hirzel. Solchem Begehren zum Besten der Sache entsprechend, verschob der Rath[1]) die zur Entgegennahme des Resultats der Verhandlung für Samstag, den 15. August planirte Sitzung der „Reth und Burger" auf den 17. d. und sandte den Unter-Schreiber auf jenen Tag nach Wädenswil. Im dortigen Schlosse erschienen zur bestimmten Zeit vor den Vertretern der Regierung ca. 80 citirte Angehörige der 2 rebellischen Gemeinden. Diesen erklärte der Landvogt mit Assistenz seines Schwagers[2]) nochmals unter freundlicher Erinnerung an ihre Unterthanenpflicht den wahren Sinn ihres „Burgrechts", gestützt auf den mitgebrachten, für alle späteren massgebenden Originalbrief vom Jahre 1342, beleuchtete jenes durch die gleichartigen Burgrechte der Herrschaften Küssnach, Sax, Sulz u. a., wies auch nach, mann, wie und welche Wädenswiler Unterthanen als wirkliche Burger der Stadt angenommen worden seien. Trotz der klaren, alle Besonnenen überzeugenden Interpretation legte die Mehrzahl der Anwesenden, um wenigstens einen Teil ihrer Ansprüche zu behaupten, ihr Burgrecht dahin aus, dass sie gemäss dem „Waldmannischen Spruche" und dem Urteile von 1546 als „rechte Burger" der Stadt Zürich anerkannt, mithin sämtlicher „Gerechtigkeiten" Solcher fähig seien. Wolle nun Einer aus ihnen hievon Gebrauch machen, also in die Stadt ziehen und das „Burgrechtsgeld" erlegen, so müsse man ihn annehmen. Dazu hielt sich jedoch, wie Vogt Grebel ihnen demonstrierte, die Obrigkeit ebensowenig für verpflichtet wie zu ihrer absoluten Anerkennung als Vollburger der Residenz. Gegenüber dem vermeintlichen Egoismus derselben beharrten Jene aber nur um so fester auf ihrer „ungereimbten" Forderung und meldeten, wann man ihnen „Brief und Sigel nicht halten wolle, würden sie solche oder wenigstens den Brief von 1489 den VII Orten, die ihn gemacht, zur Erläuterung unterbreiten, vorher jedoch

---

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 455 pag. 31/32, sowie im Mscr. Grebels J. 38. fol. 50.

[2]) Siehe das Nähere über diese Verhandlung in dessen ausführlicher „Substanzlicher Relation" unter Th. A. 150 Bd. 1. No. 306, sowie in dem übereinstimmenden Berichte von Grebels Mscr. J. 38. fol. 55—63.

nicht steuern. Dies überhaupt zu thun, stehe zudem in ihrem Belieben, denn im „Waldmannischen Spruche" heisse es: „wann Unsere Eidtgenossen von Zürich in der Stadt sich selbs stürent, das Sy denn die von Wädischwil, Richtischwil und Uetikon auch also stüren mögen". Jener aber bewies ihnen nach dem klaren Wortlaute dieses Satzes, dass wann die Burger von Zürich sich selbst besteuerten, sie dann die [„Ausburger"] von Wädenswil, Richterswil und Uetikon auch besteuern dürften. Vom 2. Irrtum wenigstens abgebracht und auf die Notwendigkeit der Abgabe hingewiesen, wiederholten die Ausschüsse die alten Klagen über Misswachs, Teuerung, Geldmangel etc. In Bezug darauf anerbot sich der Landvogt wohlwollend zu ihrem Fürsprecher bei der Regierung, wenn sie nun jetzt von ihrem „groben Missverstande des Burgrechts" ablassen und unbedingten Gehorsam versprechen würden. Hierüber forderten und erhielten die momentan unschlüssigen „Rebellen" einige Bedenkzeit, während die Einsichtigeren, „Redlichen" sogleich alle Schuldigkeit zu erstatten gelobten. Nach einer Weile liessen Jene, entschlossen ihre ermässigten Ansprüche aufrecht zu erhalten, die Verantwortung dafür aber der Gesamtheit aufzuladen, durch die Weibel Gattiker und Goldschmid melden: „Sy dürfften ohne eine Gmeind sich nit erklären, wären nit sicher, begehrten by Brief und Sigeln zu blyben, bitten also um Bewilligung uff morn, eine Gmeind zu halten, des Burgrechts und der Stühr halb sich sämptlich eines Bescheides zu unterreden". Dies verweigerten die über solche Ausflüchte befremdeten Herren rundweg mit der scharfen Mahnung an die Boten zu Ohren der Übrigen, um ihrer „Wohlfahrt und Ehre" willen entweder sich sofort zu absolutem Gehorsam zu ergeben oder jemand zur Darlegung ihrer Beschwerden nach Zürich zu senden. Sie seien der Obrigkeit verpflichtet und verantwortlich, nicht der Gemeinde. Einem erneuten Einverständniss mit den Genossen gemäss beharrten Jene jedoch auf ihrem angeblich notwendigen Verlangen, was freilich Vogt wie Unter-Schreiber lange nicht gewähren wollten aus Besorgniss vor einem „widrigen Verlauf oder Usschlag der vorhabenden Zusammenkunft", schliesslich aber doch bewilligten, versichert, dass die ungehorsamen Unterthanen am Ende ohnedies zusammen laufen würden. Zur äusseren Wahrung des Ansehens wurde die

vom Unter-Schreiber dafür erbetene obrigkeitliche Genehmigung[1]) auch schleunig erteilt, dazu beiden Herren empfohlen, der „Gmeind“ beizuwohnen, mit „guten Gründen“ einer „Confusion“ zu wehren und die „Hinterstelligen“ zur Unterwerfung zu bringen. Demnach beriefen die Vorgesetzten (Führer)[2]) unmittelbar vor der am Sonntag-Nachmittag stattfindenden Volksversammlung etliche Älteste, „Gute und Böse“, zu sich, baten sie nochmals, um ihrer „Wohlfahrt und Ehre“ willen die Gemeinden „zur Gehorsame zu bearbeiten“, anerboten sich auch „besseren Berichts“ wegen derselben beizuwohnen. Die Ältesten jedoch, die natürlich unbeengt beraten wollten, hielten sie davon ab mit der vielleicht begründeten Besorgniss, es möchte dem Vogte „etwas leids“ widerfahren, und „die Sach vil ärger“ werden. Im Übrigen versprachen sie nichts.

Die Volksversammlung[3]), die hierauf in der „Zollingerschen“ Weid zwischen Kirche und Burg stattfand, sich ca. 500 Mann stark kreisförmig aufstellte und infolge nächtlicher Einladung ebenfalls von allen Häuptern der Knonauer-Rebellen besucht war, wurde nach Goldschmids Weisung der „wichtigen Sach“ halber mit einem knieend verrichteten „Vater-Unser“ eröffnet. Wie wenig indes die von ihren beredten Führern hingerissene Menge an unbedingte Unterwerfung unter der Obrigkeit „göttliches Recht“ dachte, bewies die nun folgende brutale Ausstossung der bekannten, als Kundschafter auch unbequemen Gehorsamen. Einzig Rittmeister Eschmann ward innerhalb „des Rings“ geduldet, da er, vom Landvogt hiefür ermächtigt, den 1. Burgrechtsbrief im Original vorwies, bei dessen [wahrem] Inhalt er gleichfalls bleiben wollte. Demnach wurde dieser nebst dem ebenso wichtigen Spruche von 1489 mit der „ungereimbten“ Auslegung zu erneuter, nachdrücklicher Instruktion den Herrschaftsleuten und Gästen laut

[1]) Siehe dieselbe nebst Unterschreiber Kirzels Rapport vom 15. Aug. an Burgerm. Kirzel sub. Th. A 1501. No. 30 a u. Gr. Mscr. J. 38. fol. 62--63.

[2]) Siehe das Nähere über diese Vorgänge in Grebels Mscr. J. 38. fol. 63 so wie unter Th. A. 150. Bd. 1. No. 306.

[3]) Siehe das Nähere über dieselbe Vorgänge in Grebels Mscr. J. 38. fol. 63—65 u. 72 sowie unter Th. A. 150. Bd. 1. No. 306 u. die ergänzenden Kundschaften des Amtmanns Scheuchzer vom 18. Aug. u. des Raths v. Zürich vom 21. Aug. unter Th. A. 150. Bd. 1. No. 36, 41 u. 43.

vorgelesen. Darauf beschlossen Jene ohne Diskussion nach dem Antrage des Weibels Goldschmid sofort, dass man bei „Brief und Sigeln“ bleiben „aller burgerlichen Gerechtigkeiten fähig“ sein und dann steuern, im „Falle der Hinderung“ aber der Stadt „das Recht für die VII Orte fürschlahn“ wolle. Diesen „Bescheid“ sollten 12 Deputierte dem Vogte überbringen, doch Keiner kam, wohl aus Furcht vor dessen Zorn. Nur durch Rittmeister Eschmann und andere Getreue erfuhren die Herren das Vorgefallene.

Dass die Regierung versuchen werde, ihren Trotz mit Gewalt zu brechen, verhehlten sich ja die „störrigen“ Wädenswiler und Richterswiler nicht. Darum baten sie ihre anwesenden Freunde aus dem „Frei-Ampte“ dringend um den Beistand der „renitenten Amptslüthen“, falls „es etwas geben“ sollte. Solcher ward ihnen, wie es scheint, im Namen derselben mit „Lyb und Gut“ bereitwillig zugesagt.

Diese Aussicht auf Hilfe ermunterte viele, über den scheinbar ungerechten Rath zu Zürich erbitterte, Elemente ihr Mütchen an dessen wehrlosen Anhängern zu kühlen. In den letzten Nächten hatte man dem Richter Pfister, den Hauptleuten Eschmann u. a. die Fenster eingeworfen; jetzt wurden die bekannten Gehorsamen nach ihrer Wegweisung aus der „Gmeind“ noch überall beschimpft, bedroht, ja wohl misshandelt.

Über letztere wie sämtliche Vorgänge vom 15. und 16. August erstattete der auf obrigkeitlichen Befehl Nachts heimgekehrte Unter-Schreiber am Morgen des 17. ds. vor „Reth und Burgern“[1]) ausführlich Bericht. Zur Einleitung hatte Burgermeister Hirzel, sein Vater, den bisherigen Verlauf des Handels mit den Wädenswilern und Richterswilern, deren Steuer und Burgrecht betreffend, kurz erzählt, dazu die eingelieferte, anonyme Schmäh- und Drohschrift vom 5. Juli vorgelesen. An der „Unbescheidenheit“ der Herrschaftsleute bezeugte der „höchste Gwalt“ natürlich das „höchste Missfallen“, am bisherigen „Tun und Lassen“ des Vogtes Grebel dagegen ein „gutes Vergnügen“. Hierauf überliess man zwar, wohl der Einfachheit und Schnelligkeit halber die Ordnung des „Hauptgeschäffts“ dem kleinen Rath, der eigent-

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 455. pag. 24, sowie im Mscr. Scheuchzer's III. pag. 8.

lichen Regierung, traf indessen doch einige, den geschilderten Umständen entsprechende Massregeln.

Um vor allem eine weitere Ausbreitung der Rebellion zu hindern, erging an die „usseren Vögte" der Befehl, auf ihre „Amptsangehörigen" ein „wachtbar Aug" zu haben: etwaige Wädenswiler, die kämen, sie wider die Abgabe aufzuwiegeln, festzunehmen.

Zum „Schirm" der „redlichen" Unterthanen zu Wädenswil und Richterswil sandte die Obrigkeit ein „Patent" hinauf, das jede Behelligung jener bei strenger Strafe an „Lyb und Gut" verbot und am Dienstag und Sonntag nach der Predigt beiden „ufrührerischen" Gemeinden von den Kanzeln herab zu eröffnen war [1]).

Im Interesse eines festen Rückhalts an der städtischen Burgerschaft gegenüber dem „Unverstand" der Rebellen liess die Regierung eine ausführliche „Relation" über den bisherigen Ungehorsam der meisten Wädenswiler Herrschaftsleute des Burgrechts wie der Steuer wegen aufsetzen. Diese sollte am Mittwoch den 19. ds. Nachmittags „Constafel und Zünften" vorgetragen, auch deren Gutachten darüber eingeholt werden.

Um die Ergebenheit der „inneren" Vogteien, besonders derjenigen am Zürichsee, die alle die Steuer für 1646 noch nicht bezahlt hatten, zu prüfen und zu stärken, beschied die Regierung den Untervogt mit „Einem oder Zween" aus jeder Gemeinde [2]) auf Donnerstag, den 20. Morgens ins Rathhaus vor ihre „Verordneten", die „einer gewissen, wichtigen Sach halber mit ihren lieben Angehörigen aus der Landschaft vertraulich zu reden" hätten.

Auf die detaillirten, verbürgten Nachrichten des Amtmanns Scheuchzer zu Cappel vom 16. August über die Teilnahme mehrerer Amtsleute an der „widrigen Wädenswyler-Gmeind", die wachsende Feindschaft gegen die Abgabe, genährt durch das Beispiel der Nachbarn, und den drohenden Anschluss der Knonauer-Unzufriedenen an die Sache derselben fand es der Rath

[1]) Siehe dasselbe, datiert vom 7. Aug. in Th. A. 150. Bd. 1. No. 34. sowie im Original iu Grebels Mscr. J. 39. No. 15.

[2]) Siehe deren ausführliche Citation unter Th. A. 150. Bd. 1. No. 35.

am 19. August [1]) für notwendig die Untervögte sowie andere Angesehene aus dem „Frei-Ampt" zu gründlicher Erforschung ihrer Gesinnung auf Freitag, den 21. ds. ebenfalls zu citiren.

Der betreffenden Verfügung gemäss wurde am gleichen Tage zur bestimmten Zeit vor „Constafel und Zünften" in den „Burgerstuben" jener „Bericht" über den „Wädenswyler-Handel" nebst dem „ufrührerischen Pasquill" abgelesen und gefragt, wessen sich die Obrigkeit seitens der „ehrsamen Burgerschafft" zu versehen habe. Letztere empfand begreiflicherweise ausnahmslos über die „ungereimbten" Ansprüche der Herrschaftsleute auf Gleichberechtigung sowie deren Ungehorsam das „höchste Missfallen", erklärte auch einhellig, „wann sich Jene nicht eines Besseren besinnen und Gehorsam versprechen würden, wolle man zur Erhaltung der oberkeitlichen Ehr und Reputation wie gemeiner Statt Freyheiten Lyb und Gut zusammensetzen." Für „solchen, angenehmen Bescheid" dankten die Rathsherren ihren Mitbürgern auf's Beste.

Am nächsten Morgen erschienen die her berufenen Vertreter aller „inneren" Vogteien, im Ganzen 128, gehorsam vor der obrigkeitlichen Commission [2]). Namens derselben eröffnete ihnen Burgermeister Hirzel jene „Relation" über die wohl nur Wenigen näher bekannte Rebellion der Wädenswiler-Unterthanen mit einer „beweglichen Erinnerung" daran, warum und wozu die Gutsteuer eingerichtet sei und continuirt werde. Auf diesen freundlichen Zuspruch bezeugten alle Anwesenden bei der Umfrage für sich und ihre Gemeinden über die „ungerechtfertigte Anmassung und Widersetzlichkeit" Jener ein „grosses Missfallen", gelobten auch der Regierung stetige Treue sowie „allen notwendigen Bysprung mit Lyb und Gut". Dieses Anerbieten ward von ihr mit Vergnügen angehört und huldvoll verdankt. Nach so befriedigender Erledigung des „Geschäffts" bewirtete man sämmtliche Vorgeladenen im Hause „zum Rüden" mit Suppe,

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual G. I. No. 455 pag. 25 sowie im Mscr. Scheuchzer's III. pag. 10.

[2]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 455. pag. 27, n Th. A. 150. Bd. 1. No. 38 u. Mscr. Scheuchzer's III. pag. 13.

Fleisch, Brot und Käse nebst Wein, wobei ihnen einige der gn. Hrn. Gesellschaft leisteten.

Des Gehorsams aller „inneren“ Vogteien anscheinend sicher, sandte die Obrigkeit am 20. August auch der ihr stets ergebenen Stadt Winterthur[1]) ausführliche Aufschlüsse über die „leidige Sache“ zu, unter bester Verdankung der den „gütigen Oberen“ wider die „unverständige“ Wädenswiler-Renitenz am 19. ds. anerbotenen Dienste.

Am andern Tage[2]) wurde seitens der „Verordneten“ mit 11 unterthänig eingerückten Cirten aus dem Knonauer-Amte ganz freundlich in gleicher Weise geredet. Hierauf um ihre Gesinnung befragt, missbilligten Jene ebenfalls das „ungute Gebahren“ ihrer Nachbarn, versprachen ihrerseits allen Gehorsam, baten auch, sie die Widersetzlichkeit anderer Amtsleute nicht entgelten zu lassen, überdies bei dem so grossen Geldmangel ihren Gemeinden die Erlegung des halben Steuerbetrages in Früchten zu gestatten. Solches ward ihnen zur Beruhigung gnädig zugesagt, ferner nach der ganzen „Verrichtung“ gleichfalls im „Rüden“ ein Abendessen und Trunk gespendet.

Infolge der aus ihrer Erklärung selbst verspürten Unsicherheit des Gehorsams in der Herrschaft Knonau war der Rath zu Zürich allen ferne wohnenden Unterthanen gegenüber wieder misstrauischer geworden. Daher liess er sofort den „usseren“ Statthaltern auch einen „wytläufigen Bericht“ über den „Wädenschwyler-Handel“ nebst dem „guten Bescheid“ der Ausschüsse aus den „inneren“ Vogteien zu Ohren ihrer „Amptsangehörigen“ zukommen, mit dem strikten Befehl, deren wahre Gesinnung gründlich zu erforschen und ihm baldigst mitzuteilen. Ein ähnliches Schreiben erging an den Magistrat des untergebenen Städtchens Stein.

Im Hauptherde der Unruhe hatte indessen die Verlesung des „scharfen“, obrigkeitlichen „Patents“ zum Schutze der „ehrlichen“ Unterthanen nach Vogt Grebels Rapporten vom 18.—21.

[1]) Siehe das Schreiben von Schulth. u. Rath derselben an Burgermeister u. Rath von Zürich unter Th, A. 150. Bd. 1. No. 37.

[2]) Siehe das Nähere über diese Vorgänge im Raths-Manual. G. I. No. 455. pag. 27. sowie im Mscr. Scheuchzer's III. pag. 14.

August[1]) mehr Verwunderung als Schrecken erregt. Wie verschiedene Kundschaften[2]) übereinstimmend meldeten, war sogar von der renitenten Menge in Erwartung eines strengen Vorgehens der Regierung wider sie im Stillen der prahlerische Beschluss gefasst worden, beisammen zu bleiben und eher „mit gesundem Hertzen“ zu sterben als von ihren Rechten zu weichen, ferner wann man einen greifen würde, insgesamt vor das Schloss zu rücken, man müsse entweder Alle nehmen oder Keinen. Dass dieselbe nächstens die VII alten Orte um Recht und Bestätigung ihres angeblich fortwährend missachteten Spruches vom Jahre 1489 angehen wollte, kümmerte die Obrigkeit von Zürich wenig. Hatte sie auch auf sicherem Boden stehend von einem solchen Schiedsgerichte nichts zu fürchten, so war sie doch im Interesse ihrer absoluten Autorität keineswegs gewillt, mit ihren Angehörigen vor „Fremden“ zu rechten. Anderseits massen jene Leute dem Anerbieten der Vertreter der „inneren“ Ämter ebensowenig Bedeutung bei, meinend, wann die Untervögte mit Zweien oder Dreien aus den Gemeinden schon viel versprochen, hätten sie doch keine Gewalt, es thue das Volk, was es wolle, wie bei Ihnen auch. Durch geschickte Werbung war ihnen ja bereits unter vielen gleichfalls steuermüden Verwandten oder Bekannten zu Horgen und Meilen ein offener und geheimer Anhang erwachsen. Ebenso neigte sich infolge anhaltender Agitation ein Teil der zur Wädenswiler-Vogtei gehörigen Uetiker auf ihre Seite. Wie schon bemerkt sympathisierten auch die widerspenstigen Nachbarn im Frei-Amte mit ihnen. Kein Wunder also, wenn sie ohne weitere Aufwieglungsversuche hofften, dass bei der ringsum herrschenden Notlage alle Gemeinden am Zürichsee, ja sogar die ganze Landschaft ihnen wider die „ewige“ Auflage beistehen oder wenigstens „stille sitzen“ würden. Zur Abwehr eines kriegerischen „Überzugs“ versahen sich überdies die meisten Wädenswiler und Richterswiler zu Berg und Thal in der Stille mit „Krut und Loth“ [Pulver und Blei] für ihre Musketen, ferner mit grossen, eisenbeschlagenen, sonst gegen zudringliche Land-

[1]) Siehe dieselben unter Th. A. 150. Bd. 1. No. 33, 39 u. 41, sowie in Grebels Mscr. J. 338. fol. 65, 78 u. 79.

[2]) Siehe dieselben unter Th. A. 150. Bd. 1. No. 40, 42 u. 43.

streicher dienenden Prügeln. Einzelne besonders erhitzte, misstrauische Gemüter liebäugelten fortwährend mit den angrenzenden Schwyzern, bestrebt, durch diese den „Bysprung" sämtlicher V Orte zu erlangen. Als der Vermessenste unter allen Rebellen erschien dem Landvogte Weibel Goldschmid von Richterswil. Dieser hatte nach den übereinstimmenden Aussagen zweier Augen- und Ohrenzeugen am 18. Aug. auf dem Markte zu Lachen einer aufmerksamen Schaar von Schwyzern die Vorgänge vom 15. und 16. d. unter heftigen Ausfällen auf die Räthe zu Zürich erzählt, sodann beim Trunke auch etwaige Freunde dringend um Beistand im Notfalle gebeten. Wahrscheinlich wurde ihm solcher insgeheim verheissen, denn er äusserte am 20. d. auf Rittmeister Eschmann's Warnungen vor den bösen Folgen seines sonstigen Trotzes frech, „Er wisse Hülfe und sich wohl zu erretten." Andere des Ungehorsams überwiesene oder verdächtige Wadenswiler Herrschaftsleute wurden am 21. d. beim Besuche des Marktes von aufgebrachten Bürgern und treuen Unterthanen als „Meineydige" oder „Schelme" hart angefahren. liessen sich dadurch aber in ihrer renitenten Haltung nicht erschüttern.

Um ihren aus angegebener Kunde ersichtlichen Wühlereien wirksam zu begegnen, liess nun der Rath von Zürich am 22, Aug.[1]) an alle andern Gemeinden am Zürichsee ein „erlütherungsschryben über den Wädenschwyler-Handel" ergehen mit der ausdrücklichen Versicherung, „dass die Stühr nit, wie Böswillige usgebent, ein ehwiger Ufsatz syge." Solches hatten die betreffenden Vorsteher dem Volke verständlich zu eröffnen. Direkte Massregeln gegen Jene selbst wurden bis zur völligen Sicherung des Gehorsams in den „usseren" Vogteien verschoben.

Im Knonauer-Amte gestaltete sich indes, wie Landschreiber Esslinger am 21. d. u. Amtmann Scheuchzer am 23. Aug. an Stelle des kranken Vogtes meldeten[2]), „das Wesen immer böser." Den ohnehin heftigen Widerwillen gegen die lästige Auflage nährte hier besonders noch der völlige Überdruss in betreff der „theuren, doch unnützen Provossen". Ermutigt durch das Beispiel der

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual G. I. No. 455 pag. 28 sowie im Mscr. Scheuchzer III pag. 15.

[2]) Siehe beider Rapporte an Burgermeister u. Rath in Th. A. 150 Bd. I No. 44 u. 45.

Nachbarn und unbekümmert um die den Herrschaftsleuten durch deren gehorsame Häupter privatim vermittelte obrigkeitliche Concession der Steuer wegen, beschlossen nämlich die nach ihrem Besuche der Wädenswiler-Volksversammlung wiederholt im Wirtshause zu Mettmenstetten tagenden Führer auch eine „Ampts-Gmeind" auf Montag, den 24. anzustellen. Weil der hiebei einmal aus der Kirche des Orts hervor geholte und durchgesehene „Waldmannische Amptsbrief" von 1489, der darin fixirten Abgabepflicht halber ihnen nicht in den „Kram" passte, verzichteten jene auf dessen öffentliche Verlesung, merkten sich indes das ebendaselbst festgesetzte Recht des freien Handels, Verkehrs und Gewerbes wohl. Für ihren Plan gewannen sie durch geschickte Agitation die Mehrzahl des Volkes zu Hausen, Rifferswyl, Mettmenstetten, Affoltern sowie Manche aus den andern, äusserlich devoten Gemeinden dieser Vogtei. Desshalb um entsprechende Verhaltungsmassregeln ersucht, riet die Regierung den Vertretern ihres Statthalters sogleich noch am gleichen Tage[1]) „das in allewege und sonderlich by jetzigen Zyten bedenkliche Gmeinden yfrig zu hinderhalten." Wann dies aber nicht möglich wäre, sollten sie der „Gmeind" beiwohnen, derselben das beigelegte, auch zu deren Belehrung und Beschwichtigung bestimmte „erlütherungsschryben über den Wädenschwyler-Handel" nebst jenem die Steuer betreffenden Anhang vorlesen, überdies Aussicht auf Abschaffung des „wohlmeinlich angesehenen, ihr jedoch beschwerlichen" Profossenamtes machen. Für den Fall, dass man Sie in der Volksversammlung nicht dulden wollte, waren sie angewiesen, sich ohne weiteres zu verabschieden, dabei aber die obrigkeitliche Zuschrift zur Einsicht zurückzulassen. Gleichzeitig wurden die auf nachträgliche Citation hin unbefangen in der Hauptstadt erschienenen Anstifter der Knonauer-Unruhen, Uli Huber aus der „Riedmatt", Jak. Frick zur „Vollenweid", beide von Hausen, und Rud. Huber aus Heisch, durch die „Verordneten" wegen ihres persönlichen Widerstandes gegen die Abgabe, Aufreizung anderer Amtsleute zum Ungehorsam und Unterstützung der Wädenswiler Rebellen zur Rede gestellt. Da jene jedoch das zur Last gelegte teils leugneten, teils mit der anfäng-

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual G. I. No. 455 pag. 28, sowie im Mscr. Scheuchzer II pag. 26 u. 30.

lichen Unkenntnis ihrer Pflicht entschuldigten, die gnädigen Herrn auch das Frei-Amt durch Güte beruhigen wollten, gingen sie für jetzt unter dem Gelübde künftigen Gehorsams straflos aus. Nach ihrer Heimkehr mieden sie wirklich jede direkte, offene Opposition wider die Steuer, ohne darum den weiteren Vorgängen in der Heimat ferne zu bleiben.

Zu Wädenswil verharrte inzwischen die Masse des Volkes bei ihrem vermeintlichen Rechts-Standpunkte in defensiver Stellung[1]). Vergebens redete Pfarrer Vollenweiler am 23. Aug., ihrem „Kilwi-Bettag", seinen „trotzigen Kirchgängern" der Steuer halb scharf in's Gewissen, mit dem göttlichen und obrigkeitlichen Zorne drohend, ward er nur verlacht. Besonders erregte Gemüter nahmen jedoch seine Predigt als ein indirektes Ultimatum der Obrigkeit auf. Als nun Jener wie die vornehmsten Gehorsamen am Abend dieses Tages mit Vogt Grebel und dessen Bruder, einem Amtmann als Hauptgast, in dem wider etwaige Besetzungsversuche der Rebellen wohl verwahrten Schlosse speisten, verbreitete sich das unerklärlicher Weise entstandene Gerücht im Dorfe, der Landvogt wolle des Nachts mit seinen Gästen die Herrschaft verlassen, während man dieselbe mit „Kriegs-Gewalt" überziehen werde. Sofort griff alle Mannschaft zu den Waffen, lief unter heftigem Tumult zusammen und wachte ungeachtet aller beschwichtigenden Zureden die ganze Nacht hindurch teils in teils vor dem Dorfe, teils in den Gräben um die Burg her, um den angeblich bevorstehenden Überfall abzuwehren oder ein etwaiges Entweichen ihres Vogtes zu vereiteln.

Durch ihren „irrigen" Anspruch auf die Rechte der Stadtbürger hatten sich die Leute der Herrschaft Wädenswil die zurückhaltende oder treue Mehrzahl der übrigen Untertanen entfremdet. Letztere waren eifersüchtig auf jene, die besseren Rechts sein wollten, als sie. Daher gewannen die Landvögte allenthalben das Volk mit freundlicher Belehrung über den Sachverhalt, einem warmen Appell an ihr „redliches Gemüt" oder wie zu Kiburg auch mit einem guten „Trunk" gänzlich für die Regierung. So meldete von den anderen „usseren" Herrschaften zuerst Vogt Rahn zu

[1]) Siehe das Nähere über diese Episode ergänzt und bezeugt durch zuverlässige Kundschaft in Grebels Mscr. 738 Fol. 86—89 u. 95—96.

Eglisau unterm 23. Aug.[1]), dass seine „Amptsangehörigen" sich des vätterlichen Berichts der gn. Hrn. über den Wädenschwyler-Handel" gefreut, dabei zu „aller Gehorsame" erklärt und freiwillig gelobt hätten, die „lydenliche Stühr, solange es den gn. Hrn. beliebe" jährlich zu entrichten, die renitenten Wädenswiler aber, „wann by ihnen kein gütlich Mittel verfangen sollte," mit Gewalt zum Gehorsam bringen zu helfen, überhaupt „uff jeden Notfahl Lyb, Ehr, Gut und Blut zu den gn. Hrn." zu setzen. Ähnlich lauteten die gleichzeitig oder innerhalb der nächsten Tage erfolgenden Erklärungen der Untertanen zu Stein, Andelfingen, Kiburg, Regensberg, Grüningen, Greifensee und Stäfa[2]). Auch in den übrigen Seegemeinden ausser Horgen und Meilen wurde durch das Schreiben des Raths der Zweck der Gewinnung oder Beruhigung nach den Rapporten der Vorsteher vollkommen erreicht.

Schon die ersten Antworten hörte der Rath[3]) zu Zürich am 24. Aug. mit Vergnügen, dagegen den Bericht des Vogtes Grebel über den „Uflauf und blinden Lermen" zu Wädenswil vom letzten Abend mit Befremden an. Indessen noch nicht aller übrigen Ämter Ergebenheit versichert, gedachte man noch einiger „deliberation" des Vorgehens wider die Aufrührer vor der Anwendung des „vollen Ernstes" eine „ansehnliche Gesandtschafft" hinaufzuschicken. Diese sollte den „frechen Rebellen" den „rechten Verstand" ihrer Urkunden zum Überflusse nochmals gründlich erläutern und sie hoffentlich von ihrem Irrtum ab zur Unterwerfung bringen. Doch warteten die gn. Hrn. vor deren definitiver Bestellung noch auf Bericht, ob der hievon verständigte Landvogt das Unternehmen für nützlich erachte, oder ob er etwelche Bedenken desswegen habe[4]).

Auf dessen Frage nach der renitenten Leute „entlicher Meinung" traten ca. 150 Mann aus beiden Gemeinden zu Richters-

[1]) Siehe dessen Schreiben an Burgermeister u. Rath in Th. A. 150. Bd. 1 No. 47.

[2]) Siehe deren Schreiben an Burgermeister u. Rath in Th. A. 150. Bd. 1 No. 48, 55, 57 u. 61.

[3]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual G. I. No. 455 pag. 29 sowie im Mscr. Scheuchzers III. pag. 16—18.

[4]) Siehe das Nähere hierüber Grebels Mscr. S. 38. Fol. 96 u. 97 und die Original-Raths-Missire im Mscr. S. 39. No. 17.

wil zusammen, um eine schriftliche Antwort an die Regierung zu vereinbaren. Das in ihrem Auftrage vom Orts-Schulmeister Tanner verfasste Schriftstück lautete in ehrerbietigem Tone derart, wenn die Obrigkeit „Jhre Uffassung des besiegelten Burgrechts der Herrschaftslüth" gelten liesse, wollten Sie auch der Abgabe wegen wie sonst gehorsam sein. In der Frühe des 25 d. schon wurde dieses Schreiben[1]) in Zürich selbst dem Grossweibel zu Handen der Räthe übergeben. Vogt Grebel berichtete indessen[2]), dass die Wädenswiler sich nach Erkenntnis ihres Irrtums über den törichten Rumor von gestern anfangs zwar geschämt, dann aber aus erneuter Vorsicht gegen etwaigen Überfall starke, bewehrte Wachen ausgestellt hätten. Noch unbekannt mit dem Bescheide seiner Untergebenen empfahl er den gn. Hrn. bis zu dessen Eintreffen in der Residenz mit Absendung einer Rathsbotschaft zu warten.

Aus der Herrschaft Knonau meldete Amtmann Scheuchzer ebenfalls unterm 24. d.[3]), dass er die seitens der Steuerfeinde planirte „Ampts-Gmeind" für diesen Tag „mit Not hinterhalten", das von Jak. Bär aus Rifferswyl und Müller Rüsser von Hausen neuerdings „aufgewiegelte Volk" der 4 genannten Ortschaften aber die Erlaubniss zur Abhaltung derselben am 25. durch heftiges Drängen erzwungen habe. Besorgt um die Sicherheit seiner Person, seiner Familie und der Collegen bat er wegen der mehrfach bezeugten Drohung, bei Gefangennahme eines „Rebellen" auf den Vogt, Amtmann oder Landschreiber als Geisel zu greifen, nebenbei um obrigkeitlichen Schutz. Unter solchen Umständen wir aus dem vorigen Grunde zum letzten gütlichen Mittel der Unterwerfung greifend, beschloss der Rath am 25. Aug.[4]) in jede der unruhigen Vogteien eine Gesandtschaft zu beordern. Die nach Wädenswil bestimmte bildeten Burgermeister Hirzel, Statthalter Leu, die Seckelmeister Schneeberger und Müller sowie

[1]) Siehe hierüber die Copie des verlorenen Original-Briefes in Grebels Mscr. S. 28. Fol. 100—102.

[2]) Siehe hierüber die Copie des verlorenen Original-Briefes in Grebels Mscr. S. 28. Fol. 98 u. 99.

[3]) Siehe dessen Schreiben an Burgermeister u. Rath in Th. A. 150. Bd. 1. No. 49. u. Mscr. Schzr. II. pag. 40.

[4]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 455 pag. 29 u. Mscr. Scheuchzer III pag. 18.

Unter-Schreiber Hirzel, die andere: Obmann Rahn, Rathsherr Landolt und (Stadt) MajorWerdmüller. Jener war ihre Aufgabe schon vorgezeichnet; diese sollte den „störrigen Frei-Amptslüthen" die Notwendigkeit der „Hinderlage" klar darlegen, die Abschaffung der kostspieligen Profossen aber freistellen. Noch am gleichen Tage verreisten beide Abordnungen.

Die Erstere liess gleich nach ihrer Ankunft bei Vogt Grebel die beiden ungehorsamen Gemeinden durch die Weibel auf den nächsten Morgen um 10 Uhr in die Wädenswiler Kirche berufen[1]). Dem zur angegebenen Zeit bei geschlossenen Thüren versammelten Volke hielt zuerst der Orts-Pfarrer Vollenweider auf Anweisung der Herren eine kurze „bewegliche" Predigt über den Text aus V. Mos. 32, V. 29: „Oh, dass sie weise würden und solches vernähmen, auf dass sie verstünden, was ihnen hernach begegnen möchte." Dann trug Bürgermeister Hirzel, das Haupt der Regierung, die Leute mit entsprechender Begründung einfach strafend. „Ihr Wädenschwyler und Richtenschwyler" anredend, Ursache wie Zweck von Einrichtung und Continuation der Gutsteuer vor, bedauerte aufs tiefste ihre bisherige Renitenz, wobei sie sogar die Waffen gegen Ihre „von Gott verordnete Oberkeit" ergriffen, demonstrirte ihnen an der anwesenden Gesandtschaft ihre väterliche Milde, versicherte, dass dieselbe gewiss gesinnet sei, Sie wie alle Ihre Angehörigen bei Ihren „Freyheiten und Gerechtigkeiten" in „Brief und Sigeln" zu schirmen, bewies ihnen ihre unbedingte Abgabepflicht sowie ihren „falschen Verstand des Burgrechts" unter Verlesung der authentischen Urkunden-Stellen, ermahnte sie schliesslich dringend, solches alles zu beherzigen und zum absolut schuldigen Gehorsam zurückzukehren.

Nach dieser 2stündigen Rede bat Weibel Gattiker im Namen der ganzen „Gmeind" um etwas Bedenkzeit. Sie wurde seitens der „Ehrengesandten" in Erwartung einer guten Antwort gerne gewährt, worauf das Volk aus der Kirche in die nächste Wiese zog. Da die ihrem Gange nach uns unbekannte Beratung etwas lange dauerte, kehrten die Rathsherren in's Schloss zurück. Dorthin brachten um 4 Uhr 53 Ausschüsse aus Dorf und Berg von Wädenswil und Richterswil, voran Gattiker und Goldschmid den

[1]) Siehe das Nähere hierüber in den übereinstimmenden Berichten sub Th. A. 150. No. 7, auch wie in Grebels Mscr. S. 88. Fol. 112—117.

gewöhnlichen „Bescheid" der auf ihre vermeintlichen Rechte steif versessenen, wohl von ihren Führern in ihrer Haltung noch bestärkten Menge. Enttäuscht und hoch entrüstet hierüber stellten die Gesandten ihnen die „schwere Sünd" ihres hartnäckigen Ungehorsams, den Unwillen „gemeiner Burgerschafft" sowie die Missbilligung der „übrigen Landschafft" über Ihr Gebahren lebhaft vor, bemühten sich zudem redlich die Renitenten mit allen erdenklichen „guten Gründen" zur Vernunft zu bringen. Die Deputirten entschuldigten sich, betheuernd, dass „es nit also gemeint", anerboten ihrestheils für die Gesammtheit allen sonstigen Gehorsam gegen die Regierung mit „Lyb und Gut", überdies wie früher statt der „beschwerlichen Stühr" einen „nambhafften Zusammenschuss als Hinderlag uff den Notfahl", baten indes dringend, sie nach „Brief und Siegeln" als „Ingesessene Burger" zu halten. Das konnten und wollten jedoch die Herren nach Gesetz und Herkommen nicht versprechen. Ebensowenig durften sie der Consequenz wie der absoluten obrigkeitlichen Autorität halber das gemachte Anerbieten in betreff der Hinterlage annehmen. Desswegen verlangten sie unbedingte Erlegung der regulären Abgabe, versprachen dafür auf Wunsch Aufhebung des teuren Profossenamtes. Hierauf begehrten die unschlüssigen Ausschüsse darüber nochmals mit der wahrscheinlich noch ihrer harrenden „Gmeind" zu reden, was die Gesandten auch in erneuter Hoffnung auf ein befriedigendes Resultat erlaubten und die definitive Antwort auf den nächsten Morgen erwarteten. Nach Verlauf einer Stunde kamen aber etliche Deputirte wieder, meldend, dass wegen Abwesenheit der Einen, Trunkenheit Anderer, „nüt fruchtbares" zu erreichen sei. Zu gründlicher Besprechung der „leidigen Sach" forderten sie eine Frist von 8 Tagen. Die Botschafter gingen jedoch aus Furcht vor den Gefahren eines solchen Verzuges darauf nicht ein, setzten vielmehr den Samstag, den 29. d. als äussersten Termin zur Eingabe eines „hoffentlich guten Bescheides" fest.

Inzwischen hatte auch die vom steuerfeindlichen „Haufen" der Knonauer Herrschaftsleute ertrotzte „Ampts-Gmeind" am 25. August in der geräumigen, dicht besetzten Kirche zu Mettmenstetten stattgefunden.[1]) Amtmann Scheuchzer und Landschreiber Esslinger, die als Vertreter des „lybesschwachen" Vogtes derselben laut obrigkeitlicher Weisung beiwohnen wollten, fanden keinen Einlass, mussten vielmehr nach Herausgabe des obrigkeitlichen Schreibens im Pfarrhause das Ergebniss der Versammlung abwarten. Im Interesse einer freien Aussprache wurden Orts-Pfarrer Kramer wie die gehorsamen, zu Zürich gewesenen Untervögte und Hauptleute als „Verräter und Tällerschläcker" ebenfalls ferngehalten. Die in der Versammlung zuerst eröffnete Zuschrift des Zürcher Rathes über den Wädenswiler Handel machte auf das meist rebellisch gestimmte Volk wenig Eindruck. Dasselbe beschloss sogar nach stürmischer Debatte, die „Güter und Provossen-Stühr" nicht mehr zu erlegen, dem Frieden zulieb aber die gn. Hrn. in der Stadt selbst um Abschaffung derselben zu bitten. Hiefür wurden aus jeder der 9 Kirchgemeinden im Amte 2 anwesende, für das Stalliker Thal 1 Vertreter erwählt und angewiesen, auf den nächsten Morgen nach der Stadt zu reisen, sodann am Sonntag, den 30. d. in den Kirchen ihrer Gemeinden die Antwort der Regierung zu melden, damit man sich darnach zu verhalten wisse. Darauf wurde die Gemeinde vertagt, zur Freude der ausgelassenen Jungmannschaft, die des Erfolges der Botschaft sicher, die von der „Gmeind" freiwillig ferngebliebenen, „redlichen" Leute als „Narren" verspottete.

Auf die Kunde von diesen Vorgängen liess die am Abend dieses Tages in Cappel eingetroffene obrigkeitliche Abordnung die bekannt gewordenen 19 Deputirten auf Morgen vor sich laden, um der beiden Auflagen halber das Nöthige zuerst mit Ihnen zu reden. Am nächsten Tage erschienen auch 12 derselben im Kloster, die Andern, worunter Jak. Bär aus Rifferswyl, Müller Rüsser und Rud. Huber für Hausen waren gleichwohl gen Zürich verreist, um ihr Anliegen den allein competenten Räthen selbst vorzutragen. Ohne die Gesammtheit der Ausschüsse war indes zu Cappel nichts anzufangen, daher warteten die Herren die Rückkehr der Fehlenden ab, die, wie man voraussehen musste, bei der Regierung ebensowenig ausrichten konnten.

[1]) Siehe das Nähere über diese Vorgänge in den übereinstimmenden oder sich ergänzenden Berichten u Kundschaften von Amtmann Scheuchzer, Pfarrer Kramer zu Mettmenstetten und Dekan Müller zu Ottenbach in Th, A. 150 Bd. 2 No. 34. Mscr. Schzr. II p. 40 ff.

Hier waren indes neue Ergebenheits-Erklärungen „usserer“ und „innerer“ Vogteien eingelaufen. Solche wurden den „lieben Angehörigen“ gnädig verdankt[1]) und sogleich zur Stärkung den „Ehrengesandten“ zu Wädenswil im Original zugestellt, denen zu Cappel wenigstens summarisch mitgeteilt. Am ersteren Orte dienten sie, wie wir gesehen, gleich früheren als Mittel die „Rebellen“ zu schrecken.

Gestärkt durch die Sympathiebeweise so vieler der Ihrigen nahm die Obrigkeit die im Namen der 7 Knonauer Boten am 26. August durch „Raths-Redner“ Wirz vorgebrachte Bitte um Nachlass resp. Aufhebung der Gut- und Professensteuer mit kalter Ruhe auf, liessen ihnen das „Ungereimbte“ des 1. Punktes durch „Verordnete“ vorstellen, des 2. halber sie unter „Vertröstung eines guten Bescheides an Ihre Bevollmächtigten zu Cappel verweisen. Diesen kam nebst der Nachricht hievon noch der Befehl zu, „Myner gn. Hrn. Wohlmeinung“ entweder sämmtlichen 19 Abgeordneten oder zu rascher Beschwichtigung allem Volke in einer „ordentlichen Ampts-Gemeind“ zu eröffnen.

Demnach beriefen die Rathsboten eine solche auf den 27. d. an den früheren Ort zusammen.[2]) Den zur bestimmten Zeit hier wiederum zahlreich erschienenen „lieben, ehrsamen Amptslüthen“ erklärte Obmann Rahn, das Haupt der Gesandtschaft, Ursache wie Zweck der „so geringen“ Gutssteuer, versicherte, dass diese nicht „ewig continuirt“ werde, mahnte zu entsprechend gehorsamer Entrichtung derselben, beifügend, dass hingegen die Abschaffung der „beschwerlichen Provossen“ aus obrigkeitlicher Huld ihnen freigestellt sei. Hiefür dankend, begehrte die aus Respekt noch ruhige Menge sich der Abgabe wegen über eine Antwort zu unterreden. Letztere erwartend gingen die Herren in's Pfarrhaus hinüber. In der Kirche aber erzwang der mit dem halben Erfolg unzufriedene „Pöbel“ unter tumultuarischer Einschüchterung der Schwankenden den erneuten Beschluss, die „widrige Stühr“ nicht mehr zu erlegen. Diesen in die höfliche

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I No. 455 pag. 50.

[2]) Siehe das Nähere über diese Vorgänge in den im wesentlichen übereinstimmenden Relationen der Gesandten und des Amtmann Scheuchzer im Mscr. Schzr. III pag. 23 u. II pag. 46 ff.

Form eines dringenden Wunsches nach Erlassung der Steuer gekleideten „Bescheid“ übermittelten die vollzählig anwesenden Gemeindeausschüsse unter Thoman Steinbrüchel von Hedingen den „Ehrengesandten“, dabei versichernd, sonst im Nothfall „Lyb, Ehr, Gut und Blut“ zu ihren gn. Hrn. setzen zu wollen. Über die Renitenz der Knonauer Unterthanen höchlich betroffen, brachen Jene ohne weitere Zureden sogleich nach der Stadt auf, um das Begehren der Amtsleute dem Rathe zu melden.

Diesem erstatteten sie am folgenden Tage gleich der mittlerweile aus Wädenswil zurückgekehrten Gesandtschaft ausführliche „Relation“ über ihr Verrichten. Alles seit der letzten Sitzung des „höchsten Gwalts“ Vorgefallene wurde dann nach Beschluss der Regierung am 29. August „Reth und Burgern“ vorgetragen,[1]) Letztere sprachen den Gesandten für ihre, wiewohl vergebliche „Müh und Arbeit“ den verbindlichsten Dank aus und traten so wenig wie der kleine Rath auf das Gesuch der „störigen“ Frei-Amtsleute um Nachlass der Steuer ein. Hierauf ward ein eben angelangtes Schreiben der Vertreter von Wädenswil und Richtersweil verlesen[2]), das statt des erhofften „willfährigen Bescheides“ nur eine unterthänige Bitte um Fristverlängerung bis Montag, den 31. d. enthielt, begründet mit der absoluten Unmöglichkeit, vor Sonntag eine „Gmeind“ zu versammeln. Die Obrigkeit entsprach diesem Wunsche, indes mit mit der freundlich-ernsteu Bemerkung, sie versehe sich auf genannten Termin eines „verständigen Anerbietens“ zu vollem Gehorsam, widrigenfalls sie zur Wahrung Ihres Ansehens andere Mittel ergreifen müsste. Dieser Beschluss[3]) wurde unverzüglich Vogt Grebel zugesandt, der ihn seinen Leuten persönlich eröffnen sollte.

Zwar wäre eine „Gmeind“ nicht nöthig gewesen, wenn Grebel die unterdessen von ihm angeordnete Umfrage von Haus zu Haus nach „Jedessen Gesinnung“ hätte durchsetzen können. Da aber Weibel Gattiker und seine Genossen erbittert über die

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 455 pag. 32 sowie im Mscr. Scheuchzer III pag. 24.

[2]) Siehe dasselbe im Original, vorhanden unter Grebels Mscr. J. 39. No. 18.

[3]) Siehe denselben im Original, vorhanden unter Grebels Mscr. J. 39. No. 15.

definitive Ablehnung ihres Anerbietens und Asnpruchs wieder zur offenen Steuerverweigerung zurückkehrten und eine „Sönderung" des ihnen noch anhänglichen Volkes fürchtend, dem Landvogt entgegen arbeiteten, musste er um seiner äusseren Autoritätwillen davon abstehen. Das war es auch, was dem Landvogt am Sonntag, den 30. August[1]) an der Ausführung seines Auftrages, zur „Gmeind" zu sprechen hinderte, nicht etwa die heuchlerisch wiederholten Besorgnisse der ihn begleitenden Rädelsführer, es möchte ihm bei einem „Rumor" der aufgeregten Menge von frechen Gesellen etwas zustossen. Auf dem Wege zur Volksversammlung hörte und sah er nämlich, dass viele, wahrscheinlich eingeladene Nachbarn aus dem Züricher und Schwyzer Gebiet derselben zuströmten. Vor Solchen gerade wünschte er, als Vertreter der Obrigkeit, jeden durch „ungutes Gezänk" enstehenden „Despekt" zu vermeiden. Darum übergab er nach einigem Zögern den Brief der Regierung mit bester „Recommandation" seinen Begleitern, die ihn getreulich vorlesen zu lassen versprachen, deren Haltung ihn aber wenig Gutes hoffen liess.

Am Nachmittag wurde die nur von wenigen „Gutherzigen", dagegen von 30 aufgewiegelten Uetikern, 18 Knonauern, Vielen aus Horgen, Meilen und den Höfen aus Neugierde besuchte, wie früher in „des Zollingers Weid" oberhalb der Kirche zu Wädenswil kreisförmig aufgestellte „Gmeind" mit stillem Gebete eröffnet. Sodann las Weibel Goldschmid das durch Vogt Grebel übermittelte Schreiben der Regierung laut und deutlich vor. Von dessen ernstem Tone in ihrer Festigkeit etwas erschüttert, baten die Herrschaftsleute ihre in der Mitte des Ringes stehenden Freunde aus dem „Frei-Ampt" um Auskunft über das gegenwärtige Verhalten der Menge jenseits des Albis zur Jahres-Auflage. Diese prahlten, Sie hätten, weil schon ein Vorrath beisammen sei, den gn. Hrn. die Abgabe „rund" abgeschlagen. Dadurch ermutigt, beschlossen die Herrschaftsleute auf Goldschmidts Antrag fast einstimmig, bei ihrem „Verstande des Burgrechts" zu bleiben, vor dessen Annahme seitens der Stadt die

[1]) Siehe dessen Rapport an den Rath in Th. A. 150 Bd. 2 No. 15 u. Grebels Mscr. J. 38 fol. 130—135.

„so beschwerliche Stühr" nicht zu erlegen, dafür auch „Lyb und Leben" zusammen einzusetzen, im Übrigen jedoch der Obrigkeit mit „Lyb und Gut" zu gehorchen. Diese Antwort[1]) wurde gleich nachher durch Schulmeister Tanner von Richterswil im Gemeindehause schriftlich ausgefertigt und auf den nächsten Morgen dem Rathe zu Zürich eingesandt.

Die beharrliche Renitenz der meisten Wädenswiler- und vieler Knonauer-Unterthanen verleitete zunächst die gleichfalls steuermüden Leute von Horgen zur Verweigerung der diesjährigen Beträge.[2]) Zwar hatten einige ihre Ältesten neben den Vertretern anderer „innerer" Vogteien am 20. August zu Zürich allen Gehorsam anerboten, aber wie die Wädenswiler richtig „pochten", dachte die Mehrheit längst anders. Vergeblich suchten ihre Vorgesetzten, Rathsherr Landolt und Zunftmeister Burkhardt, am Sonntag, den 30. d. in der Kirche des Orts nach der Predigt die Unzufriedenen zu beschwichtigen, versichernd, dass man sie nicht zur Abgabe nöthigen wolle, sondern mehr auf den guten Willen als auf das Geld sehe. Dem Drängen des misstrauischen Volkes aus Dorf und Berg ihrer Sicherheit halber nachgebend, beriefen die „Geschwornen" trotz aller Proteste und Vorstellungen des Untervogtes Stapfer auf den andern Mittag der Steuer wegen auch eine „Gmeind" zusammen. Diese wurde dem Muster derer zu Wädenswil gemäss unter der Leitung des Schreibers Rud. Gugolz auf der Allmend abgehalten und beschloss nach dem Vorschlage desselben ohne lange Discussion mit gewaltigem Mehr: nicht zu steuern, darin fest zusammen zu stehen, sonst aber der Regierung vollen Gehorsam zu leisten. Zum deutlichen Zeichen des Einverständnisses mit diesem Gelübde schritten alle „Interessirten" in feierlicher Procession zwischen 2 aufgepflanzten „Stecklinen" hindurch und beteten schliesslich knieend zu Gott um Erfolg ihres Unternehmens. Inzwischen waren die Tags zuvor in die Stadt zurückgekehrten, am Morgen daselbst durch den Untervogt vom Vorhaben ihrer „Amptsangehörigen" verständigten Obervögte von Horgen auf Befehl des Raths wieder hinaufgeeilt,

[1]) Siehe dieselbe im Original, vorhanden unter Grebels Mscr. J. 39. No. 22.

[2]) Siehe das Nähere hierüber in den übereinstimmenden oder sich ergänzenden Verhöracten der „Meist-Interessirten" sub Th. A. 150 Bd. 6 No. 23

um alles Unwesen zu verhüten, kamen jedoch zu spät und mussten nun von einem zu ihrer Begrüssung bestellten Volks-Ausschuss jenen „unguten Bescheid“ entgegennehmen.

Während dessen fand die Obrigkeit[1]) nach Empfang der „confusen, ungereimbten“ Antwort der Wädenswiler und Richterswiler für nothwendig, auf Sonntag, den 13. September zu Stadt und Land einen allgemeinen Bettag anzusetzen, damit Gott, der Allmächtige, die verblendeten, trotzigen Rebellen“ erleuchtete, bekehre und die „leidige“ Sache zu einem guten Ende leite. Für den Fall, dass aber dieser fromme Wunsch unerfüllt bliebe, wurde den „Hauptleuten der Quartiere“ [Kreise] anbefohlen, die Mannschaften zu „visitiren“ und dafür zu sorgen, dass „Männiglich mit Unter- und Oberwehr nebst Krut und Lot gerüstet und verfasst“ sei, um die gegen gütliche Mittel unempfindlichen Herrschaftsleute mit Waffengewalt wieder zu unterwerfen.

Ein militärisches Vorgehen wagte aber die Regierung angesichts des auch in den angrenzenden Ämtern mächtig herrschenden Unwillens wider die „wohlmeinlich continuirte“ Auflage einstweilen noch nicht. Deshalb erwog und beschloss sie endlich die „Ynstellung der Stühr für diesmal“ auf der ganzen Landschaft, ausgenommen zu Wädenswil und Richterswil. Dadurch wollte man die gehorsamen Unterthanen belohnen und in der Willigkeit bestärken, die Knonauer, Horger, sowie etwaige andere Unzufriedene beschwichtigen und von ihren Nachbarn abziehen, diese aber strafen und zur Vernunft bringen. Ihre plötzliche Nachgiebigkeit nothdürftig bemäntelnd, anerbot die Obrigkeit in dem betreffenden „Manifeste“ vom 1. September[2]) solche „Gnade und Barmherzigkeit“ allen ihren „lieben Angehörigen“, denen bei diesem „durchgehenden, merklichen“ Geldmangel die Erlegung ihrer Abgabe „beschwerlich fallen“ möchte, und versicherte, dass es nie ihre Meinung gewesen, die sonst zu Stadt und Land unterthänig angenommene und fortgesetzte Hinterlage mit wachsendem Widerwillen der Ihrigen zu continuiren.

Zu dieser Massregel schien es auch hohe Zeit zu sein, denn

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 455 pag. 33 bis 34 und Mscr. Scheuchzer's III. pag. 25.

[2]) Siehe ein ausführliches Exemplar desselben unter Th. A. 150. Bd., No. 16.

schon hatten die vom Hauptherde der Unruhe ausfliegenden Funken ebenfalls in und um Meilen einen Aufruhr[1]) entzündet. Hier war wie zu Horgen die Mehrzahl des Volkes trotz der Ergebenheits-Erklärung ihrer Vertreter am 20. August zu Zürich über die „heurige Continuation“ der Auflage missvergnügt. So gestimmt besuchten Viele davon am 30. und 31. August als Geladene die „Gmeinden“ ihrer Freunde oder Verwandten zu Wädenswil und Horgen, wo sie leicht für eine gleichartige Steuerverweigerung gewonnen wurden. Daher veranstalteten die Führer, Dorf-Ammann Jak. Leemann sowie Wachtmeister Haab auf den 1. September Mittags eine „Gmeind“, ohne auf die Warnungen des Untervogts Brändli oder die Proteste anderer Anhänger der gn. Hrn. zu achten. Solche meldeten wohl die Absicht der Widerspenstigen am Morgen dem Rathe[2]), der sofort die Obervögte für Meilen, die Zunftmeister Wolf und Meyer hinaufsandte, dem „besorglichen Übel zu wehren, überdies dem Volke die provisorische Sistirung der Steuer zu verkünden.

Beim Schlusse der Predigt dort angelangt, lasen die Vögte das gnädige Manifest der Obrigkeit den Unterthanen noch in der Kirche vor, freundliche Worte zur Beschwichtigung daran knüpfend, die jedoch nur ungeduldig angehört wurden. Murrend vielmehr über das einschränkende „für diesmal“ kam die unzufriedene Menge gleich nachher am bestimmten Orte dem Vorbilde ihrer Nachbarn gemäss zusammen und fasste auf den Antrag der genannten Rädelsführer den kühnen Beschluss, sie wollten „in Ewigkeit nit mehr stühren, im Übrigen aber den gn. Hrn. mit Lyb und Gut gehorsamen.“ Diese Erklärung überbrachten 20 Deputirte der Gemeinde den Boten der Regierung. Bei alledem wurden die als absolut gehorsam bekannten Mitbürger wie der Fähndrich und der Schulmeister Meier etc. von dem rebellischen „gantz letzen“ Haufen fortwährend als „Verräter“ beschimpft und verfolgt. Unterdessen liess der Rath zu Zürich, von den Vorgängen in Horgen durch die dortigen Vorsteher ausführlich in

[1]) Siehe das Nähere hierüber in den übereinstimmenden oder sich ergänzenden Verhöracten der Anstifter sub Th. A. 150 Bd. 2 No. 24 sowie in dem Rapport der betr. Obervögte, enthalten im Mscr. Scheuchzer's III. pag 30.

[2]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 455 pag. 34, sowie im Mscr. Scheuchzer's III. pag. 28.

Kenntniss gesetzt, den Leuten daselbst wie sämmtlichen „usseren“ Vogteien ohne Wädenswil die diesmalige Einstellung der Abgabe schriftlich anzeigen. Denselben ward überdies die Abschaffung der „etwa beschwerlichen Provossen“ freigestellt, dazu der weitere Verlauf des Handels mit den hartnäckigen Wädenswilern gemeldet, mit der Weisung, Solchen, die zu Ihnen kämen, Sie gleichwohl zum Ungehorsam wider den angeblich doch „ewigen Uffsatz“ aufzuhetzen, kein Gehör zu geben. Den übrigen „inneren“ Ämtern sollten deren Obervögte das „gütige Decret“ der Obrigkeit frei eröffnen.

Im Vertrauen auf den Erfolg ihres Versuches zur Isolirung der Haupt-Rebellen bildete nun die Regierung für den Notfall einen „Kriegs-Rath“ aus [Stadt] „Major“ Konr. Werdmüller, den „Obristen“ Rahn, Escher, Grebel und Peblis, Hauptmann Grebel und Fähndrich Werdmüller. Diese sollten alle, den „Böswilligen“ gegenüber zum Schutze der Stadt sowie zu einer „Action“ nötigen oder geeigneten Massregeln erwägen und bezeichnen.

Um auch eine, dem erwähnten Zwecke hinderliche Complication der Umstände zu vermeiden, verschob der Rath sodann am 2. d.[1]), durch die zurückgekehrten Obervögte der „Meilikoner“ von ihrem „undankbaren, störrigen“ Verhalten unterrichtet, die Abrechnung mit den dortigen Anstiftern für so lange, bis das „Haupt-Geschäfft“ glücklich erledigt wäre. Doch ward am nächsten Tage zum Schirm der wider die Nachstellungen der Unzufriedenen persönlich in Zürich Hülfe suchenden Getreuen ein scharfes „Patent“ mit Androhung strenger Strafe für alle künftigen Beleidiger und Verfolger derselben an die „Gemeinde zu Meilen hinaufgesandt.

Ein grosses Vergnügen empfanden die gn. Hrn.[2]) dagegen an den durch die betreffenden Obervögte vermittelten Dankesbezeugungen der Leute zu Zollikon, Küsnach, Erlenbach, Herliberg, Männedorf und Bülach, die der „vätterlichen Oberkeit“ für deren „erzeigte Güte“ auf „den Nothfahl“ oder „bessere Zyt“

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 455 pag. 36, sowie im Mscr. Scheuchzer's III. pag. 32—33.

[2]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 455 pag. 37, sowie im Mscr. Scheuchzer's III. pag. 34.

hin „allen Bysprung mit Lyb und Gut nach bestem Vermögen“ anerboten.

Obwohl auch die eigene Bürgerschaft ihnen unlängst allen Beistand wider jede Rebellion von Unterthanen gelobt hatte, wünschten die Räthe jetzt doch eine Befestigung dieses Rückhalts oder ein Vertrauensvotum derselben für ihr bisheriges und weiteres Vorgehen in der Steuersache zu gewinnen. Deshalb ordneten sie auf den 6. d. Versammlungen [„Bötte“] der Konstafel und Zünfte an, um denselben nach den früheren noch die Ereignisse der 2 letzten Wochen in genannter Angelegenheit nebst den entsprechenden Anstalten zur Begutachtung darzulegen.

Am 2. September proponirten die „verordneten Kriegs-Räthe“ ihren Oberen:

1. Eine Verstärkung resp. Verschärfung der Tag- und Nachtwachen an den Thoren, besonders am „Grendel“, dem Seethor, die Schliessung der vorhandenen Festungswerke mit Pallisaden wider allfällige Angriffe von Rebellen oder äusseren Feinden, den Bau und die Ausrüstung von 2 neuen, grossen Schiffen zum Transport von Geschützen nebst Munition, die stille Requisition vieler Boote zur Beförderung von Mannschaften, dazu eine „Visitation“ des Zeughauses wegen Zubereitung und Ergänzung des zu allfälligem Gebrauche nothwendigen Kriegsmaterials.

2. Die Werbung von 1000 Mann „Frei-Fahnen“ aus Burgern und Landleuten, die je nach Bedarf und Umstand beliebig zu verwenden wären.

3. Ein Aufgebot von 6000 gerüsteten Burgern und ergebenen Unterthanen, zum Auszug, zur Reserve sowie zur Deckung der Stadt wider die „Haupt-Rebellen“ oder zum Schrecken aller Ungehorsamen. Sämmtliche Vorschläge wurden von der Regierung gutgeheissen, und genannten Herren vorläufig die Ausführung des 1. Haupt-Theiles derselben übertragen.

Zu Wädenswil und Richterswil war, wie Vogt Grebel dem Unter-Schreiber in Zürich unterm 2. September berichtete[1]), seit der „Gmeind“ vom Sonntag äusserlich Alles so ruhig, als ob nie etwas vorgefallen wäre. Sicheren Kundschaften nach sandten

[1]) Siehe dessen Rapport und ausführliche Erzählung hierüber sub Th A. 150 Bd. 3 No. 25 und im Mscr. J. 38 pag. 151 ff.

aber die Häupter der dortigen Renitenten insgeheim Spione zu Land und zu Wasser in die Stadt, um beim Ausbleiben des vorher besorgten Überfalles zu erfahren, was die Obrigkeit, ihrer Drohung gemäss, wider Sie in's Werk setze. Da letztere jedoch ihren Burgern sowie den Schiffleuten am See, angeblich um grössere Unruhe und Feindseligkeiten zu verhüten, Behutsamkeit im Reden und Handeln eingeschärft hatte, sahen und hörten jenen nur wenig von dem ihnen bevorstehenden Unheil.

Von dem natürlich Aufsehen erregenden „Missverstand" und „Span" zwischen der Stadt Zürich einer, deren obengenannten Unterthanen anderseits war unter den eidgenössischen Orten ausser Schwyz auch Glarus durch das Volksgerede oder besondere Meldungen längst unterrichtet. Auf die Nachricht vom Waffenlärm des 23. August zu Wädenswil hatte der evangelische Standestheil daselbst den Land-Ammann Elmer und Pannerherrn Marti zur Intervention dorthin verordnet. Als aber nach dem Besuche der obrigkeitlichen Gesandten in der rebellischen Herrschaft äusserliche Ruhe eintrat, blieben jene Herren daheim, immerhin für den Nothfall zu ihrer Mission reisefertig. Demgemäss baten sie Anfangs September, noch ohne Kunde von der Volksversammlung, ihren gerade anwesenden Landsmann Blumer, zur Zeit Vogt in den gemeineidgenössischen freien Ämtern, bei seiner Rückkehr den Stand der Dinge zu Wädenswil zu erforschen und Ihnen schleunigst zu melden Derselbe wurde auf der Durchreise von Landvogt Grebel über den Sachverhalt freundlich aber kurz aufgeklärt mit der beschwichtigenden Bemerkung, dass „vill fules Geschwätz" umlaufe. Die erhaltenen Nachrichten liess Blumer sofort durch seinen Diener gen Glarus rapportiren. Weil indes Vogt Grebel aus einigen, unbestimmten Andeutungen seines Gastes vermuthete, dass die „Boten" von Glarus auf jenen Bericht hin doch aufbrechen und hieher kommen möchten, ersuchte derselbe seine „Oberen" um Auskunft, wie er sich im letzteren Falle verhalten solle. Diese wollten, wie ihr Statthalter gedacht, im Interesse ihrer unbedingten Autorität jede, zu Concessionen an die „Verstockten" nöthigende Einmischung ferne halten. Desswegen sandten sie statt jeder Antwort sogleich Unter-Schreiber Hirzel nach Wädenswil mit dem Auftrag, die vielleicht indes dort eingetroffenen Herren unter „gebührender

Information" des noch in „keiner Extremität begriffenen Geschäffts" auf „gute Manier" wieder „heim zu verleiten." Bei seiner Ankunft daselbst traf jener jedoch die Erwarteten nicht an, indem dieselben nach Entgegennahme des Blumerschen Rapports den Zeitpunkt als zur „Ynschlahung" in den bewussten Handel unpassend erachteten.

Dafür baten nun „Land-Ammann und Rath, evangelischer Religion zu Glarus" [1]) die „Lieben Eydt- und Religionsgnossen von Zürich" unterm 3. Septbr. wegen der „gefahrlichen Läuffe" um Verzicht auf eine sonst berechtigte Züchtigung ihrer „ungehorsamen Kinder" sowie um ihre Einwilligung zu der von ihnen geplanten, durch die von Bern zu berufenden Conferenz der andern reformirten Orte zu „gütlicher Stillung" der „bäurischen Confusion" doch unbeschadet ihrer Souveränität und ihres Ansehens.

Der Rath zu Zürich[2]) verdankte am 4. d. jenes Anerbieten des befreundeten Standes aufs Beste, erklärte aber unter „gründlichem Bericht" über den betreffenden Sachverhalt im erwähnten Sinne eine „solche Bemühung" für unnötig.

Inzwischen hatte der kränkliche Landvogt Schlatter zu Knonau wiederum im Beisein des Amtmanns Scheuchzer aus Cappel am 3. Sept.[3]) den in's dortige Schloss beschiedenen 8 „Fürgesetzten" und 19 Gemeindeausschüssen das obrigkeitliche „Decret" betreffend die „Ynstellung der Stühr" für diesmal eröffnet, mit der ernsten Mahnung an Letztere, sich künftig aus Erkenntlichkeit darüber „aller Gehorsame" zu befleissen. Für solche „vätterliche Milde" der Regierung dankten besonders die auch ohnedies gehorsamen Vorsteher und in ähnlicher, unterthäniger Weise, doch minder gerührt, die innerlich siegesfrohen Deputirten der renitenten Amtsleute durch den beredten Thoman Steinbrüchel von Hedingen, versprachen „zufalls Zyten, Lyb, Gut und Blut by den gn. Hrn. uffzesetzen" und wählten aus ihrer Mitte 5 Mann aus, die dies am 7. d. der völlig zu ver-

[1]) Siehe deren ausführliches Schreiben an den Rath von Zürich sub. Th. A. 150. Bd. 2. No. 24.

[2]) Siehe dessen ausführliches Schreiben an den Rath von ev. Glarus sub. Th. A. 150. Bd. 2. Nr. 25.

[3]) Siehe deren ausführliche und übereinstimmende Berichte an den Rath sub. Th. A. 150. Bd. 2. No. 22 u. 23 und Mscr. Sch. 20. II. pag. 57 ff.

söhnenden Obrigkeit selbst erklären sollten. Nebenbei wurde die öffentliche Verlesung des betreffenden „Manifestes" derselben in allen Kirchen des Bezirks auf Sonntag, den 6. Septbr. festgesetzt.

Gleichzeitig erschienen in der Hauptstadt vor ihren schon genannten Obervögten auf deren Citation hin 16 Ausschüsse der vor Sistirung der Abgabe ebenfalls unruhigen Leute von Horgen. Diese erkannten und bekannten infolge der eindringlichen Zureden ihrer Vorgesetzten ihren angeblich „schweren Fehler" wegen des „unbefugten, frechen Gmeindens", baten auch, obwohl augenscheinlich nur halb reuig, halb aber vom Erfolge desselben befriedigt, um Verzeihung. Darum entliess man sie im Einverständniss mit den gn. Hrn. zu völliger Beruhigung aller „Amptsangehörigen" für jetzt straflos und freundlich, indessen unter dem stillen Vorsatze mit den Rädelsführern nach glücklicher Unterwerfung der Wädenswiler wie anderer Ungehorsamen abzurechnen.

Während dessen gelang es dem treuen Untervogte Brändli zu Meilen das übermütige Volk daselbst im Allgemeinen und dessen bekannte Häupter speziell durch eindringliche Strafpredigten wegen ihres trotz der Steuereinstellung „rebellischen, meineydigen Zusammenlaufens" zur Erkenntniss dieses „unverantwortlichen Fehlers" zu bringen.[1]) Demgemäss suchte die nur hierüber bussfertige Gemeinde unter schriftlicher „Insercession" von Ortspfarrer Grob durch 3 Abgeordnete am 5. d. vor ihrethalber bestellten Vertretern des Raths[2]) dafür um Gnade und Verzeihung nach, und gelobten auch in Zukunft ausser der Neu-Auflage allen Gehorsam zu leisten. Wegen dieses „widrigen" Vorbehalts wurden Jene jedoch bald ungnädig verabschiedet mit der wohl berechnet scharfen Weisung an die Gesamtheit der widerspenstigen „Meilikoner", um „ihrer Wohlfahrt" willen sich binnen Kurzem zu unbedingter Ergebung bereit zu erklären.

Der 6. Septbr.[3]), ein Sonntag, war in Zürich, dem er-

[1]) Siehe hierüber den Bericht desselben vom 6. Sept. an den Rath sub. Th. A. 150. Bd. 2. No. 37, sowie die Verhöracten der betr. R. sub Th. A. 150. S. 25.

[2]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual G. I. No. 455 pag. 38 und im Mscr. Scheuchzer III. pag. 36.

[3]) Siehe das ausführliche Manifest des Rathes an Constafel und Zünfte vom 6. Septbr. sub Th. A. 150. Bd. 2. No. 35.

wähnten Regierungsbeschlusse entsprechend ausser den Gottesdiensten noch der Berichterstattung an die feierlich sitzenden Constafel und Zünfte durch deren Vorsteher über alle, den „Wädenschwyler-Handel" betreffenden Vorgänge seit ihrer letzten Versammlung gewidmet. Dabei ermahnte man dieselben freundlich, die zum Schutze der Stadt erforderlichen Wachten fleissig und treulich zu halten, auch in Worten und Werken behutsam und nüchtern zu sein. Für ihre Mitteilungen liess die Burgschaft der Obrigkeit bestens danken, billigte deren ergriffene oder geplante Massregeln wider die halsstarrigen Hauptaufrührer, versprachen ihr endlich zur Wahrung der städtischen „Rechte und Freyheiten" mit „Lyb, Gut und Blut" beizustehen. An solchem „Bescheide" ihrer „lieben Angehörigen" empfand und bezeugte jene[1]) „ein sonderbares Gefallen."

Inzwischen hatte sogar der Rath zu Bern seitens etlicher Burger, die von der am Anfang des Monats abgehaltenen, ebenfalls durch Gehorsame und Rebellen aus der Zürcher-Landschaft besuchten Zurzacher-Messe heimgekehrt waren, über die Wädenswiler-Unruhe Kunde bekommen. Angesichts der durch die „Thurgauischen Religions-Sachen" so straff gespannten Beziehungen zu den V Orten wie der äusseren, politisch-confessionellen Wirren riet er nun den „lieben Eydt- und Religionsgnossen von Zürich" unterm 5. d.[2]) von jeder provocirenden „Thätlichkeit mit Waffengewalt" wider die jenem Feinde benachbarten Empörer ab, ihnen dafür zu „gütlicher Schlichtung des Spans" seine Vermittlerdienste anbietend. Diese wurden aber aus dem nämlichen Grunde wie die der evangelischen Glarner am 7. oder 8. Septbr.[3]) unter bester Verdankung und weitläufiger „Information" als unnötig abgelehnt. Einen gleichen Bericht über dieselbe Sache sandte Zürich, um ähnlichen Interventionsversuchen vorzubeugen, auch an seine „Lieben Eydt- und Religionsgnossen" zu Basel und Schaffhausen.

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 455. pag. 39 u. Mscr. Scheuchzer III pag. 37.

[2]) Siehe dessen ausführliches Schreiben, in Copie vorhanden sub Th. A. 150. Bd. 2. No. 31.

[3]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 455 pag. 40, sowie im Mscr. Scheuchzer III pag. 38.

Zu solcher Festigkeit wurde der Rath in Zürich noch mehr ermutigt durch die infolge der Abgabesistirung eingehenden Dankes- und Ergebenheits-Adresen der Vogteien[1]): Greifensee, Kiburg, Andelfingen, Steinegg, Regensberg, Grüningen u. Eglisau, der Gemeinden[2]): Höngg, Birmensdorf, Thalweil, Kirchberg nebst Winterthur sowie durch die von den betreffenden Obervögten mündlich vermittelten, gleichartigen Erklärungen zahlreicher ,innerer" Ämter, woran er ein „hohes Vernügen" äusserte.

Unterdessen überbrachte auch der früher genannte Untervogt von Meilen das nun „gantz demütige" Anerbieten seiner nochmals versammelten, wahrscheinlich über die wohlbedachte obrigkeitliche Strenge erschrockenen „Amptsangehörigen" zu absolutem, künftigem Gehorsam. Das nahm man zwar gnädig an mit der Mahnung, diesen im Notfalle zu beweisen, reservirte sich aber wiederum die Bestrafung der dortigen Anstifter jenes „Unwesens" auf die Zeit, da das „Hauptgeschäft" befriedigend abgethan wäre.

Bei aller Entschiedenheit, womit die so der meisten Unterthanen versicherte Regierung nun ihre bisherige Position gegen die renitenten Wädenswiler und Richterswiler behaupten wollte, wünschte sie doch ihre Milde und Friedensliebe vor aller Welt zu zeigen sowie das immerhin vorgesehene, letzte und schärfste, jedoch kostspielige Mittel zur Unterwerfung derselben womöglich zu vermeiden. Desshalb erging am 8. d. an die Herrschaftsleute das Ultimatum[3]), entweder sich bis am 10. d. zu „ohnbedingter Gehorsame" bereit zu erklären oder dann sich in der Stadt und übrigen Landschaft nicht mehr antreffen zu lassen, widrigenfalls sie etwaige, ihnen daraus erwachsende Unannehmlichkeiten sich selbst zuschreiben und allein tragen müssten. Durch diese Drohung mit einer Markt- und Verkehrs-Sperre hoffte man den Starrsinn der des freien Handels und Wandels zum Leben so bedürftigen „Rebellen" leicht zu brechen. Überdies anerbot sich Pfarrer

[1]) Siehe deren ausführliche Schreiben vom 5.—9. Septbr. an Burgerm. u. Rath. sub Th. A. 150. Bd. 2. No. 26, 32. 36, 38. 43, 46 u. 51.

[2]) Siehe deren ausführliche Schreiben vom 5.—7. Septbr. an Burgerm. u. Rath. sub Th. A. 150. Bd. 2. No. 35, 37, 40 u. 41.

[3]) Siehe dasselbe unter Th. A. 150. Bd. 2. No. 44, sowie im Original vorhanden sub Grebels Mscr. S. 39 No. 23.

Irminger am Grossmünster, als ehemaliger Dekan des „Zürichsee-Capitels" für dessen gegenwärtig kranken Vorsteher die gerade in oben genannter Herrschaft ohnehin fällige „Kirchenvisitation" zu verrichten und dabei die „Irrenden" mit „guten Gründen" aus „Gottes Wort und der Vernunft" wieder auf den „rechten Weg" zu weisen. Solche Hülfe wurde seitens der gn. Hrn.[1]) gerne angenommen, Irminger auch für seine Mission durch den Unter-Schreiber über die ganze Streitfrage gehörig unterrichtet.

Zum tiefen Verdrusse der Räthe war dagegen die auf den 7. Sept. angemeldete Dankes- und Devotions-Gesandtschaft aus dem Knonauer-Amt nicht erschienen. Dort hatte nämlich, nach dem darüber eingeholten Berichte von Amtmann Scheuchzer zu Cappel[2]), die Verlesung der obrigkeitlichen „Erkanntnis" betreffend die „Ynstellung der Stühr für diesmal" am 6. d. die Unzufriedenheit der Menge im oberen Teile nicht gestillt, sondern erneuert. Diese fürchtete eben eine „Continuation" der verhassten, nur „diesmal" unterbrochenen Auflage im nächsten Jahre, fühlte sich zudem des Wohlwollens der Regierung infolge der letzten, aufrührerischen Vorgänge nicht mehr sicher. Daher hielt sie die erwähnte Deputation von der Reise gen Zürich zurück, verlangte auch durch ihre Führer, Jak. Bär ans Rifferswyl und Müller Rüsser von Hausen bei Scheuchzer unbefugt und unverfroren, die Obrigkeit möge sie „der Sorge vor einer Wiederholung der Abgabe" entheben sowie auf „das Anerbieten ihrer Usschütz" vom 7. Septbr. gleichfalls in „Gunst und Gnaden" versprechen „Gut und Blut" zu ihren Angehörigen im „Frey-Ampte" zu setzen. Erstaunt über solche Anmassung citirte der Rath die 19 Gemeindevertreter auf Freitag, den 11. d. vor seine „Verordneten", die mit ihnen der 2 Punkte halber das Nötige reden würden.

Während dessen blieben die widerspenstigen Wädenswiler-Unterthanen selbst auf die ihnen gestellte Alternative hin unbeugsam. Zwar erkannten sie die angedeuteten, schweren Folgen dieses Verhaltens wohl, beklagten sich auch bitter bei Vogt Grebel darüber, dass man dermassen hart mit ihnen verfahre, gingen aber

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 455. pag. 455. pag. 41, sowie im Mscr. Scheuchzer III. pag. 43 u. 44.

[2]) Siehe dessen Bericht über die betr. Vorgänge vom 7. Septbr. sub Th. A. 150. Bd. 2. No. 42 u. Mscr. Scheuchzer II. pag. 62—66.

auf dessen wohlmeinenden Rat, dem sonst bevorstehenden Übel durch absolute Unterwerfung zu begegnen, nicht ein. Zur Bezahlung der Steuer war das fest bei seinem „Verstande des Burgrechts“ beharrende Volk jetzt um so weniger geneigt, seit dem es gehört hatte, wie dieselbe ausser ihm in der ganzen Landschaft, mithin auch bei den gleichfalls ungehorsam gewesenen Nachbarn in der Herrschaft Knonau, zu Horgen und Meilen eingestellt sei. Bei solcher Stimmung der Menge konnte der unter Assistenz seines Collegen Ulrich zu St. Peter am 9. Septbr. von Zürich her zur Inspection eingetroffene Pfarrer Irminger nichts ausrichten[1]). Wohl suchten beide Herren „Glehrten“ bald nach ihrer Ankunft die an diesem Tage beratungsweise zu Richterswil versammelten Leute der 2 Gemeinden in der Kirche durch freundliche Zusprüche und die kräftigen Argumente aus der heiligen Schrift wie der Herrschaftsgeschichte von ihrem Irrweg ab zum Gehorsam gegen die „von Gott verordnete Obrigkeit“ zu führen. Weibel Gattiker antwortete ihnen nach der „alten Melodey“, in welche der heftig auf seine vermeintlichen Rechte pochende Haufe laut einstimmte. Hoffend, dass derselbe sich bis zum nächsten Morgen eines Besseren besinnen werde, übernachteten die beiden Geistlichen im Pfarrhause. Am folgenden Tage ward ihnen seitens der „Aeltisten“ ein offenes Schreiben der „Rebellen“ an die „gn. Hrn.“ übergeben, worin diese dringend um Aufhebung der letzten, „scharfen Erkanntniss ihrethalber“ sowie um den allen andern Unterthanen gewährten Steuernachlass gebeten wurden. Beigefügt war aber die trotzige Erklärung, man gedenke unter den gegenwärtigen Umständen die Abgabe ohnehin keineswegs zu entrichten, ebenso bei „Briefen und Sigeln“ zu bleiben, im Übrigen jedoch „völlige Gehorsame“ zu leisten. Betrübt über den Misserfolg jeder Liebesmüh an den „Verstockten“ erledigten die genannten Geistlichen darnach ihre kirchlichen Visitationsgeschäfte in beiden Dörfern, die ihrer Seelenhirten Huber und Vollenweider wegen keineBeschwerden vorzubringen hatten, als „dass sy uff der Cantzel z'vill von der Stühr redeten“, was

[1]) Siehe das Nähere über diese Vorgänge in den übereinstimmenden oder sich ergänzenden Berichten von Grebels Mscr. J. 38. fol. 296—98, der Visitatoren im Raths-Man. G. I. No. 455 pag. 43/44, ferner im Mscr. Scheuchzer III pag. 47 u. 50 u. s. Schreiben d. H. v. H. sub Th. A. 150. Bd. 2. No. 58.

„Sy eben nit lyden“ könnten, und kehrten am 11. nach der Hauptstadt zurück.

Dort war der Rath am Morgen des 10. Septbr.[1]), das Ausbleiben der erwarteten „willfährigen“ Antwort von obgenannter Herrschaft her füglich als schlimmes Vorzeichen ansehend, zur Durchführung der angedrohten Sperre wider die „Halsstarrigen“ geschritten. Desshalb hatten Seevogt von Schönau und Stadthauptmann Escher Befehl erhalten, vor dem „Grendel“ wie an den übrigen Thoren alle, zu Wasser oder zu Lande Ankommenden zu „visitiren“ und die Wädenswiler oder Richterswiler, dazu die verführten Uetiker, mit Ausnahme der Wenigen, als „redliche Gemüter“ bekannten, wieder heim zu weissen. Solches geschah vorläufig an diesem wie auch am andern Tage, nach den übereinstimmenden Zeugnissen der Inspectoren unter heftiger Opposition und argen Schmähreden vieler also Gemassregelter gegen sie und ihre Wachen. Dem starken Arm der Regierung gegenüber hier ohnmächtig, rächten sich die darüber „statt unterwürfig nur hitziger“ gewordenen Leute zu Hause an ihren begünstigten Anhängern, denen sie auf „Lyb und Leben“ drohend allen weiteren Verkehr mit den Insassen des Schlosses untersagten oder abschnitten. „Es ist ein gantz dissolut Wesen, dass es zu erbarmen“, schrieb unterm 11. d. neben anderem der Landvogt zu Wädenswil, welcher mit Familie und Gesinde nun völlig verlassen war.

Freundlicher als Jenen begegnete die Obrigkeit den auf letzteren Termin prompt in Zürich erschienenen, zweier schon bezeichneter Forderungen halber citirten 19 Ausschüssen der zum Teil gleich widerhaarigen, unzufriedenen „Knonauer-Ampts-Angehörigen“, die sie eben zu beschwichtigen, von einer Allianz mit ihren Nachbarn abzuziehen und auf gütliche Weise zur gänzlichen Unterwerfung zu bringen wünschte. Wurde dies erreicht, so konnte man wohl ziemlich ungehindert wider Letztere allein vorgehen. Darum versicherte Statthalter Hirzel Namens der übrigen Vertreter des Raths[2]) den Deputirten betreffend die

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 455. pag. 42, sowie im Mscr. Scheuchzer III. pag. 45.

[2]) Siehe das Protokoll dieser Verhandlung vom 11. Septbr., nicht wie Scheuchzer II. 89 meint v. 12, sub Th. A. 150. Bd. 2. No. 60.

seitens ihrer missvergnügten Gemeindegenossen verlangte „Reciprocation“ von „Lyb und Gut“ unter „Gunst und Gnade“, dass „Myne gn. Hrn.“ an ihnen wie andern ihrer „lieben Unterthanen“ mit „Rath oder Hilfe“ in jedem Falle des Bedarfs das Beste tun würden. Die heikle Erneuerungsfrage der Abgabe indes vorsichtig umgehend, bat jener dieselben ferner „beweglich“, der Regierung desswegen in Allem unbedingt zu vertrauen und erinnerte sie zum Schlusse ernstlich an ihr vor Kurzem zu Knonau abgelegtes Versprechen des völligen Gehorsams. Solchen auf's Neue gelobend, dankten die Abgeordneten vom Freien-Amte durch den beredten Thoman Steinbrüchel aus Hedingen gar sehr für den empfangenen, „so guten, vätterlichen Bericht“, den sie gleich nach ihrer Heimkehr allem Volke zur Beruhigung eröffnen wollten.

Wenn auch dieser nicht ganz sicher, so wagte es die Obrigkeit nun doch auf das „widerwärtige“ Schreiben der Wädenswiler - Herrschaftsleute wie den Rapporten des Vogtes Grebel und der geistlichen und weltlichen „Visitatoren“ über deren trotziges Gebahren entsprechend, vom 12. Septbr.[1]) an den „vollen Ernst“ gegen dieselben zu entfalten. Demgemäss blieb sowohl deren Auflage, als die Sperre ihres Handels und Wandels in Stadt und Land bestehen. Auch wurden die Kriegs - Räthe jetzt definitiv beauftragt, für die am Montag, den 16. d. zu versammelnden „Räth und Burger“ ein ausführliches „Projekt“ darüber auszuarbeiten, wie der wider die „für Güte unempfänglichen Rebellen“ notwendige „Gwalt“ an „die Hand ze nemmen“ sei. Der Besprechung hierum sollten die inzwischen nach Zürich zurückgekehrten Quartierhauptleute beiwohnen und den „Befund“ ihrer Mannschafts-Inspektion melden.

Der Bericht der Quartierhauptleute bestätigte die schon mehrmals eingegangenen Zeugnisse von der absoluten Ergebenheit der meisten Vogteien und Aufgebots-Abteilungen, die mit Waffen und Munition wohl versehen und bereit seien, den gn. Hrn., wann deren Milde fruchtlos erschöpft wäre, auf jeden Wink gegen die ungehorsamen „Wädenschwyler - Angehörigen“ kräftig beizuspringen. Neben der regulären, dienstpflichtigen Mannschaft

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 455. pag. 42 sowie im Mscr. Scheuchzer III. pag. 46—48

jener „gesunden Kreise“ standen der Regierung mancherorts noch zevile Freiwillige für den Notfall zur Verfügung. Demnach fanden die „Verordneten“ bei ihrem eingehenden „Rathschlage“[1]) leicht Mittel oder Wege um die zu einer energischen „Procedur“ notwendige, „nambhaffte Anzahl Volks“ baldigst geordnet zur Hand zu bekommen. Solche waren:

I. Die früher erprobte „Uffmahnung und Erforderung der Compagnieen von dem einen wie anderen Usschutz der gehorsamen Quartiere“, dessen man sich in erster Linie gegen die „Rebellen“ bedienen wollte. Hiebei sollten erstere unter obrigkeitlicher „Instruktion“, warum man ihrer bedürfe, an Offizieren wie Gemeinen vollzählig und complet gerüstet, von ihren „Kreis-Commandanten“ auf den betreffenden Sammelplätzen vereinigt werden, damit sie jeden Augenblick für eine Ordre nach der Stadt und gen Wädenswil marschbereit seien.

Die Werbung von Leuten aus den übrigen regulären Abteilungen der Miliz nebst der Annahme etlicher, zu unentgeltlichem Dienst anerbotener Freifahnen. Beide mussten eine gleichfalls in den Aufgebots-Centren stationirte, bei Bedarf, jedem Rufe gemäss unverzüglich nachrückende Reserve bilden.

Für Sold und Handgeld, Unterhalt und Verpflegung der so gewonnenen Infanterie im Kantonement wie auf dem Zuge wurde zwischen den „Quartier - Hauptleuten und den „Kriegs - Räthen“ alle notwendige, landesväterliche Fürsorge verabredet.

Damit indes die Regierung vor einem definitiven Beschlusse ungefähr wüsste, wie viel Fussvolk auf genannte 2 Arten rasch zusammenzubringen wäre, berechneten einige „Verordnete“ nach den Angaben der Befehlshaber, die in allen „gesunden“ Kreisen bereits zu Gebote stehende Mannschaft auf ca. 6100 Soldaten in 16 Ausschuss-Compagnieen sowie an Freiwilligen und anzuwerbenden Leuten anderer Miliz-Abteilungen. Hiezu kamen noch 1300 Angehörige der am schwebenden Handel meist interessirten Stadtburgerschaft, ferner die numerisch unbekannten, auch aufzubietenden Contingente der ebenfalls getreuen Unterthanen von Stein und Bülach. Eine solche Truppenmacht schien und war zum

[1]) Siehe die ausführlichen Akte hierüber, datiert vom 12. u. 13. Septbr. sub Th. A. 150 Bd. 3 No. 1.

blossen Schrecken oder zur gewaltsamen Unterwerfung der Aufrührer wie für die Abwehr privater nachbarlicher Hülfe für dieselben völlig ausreichend. Um so lieber verzichteten die Commissäre auf eine „wohl bedenkliche Uffmahnung“ der teilweise als Freunde der Aufrührer für unzuverlässig erachteten Knonauer-Herrschaftsleute, stellten aber den Entscheid hierüber dem Rathe anheim.

Die Reste der regulären Mannschaft und der anerbotenen Freifahnen gedachte man zu Hause, indes vorsichtshalber auf dem „Piquet“ zu halten, um sie im äussersten Falle einer Verwicklung mit Schwyz oder allen V Orten als „letzten Schirm und Succurs“ des Vaterlandes verwenden zu können. Bezüglich der Art des eigentlichen Vorgehens wider die renitenten Wädenswiler und Richterswiler fanden die „verordneten Kriegs-Räthe“ definitiv, in Anbetracht der jetzt reichlich zur Verfügung stehenden Leute und Mittel sei die längst geplante Operation zu Lande wie zu Wasser das Beste. Auf diese Weise konnten und sollten jene eben von 2 oder 3 Seiten (See, Thal und Berg) umfasst, von der Verbindung mit dem Freien-Amte abgetrennt, in die Enge getrieben, unterworfen oder gefangen, auch bei etwelchem Widerstande leicht überwältigt und gehörig gezüchtigt werden. Jenem Zwecke gemäss waren jedoch die für eine starke, imposante „Armada“ notwendigen, zum Teil bereits begonnenen oder befohlenen Rüstungen noch ordentlich zu vervollständigen. Dahin gehörte die Präparation mehrerer „Feldschlangen“ mit Munition und Bedienung, die Ordnung des Transports derselben wie der erforderlichen Vorräte an Pulver, Kugeln und Lunten zu den „Büchsen“, des übrigen Kriegsmaterials an Zelten, Schanzzeug etc. sowie des Truppenproviants in Gespannen, auf Fuhrwerken und Schiffen, ferner die bis zur Krisis verschobene, stille Requisition oder Sammlung vieler Boote verschiedener Grösse nebst den hiezu nötigen Ruderknechten aus der Stadt wie den gehorsamen Seevogteien zur Überführung eines starken Mannschafts-Corps an das Gestade der rebellischen Unterthanen. Als Hülfs-Truppe des Landheeres bei der Niederwerfung, Verfolgung oder Sperrung eines Zuzugs derselben schien den Herren auch ein Teil der im vorigen Jahre erst eingerichteten „freywilligen Reutherey“ vorzüglich geeignet. Desshalb wurde wohl das Aufgebot von 20—25

Mann aus jeder der 12 Reiter-Compagnieen samt einigen Unter- und Ober-Offizieren vorgesehen. Für die etwaige Errichtung von Feldlagern, Schanzen, Gerüsten oder zu andern Executions-Werken bedurfte man überdies noch einer Anzahl Erdarbeiter, Zimmerleute, Handlanger und Profossen, die durch Werbung oder Citation aufzubringen war. Zur Förderung der Dienstwilligkeit aller dieser wie der aufgebotenen oder angeworbenen Reiter, Schiffleute und Fuss-Soldaten mochte die Regierung einen dem Grade derselben angemessenen Sold, resp. ein ordentliches Handgeld aussetzen.

Wahrscheinlich im Interesse von Ordnung und Sicherheit bei der Aufnahme einer beträchtlichen Menge Kriegsvolks und zum Schutze Zürichs wider eventuelle Bedrohungen seitens verschiedener Feinde während der Expedition sollten auch die schon bestehenden „Wachten“ in wie vor der Hauptstadt auf eine Zeitlang vermehrt oder verschärft werden. Damit nun jeder, pflichtgemäss hiebei funktionirende Bürger dazu „desto nüchterner und dauglicher“ sei, empfahl die Commission der Obrigkeit endlich, für die nächsten Wochen alle Trinkstuben von Constafel und Zünften sowie sämmtliche Wirtshäuser der Stadt ausser für Gäste und Fremdlinge zu schliessen.

Neben dem „Rathschlag“ der „Verordneten“ über eine „Aktion“ wider die renitenten Wädenswiler und Richterswiler war der 2. Sonntag im September nach der bekannten Verfügung vom 31. Aug. hier und in der ganzen Landschaft dem besonders feierlichen Gottesdienste und dem allgemeinen Gebete um Sündenvergebung wie dafür gewidmet, „dass der Allmächtige dies leidige, beschwerliche Wesen in Gnaden zu einem guten Ende verleiten wolle.“ Solcher Bitte konnten sich in einem gewissen Sinne auch jene anschliessen, denen der dekretirte Bettag nicht amtlich wie den andern Unterthanen, sondern nur beiläufig durch ihre von Pfarrer Irminger verständigten Pastoren verkündet worden war. Verstanden sie aber unter einem glücklichen Ausgange des Handels einen billigen Ausgleich mit den gn. Hrn., bestehend in Aufhebung der Verkehrs-Sperre und Steuer gegen ihren Verzicht auf die Burgerrechts-Ansprüche, so duldeten ihre Oberen keine andere Lösung des Conflicts als einen unbedingten Rückzug jenes „wahnwitzigen Begehrens“ wie absolute Unterwerfung. Da dieselbe nun erzwungen werden sollte, flehte die Regierung nebst

ihren Getreuen hiebei noch zu Gott um Erfolg für ihre beabsichtigte „Procedur" wie um gnädige Verhütung „aller gefahrlichen Wytläufigkeiten."

Eben jener „Procedur" wegen traten sodann am Montag, den 14. d. gemäss dem Rathsbeschluss vom Samstag „Reth und Burger" als oberste Staatsgewalt zur entscheidenden Sitzung[1]) zusammen. In dieser wurden zuerst alle, seit der letzten Versammlung aus der unterthänigen Landschaft eingelaufenen Ergebenheitsadressen, ferner das fruchtlose Ultimatum der Obrigkeit an die „störrigen" Wädenswiler-Herrschaftsleute, sowie deren „ungebührliche" Antwort abgelesen. Hierauf erstatteten die von sich aus im Rathhause erschienenen, auch gerne zur erbetenen Audienz vorgelassenen Pfarrer, Irminger am Grossmünster und Ulrich zu St. Peter, nochmals ausführliche „Relation" über ihr „vergebliches Verrichten" bei den Ungehorsamen. Die Mehrzahl derselben mochte nach ihrer Ansicht als „Verführte" am ehesten durch gelinde Mittel wieder zur Besinnung gebracht werden, während die „Redliführer" der „gottlosen Widersetzlichkeit", wie sie zugaben, allerdings eine strenge Strafe verdienten. Im Verein mit ihren gleichfalls anwesenden Collegen, Wyss vom Fraumünster und Ulrich an der Predigerkirche äusserten dieselben zudem ihre „treuhertzigen, doch unmassgeblichen" Bedenken bezüglich der von den gn. Hrn. wider jene planirten „Aktion", deren Ausgang bei einer etwaigen „Verwicklung des Geschäffts" nach Aussen hin ungewiss sei. Desshalb möge man, so rieten alle 4, damit bis auf „kommlichere" Zeit warten, oder, wann solches nicht angehe, die Mehrzahl der „Rebellen" wie „unvernünftige Kinder" wenigstens mit „vätterlicher Milde" züchtigen. Hiebei anerboten sie sich mit obrigkeitlicher Erlaubniss für einen „glücklichen Ustrag" der „bösen Sache" täglich öffentliche Abendgebete anzustellen. Dieses Anerbieten ward seitens der frommen Räthe unter bester Verdankung der „vatterländischen Sorgfalt" ihrer Geistlichkeit angenommen, wohl in der Meinung sich durch deren anhaltende Fürbitte den Beistand des Allmächtigen sowie einen ungeschmälerten Erfolg ihres Vorhabens zu sichern. Denn

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual G. I. No. 455 pag. 44 45, sowie im Mscr. Scheuchzer III. pag. 49—54.

von letzterem wollte und durfte die durch ihre meisten Angehörigen so kräftig unterstützte Regierung, nachdem alle gütlichen Verhandlungen mit den Widerspenstigen gescheitert waren, im Interesse der Wahrung ihrer Autorität nicht abstehen. Daher beschloss sie, entsprechend dem nunmehr vorgetragenen sowie einhellig gutgeheissenen „Projecte" der bestellten Kriegs-Commission Jene „mit dem von Gott verliehenen Gwalt der Waffen" zu überziehen, zum Gehorsam zurück zu bringen und deren Häupter zu verhaften. Letztere sollten vor Allem für die „beharrliche Rebellion" der Gesammtheit mit „Lyb und Gut" büssen, die Andern dagegen durch die starke „Executions-Armada" blos geschreckt und bei sofortiger Ergebung aus gewohnter wie empfohlener Milde und zum eigenen Nutzen ziemlich geschont werden. Jede bewaffnete Gegenwehr derselben aber mochte ebenfalls die ganze Schärfe des Kriegs- oder Stand-Rechtes treffen. Wohl um sie indes möglichst zu überraschen, eine rechtzeitige Warnung und Flucht oder nutzlose Vertheidigungsanstalten zu hindern, erneuerte man zu Ohren der Burger und Seeleute das früher ergangene Gebot der Verschwiegenheit über die nun schleunig auszuführenden Rüstungen. So erging denn zunächst an die Hauptleute der „gesunden" Quartiere wie an die Städte Winterthur und Stein der motivirte Befehl[1]) zur Uffmahnung und Zusammenführung ihrer „Ausschuss-Compagnieen" in die Waffenplätze zu stündlicher Bereitschaft für eine „Ordinanz" zum Aufbruch nach Zürich. Das Aufgebot von 12 „Cornets freiwilliger Reutherey" sollte deren Organisator [General] Major Konr. Werdmüller durch die Rittmeister besorgen. Ausser der sofortigen, gradweisen Ordnung des Soldes oder Handgeldes für sämmtliche, in Dienst zu nehmende Mannschaft wurden alle übrigen, als nothwendig erfundenen Expeditions-Anstalten den „Verordneten" überlassen.

Ohne Kenntniss hievon erschienen am 15. September beide Weibel nebst anderen Gehorsamen aus Uetikon in Begleitung ihres Pfarrers Gerber sowie mit einem „Fürschryben" des Vogtes Grebel versehen in der Stadt vor den Räthen.[2]) Hier baten sie

[1]) Siehe diese Aufgebots-Befehle vom 14. und 15. September datirt, unter Th. A. 150 Bd. 3 No. 2 und 5.

[2]) Siehe das Nähere hierüber in Grebels Schr. vom 14. d. an Burgerm.

demütig um Gnade und Verzeihung für ihre, seitens der Wädenswiler verführten, doch reuigen Gemeindegenossen, erboten sich Namens ihrer Gesammtheit künftig wie sonst alle Schuldigkeit und Gebühr nach Kräften zu erstatten, flehten auch inständig um Wieder-Eröffnung des zu ihrem Geld- und Brot-Erwerb so nöthigen Marktes der Stadt. Solches ward ihnen bei der Verwendung ihres Seelsorgers wie des Statthalters gewährt, aber mit der freundlich-ernsten Mahnung an ihre „Fehlbaren", die gelobte Treue zu erzeigen und sich der renitenten Nachbarn weiter nicht anzunehmen.

Unter Letzteren selbst herrschte nach dem gleichzeitigen Rapporte des Landvogts äusserlich Ruhe. Bei der gezwungenen Fernhaltung der eingeschüchterten „Guten" gegenüber Ihm und den „Bösen" war auch über deren geheimes Treiben nichts zu erfahren. So viel indes Amtmann Scheuchzer zu Cappel und Dekan Müller in Ottenbach erkundeten[2]), kamen Vertreter der Wädenswiler Leute während dieser Tage oder Nächte öfters mit ihren Freunden von Hausen, Rifferswyl etc. im Gesellenhause zu Heisch zusammen. Bei diesen suchten sie, freilich umsonst, Rat wegen Abschüttlung der Auflage, erinnerten dieselben ferner an das für den Fall eines kriegerischen Überzuges gegebene Versprechen eines Beistandes. Da nämlich der Rat, um Nachlass der Abgabe zu bitten, infolge der offenen Verweigerung des Gehorsams wie der erprobten Nutzlosigkeit halber unausführbar war, so blieb ihnen nichts anderes übrig als den Zwang mit den Waffen abzuwehren. Hiebei wollten auch Manche der hitzigen „Jungen" vom oberen Theile der Knonauer Vogtei, nicht aber die bedächtigeren „alten Führer" des Volkes, die der Obrigkeit Gehorsam gelobt, mithelfen. Doch zu jedem damit verträglichen Liebensdienst waren letztere ihren Nachbarn gegenüber ebenfalls bereit. Übrigens hatten die Frei-Amtsleute, ihrerseits von der Hinterlage und den Professen befreit, nicht mehr dasselbe Interesse daran zu den Wädenswilern und Richterswilern zu stehen wie vordem. Das eigene wahrzunehmen vergassen sie indessen

Hirzel sub Th. A. 150 3. No. 3, Raths-Man. G. I. No. 455 pag. 46 u. Mscr. Hirzel Scheuchzer III. pag. 54.

[2]) Siehe deren Berichte hierüber vom 10.—14. September, enthalten im Mscr. Schzr. II. pag. 89 ff. und sub Th. A. 150 Bd. 3 No. 15.

keineswegs. Durch die bisherige, kluge Nachgiebigkeit der Landesväter und den guten Bescheid, welchen die Ausschüsse letzthin heimgebracht, war ja die Mehrheit der Gemeinden im Ganzen befriedigt, die Gesammtheit aber auch zu neuen Concessions-Begehren ermuntert worden. Als vorbereitende, längst gehegte und zum Theil berechtigte Wünsche des Volkes bezeichnete der obengenannte Ottenbacher Pfarrer wie sein College Kramer von Mettmenstetten[1]) der Obrigkeit:

1. Eine gehörige, gründliche „Reformation" des schleppenden, kostspieligen Rechtsganges.

2. Die Befugniss für Jedermann „zu wirten, zu mezgen und zu bachen", als Erneuerung der im „Waldmannischen Amptsbriefe" von 1489 fixirten, seitdem jedoch durch die gn. Hrn., angeblich der Ordnung halber mit „Tafferen" [Einzel „Gerechtigkeiten"] beschränkten Gewerbefreiheit.

3. Die Abschaffung der obligatorischen sechs jährlichen Schiesstage.

4. Eine statt in jedem nur alle 6 Jahre beim „Ufzug" eines neuen Landvogts stattfindende Musterung der wehrfähigen Mannschaft."

Zur einheitlichen Formulirung dieser Punkte beabsichtigte man am 24 d. eine „Ampts-Gmeind" zu halten. Den passenden Vorwand für diese, höheren Orts sonst kaum genehme Zusammenkunft sollte die auf vorliegende Zeit ohnehin fällige Rechenschaft des „Ampts-Seckelmeisters" bilden. Bei diesem Anlass planirten die „böswilligeren" Häupter und Theilnehmer der Unruhe noch eine Ersetzung der 3, vom Rath in Zürich bestellten, also letzterem ergebenen Vogtei-Hauptleute durch einen einzigen, Ihnen willfährigen „Landeshauptmann", ferner an die gn. Hrn. selbst das nochmalige Postulat einer ewigen, mit „Brief und Sigel" zu versichernden Sistirung der Gutsteuer. Eine solche Herausforderung ihrer Oberen wagte nun die Majorität der Knonauer Herrschaftsleute freilich nicht.

Um aber deren wiederholt versprochenen Gehorsam zu prüfen, beorderte der Rath[2]) trotz der Bedenken des Kriegs-

[1]) Siehe dessen ausführliche Schreiben an Burgerm. und Rath vom 11.—15. September sub Th. A. 150 Bd. 3 No. 13.

[2]) Siehe das Nähere hierüber im Mscr. Scheuchzer's II. pag. 92—94.

Comités auch Hauptmann Rud. Schweizer in das Freiamt, sein Quartier, mit dem Auftrage, das Volk daselbst wider die Rebellen aufzubieten und bereit zu halten. Weil überdies von verschiedenen Seiten her, doch unverbürgt gemeldet wurde, dass viele Angehörige der Landschaft Zug gesonnen seien ihre befreundeten Wädenswiler Nachbarn gegen deren Regierung zu unterstützen oder zu beschützen, sollte derselbe sich nebenbei schnell nach Zug begeben, die hoffentlich dessen „unbewusste oder unwillige" Obrigkeit dieses Orts darüber informiren, resp. interpelliren und an die für ihre Unterthanen wie sie selbst verbindliche, bundesgemässe Neutralität in dieser „inneren Standes-Sache" erinnern. Ein Gleiches wurde dem Land-Amtmann undRath der nach allen Kundschaften der Sympathie und Allianz mit den Aufrührern teilweise verdächtigen Schwyzer[1]) zugeschrieben.

Den Vogt zu Wädenswil jedoch liess man vorläufig noch ohne Nachricht von der beschlossenen wie vorbereiteten „Action", wahrscheinlich damit er seinen misstrauischen Leuten gegenüber desto unbefangener und ungefährdeter sei. Bis jetzt war ihm auch dank seiner rechtlichen, wohlwollenden Amtsführung kein Leid widerfahren, obschon er seit dem 10. September nebst seinem Gesinde allein Schloss und Familie bewachte. Am Montag überraschte ihn aber der Besuch des Alt-Landvogts Grebel, seines Vaters, den die Sorgen um das Befinden des Sohnes[2]) wie das Interesse für die vor vielen Jahren gleichfalls von ihm verwaltete Herrschaft ohne Rücksicht auf die kritische Sitzung der „Reth und Burger" aus der Stadt hergetrieben hatte. Bei der zur Zeit in der Wädenswiler Vogtei herrschenden Ruhe vermuthete Jener, es möchte mancher „Amptsangehörige" infolge der bisherigen Strafmassregeln nachdenklich geworden, also für gute Rathschläge empfänglich sein. Demgemäss mahnte er Dienstag Morgens nach der Predigt die meisten Kirchgänger dieses Orts wie auch die Richterswiler freundlich, von ihrer thörichten Widersetzlichkeit abzulassen, sich unbedingt zu unterwerfen und die Regierung fussfällig um Gnade und Verzeihung zu bitten, so lange „die Thür derselben" noch offen stehe. Dazu waren wirklich

[1]) Siehe die betreffende Missive vom 16. September datirt, sub Th. A. 151 Bd. 3 No. 24.

[2]) Siehe das Nähere hierüber in dessen Mscr. J. 38 fol. 222/23.

Viele ganz willig. So gerne sie indes durch ein demüthiges Gesuch um gleichen Nachlass der Abgabe, wie ihn sonst die ganze Landschaft erhalten, sich aus der Sache gezogen hätten, es war nach Allem, was vorgefallen, unmöglich. Desshalb stellten auch diese ihr Schicksal völlig dem Ermessen der Landesväter anheim. Letzteren teilte Alt-Landvogt Grebel selbst am 16. d. das Anerbieten der reuigen Empörer mündlich mit. Dessen ungeachtet beharrten die Räthe[1]) auf dem Beschluss einer eindrucksvollen „Execution", welche sie „wyl die Sache schon so wyt kommen, zur dauernden Herstellung ihrer Autorität für absolut nothwendig erachteten. Infolge der guten Botschaft doch etwas milder gestimmt und nicht gewillt, die Bussfertigen durch Unversöhnlichkeit in Verzweiflung zu stürzen, bedeutet man indessen dem Anwalt zu Ohren seiner einstigen Clienten, wann diese als Gesammtheit einen starken Ausschuss zur Abbitte und Unterwerfung allher senden würden, möchte das noch annehmbar und Gnade zu erlangen sein. Hievon waren freilich die Rädelsführer stillschweigend ausgeschlossen. Zur Beschleunigung der Demonstration oder Straf-Expedition ward gleichzeitig Befehl ertheilt, dass die entfernteren Contingente zu Fuss und Ross sofort abmarschiren, bis auf 3 Stunden sich der Stadt nähern, endlich am 19. September mit denen aus der Umgegend in dieselbe einrücken sollten. Obrist-Lieutenant Hirzel erhielt den Auftrag, die wegen der Rüstungen wider ihre Nachbarn angeblich unruhigen Leute im Horger Berg ihres eigenen Interesses halber zum „Stillesitzen" zu bringen, ebenso sämmtliche „Pässe" über die Sihl zu bewachen, um den Wädenswilern allen „Bysprung" durch Frei-Schaaren vom Knonauer-Amte her abzuschneiden.

Trotz der Stille und Verschwiegenheit, womit alle Anstalten zur „Action" betrieben wurden, hatten die vorzüglich dadurch bedrohten „Fehlbaren" unterdessen seitens verschiedener Freunde am See hievon Wind bekommen. Um sich des „Anschlages" zu vergewisseren, eilte ein erregter Trupp unter Weibel Gattiker hinauf in die Burg und fragte den Vogt[2]), „ob es wahr sei, dass

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 455 pag. 47/48. sowie im Mscr. Scheuchzer III. pag. 55.

[2]) Siehe das Nähere hierüber in Grebels Mscr. J. 38 fol. 227—230 und dessen Bericht vom 16. September sub Th. A. 150 Bd. 3 No. 29.

die Obrigkeit aller Orten Volk aufgeboten habe, Sy eines Nachts zu überfallen". Jener war, wie gesagt, ohne amtliche oder sonstige Kunde hievon und suchte in unbefangener Zurückhaltung die zudringlichen Interpellanten zu beschwichtigen, versichernd, es sei ihm darüber nichts bekannt. Letztere aber, infolge der erhaltenen Warnungen misstrauisch und alter Hoffnung auf Gnade für sich wie die Gesammtheit der renitenten Herrschaftsleute baar, dachten, man wolle Sie nur sicher machen, um Sie desto leichter zu überraschen, zu überwältigen oder fangen und beschlossen im Vertrauen auf ihre Knonauer und Schwyzer Freunde sich zu wehren. Hiefür forderten sie ungestüm die im Schlosse liegenden Vorräthe an Pulver und Lunten, deren Herausgabe Vogt Grebel jedoch ungeachtet der wiederholten Drohung, Gewalt zu brauchen, standhaft verweigerte. Ebenso gelang es seiner Energie das jedenfalls nutzlose, ja eher verderbliche „Stürmen" mit den Glocken zu verhindern. Durch das von Wollerau ausgehende, „tolle" Gerücht, der Landeshauptmann von Schwyz, Wolf Dietrich Reding weile gegenwärtig in den Höfen, um deren Volk für den Beistand der Wädenswiler gegen die Kriegsmacht Zürichs bereit zu stellen, wurden indes die desperaten Elemente noch mehr zum Widerstand ermuthigt. Eine Menge Anderer aber, den Ernst der Lage gleichfalls begreifend, doch nüchterner und weniger auf die nachbarliche Hülfe rechnend, hatte zu einem wohl vergeblichen Kampfe wider die unzweifelhaft überlegene Obergewalt keine Lust. Vielmehr suchte sie durch ihre schon anerbotene, unbedingte Unterwerfung und und demütige Abbitte den drohenden „Überzug" abzuwenden oder wenigstens möglichste Schonung von „Lyb und Gut" für sich wie alle „Fehlbaren" zu gewinnen. Deshalb wählte sie, ohne den versprochenen Wink des Alt-Landvogts Grebel abzuwarten, am 16. September aus ihrer Mitte 7 Deputirte, die auf den nächsten Morgen in der Hauptstadt vor der Regierung erscheinen sollten.

Während dessen hatte sich der Knonauer Quatierhauptmann Schweizer zu Cappel etablirt und bald darauf den in's Kloster berufenen Hauptleuten, Untervögten und Ältesten wie dem „Riedmatter", Frick zur „Vollenweid", Müller Rüsser etc. seine „Aufgebots-Instruction" an die Frei-Amts-Leute im Beisein

des Landschreibers und Amtmanns zur Weitervermittlung eröffnet.[1]) Erstaunt über ein solches Ansinnen ihrer Obrigkeit baten die Vertreter der Gesamtheit unterthänig, Sie der „Uffmahnung" wider die Wädenswiler zu entheben, denn:

1. Seien diese Ihre nächsten Nachbarn, mit denen Sie unvermeidlich „handeln und wandeln" müssten.

2. Seien Sie mit Jenen vielfach verschwägert oder sonst verwandt, könnten deshalb „nüt Gewaltätiges" gegen dieselben vornehmen.

3. Wann Sie aus dem Lande gezogen wären, möchte Ihren Angehörigen seitens Ihrer Widersacher an der Grenze Schaden zugefügt werden.

Dagegen versprachen sie für Alle „stille ze sitzen und allein die Herrschaft Knonau ze vergaumen". Zugleich vernahm der Kreis-Commandant von den Urhebern der Unruhe selbst, dass man vorhabe Montags, den 21. d. der „Seckelrechnung" sowie etlicher Beschwerden wegen eine „Ampts-Gmeind" zu versammeln. Unter den angegebenen Umständen und bei solcher Stimmung der Menge trug er schwere Bedenken, die Knonauer Mannschaft wider deren befreundete oder verwandte Nachbarn zu führen, um so mehr, als Viele von den „Jungen", früheren Versprechungen gemäss, denselben auf eigene Faust zuzulaufen drohten. Darum erbat er sich über beide Punkte Verhaltungsmassregeln vom Rath in Zürich, schreckte indessen alle unzuverlässigen oder leidenschaftlichen Elemente durch scharfe Warnungen von einem „Bysprung" der „strafwürdigen" Wädenswiler und Richterswiler ab. So mussten es Jene geschehen lassen, dass in der folgenden Nacht ein Ausschuss von 5 „Ältesten" sich zu diesen begab und ihnen rieth, ernstlich bei den gn. Hrn. um Verzeihung zu bitten und ihre absolute Ergebung anzubieten, da die Frei-Amtsleute infolge ihrer letzten Gehorsams-Erklärung Ihnen keine Hülfe leisten könnten. Tief entmuthigt eilten nun etliche, bisher noch decidirte „Rebellen", die angesichts der verlornen Sache auf ihr Heil bedacht waren, den 7 Abgeordneten in die Residenz nach.

Hier waren am Abend des 16. September auch Bürger-

[1]) Siehe hierüber die fast gleichen Berichte des Q.-H. Schweizer und Amtm. Scheuchzer in dessen Mscr. II. p. 94—99 und sub Th. A. 150. S. 30.

meister Ziegler und Statthalter Schalch aus Schaffhausen angelangt, um auf die Kunde vom Aufgebot und Aufbruch der „Fahnen“ im Trülliker-Quartier Namens ihres Standes sich bundesgemäss zu gütlicher Vermittlung zwischen den Eidgenossen zu Zürich und deren renitenten Unterthanen anzubieten.[1]) Von ihrer Anwesenheit durch das übersandte Creditiv benachrichtigt, holten einige Herren sie Morgens in die deshalb anberaunte Sitzung der „Reth und Burger“ ab. Vor letzteren hielt der Bürgermeister von Schaffhausen einen „zierlichen Fürtrag“, worin er das Vorhaben der Zürcher Regierung betreffend Züchtigung ihrer ungehorsamen Angehörigen als berechtigt anerkannte, doch zur Vermeidung „gefahrlicher Wytläufigkeit“ empfahl, die gütlichen Mittel der Strenge vorzuziehen, hiefür endlich seine wie seines Begleiters Dienste anerbot.

Getreu dem Entschlusse jede Intervention als ihrer Autorität schädlich abzulehnen, liess die Obrigkeit den Gesandten für das „wohlmeinende, nachbarliche Uffsehen“ ihres Ortes freundlich danken, dabei vorstellen, welch erfolglose Mühe bis dahin an die „unguten Lüth“ verschwendet worden sei. Doch erhielten Jene die Versicherung, dass der „bewaffnete Uszug“ nur dazu dienen solle die „Rädelsführer“ zu fangen und die Andern wieder zur völligen Gebühr zu bringen, was man mit Gottes Hülfe allein wohl auszurichten hoffe.

Auf die inzwischen erstattete Meldung, dass eine unterwürfige Deputation aus der Herrschaft Wädenswil vor der Stadt angekommen sei, verordnete der Rath etliche Mitglieder, dieselben herein zu lassen und in der „Rechenstube“ anzuhören. Um die „Qualität“ ihrer Sendung befragt, gestanden die Ausschüsse, Sie seien nicht von Ihren Gemeinden, sondern nur seitens eines Gross-Theiles derselben zur „Abbitt und Ergebung“ herbeordert, flehten aber sodann nebst den nachgereisten Genossen für alle „Fehlbaren“ wie für sich um Gnade und Verzeihung. Hievon verständigt, liess die Regierung den Abgeordneten beten, „wann der Gesammten-Gmeind ihr Fehler rechtschaffen leid sei, sollten diejenigen 53 Personen, welche vormals zu Wädenswil den Herren Ehrengesandten jenen unguten Bescheid gebracht,

[1]) Siehe das Nähere hierüber sub Th. A. 150 Bd. 3 No. 31, im Raths-Manual. G. I. No. 455 pag. 48 und Mscr. Schzr. III. pag. 37.

zur Abbitt herkommen. Dann werde man zwischen den minder oder mehr Schuldigen einen gebührenden Unterricht zu machen wissen.“ So suchte sie von Jener die Auslieferung der Rädelsführer durch die gewährte Aussicht auf Schonung an „Lyb und Gut“ bequem zu erlangen. Um die verführte aber reuige Menge ganz mürbe zu machen, blieb auch das an sie ergangene Verbot des Marktbesuches in Zürich bis zum befriedigenden Antrag des Handels bestehen.

Eine directe, militärische Einmischung von Schwyz aus besorgte die Obrigkeit übrigens jetzt so wenig als Vogt Grebel, da der dortige Rath sie eben mit einer „Express-Botschaft“ aller „eidgenössischen Treue und Neutralität“ versicherte. Doch sollten die Häupter der Rebellion bei ihren Nachbarn in den Höfen auch privatim keinerlei Hülfe oder Zuflucht finden. Desshalb wurde der angeblich daselbst [etwa zur Obhut der Grenze] weilende Landeshauptmann Reding von der Zuschrift seiner Vorgesetzten informirt[1]), ferner höflich ersucht seine Leute dahin zu verhalten, dass sie sich der Wädenswiler Unterthanen in solcher Sache, die sie nichts angehe, keineswegs annähmen.

Die Knonauer Amtsleute enthob man auf den Rapport ihres Quartier-Commandanten des bedenklichen Aufgebots wider ihre Freunde oder Verwandten, ermahnte sie aber, ruhig und gehorsam, wie ihre Führer versprochen, das Frei-Amt zu bewachen. Jener selbst ward angewiesen[2]) die geplante Versammlung einer „Gmeind“ als „unter jetzigen Umständen gefahrlich, überdies ihrem Ampts-Briefe vom Jahre 1489 zuwider“ zu verhindern.

Unterdessen hatte Schweizer seinen Auftrag vor der Regierung von Stadt und Landschaft Zug mit den „gewöhnlichen Complimenten“ ausgerichtet.[3]) Namens dieser antwortend, bedauerte Ammann Zurlauben die zwischen dem „Loblichen Stande Zürich“ und dessen erwähnten Angehörigen entstandene Misshelligkeit und wünschte dieser ein baldiges Ende. Auch versicherte er,

[1]) Siehe hierüber die betreffende Missive des Raths von Zürich an den Schwyzer L. Hauptmann sub Th. A. 150 Bd. 2 No. 37.

[2]) Siehe hierüber die betreffende Missive des Raths von Zürich an Quartier-Hauptmann Schweizer sub Th. A. 150 Bd. 2 No. 30.

[3]) Siehe hierüber dessen Rapport an den Rath von Zürich v. 17. Septbr. sub Th. A. 150 Bd. 2 No. 32.

dass seine Regierung von einer Sympathie oder Beistandsabsicht gegenüber den Wädenswilern bei den Ihrigen nichts spüre noch wisse, vielmehr gewillt sei, die gemeinsamen Bünde wie Ihre alte gute Nachbarschaft treulich zu beobachten. Doch anerbot sich der Rath die „fründt-eidgnössische Warnung" den Landgemeinden: Aegeri, Baar und Menzingen unverzüglich zu „communiciren", damit Niemand unter ihnen den „Rebellen" Zuzug oder Unterschlauf gewähre. Die von der Zürcher Obrigkeit wegen dieses „Unwesens" an der Knonauer Herrschafts-Grenze eingerichteten „Wachten" liess man sich hier wohlgefallen, bemerkte indes misstrauisch, jene möge dieselbe ihrerseits angestellte Massregel gleichfalls nicht übel nehmen. Nach bester Verdankung des empfangenen, guten Bescheides kehrte der Gesandte schleunig gen Cappel zurück.

Während seiner Abwesenheit war im oberen Theil des Frei-Amtes allmählich ein heftiger Tumult entstanden. Soviel aus den hierüber abgegebenen, nicht ganz klaren Rapporten[1]) erhellt, wollte nämlich Lieutenant Wirz auf den Fall des Auszugs hin ca. 60 gesammelte „freywillige Reuther" von Affoltern in's Quartier-Centrum führen, zudem unterwegs starke Wachten um dasselbe anordnen. Dabei verweigerte jedoch ein Hefferswyler den Gehorsam, höhnend, Er frage weder dem Hauptmann noch dem Vogte etwas nach, den Wädenswilern hingegen möchte Er schon zu ziehen. Deshalb festgenommen, wurde derselbe infolge eines drohenden Volks-Auflaufes bald wieder freigelassen. Inzwischen war aber die Kunde von seiner Verhaftung sowie vom Durchzuge der Reiterei nach Rifferswyl, Hausen etc. gedrungen. Sogleich griffen dorte Viele zu den Waffen, und ehe der rasch hievon unterrichtet herbeieilende Kreis-Commandant es hindern konnte, wälzte sich ein ungefähr 200 Mann starker Haufen vor das Kloster Cappel. Meinend, der Gefangene sei hieher geführt worden, die Reiter aber wollten gen Wädenswil „passiren", forderte die tobende Menge mit „wüstem Geschrei" die Losgabe desselben, erklärte ferner, dass sie Niemand wider ihre Nachbarn ziehen, noch weniger sich selbst gegen letztere brauchen lassen würde. Man drohte auch „in jedem widrigen Fahl" das Haus

[1]) Siehe dieselben, verfasst von Q.-H. Schweizer u. Amtm. Scheuchzer, sub Th. A. 150 Bd. 3 No. 41 u. Mscr. Schzr. II. p. 111 ff.

zu stürmen, überdies Lieutenant Wirz „über die Mähre herab" zu schiessen. Durch die ernstliche Versicherung, es sei kein Verhafteter hier, oder sonst Jemand gefangen, sowie mittelst einer Spende von Brot und Wein gelang es jedoch dem geachteten, anfangs erschrockenen, bald aber gefassten Amtmann Scheuchzer die „Wilden" zur Ruhe und Heimkehr zu bringen. Unterdessen hatte Quartierhauptmann Schweizer die übrigen Leute aus den genannten Orten durch die gleiche Betheurung und die Aussicht auf Enthebung vom Aufgebot wider ihre Freunde oder Verwandten so notdürftig wie mühsam beschwichtigt.

Bei den Wädenswilern hatte freilich die bundbrüchige Absage der Knonauer fast jeden Rest von Mut und Kraft zum Widerstand erstickt, um so mehr als in den schwyzerischen Höfen zu ihrer bitteren Enttäuschung sich ebenfalls keine Hand für sie regte. Durch ihre aus der Stadt heimgekehrten Genossen über die strenge Forderung der Obrigkeit informiert, wählten sie nun am 18. d. in einer bei strömendem Regen auf des Zollingers Weid versammelten „Gemeind" fast die ganze verlangte, frühere Deputation wieder, welche den nächsten Morgen schon zum bezeichneten Zwecke vor der Regierung erscheinen sollte. Nur die Weibel Gattiker und Goldschmid, ferner Hs. Bruppacher sowie Müller Stocker, Alle für ihre Köpfe besorgte Führer, blieben von vorneherein im Ausstande. Nach ihnen liessen sich aber noch viele „Böse" aus Furcht vor einem gleichen oder verschärften Schicksal, wie es die harmlosen Kiburger Leute im vorigen Jahre erfahren, durch andere, weniger Schuldige vertreten. Jetzt, da es Ernst galt, mochte Keiner dem prahlerischen Gelübde gemäss für die vermeintlichen Rechte das Leben opfern oder die Irrung mit dem Tode büssen. Auf die dringende Bitte der Ältesten sagten die Pfarrer von Wädenswil, Richterswil und Hirzel ihre Begleitung zu persönlicher Intercession für ihre fehlbaren Kirchgänger zu. Auch Vogt Grebel[1]) wurde zur Mitreise ersucht, wollte jedoch das Schloss bei „sollichen unsicheren Läuffen" nicht verlassen. Dafür legte er bei den gn. Hrn. schriftliche Fürsprache um Gnade für seine unterwürfig gewordenen „Ampts-angehörigen" ein, hoffend, deren Reue komme nicht zu spät,

[1]) Siehe dessen Rapport hierüber v. 18. Septbr. an den Rath sub Th. A 150. Bd. 3 No. 33 sowie im Mscr. Gr. J. 38 fol. 237/38.

und fügte bei, dass sonst Verzweiflung leicht Raserei erzeugen könnte. Die „Instructionen“,[1]) welche nun Statthalter Leu wie [General]Major Konr. Werdmüller, den erwählten Commandanten der „Armada“ zu Wasser und zu Lande, wegen der baldigst vorzunehmenden „Procedur“ nach allseitiger Beratung schriftlich erteilt wurden, gaben allerdings zur Milde wenig Hoffnung. So sollten Sie, an den Grenzen der Herrschaft Wädenswil angelangt, deren Volk, zur Unterwerfung „uff Gnad und Ungnad“ auffordern, wann dies erfolgt wäre, dasselbe „zusammenführen“, ausser den mit Namen bezeichneten Unschuldigen „wehrlos machen“, dann die auszuliefernden „Ertz-Rebellen“ standrechtlich hinrichten lassen, ferner andere, sehr „Strafwürdige“ gefangen herzuführen, endlich die Menge in „neue, eidliche Huldigung uff ewige Treue und Gehorsame“ nehmen.

Falls jedoch bei aller Willfährigkeit der Mehrzahl die „Redliführer“ des Handels aus dem Lande flöhen, hätte man denselben nachzusetzen und deren bundesgemässe Auslieferung bei den Nachbarorten zu verlangen. Erfolgte eine solche wider Verhoffen nicht, so sollten Sie Ihre Oberen von Zürich davon benachrichtigen.

Wäre aber der „Bescheid“ der Wädenswiler Leute abschlägig oder sonst „ungut“, dann dürfte man die Widerspenstigen überall angreifen und niedermachen, ihre Häuser und Speicher zersprengen oder anzünden, überhaupt nach Gutdünken mit ihnen verfahren, jedoch kein unschuldig Blut vergiessen.

Nachdem das Eine oder Andere glücklich vollbracht sei, müssten die irrig ausgelegten „Freyheits- und Burgrechts-Briefe“ confisciert und allher gebracht, ferner Stock und Galgen mit dem ganzen Hochgerichte demolirt und in den See gestürzt werden.

Wann zur „Execution“ noch mehr Kriegsvolk als aufgestellt nothwendig wäre, sollten sie solches aus den nächsten „gehorsamen Quartieren“ nehmen.

In gleichem Sinn wurde der an die Unterthanen gerichtete, dem „Überzug“ unmittelbar voranzusendende „Absage-Brief“ ab-

[1]) Siehe dieselben ausführlich dargestellt und vom 20. Septbr. datirt sub Th. A 150 Bd. 3 No. 53.

gefasst,[1]) damit jene in jedem Falle wüssten, was sie zu erwarten hätten.

Um indess den rebellischen Elementen einen festen Stützpunkt zu entziehen, überdies den Landvogt nebst seiner Familie vor Gefangenahme oder Racheakten seitens exaltirter Menschen zu sichern, ward Statthalter Hirzel beauftragt, die Burg von Wädenswil stark besetzen zu lassen.

Dagegen liess man den gestrigen, von Quartierhauptmann Schweizer schriftlich rapportirten, „tollsinnigen“ Aufruhr der oberen Frei-Amts-Leute vor Cappel vorläufig ungeahndet gehen. Immerhin erhielt Jener den Befehl,[2]) mit Hülfe des Amtmanns die „Ursächer des recht gestillten Unfugs“ insgeheim für eine spätere Processirung zu ermitteln und zu verzeichnen.

Am folgenden Tage nun, dem 19. Septbr., früh stellten sich die verlangten, vormaligen Ausschüsse, resp. deren Ersatzmänner in den Wädenswil und Richterswil vom Berg und Thal nebst ihren Seelsorgern zur „Abbitt und Devotion“ vollzählig in der Stadt ein. Auf ihre Anmeldung verordnete der Rath die früheren Commissäre, sie anzuhören.[3]) Bei der alsdann vorgenommenen Prüfung der Personalien ergab es sich, dass von den 53 authentisch verzeichneten Abgeordneten vom 26. Aug. nur 23 vorhanden, die Andern aber „Gute oder Mittelmässige“ seien. Damit war freilich der Regierung nicht gedient, gerade die „Bösesten“ wollte sie zur „Buss und Straf“ hier haben, sandte also einen Eilboten mit scharfer Citation hinauf, dieselben zum Beweise der Ergebung wie im Interesse Aller gleichfalls her zu beordern. Unterdessen wurde jeder Anwesende einzeln examinirt, nicht nur um nähere Aufschlüsse über den Ursprung und Gang der Widersetzlichkeit zu erhalten, sondern auch um Statthalter Hirzel Zeit zu ungestörter Verwahrung der Wädenswiler Schlosses zu geben. Darum sowie aus Ärger über die verfehlte Speculation behielt man die Deputierten ohne die „Fürbitter und an-

[1]) Siehe denselben auch unter dem Titel „Manifest“ vorhanden sub Th. A. 151 Bd. 3 No. 58.

[2]) Siehe denselben im Schreiben von Burgerm. u. Raths u. Q. M. Schweizer sub Th. 150 Bd. 3 Nr. 40 u. Mscr. Schzr. 2 pag. 133.

[3]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 455 pag. 50. Grebels Mscr. J. 38 fol. 239—244 u. Mscr. Schzr. III pag 51—63.

deren Unschuldigen“ nach dem „Kyburger Modus“ vorläufig so lange auf dem Rathhause in Haft, bis die noch fehlenden, herberufenen Häupter der Rebellion ebenfalls erschienen wären. Zur möglichsten Verhinderung einer Flucht der letzteren, wie zur gänzlichen Wiederherstellung des Gehorsams der verführten Menge ward indes die baldige Expedition der „Armada“ für notwendig erachtet. Jene konnte um so eher vor sich gehen, als bis zum Ende des Sonnabends sämmtliche aufgebotene Mannschaft vom Lande zu Fuss oder Ross ihrer Ordre gemäss in die Hauptstadt einrückte.

Gleichzeitig empfing die Obrigkeit über den Stand der Dinge in der Herrschaft Knonau weiteren, unerfreulichen Bericht durch Quartierhauptmann Schweizer.[1]) Dieser hatte nämlich am 18. d. 30 Führer der Unzufriedenen zu sich gen Cappel beschieden und ihnen die erwähnte, kurz vorher eingetroffene Dispensation vom Marsche wider die Wädenswiler mitgeteilt. Anstatt zu danken, liessen jene vielmehr durch ihn ihre gn. Hrn. ersuchen, letzteren unter Nachlass der Abgabe wie Ihnen „Fried und Ruh“ zu schaffen, Sie selbst aber der „Stühr-Ynstellung“ auf immer mit „Brief und Sigel“ zu versichern. Zudem wollten sie bei angeblicher Zustimmung Vieler wegen ihrer Beschwerden und Begehren absolut am nächsten Montag, den 21. Septbr. eine „Ampts-Gemeind“ versammeln. Dies wurde jedoch, der obrigkeitlichen Weisung entsprechend, unter dem Vorwand der erregten Zeit mit ernster Mahnung an das neulich wiederholte Unterthänigkeits-Gelübde ihnen von Jenem persönlich und allen Kirch-Gemeinden der Vogtei Sonntags nach der Predigt durch die Pfarrer untersagt. Indessen beschloss die Regierung den „unverbesserlich widerhaarigen, unglücksschwangeren“ Teil der Frei-Amtsleute nach Erledigung der „Wädenswyler-Execution“ zu züchtigen und gründlich zu unterwerfen.

Von der Absicht des Zuges wider die Herrschaft Wädenswil hatten inzwischen die Vorsteher des Standes Schwyz durch ihren Landeshauptmann und andere Angehörige bestimmte Kunde erhalten. Misstrauisch über die vielleicht gegen Sie oder sämmtliche V Orte gerichtete „Kriegs-Action“ baten sie also unterm

[1]) Siehe dessen Rapport hierüber an den Rath, vom 18. Septbr. sub Th A 30, Bd. 3 No. 47 u. Mscr. Scheuchzer II pag. 129.

28. resp. 18. d.[1]) ihre „Eydtgnossen von Zürich“ um „Zurückhaltung eines scharfen Vorgehens“ wider die Wädenswiler sowie um „gründliche Information“ über deren Handel, damit man „Luft zu gütlicher Composition“ desselben fände. Hiezu wollten sie bei aller nochmals versicherten, bundesgemässen Neutralität im Interesse des „gemeinen Friedens und Wohlstandes“ gerne ihr Bestes beitragen. Für solche „gute Meinung“ liessen Jene dem Rathe zu Schwyz freundlich danken, lehnten aber unter gehörigem „Berichte der Sache Beschaffenheit“ ihrem Prinzip getreu jede „Inschlahung“ in dieselbe als unnötig ab.[2]) Dasselbe geschah gegenüber einem nochmaligen Schreiben der Obrigkeit von Bern,[3]) die vom vernommenen Aufmarsche der Zürcher Miliz einen „gefahrlichen Ússchlag durch unglyche Gedanken nebst Gegenrüstungen der religionswiderwertigen Nachbarn anderer Dinge halber“ besorgte.

Wie früher mit den Gesandten aus Schaffhausen wurde am 20. Septbr.[4]) mit Land-Ammann Tanner von Appenzell a. Rh. und Schaffner Kuhn aus St. Gallen geredet, die auch im Namen ihrer Orte sorgfältig nach dem vollen Sachverhalte fragend, ihre Intervention zum Zweck einer friedlichen Ordnung des „Geschäffts“ anboten.

Zur Demonstration ihrer Willensfestigkeit verfügten sodann „Räth und Burger“ von Zürich „dass der Ufbruch des Heeres gen Wädenschwyl in Gottes Namen am Montag erfolgen solle.“ Daraufhin wurden Nachmittags alle aufgebotenen Truppen aus Stadt und Land, 24 Fähnlein Infanterie und 12 Cornets Cavallerie, im Ganzen ca. 5300 Mann sammt den bespannten Geschützen, Munitions- und Proviantwagen nebst deren Bedienung auf den Schützen- [Parade-]Platz geführt. Dort stellte sie Obrist Werdmüller in eine „schöne Schlachtordnung“, die der amtirende

[1]) Siehe deren Schreiben an den Rath von Zürich sub Th. A 150. Bd. 4 No. 20.

[2]) Siehe deren Schreiben an den Rath von Schwyz vom 20. Septbr. sub Th. A. 150 Bd. 3 No. 54 u. Raths-Man. G. I. No. 455 pag. 50.

[3]) Siehe deren Schreiben an den Rath von Zürich vom 18. Septbr. sub Th. A 150. Bd. 3 No. 48.

[4]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 455 pag. 51. und Mscr. Scheuchzer III. pag. 63.

Burgermeister Hirzel als oberster Kriegsherr des Staates wohlgefällig musterte und nach passender Ansprache feierlich zum Dienste des Vaterlandes beeidigte.

In der bedrohten Herrschaft blieb leider die obrigkeitliche Citation der Häupter des „Unwesens", wie aus den mehrfach erwähnten Gründen zu erwarten stand, erfolglos. Diese ermunterten sogar mit dem Hinweis auf das ihnen berichtete Verfahren gegen ihre Genossen und der Folgerung, es sei also keine Gnade zu erlangen, vorübergehend viele zum erneuten Entschlusse sich wider einen „Überzug" zu wehren. Vogt Grebel,[1]) dem Etliche dies persönlich anzeigten, konnte sie, weil selbst unsicher, nicht beruhigen, auch das hiebei wiederum beabsichtigte „Stürmen mit den Gloggen" nur mühsam verhindern. Dann dachte man wieder, die Torheit eines solchen Beginnens angesichts der offenkundigen Übermacht einsehend, den „Zornes-Gwalt" der Regierung nicht abzuwarten, sondern beim Herannahen desselben mit Weib und Kind nebst fahrender Habe die Heimat zu verlassen. Schliesslich überwog aber die Liebe zu Haus und Hof bei der weniger schuldigen Menge wieder so, dass sie sich auf Schonung von „Lyb und Gut" ergeben wollte. In solcher Stimmung wurde sie bestärkt durch Statthalter Hirzel, der, die Situation recognoscirend, ihnen Sonntags, den 20. d. nach dem Gottesdienste die Ankunft einer gewaltigen „Armada" für Morgen sowie bei unbedingter Unterwerfung und williger Auslieferung ihrer Rädelsführer Gnade in Aussicht stellte. Einige der letzteren, wie Müller Stocker, Schmid Bachmann, Caspar Bruppacher etc., hatten sich indessen, da alles verloren war, schon zu befreundeten Schwyzern geflüchtet. Andere dagegen, wie die Weibel Gattiker und Goldschmid, ferner Hs. Bruppacher und Lieutenant Huber, wurden, im Begriff das nämliche zu thun, auf Befehl des Landvogts von etlichen Getreuen wie Reuigen zu Richterswil festgenommen, sodann mit starker Wache sicherheitshalber zu Schiff in die Stadt gebracht. So hoffte das jetzt unterwürfig zitternde Volk seitens der „gestrengen gn. Hrn." Verzeihung zu erhalten. Hiefür legte auch der heute erst vom Beschlusse des „Überzugs seiner Amptsangehörigen" bestimmt unterrichtete,

[1]) Siehe dessen private und offizielle Erzählung dieser Vorgänge vom 19./20. Septbr. im Mscr. J. 38. fol. 252—57 und Th. A. 150. Bd. 3 No. 50.

darüber selbst erschrockene Vogt Grebel bei genanntem Commissär dringende Bitten ein.

Auf dessen am Abend nach Zürich gelangten Rapport betreffend die sichtbare Bereitwilligkeit der Wädenswiler Unterthanen zu absoluter Ergebung fand es der Rath[1]) nicht für nötig, dass der „vollkommene Marsch" beider Corps in deren Gebiet ergehe. Dafür sollte [General]-Major Konr. Werdmüller mit dem Landheere das Vorgehen der Mannschaft zu Wasser bis an die Grenze der Herrschaft Wädenswil begleiten, dieselbe besetzen und nach demonstrativer Unterwerfung oder exemplarischer Bestrafung der dortigen „Fehlbaren" in's Knonauer Amt hinüber rücken. Hier galt es die durch Amtmann Scheuchzer namentlich ermittelten Urheber der fortwährenden Unruhe zu verhaften, ferner die verführte Mehrzahl der Renitenten zu neuer, eidlicher Huldigung und dem Versprechen unbedingten Gehorsams zu bringen. An die Stellvertreter des kranken Landvogts aber erging ausser der Anzeige hievon noch die Weisung, sämmtliche „Unschuldigen, Gutherzigen" in ihrer Herrschaft aller obrigkeitlichen „Gunst und Gnade" ungeachtet dieser „Procedur" zu versichern. Darum erteilte man besonders den hiezu bestimmten Truppen stricte Ordre, bei der ganzen „Action" im Quartier oder Felde die „redlichen Angehörigen" an „Lyb und Gut" keineswegs zu schädigen, sondern das von ihnen Gewünschte und Gebrauchte zu bezahlen.

Am nächsten Morgen wurden die letzten Anstalten zum Auszuge der zwiefachen Expedition getroffen, nachdem Statthalter Hirzel, wie gemeldet war,[2]) seiner Instruction gemäss die Burg zu Wädenswil mit einer vorangeschickten, 140 Mann starken Bülacher-Compagnie widerstandslos „versichert" hatte.

Inzwischen kamen auch die 4 gefangenen „Ertz-Rebellen" unter Begleitschaft auf dem Rathhause an, von wo aus man sie alsbald in den Wellenberg führen liess. Zu ihrem Verhöre bestellte die Regierung noch einige „Nachgänger", während im

[1]) Siehe dessen bezügliche Beschlüsse im Raths-Manual. G. I. No. 455 pag. 51 u. Mscr. Schrzr. III pag. 63.

[2]) Siehe die betreffenden Notizen im Raths-Manual. G. I. No. 455 pag. 52 und Mscr. Schzr. III pag. 64.

Rathause andere „Compromittirte“ zu weiterer Untersuchung des Thatbestandes in Haft bleiben mussten.

Gegen Mittag fuhr dann die „Armada zu Wasser“ in über 100 Booten, geführt von ca. 500 Schiffleuten, mit 2300 Soldaten bei 11 Fahnen nebst 4 grossen Kanonen, viel Munition, Proviant, Lagerzeug etc. vom Horn weg in guter „Ordre de Bataille“ hinauf gen Wädenswil, vor dem sie um 5 Uhr unter Alarmzeichen erschien.[2]) Sofort sandte Commandant Leu nach Befehl und Kriegsbrauch einen Trommler mit der schriftlichen Aufforderung zur Übergabe an die Unterthanen, die vorbereitet mit weissen „Stecklein“ in den flehend ausgestreckten Händen am Gestade standen oder herbei eilten. Diese zeigten auf die Frage des schnell nachrückenden Obrist's Rud. Werdmüller ganz demütig ihre Ergebung auf Gnade und Ungnade an. Dementsprechend wurde das Kriegsvolk alsbald ausgeschifft, compagnieweise zwischen Kirche und Schloss zu eindrucksvoller Demonstration seiner furchtbaren Stärke aufgestellt, sodann in beiden „fehlbaren Gemeinden“ zu Berg und Tal einquartirt.

Unterdessen zog das Land-Corps, 2500 Mann und 300 Reiter stark, mit 2 groben Feldstücken sammt allem notwendigen Tross, seiner Ordre gemäss aus dem Rennweg-Tor durch die linksufrigen Seedörfer nach Horgen. Hier setzte es sich vorläufig trotz der teilweise antipatischen Aufnahme bis zur Beendigung der im benachbarten Wädenswil vorzunehmenden Procedur“ fest. An diesem Orte trafen am gleichen Abend die mittlerweile vom Auszuge der Zürcher Truppen verständigten Vertreter des reformirten Standes Glarus zum Versuch einer „gütlichen Stillung“ des „höchst bösen Handels“ ein. Doch ihre Dienstag Morgens den Befehlshabern anerbotenen Interventionsdienste wurden von diesen im Sinne ihrer Oberen wie gewohnt unter bester Verdankung der „bundesgenössischen Wohlmeinung“ mit deutlichem Hinweis auf den „friedlichen Intent“ der Expedition und die jetzt hier herrschende Ruhe als unnötig abgelehnt.

[1]) Siehe über den Verlauf der Expedition gen Wädenswil die officiellen Berichte von Statth. Leu, sub Th. A. 150. Bd. 3 No. 62, ferner die übereinstimmende Erzählung Grebels' im Mscr. J. 38. fol. 260—70, den im wesentlichen beide deckenden Bericht eines ungenannten Augenzeugen in Balthasar's Helvetia III. pag 189—192.

Darauf kehrten Jene, ihre Anwesenheit als überflüssig erkennend, unverzüglich heim.

Der ernsten Sachlage entsprechend war die Predigt, welche Pfarrer Vollenweider in der Kirche zu Wädenswil vor zahlreicher, einheimischer wie fremder Zuhörerschaft über den „Ordinari-Text“ des Buss-Psalmes 51 mit Anwendungen auf die „gegenwärtigen Läuffe“ hielt. Zudem wurden um Mittag sämmtliche „Fähnlein“ der Invasionsmannschaft nach „des Zollingers-Weid“, dem einstigen Platze der „rebellischen Gemeinden“ geführt und daselbst zu einem „Ring“ formirt. Darein mussten nun die mit ordonnanzmässiger Ober- wie Unterwehr nebst Weib und Kind herberufenen ca. 800 Wädenswiler und Richterswiler treten. Hiebei liess man jedoch die sammt ihren Familien ebenfalls anwesenden, offenbar Unschuldigen aussondern und ehrenvoll neben die hohen Offiziere und Beamten der Obrigkeit sich aufstellen. Namens dieser richtete dann Statthalter Leu eine donnernde „Oratio“ an die „Fehlbaren“, worin er letztere angeblich mit blutendem Herzen „Meineydige, Gotts vergessene Rebellen“, statt wie sonst üblich „Ehrsame, Liebe, Getreue“ titulirte, ihnen überdies ihre 12 Wochen lang getriebenen „teufflischen Practiken wider die Stühr“ und ihr „hartnäckiges Beharren“ auf dem „so gründlich erklärten Missverstande des Burg-Rechts“ vorwarf. Nach einer weiteren, ängstigenden Bemerkung des Ober-Commissärs betreffend den Zweck des „Überzugs“ durch umstehende Streitmacht ergebener Landsleute musste Feld-Schreiber Escher auch den offenen „Absage- oder Urteils-Brief der Regierung an ihre schuldigen Unterthanen hiesiger Vogtei deutlich ablesen. Dieser lautete:

„Wir Burgermeister, Klein- und Gross-Räth der Stadt Zürich sprechen hiemit aus, dass Ihr würdig und wert wäret, aller Freyheiten benommen, auch ohne Gnad und Erbarmen niedergemacht ze werden. Doch soll Denen, die ihr schweres Verbrechen der Majestätsverletzung erkennen, die Waffen niederlegen, ferner sich uf Gnad und Ungnad hin ergeben, mit Blutvergiessen verschont, ihr Stock und Galgen cassirt werden, Sie selbst sollen ehr- und wehrlos blyben, der Redliführer Straf vorbehalten. Die aber, so sich der oberkeitlichen Gewalt widersetzen, sollen mit Für und Schwert verfolget werden.“

Dieser „Erkanntniss“ gemäss befahl man nun der „fehlbaren“ Mannschaft beider Gemeinden, ihre angehängten Waffen wegzulegen, was sie sofort in unterthänigster Weise that. Damit noch nicht zufrieden, verlangte der Hauptbefehlshaber mit düsterer Strenge ihre „endliche Meinung“ zu hören. Jetzt fielen Alle nach Wunsch auf die Kniee, bekannten weinend, übel gefehlt zu haben, baten hiefür händeringend um Gnade und Verzeihung, gelobten auch fürderhin absoluten Gehorsam. Zum Beweise desselben sollten sie, wie man ihnen auftrug, die noch nicht entwichenen oder verhafteten „Leiter ihrer Renitenz“ selbst greifen, ebenso die wider „Ihre natürliche Oberkeit“ gemachten „mörderischen Brügel“ hergehen. Nebenbei erhielten sogar die Frauen als theilweise mitschuldige „Fürblaserinen“ einen scharfen Verweis wie eine ernste Vermahnung zu künftiger Bescheidenheit, Demut und entsprechender Kinderzucht. Gleich hart fuhr Statthalter Leu die halbwüchsige, männliche Jugend der „übermüthigen, leckeren Buben“ an, die wegen ihres frechen Betragens gegen die Anhänger und Diener der Regierung niedergeschossen oder zusammengehauen zu werden verdient hätten.

Demnach forderte Jener, unterstützt durch Collega Hirzel, mehrere, auf seiner Liste notirte „Ertz-Rebellen“ für jetzt oder baldigst heraus. Von Solchen war gerade nur Weibel Goldschmid's Sohn gegenwärtig. Letzterer wollte frei vortretend sich entschuldigen, ward jedoch als „undankbarer, seinem sauberen Vater ähnlicher Schelm“ barsch zum Schweigen verhalten und gefesselt in die Burg abgeführt.

Ihre „Instruction“ weiter befolgend, fragten die Herren das nun völlig eingeschüchterte, tiefgebeugte Volk, ob es die „starrsinnig falsch usgelegten Brief“ noch behalten oder, um „fernere Irrungen“ zu vermeiden, Ihnen überlassen wolle. Dies bejahten Alle, beifügend, Sie begehrten ihrer, weil damit übel angeführt“, nicht mehr. Etwas besänftigt, eröffneten die Commissäre ihnen jetzt um „ihrer Busse“ willen Aussicht auf gnädige Schonung der „durch Ungehorsam eigentlich verwirkten Freyheiten“, ersuchten sie indes, ihr vor der ganzen Landschaft selbst verschuldet gegebenes, klägliches Schauspiel sowie den empfundenen Schrecken“ recht zu beherzigen.

Solch unerwartete Milde ermutigte Weibel Wymann, als ein Gehorsamer für die ehr- und wehrlos erkannten „Fehlbaren“

um gütige Rückgabe der „zum Grenzschutze so nothwendigen Waffen“ zu bitten. Darauf wollten die gestrengen Executoren, Mangel an Vollmacht vorschützend, anfangs nicht eingehen, erlaubten aber letzteren schliesslich zur ersten Vertheidigung wenigstens die entfernte Seitenwehr wieder um sich zu gürten.

Demnach nahm man ihnen den neuen, verschärften oder erweiterten Unterthänigkeits-Eid ab. In diesem schwuren sie feierlich „den Herren Burgermeistern, dem kleinen und grossen Rathe der Stadt Zürich sowie Ihrem jeweiligen Vogte gehorsam zu sein, wider Ihre Satzungen zu keiner Zeit weder heimlich noch offentlich ze handlen, ze gmeinden oder ze mehren. Und ob Einer etwas vernämme, das Mynen gn. Hrn. von Zürich, gemeiner Statt und Landschaft Schaden bringen möchte, oder dass Sammlungen oder Factionen wider ihr Ansehen gemacht werden wollten, es ihnen fürzubringen, abzumahnen oder abzuwenden, sofehrn jedessen Lyb und Gut langen mag, auch Keiner den Andern mit fremden Gerichten zu treiben oder Recht zu suchen an Orten, da er nit rechtig ist.“ Sichtlich befriedigt über ihre glatte Unterwerfung nannte Commandant Leu die Wädenswiler-Herrschaftsleuten nun wieder insgesammt „Liebe, Gute“, ermahnte sie aber auch, „dem Exempel ihrer frommen Altvorderen, die anno 1351 by Tättwyl der Statt Zürich Panner so treulich bygesprungen, zu folgen“, so werde man ihres Fehlers vergessen.

Zum Schlusse des traurigen „Spektakels“ mussten dann alle, neu vereidigten „Interessirten“ mit ihrer Oberwehr in's Schloss abziehen, um dort derselben definitiv beraubt und notirt zu werden. Während dessen marschirte „das Kriegsvolk“ nach 2 „Salveschüssen“ in seine Quartiere zurück. Als Opfer des eben restituirten Gehorsams wurden hierauf am Abend noch etliche der „Bösesten“ gefangen eingebracht, während Andere, wahrscheinlich Gnade erhoffend, sich selbst stellten. Überdies rissen am nächsten Morgen „Werklüth oder Schufelburen“ von der „Armada“ das verwirkte, eigene Hochgericht der Vogtei ab und stürzten es in den See hinunter.

Gleichzeitig begab sich der Oberbefehlshaber mit Collega Hirzel nach Richterswil um die in Weibel Goldschmids Hause liegenden, fatalen Burgrechts- oder Freiheits-Briefe zu confisziren Auf dem Rückwege begegneten die Herren einer Abordnung des

Raths von Schwyz, die unter Hauptmann Reding und Landschreiber Betschart den Stand der Dinge näher untersuchen sollte. Die Schwyzer drückten den Zürchern Namens ihrer Oberen deren Erstaunen über die wider so wenige Unterthanen aufgestellte, übermässige Truppenmacht aus und baten, dieselbe, welche zu kostspieligen Grenzwachten nötige, im Interesse einer guten Nachbarschaft bald wegzuführen. Letzteres versprach Commissär Leu bei „vollender Pacification" dieses Gebietes seiner Regierung zu empfehlen, versicherte jedoch den argwöhnischen Schwyzern, dass Sie von der allein zur gänzlichen Unterwerfung der Wädenswiler-Amtsangehörigen veranstalteten Expedition nichts zu fürchten hätten. Dagegen forderte er die bundesgemässe Auslieferung der von hier in ihr Territorium geflüchteten Aufrührer. Von solchen wollten jene zwar äusserst wenig wissen, nahmen aber „das Begehren refrendum" und reisten sofort nach Hause, wo man vorerst das Resultat der inzwischen ergangenen Gesandtschaft sämmtlicher V Orte gen Zürich abwartete.

Diese hatten nämlich auf Initiative von Schwyz hin am 20./30. Septbr. zu Luzern eine Conferenz wegen der nominell gegen die „Rebellen" gerichteten. jedoch „wyter ussehenden Rüstungen" Zürichs abgehalten und eine botschaftsweise „Interpellation" über deren „Intent" sowie einen Vermittlungsversuch im Betreff des ganzen Handels beschlossen.[1]) Letzteres geschah weniger aus Sympathie mit den Wädenswiler- oder Knonauer-Renitenten als vielmehr in der Absicht, dem „religionswidrigen Stande" jeden Vorwand für „eine plötzliche Kriegsbereitschaft wegen gewisser Spähne" mit Ihnen selbst zu benehmen. Aber erst beim vollen Gange der „Aktion" trafen ihre Vertreter den 22. d. in Zürich ein. Auf ihre Anmeldung ehrenvoll vor den kleinen Rath[2]) abgeholt, liess die Deputation durch Schultheiss Fleckenstein von Luzern unter „zuckersüssen Complimenten" ihre „Proposition" anbringen. Mit der „vor Rethen und Burgern" zu besprechenden Antwort wurde sie dann hier ebenso freundlich auf Morgen vertröstet und seitens etlicher „Standeshäupter" bewirtet oder unterhalten. Inzwischen übersandte man den Generalen der „Wasser- und Land - Armada" die schleunige Weisung, mit der „Verrichtung ihrer Aufträge" zu eilen, damit „Alles in Richtigkeit" sei, ehe „jene Lüth darzu" kämen. So hoffte die gleichfalls misstrauische Zürcher Regierung, die am wenigsten willkommene Intervention ihrer Feinde durch das „fait accompli" einer völligen Beruhigung der betreffenden Ämter zu vereiteln. Im einen war das bereits geschehen, in das andere rückte nun Stadt-Major Werdmüller am 23. Septbr. ungeachtet aller Gehorsams-Anerbietungen und Bitten eines Ausschusses der vom nahenden Gewitter besonders bedrohten Amtsleute um „Gnade und Verschonung mit dem Überzuge" ein.

¹) Siehe das ausführliche Protokoll dieser Tagsatzung in den Eidgen, Abschieden Bd. VII s. pag. 1398. No. 1105.

²) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual G. I. No. 455 pag. 53. Mscr. Sch. pag. 64–66 u. Grebels Mscr.J . 38. fol. 272–74.

Hievon wie über die „glückliche Procedur" zu Wädenswil unterrichtet, dankte der „höchste Gwalt" der Stadt[1]) durch einige „Verordnete" den Gesandten der V Orte bestens für ihre wohlmeinend anerbotene, erfreulicherweise aber unnötige „Inschlahung" erklärte ihnen die ganze Geschichte des Aufruhrs, gegen welchen allein und nicht wider sie das „wehrfähige Landvolk" aufgeboten sei, vesprach jedoch „Ihnen zu Ehren wie Gefallen" dasselbe sobald als möglich zurückzuziehen. Indessen musste die Mannschaft von der Flotte, um den Eindruck der gemachten Demonstration nicht abschwächen zu lassen, heute noch im Wädenswiler Gebiete verbleiben. Ebenso besetzte das im Freien-Amte eingezogene Land-Corps jetzt die Dörfer und Höfe von Hausen, Rifferswyl, Affoltern etc., deren Bewohner bei der vergangenen Unruhe „am bösesten" gewesen.

Der Feldherr selbst bezog nebst seinem Stabe als Haupt-Quartiere die „Riedmatt" bei Hausen, deren gewöhnlicher Inhaber, der „Ertz-Schelm" Uli Huber sich auf die Todesdrohungen mehrerer Vorreiter zeitig entfernt und verborgen hatte. Von hier aus wurde nach kurzer Beratung mit Assistenz der Untervögte eine Versammlung sämmtlicher Vogtei - Angehörigen auf Morgen, den 24. September bei schwerer Strafe im Falle des Unge-

¹) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Man. G. I. No 455 pag. 54. Mscr. Schzr. III pag. 66–69 u. Gr. Mscr. J 38 fol. 274–80.

horsams in die an die „Riedmatt" anstossende „Sennweid" veranstaltet.[1]

Die zur bestimmten Zeit daselbst in der Seitenwehr erschienenen ca. 1600 Amtsleute sahen sich aber bald gleich ihren Nachbarn mit einem dichten Cordon von Truppen zu Fuss und Pferd eingeschlossen. Commandant Werdmüller hielt den anwesenden „Fehlbaren" vom hohen Ross herab ihr „meineydiges, rebellisches, hochsträfliches Verhalten gegen eine ehrsame Oberkeit" nachdrücklich vor. Darnach befahl er der Menge, „sich gmeindwys ze söndern" und ihre jetzige Gesinnung öffentlich zu erklären. Hierauf anerboten die äusserlich meist unterwürfig gewesenen Hedinger, Ottenbacher, Maschwander, Knonauer und Cappeler nochmals vollen Gehorsam sowie die Auslieferung ihrer schuldigen Dorfgenossen. Dagegen bekannten die Leute von Hausen, Heisch, Rifferswyl nebst Hefferswyl, Affoltern, Äugst und Mettmenstetten ihren begangenen „schweren Fehler", baten hiefür auch um Gnade und Verzeihung. Die 4 ersteren, welche am 17. d. tumultuarisch bewaffnet, teilweise sogar vor das Kloster Cappel gezogen waren, wurden zur Strafe genötigt ihre Wehr auf einen Haufen in der Mitte des Kreises niederzulegen. Überdies rief nun der Oberbefehlshaber an Hand einer Liste 36 Rädelsführer zu spezieller Verantwortung auf. 28 waren gegenwärtig, die man sogleich hervorzog und bei Seite stellte. Den andern „Verbrechern" gab derselbe infolge der dringenden Fürbitte des ebenfalls anwesenden Commissärs Schweizer, Amtmanns Scheuchzer und Land-Schreibers Esslinger sowie auf inständiges, demütiges Anhalten jener selbst „aus Gnaden zum Schutze des Vaterlandes" ihre „eigentlich verwirkten" Waffen zurück. Sodann wurde das gesammte Volk nach dem „der Getreuen halber unveränderten Huldigungs- oder Treueid" zu künftig unbedingtem Gehorsam wider seine gn. Hrn. verpflichtet. Endlich gebot (General-) Major Werdmüller den eigens dafür mitgebrachten „Provossen" die vorher bezeichneten, „todeswürdigen Ertz-Rebellen" zu binden und zu „gehöriger Procedur" in die Hauptstadt zu

[2] Siehe hierüber den offiziellen Bericht betr. Werdmüllers „Verrichten" sub Th. A. 150. Bd. 3 No. 65, sowie den im Grossen u. Ganzen übereinstimmenden Rapport vom Mscr. Schzr. II pag. 139—53.

führen, was auch ohne Verzug unter einer starken Eskorte von Fuss-Soldaten und Reitern geschah. Hiebei erhoben die geängstigten Frauen und Kinder oder sonstigen Verwandten der verhafteten Delinquenten ein Jammergeschrei und lautes Schluchzen. Bald darauf zog die ganze Invasionsmannschaft mit Geschütz und Tross nach der Hauptstadt weg, wo sie am andern Tage glücklich eintraf.

Von hier waren mittlerweile die Boten der V Orte, befriedigt über die gute Aufnahme und Antwort seitens ihrer Zürcher-Eidgenossen, wieder heimgereist. Infolge der ihnen erteilten Zusage aus Wädenswil abberufen, langte am 25. Sept. auch die „Armada zu Wasser" ausser der dort als Burgbesatzung zurückgelassenen Bülacher-Compagnie nebst 13 Gefangenen in Zürich an. Zur Verpflegung beider Corps bis zu ihrer Entlassung waren hier die nämlichen Anstalten wie vor dem Auszuge getroffen. An dem „Verrichten" der Expeditionsführer Leu und Werdmüller bezeugten „Reth und Burger"[1] ein „sonder gutes Vergnügen", dankten ihnen ebenso für alle „dabei gehabte Müh" aufs Beste. Dasselbe thaten die Befehlshaber im Namen der Räthe gegenüber den Contingenten der gehorsamen Landschaft wegen ihrer willigen Dienste und guten Haltung. Nach erledigter Abrechnung des Soldes halber wurde die Mannschaft von der Flotte schon am Abend dieses Tages nach Hause entlassen, während das Landheer noch in oder um Zürich übernachtete.

Den soweit unblutig erzielten „glücklichen Ustrag des Wädenschwyler- und Knonauer-Geschäffts" teilte man den darum besorgten evangelischen Ständen der Schweiz unter nochmaliger Verdankung ihrer wohlgemeinten, aber hinfälligen Interventions-Anerbietungen mit. Auch wurden von den frommen gn. Hrn. auf nächsten Sonntag, den 27. d. feierliche Dank-Gottesdienste in sämmtlichen Stadt-Kirchen angeordnet. Bei alledem wollte die siegreiche Obrigkeit zum abschreckenden Exempel für sämmtliche Unterthanen und nach Vogt Waser von Kiburg[3]) „zum Schmerz vieler ehrlicher Patrioten" doch ihre Opfer haben.

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 454 pag. 35 u. No. 455 p. 55/56 u. Mscr. Schzr. III. p. 69—71.

[3]) Siehe dessen ausführliche Notizen hierüber in seinen Memoiren Mscr. K. 3 pag. 127—30. d. Z. St. B.

Waren auch Hinrichtungen aus Mangel an Zeit und Mitteln am See wie am Albis, wo Dekan Müller von Ottenbach, ein rachsüchtiger Denunziant der übermütigen „Rotte Korah", sie gewünscht, unterblieben, so hatte man doch darauf keineswegs verzichtet. Darum „examinirte" man die frisch und früher Eingebrachten im Rathhause, Wellenberg, Octenbach, Spital und Ketzer-Turm „mit oder ohne Marter" auf Grund der bereits vorliegenden Indicien über ihre Beteiligung an den Unruhen. Auch erging an Vogt Grebel zu Wädenswil sowie an die Vertreter des Knonauer Statthalters und sämmtliche Frei-Amts-Pfarrer als Zeugen oder Kenner der Vorgänge der Befehl, alles die Inculpaten Betreffende baldigst zu berichten.

Dem entsprach Grebel[1]) nach bestmöglichem Wissen mit rührender Fürbitte um „altberühmte, wiewohl unverdiente Clemenz" wider seine „fehlbaren, indes völlig zerknirschten" Herrschaftsleute. Aus „Affection" für diese veranlasste er am 26. Septbr. den Rückzug der kostspieligen, jetzt entbehrlich gewordenen Schlossgarnison von Bülach, statt deren er einer Anzahl starker, gutwilliger Elemente aus seinem Bezirke die Obhut der Burg anvertraute.

Auch im Knonauer Amte herrschte um dieselbe Zeit laut den Berichten[2]) von Quartier-Hauptmann Schweizer, Amtmann Scheuchzer und mehreren Prädikanten bei den Familien der Verhafteten ein „herzbrechendes Weinen und Hülen". Den flehentlichen Bitten um Gnadengesuche für die Unglücklichen willfahrten sie aus Mitleid oder zur Beschwichtigung des Jammers, meldeten aber insgeheim doch, wie gefordert war, alle erkundeten Delicte an die Regierung. Übrigens hatte deren Commissär Werdmüller das zweideutige Versprechen hinterlassen, es solle den noch versteckten „Häuptern des Ufruhrs" bei baldiger Selbstauslieferung „ihr Ustritt nüt schaden." Demgemäss begaben sich ihrer 5, darunter Uli Huber von Hausen, Jak. Bär aus Rifferswyl und 18 andere, nachträglich zur Rechenschaft Cirte, Schonung an „Lyb oder Gut" erhoffend über Cappel in „oberkeitliche Hand

[1]) Siehe dessen Schreiben an Burgerm. u. Rath v. 26.—28 Septbr. sub Th. A. 150 Bd. 4 No. 12 u. 20. u. Mscr. J. 38 fol. 284—96.

[2]) Siehe dieselben gesammelt unter Th. A. 150. Bd. 4 No. 5, 7, 8, 13, 14, 19—22, 29, 30, 34, 44. u. im Mscr. Schzr. II. pag. 163—80.

und Band". Sogar der arg compromittirte, zu Zürich äusserst übel angeschriebene „Riedmalter" gedachte „sich dergestalt ze verantworten, dass die gn. Hrn. ihren Unwillen gegen Ihn bald sinken liessen". Dazu fand er aber vorerst keine Gelegenheit, weil der Prozess gegen die Weibel Gattiker und Goldschmid aus der Wädenswiler Vogtei die Räthe beschäftigte.[1]) Die Beiden bestritten anfänglich, um ihren Kopf zu retten, jede Hauptschuld am Handel ihrer Genossen, behauptend, Sie seien in Ihrem Fehler Alle gleich. Durch erdrückendes Beweismaterial jedoch widerlegt, gestanden sie nach mannigfachen Abschwächungsversuchen sämmtliche Tatsachen zu. Diese belasteten Beide als offene und geheime Aufwiegler aufs schwerste. Dagegen erschienen Hans Bruppacher und Lieutenant Huber, die gleichzeitig mit Jenen verhaftet und inquirirt worden, weniger „malefitzisch", sondern als verführte Hitzköpfe eher begnadigungsfähig. Noch weit minder schuldig fand man 8 seit dem 19. im Rathaus Internirte, welche deshalb schon am 26. Septbr. unter eidlich erneutem Unterthänigkeits-Gelübde nach Hause entlassen wurden. Zur Freigebung anderer Inculpaten aber war die Obrigkeit trotz inständiger Bitten von Angehörigen derselben und Hinweisen auf die drängende Zeit der Ernte nicht bereit. Ebenso wenig wollte sie jetzt schon ungeachtet aller flehentlichen, durch Vogt Grebel empfohlenen Gesuche[2]) die beinah unerträglich gewordene Markt- und Verkehrs-Sperre aufheben. Vergebens schilderten deren Seelsorger, Vollenweider u. Huber am 30. in beweglichen Worten den bei ihren nun ganz reuigen Pfarrkindern aufs höchste gestiegenen Mangel an Verdienst, Geld u. Brot. Erst sollte das vorher so leicht verleitete Volk die Folgen seiner Unbesonnenheit gehörig fühlen, und der Gnade das strenge Recht vorgehen, obwohl die V Orte, Bern und Basel sowie der französische Botschafter Caumartin von Solothurn aus im Interesse der allgemeinen Ruhe um eine milde Büssung der Rebellen anhielten.[3])

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Man. G. I. No. 454. p. 38 u. No. 455 p. 53—57—60, Mscr. Schzr. III p. 64—77. u. Gr. Mscr. J. 38 pag. 296—304.

[2]) Siehe solche verfasst von den Pfarrern Vollenweider u. Huber nebst Gr. Schr. a. d. Rath v. 30 S sub Th. A. 150 Bd. 4 No. 23—25.

[3]) Siehe die betr. Briefe der Genannten an Burgerm. u. Rath von Zürich unterm 20.—30. Septbr. sub Th. A. 150 Band 4 No. 15—46.

Solche erwarteten die 2 Weibel nach dem Misserfolg sämmtlicher Entschuldigungsversuche freilich keineswegs, ergaben sich vielmehr in richtiger Erkenntniss der Stimmung des Raths wehmütig, jedoch männlich in ihr voraussichtliches Schicksal. Dasselbe erfüllte sich denn auch ohne weitere Intercession am 5. October, indem der „oberste Gwalt", präsidirt vom „Rychsvogt", Seckelmeister Wirz, sie als „todeswürdige Anführer des schandtlichen, meineydigen, rebellischen Bundes, Verletzer der oberkeitlichen Majestät und Betrüber des vaterländischen Friedens" einhellig zum Schwerte verurteilte.[1]) Dieser Spruch ward gleichen Tags bei geschlossenen Thoren unter feierlichem Gepränge auf dem gewohnten „Platze des Griens" auf einer eigens hiefür errichteten „Brügi" an den „Malefikanten vollstreckt. Zugleich befahl man dem Statthalter zu Wädenswil „der Hingerichteten verwirkte Verlassenschaft" zu inventiren.

Etwas besänftigt von solcher Sühne ihrer beleidigten Autorität entliess die Regierung nun noch 25 „mindest fehlbare" Verhaftete aus der Herrschaft Wädenswil in die Heimat. Ebenso gestattete sie gleich nachher den Herrschaftsleuten wiederum freien „Handel und Wandel" in der Stadt und Landschaft, aber mit der ernsten Mahnung, sich hiebei künftig „still und unklagbar" zu verhalten.[2]) Letzteres unterthänig gelobend, dankten die durch die Enthauptung Gattikers und Goldschmids höchlich geängstigten Leute bei der Gemeinden durch ihren Landvogt bestens für die „nebenbei erwiesene Gnade", baten indess, „sich am Tode jener Redliführer des Ufruhrs ze settigen" und weitere gefangene Verwandte oder Freunde mit milder Busse baldigst loszu geben. Damit beeilten sich freilich die gn. Hrn. keineswegs, vielmehr betrieben sie in mehreren Missiven an den Rath zu Schwyz[3]) die Auslieferung der in seinem Gebiete weilenden Wädenswiler-Rebellen, deren sie „sattsamen Berichts halber be-

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual G. I. No. 455 p. 59/60. Urteilsbrief v. 5. Okt. sub Th. A. 150,4 No. 37/43 u. Mscr. Schzr. III pag. 77—78.

[2]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual G. I. No. 455 pag. 60, in den Schreiben Grebels von 1—1L sub Th. A. 150,4 No. 40 u. Mscr. Schzr. III. pag. 80—81.

[3]) Sieh die Correspondenz zwischen den Räthen von Zürich u. Schwyz, sub Th. A. 150. Bd. 9 No. 28. Bd. 5 No. 15.

nötigt" seien. Dazu fühlten sich jene Nachbarn, weil am Handel unbeteiligt, nicht ausdrücklich verpflichtet, versprachen jedoch alle eidgenössische Gebühr nach sorgfältiger Prüfung der Sache bestens zu erstatten, während sie vorläufig die Schlupfwinkel der erforderten Flüchtlinge ignorirten.

Bei der einstweiligen Unmöglichkeit letzterer habhaft zu werden setzte die Zürcher Obrigkeit das gerichtliche Verfahren wider die gefangenen Aufrührer desto eifriger fort. Besonders wurde jetzt den „Böseren" aus der Knonauer-Vogtei mit der Verhörs-Procedur so scharf zugesetzt, dass manche Amtsleute tadelnd äusserten, „die Delinquenten würden in der Stadt gar grusam gemartert." Unter letzteren suchte namentlich der „Riedmatter" Uli Huber seine tonangebende Teilnahme an der Knonauer-Unruhe durch das anfängliche „Missverständniss" der Abgabepflicht, die spätere Einsicht und wohlgemeinte Mithülfe zur Bitte um Steuererlass wie seinen schliesslichen Rückzug von der Geschichte zu entschuldigen. Aber die peinliche Untersuchung des Sachverhalts[1]) stellte ihn und den schweigsameren Müller Rüsser wie den ganz verschlagenen Jak. Frick zur „Vollenweid" gemäss übereinstimmenden Zeugnissen als „meistschuldige, selbst widerspenstige Wortbrecher und offene oder heimliche Aufhetzer" ihrer Nachbarn dar. Daher wurde die Selbstauslieferung des Erstgenannten wie die warme Fürsprache des Pfarrers Kesselring von Hausen für ihn als „rechtschaffenen Mann" und Wohltäter der Armen ebenso wenig wie seine Verwendung zu Gunsten der beiden gleichfalls zu seiner Gemeinde gehörenden Mitschuldigen berücksichtigt. Auch die flehentlichen Gnadengesuche der vom Richtschwert bedrohten „Sünder" und ihrer Verwandten mit dem Anerbieten „voller künftiger Gehorsame" nebst viel „Hab und Gut" für ihr Leben halfen nichts. Vielmehr überwies das kleine Regierungs-Collegium am 29. Oktober die 3 dem „Malefitz-Gerichte" der Reth und Burger", welches sie zur nämlichen Strafe wie die 2 Wädenswiler Weibel verurteilte. Ihre Hinrichtung fand noch gleichen Tages statt.

Befriedigt von diesem weiteren Exempel ihrer Strenge gedachten nun die gn. Hrn. gegenüber „den 8 nächst bösen

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Man. G. I. No. 455 p. 60—64, Mscr. Schzr. II p. 208—18, III 78—92 u. Th. A, 134,5 f. 42—53 Bd. 5 No. 5.

Knonauer-Rebellen“ Milde zu üben, wollten aber gehörig darum gebeten sein.[1]) Letztere Absicht deuteten sie, dabei die entscheidende Verhandlung auf Samstag, den 31. ds. festsetzend, durch Amtmann Scheuchzer den betreffenden Angehörigen an. Zum Beweise ihrer Milde diente die gleichzeitige Entlassung von 14 „minder schuldigen“ Frei-Amtsleuten, wie schon 8 Tage vorher 13 andere derselben und 12 „Interessirte“ aus der Herrschaft Wädenswil entlassen worden waren. Am 31. Oktober wurden Jak. Bär und Wirt Wäber von Ryfferswyl, Rud. Huber aus Heisch wie Jak. Bär II vom Bruder Albis, Ludw. Buchmann aus Dachelsen und Jörg Ringger von Hausen, Seckelmeister Ringger und Casp. Schneebeli aus Affoltern vom Wellenberg in's Rathhaus geführt. Hier leisteten sie sammt ihren pünktlich erschienenen Familiengliedern und Verwandten vor „dem höchsten Gwalt“ fussfällig weinende „Ab- oder Fürbitte“, liessen ferner durch „Raths-Procurator“ Wirz demütig um Gnade nachsuchen, fürderhin auch allen Gehorsam geloben. Dasselbe thaten 13 „mittelmässig fehlbare“, bisher im Oetenbach-Kloster verhaftete Angehörige der Knonauer-Vogtei. Begütigt von solcher „Satisfaction“ liess die Regierung durch Burgermeister Hirzel beiden Teilen feierlich eröffnen, dass ihnen aus obrigkeitlicher Milde in Anbetracht ihrer „hertzlichen Reue und zahlreichen Fürsprecher“ das Leben geschenkt, den 8 „Haupt-Verbrechern“ jedoch ihre „Ämter im Gericht oder Krieg sowie Ehr und Wehr“ aberkannt, überdies der Gesammtheit „das Urphed und Gelübde eines stillen, frommen Wandels nebst williger Erstattung aller Bussen und Kosten“ auferlegt sei. Nach unterthäniger Danksagung für die „unverdiente Gnade“ und Beschwörung des geforderten Versprechens durften die 21 letzten Frei-Amts-Inculpaten in ihre Heimat zurückkehren.

Während der Processe gegen die Knonauer ward auch die Aburteilung der noch verhafteten Wädenswiler-Herrschaftsleute eifrig vorbereitet.[2]) Hiebei entdeckte man sogar durch Selbstverrat und Angaben Anderer, die trotz fleissigem Nachforschen lange verborgen gebliebenen „Autores des schandtlichen und

[1]) Siehe das Nähere hierüber etc. im Raths-Man. G. I. No. 455 pag. 64/65, Mscr. Schzr. II pag. 218—33 III pag. 92/93.

[2]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Man. G. I. No. 455 pag. 66/67, Mscr. Schzr. III pag. 95—97 u. Th. A. 150. Bd. 5. No. 12.

„ufrührerischen Pasquills“ vom 5. Juli in Jak. Sutz u. Jak. Hauser I, denen Jak. Hauser II und Hs. Isler als Schreiber oder Hehler gedient hatten. Weil nun die Herren des Raths bereits beim ersten Vortrage des „fatalen Zeduls“ der Ansicht waren, dass der oder die Verfasser desselben „das Leben verwürkt,“ beharrten sie auch jetzt, erbittert über das geraume Zeit erfolglose Fahnden nach den Übelthätern bei dieser Sentenz. Umsonst war daher das volle Geständniss wie die tiefe Busse und das inständige Flehen um „Pardonnirung“, der „höchste Gwalt“ übergab sie zur „gebührenden Sühne ihres Frevels“ gegen die „wohlmeinenden“ obrigkeitlichen Beamten und Anstalten am 5. Novbr. dem Scharfrichter. Die 2 „weniger malefitzischen Pasquillanten“ wurden nebst Hs. Bruppacher und Lieutenant Huber am 7. d.[1]) auf „Ab- und Fürbitten zur selben Strafe wie die gleich Schuldigen aus dem Frei-Amte begnadigt. Dann entliess man alle 4 nebst 13 „mittelfehlbaren“ Vogtei-Genossen unter demselben Versprechen wie die letzten Knonauer nach Hause, wohin am 5. Novbr. schon 5 „minder interessirte“ Mitbürger zurückgekehrt waren.

Obwohl nach der grossen Unruhe und dem mannigfachen Verdrusse der gn. Hrn. wider Erwarten nur wenige „Rebellen“ mit dem Tode büssten, sollte doch eine grosse Zahl der durch sie verursachten, kostspieligen Procedur halber ihre gebührende Strafe als Denkzettel erhalten. So belegte man denn nach sorgfältiger Prüfung der vom Wädenswiler-Vogt und Knonauer-Amtmann auf Regierungsbefehl angestellten Vermögens-Schätzung im Dezember[2]) je nach Gut oder Schuld ca. 165 „sonderbar Interessirte“ aus ersterer und 58 aus letzterer Herrschaft mit Bussen von 10—5000 Gulden ohne die den Inhaftirten berechneten Unterhalts- und Gerichts-Kosten. Dabei waren die seitens der Hinterlassenen des „Riedmatter“, Frick, Rüsser und Gattiker anstatt der Confiscation sämmtlicher Habe zu entrichtenden, immer noch ansehnlichen Beträge ebenfalls inbegriffen. Und während die übrigen „Justificirten“, Goldschmid, Sutz und Hauser I, nichts

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Man. G. I. No. 455 pag. 67 u. Mscr. Schzr. III pag. 98/99.

[2]) Siehe das Nähere über die Vorgänge dieses Monats im Raths-Manual G. I. No. 455 pag. 72—82, Mscr. Schzr. II pag. 250—336, III pag. 99—112, Th. A. 150. Bd. 5. No. 21 u. Grebels Mscr. J. 38. fol. 317—44.

besassen, musste der „etwas habliche" Jak. Hauser II seine Dienste als Schreiber des erwähnten „Schmachzeduls" mit der höchsten Summe entgelten. An den von den Statthaltern eröffneten, seitens der „Interessirten" demütig empfangenen Auflagen wurde trotz inständiger Gesuche Minderbemittelter um Nachlass wie ungeachtet der Intercession mehrerer Pfarrer und Beamten nachträglich nur wenig „moderirt". Die also zu erhebenden Bussgelder beliefen sich derart auf ungefähr 13600 Gulden für das Frei-Amt und circa 22850 Gulden für die Herrschaft Wädenswil.

Aus letzterer stellten sich zu Anfang des nämlichen Monats auf versprochene Gnade hin Müller Stocker, Schmid Bachmann und Caspar Bruppacher, die beim „Überzug" ihrer Heimat, als compromittirte Hitzköpfe das Schlimmste besorgend, in's Schwyzer Gebiet geflüchtet waren, im Rathhause zu näherer Verantwortung ein. Bei der durch die schwere Sühne der „Bösesten" hier erzeugten Besänftigung, ihrer im Prozesse bewiesenen „Mittel-Schuld" und ordentlichen Reue wie infolge der dringenden Fürbitte ihrer Verwandten kamen die 3 „Rebellen" am 16. Dezbr. mit Bussen von 900, 300 und 200 Gulden und 10—14tägigem Gefängnisse davon. Relativ ebenso milde verfuhr man gleichzeitig wider ihre Genossen: Jörg Staub und Krämer Pfister, die nachträglich wegen verleumderischer Schmähreden auf Landvogt Grebel zur Rechenschaft gezogen, auch überführt und geständig, zu 300 resp. 50 Gulden Strafe verurteilt wurden. In ähnlicher Weise mussten dieser Tage 5 Angehörige der Knonauer-Herrschaft, die auf der Wacht während des Aufruhrs zu Cappel im Kloster einen blau-weissen Amts-Mantel zerstochen, „ihr hiedurch gegen die Oberkeit erzeigtes, böses Gemüt trotz aller Busse mit je 25 Gulden nebst 2—3tägiger, strenger Haft im Wellenberg entgelten.

Das Frei-Amt selbst blieb um seiner zahlreichen „gutherzigen" Leute willen nominell an „Rechten und Freyheiten" ungeschmälert, überdies wie die anderen Vogteien ohne Wädenswil von der „Hinderlags-Erforderung" vorläufig verschont. Dieser aber war bereits unmittelbar nach ihrer militärischen Unterwerfung die Bezahlung aller 12 rückständigen Jahresbeträge auferlegt worden. Gleichzeitig liess die Schleifung ihres Hochgerichts, verbunden mit der ausgesprochenen Verwirkung sämmtlicher Privi-

legien „Unschuldige wie Fehlbare" den gänzlichen Verlust derselben fürchten. Desshalb flehten sie nach dem Abschluss aller Prozesse zu Ende des Jahres, freundlich und bestens von Vogt Grebel unterstützt, um gnädige Erhaltung ihrer „Freiheyten und Rechte", dabei teils die gewohnte Erstattung jeder Schuldigkeit, teils ein künftig absolutes Wohlverhalten anerbietend.[1]) Durch solche Demut noch milder gestimmt, erlaubte die Regierung unterm 7. Januar 1647 allen „Fehlbaren", die ihnen bei der „Exekution" abgenommene „Oberwehr" aus dem Schlosse wieder an sich zu nehmen. Das Gebot der Erfüllung des Steuer-Pensums ward indes aufrecht erhalten.

Bei aller „Clemenz", womit die Obrigkeit die urkundlich festgestellten Rechte der Herrschaft grösstenteils bestehen liess, benutzte sie doch den ihr von der letzten Rebellion gebotenen, höchst willkommenen Anlass, nicht nur das längst begehrte, eigene Blutgericht der Vogtei, sondern auch deren Weibel-Wahl mit einigem Rechtsgrund in ihre Hand zu bringen. Demgemäss erkannten „Räth und Burger" endlich in Genehmigung des „sorgfältigen Projektes" der hiezu Verordneten am 28. April 1647:

„Wiewohl Myne gn. Hrn. mehr als genugsam Ursache gehabt, vergangener, leidiger Sachen wegen, antreffend die Gesetze und Verwaltung, Gericht und Rechte in ihrer Herrschaft Wädenswil eine vollkommene und gänzliche Änderung zu thun, haben sie es jedoch us sonderbarer, oberkeitlicher Milde und Güte bei vorgeschriebenen Rechten und Freyheiten bewenden lassen, usgenommen die Wahl der Weibel, mit denen es in Zukunft folgendermassen gehalten werden soll: Die jetzt im Ampte stehenden Weibel sollen in ihrem Amte verblyben, und soll in Zukunft der Weibel vom Landvogte gewählt werden. Was das Blutgericht anbetrifft, so soll es von nun an folgendermassen gehalten werden: Wenn ein Verbrecher gefangen wird, so kann ihn der Vogt neben dem Richter, Weibel und einem oder zween vom Gerichte, pynlich befragen. Wenn derselbe dann an Lyb und Leben strafbar erfunden worden, soll er gefangen nach Zürich geschickt und daselbst nach seinem Verdienen bestraft werden.

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual G. I. No. 437. pag. 27 u. 75, sowie sub Th. A. 150. Bd. 5. No. 27/28.

Nach der äusserlich vollendeten Beruhigung dieses wie des Knonauer Gebiets zog man in Zürich Anfangs März bis Mitte Mai auch die bereits notirten Veranstalter „einer ufrührerischen Gmeind" von Horgen und Meilen zur Verantwortung.[1]) Unter ersteren, 50 an der Zahl, erwiesen sich im „gütlichen oder pynlichen Verhöre" Schreiber Gugolz und Rud. Stöubli, von letzteren, Dorf-Ammann Jak. Leemann, Wachtmeister Haab und Burgherr Wunderli als „meist fehlbar". Wegen ihrer „anscheinend herzlichen Reue, unfassenden Bekanntnuss wie eigentlichen Verführung" seitens der renitenten Wädenswiler wurden die Delinquenten aber insgesammt für begnadigungsfähig erachtet. So verurteilte der Rath denn am 28. April und 13. Mai 1647 unter Annahme kniefälliger Ab- oder Fürbitte Gugolz und Leemann zur Ehr- wie Wehrlosigkeit nebst Amtsentsetzung, den Prozesskosten und 100 Gulden Busse, während Haab wie Wunderli einfach dieselbe Busse, Stöubli jedoch das Doppelte bezahlen musste. Nach unterthänigem Danke für „solch gnädige Erkanntnis" und williger Beschwörung der „Urphed" durften alle heimkehren. Auch hatte man inzwischen die Grosszahl der weniger Schuldigen mit dem Gelübde jederzeitiger Wiederstellung auf Citation nach Hause entlassen, wo sie nachträglich mit angemessenen Geldstrafen bis auf 50 ℔ belegt wurden.

Über der Ungehorsamen Büssung ward indes die Belohnung der den gn. Herrn während des schwierigen Handels durch verschiedene Getreue geleisteten Dienste nicht vergessen. So hatten sie schon Ende Septbr. 1646 nach dem befriedigenden Ausgang ihrer Expedition gen Wädenswil und Hausen den Städten Winterthur und Stein schriftlich huldvoll für den hiebei willig und auf eigene Kosten geleisteten Zuzug gedankt.[2]) Dasselbe geschah noch speciell gegenüber Alt-Schultheiss Steiner von Winterthur und Hauptmann Schmid von Stein, ihrer dienstbeflissenen, umsichtigen Führung der 2 Contingente halber. Als „geringfügige" Anerkennung erhielt Jener zudem einen „ganz goldenen Gnadenpfennig" von 10 Dukaten Wert in neuester Prägung. Diesem

[1]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual. G. I. No. 457 pag. 47 bis 89 u. Mscr. Schzr. III. pag. 114/15.

[2]) Siehe das Nähere hierüber etc. im Rath-Man. G. I. No. 455 pag. 57 u. No. 457. p. 75 u. 79. Mscr. Schzr. III. p. 115. u. Th. A. 150. Bd. 4 No. 16—18.

dagegen wurde auch nach seinem persönlichen Verzichte die Schultheissenwürde über Stein für seinen unmündigen Sohn auf dessen Volljährigkeit und Tüchtigkeit hin zugesichert. Jetzt am angenehmen Ende des „langwierigen Geschäffts" schenkte der Rath von Zürich den 2 Hauptleuten wie dem Rittmeister Eschmann in Wädenswil wegen „ihrer Ihm und dem Vogt in letzter, gefahrlicher Unglegenheit sonderbar erzeigten Treue" das wirkliche Burgerrecht der Stadt. Ebenso liess er dem dortigen Steinbruchmeister Schmid wie dem Gesinde des Schlosses, ferner dem Untervogt oder Wachtmeister Stapfer zu Horgen und dem Heinr. Gründeler, einem zuverlässigen Kundschafter des Cappeler Amtmanns Scheuchzer, wegen aller im „vergangenen Unwesen" mit eifriger Hülfe wie gefälliger Berichterstattung gehabten Müh und Arbeit eine entsprechende „Verehrung" bestimmen. Scheuchzer selbst schenkte man, wie er wenigstens am Schlusse seines „Verzeichnisses der Knonauer Unruhe" selbstgefällig erzählt[1]), 300 ℔ Gratification fur seine als Vertreter des kranken Vogtes bewiesene, „sorgfältige Ufsicht, ernstliche Pflichterfüllung und treue Obhut des oberkeitlichen Interesses", seiner Frau überdies für ihren Antheil hieran 100 ℔.

Durch kluge Verbindung von Nachgiebigkeit und Festigkeit, eine geschickte Politik des „divide et impera", endlich eine wohl berechnete Abwechslung von Milde und grosser Strenge hatte die Zürcher Obrigkeit auch eine verstärkte Bewegung wider ihr „wohlmeinliches Ansähen", glücklich gedämpft und ihre Autorität äusserlich gewahrt. Immerhin bewog der am See wie jenseits des Albis offenbar gewordene Unwille wegen der „ewigen Hinderlags-Continuation" wie die sichtbare Befriedigung aller befreiten Ämter über die vorläufige Sistirung der Abgabe den Rath, letztere in den nächsten Jahren ruhen zu lassen. Zwar erfolgte vorschriftsgemäss am „Palm-Abent", den 10. April 1647[2]) der „gewöhnliche Anzug betreffend die Gutstühr", allein die Sache ward zu „sattsamem Rathschlag" an eine Commission gewiesen. Wie derselbe ausfiel, erfahren wir nirgends, finden überhaupt bis 1673 keine Anstalten zur Erneuerung der jährlichen Auflage

[1]) Siehe hierüber dessen ausführl. Schlussbemerkungen zum „Verzeichniss der Knonauer Unruhe" p. 358—62.

[2]) Siehe das Nähere hierüber im Raths-Manual G. 1 No. 457 pag. 70.

verzeichnet. Wahrscheinlich wurden sie bei den in nächster Zeit immer besser werdenden Friedens-Aussichten je länger je weniger als nötig erachtet. So führten die Unruhen von 1646 trotz schwerer, blutiger Opfer mittelbar zu einer langjährigen Befreiung der ganzen Landschaft von der lästigen Gutsteuer, einem Resultat, welches die Theilnehmer an der Rebellion hauptsächlich erstrebt hatten. Das gleich bedeutsame Begehren zahlreicher Unterthanen nach Beseitigung der willkürlichen, drückenden Schranken für Verkehr und Gewerbe dagegen wurde durch die energische „Action" der Regierung erstickt. Dieser und der ganze Erfolg derselben befestigte nicht nur ihre Macht im eigenen Gebiete sondern bereitete mittelbar auch den Sieg des aristokratischen Systems in der ganzen Schweizer-Eidgenossenschaft vor.



Curriculum vitae.

Walther Glättli von Bonstetten (Kanton Zürich) wurde am 7. September 1870 in St. Gallen geboren. Hier und in Biel verlebte er seine ersten Jugendjahre, besuchte dann die Primarschule von Winterthur, das Progymnasium der Lerberschule in Bern und das Gymnasium zu Aarau. Auf letzterer Anstalt wurde er durch den geistvollen, objektiven Geschichtsunterricht von Dr. Winteler für das Spezial-Studium der historischen Wissenschaften gewonnen. Diesem widmete er sich vom Herbst 1891 bis zum Frühjahr 1895 an der Universität Zürich unter der noch anregenderen Leitung der H. H. Professoren G. Meyer von Knonau, G. von Wyss sel. und W. Oechsli. Daneben besuchte er noch andere Collegien und Übungen. Nach seinem Abgang von der Hochschule beschäftigten ihn an der Stadt-Bibliothek und am Staatsarchiv Zürich private Forschungen, deren Resultate in dieser Dissertation vorliegen. Für die ihm dabei gütigst erteilte Handreichung fühlt er sich den damaligen H. H. Archivaren: Prof. Schweizer und J. Labhardt zu bestem Dank verpflichtet, ebenso seinen hochverehrten Lehrern, Prof. G. Meyer von Knonau und Prof. W. Oechsli, die mit ihrem wertvollen Rat und aufmunternden Wohlwollen stets seine historischen Studien gefördert haben.

